KAYSERLICHES COMMISSIONS-DECRET, MIT DAZU GEHÖRIGEN...



<36621066320012

Käyserliches
Commissions-Decret,
Mit dazu gehörigen Beylagen,
Die Religions-Gravamina betreffend.

Regenspurg / gedruckt bey Johann Georg Hofmann.
Anno MDCCXX.



VOn der Römisch-Käyserlichen Majestät/unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen/ geben Jhro Durchleuchtigste Eminentz/ der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Christian August/ der Heiligen Römischen Kirchen Priester/ Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Graan/ des Heiligen Römischen Reichs Fürst/ des Heiligen Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Hungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler/ Administrator des Bischoffthums Raab/ wie auch der Graan- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteter Graff zu Henneberg/ des hohen Ertz- und Churfürstlichen Dohm-Stiffts zu Cölln Dohm-Probst/ und Thesaurarius, Graf zu der Marck/ Ravensburg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ der Balley Thüringen Statthalter/ Jhro Römisch-Käyserlichen Majest. würcklicher geheimer Rath/ und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, des H. Römischen Reichs Churfürsten/Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen/ Bothschafftern und Gesandten hiermit zu vernehmen/ wasgestalten Jhre Römische Käyserliche Majestät Reichs-väterlich und wohlmeynend nicht verhalten könten/ daß Jhro als Römischen Käyser/ Dero hiesige höchst ansehentliche Käyserliche Principal-Commission ohne Verzug geziemend berichtet und annebenst eingeschicket habe/ was bey Deroselben von denen hier anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften für Beschwehrde/ nahmentlich gegen Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und gegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gnaden und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ins besonder/ und weiters über mehrere Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octob. vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht/ darbey pro memoria sub Num. 1. hiebey liegend übergeben und gebethen worden.

Num. 1.

So gnädigst nun Jhre Käyserl. Majestät angesehen und aufgenommen/ daß bey Deroselben die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschafften Jhre Anliegenheiten geziemend vorzutragen sich schuldig erachtet/ **um dardurch klährlich an den Tag zu legen/ wie Jhre Höchst- und hohe Herren Principalen/ Obere und Committenten/ an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben/ sich an Gleich und Recht gern begnügen/ und dasselbe allda suchen/ von wannen sie es billich hoffen und erlangen sollen/ damit ihres Theils Ruhe/ Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich erhalten werde:** Eben so gnädigst und willfährig haben Jhre Käyserl. Majestät hierüber durch Dero Käyserliche höchstansehnliche Principal-Commission dahier vorgemeldten Gesandschafften erklähren und versichern lassen/ daß Sie nach der Sachen reiffer Erwegung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten/ unterm 8ten Novembris jüngsthin das behörige circa facta erlassen/ und zugleich von weitern Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab- und zur Güte oder selbstigen Abstellung anermahnet/ darbey auch ferners/ und allenfalls die Einsehung Dero Käyserl. Ambts erinnert/ mithin ohne Verzug die Hand an das Werck geleget haben/ um nach eingelangten Berichten jenes nicht zu verfehlen oder in das Weite zu spielen/ und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus,

son-

sondern in Verfolg der Westphälischen und anderer Frieden-Schlüssen sowohl / als deren sämmtlichen Reichs-Satzungen und Ihrer Käyserlichen Wahl-Capitulation, durch die darinnen allenthalben vorbehaltene und vorgeschriebene güt- oder richterliche Mittel / die gebührende abhelffliche Maaß circa facta, nehmlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria, & mandatoria, & quidem in forma arctiorum Käyserlich zu ertheilen / einfolglich jedermann in deme / was recht und billig ist / Dero Käyserliches Ambt in Vermittel- oder Verordnung gnädigst gerne angedeyhen zu lassen: Nebst angehenckter gerechtesten Ermahnung / man möchte sich unterdessen von Seiten der A. Confessions-Verwandten gegen die Reichs-Ständige Bescheidenheit / und gegen eben die Reichs-Friedens-Schlüsse und Gesetze / worauf man sich beruffe / in der Sache / und in denen Persohnen / mit ohnzeitigem Eyfer auch nicht übereilen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben; gestalten in Sachen so platter dingen / ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmahl circa facta vernommen / oder zuvor dehortirt zu haben / anderster zu verfahren / in gemeldten Frieden-Schlüssen und Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben / sondern deutlich verbothen seye / inmassen auch darauf in vorangezogenen Pro Memoria selbsten: **Wann etwan eine und andere Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könte / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könte / man hierunter nichts Gefährliches intendirt haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte /** vernünfftig schon zurück gedacht worden.

Mit allem deme hätten Ihre Käyserl. Majestät so mißfällig / als empfindlich vernehmen müssen / wasgestalten die A. C. Verwandte Gesandschafften / auf dem allgemeinen Reichs-Tag / Ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen / daß Sie in ihren Landen / gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen Repressalien vornehmen / und darneben auswärtige Mächte ersuchen möchten / in ihren Gebiethen / gegen die Catholische ein gleiches zu thun / und mit ihnen A. C. Verwandten causam communem zu machen; Welchemnach Ihre Majestät der König in Engelland / als Churfürst zu Braunschweig / schon den 4ten Novembris jüngsthin bey Ihrer Anwesenheit in Ihren Teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren den Anfang gemacht / und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschliessen / sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen / folglich dahier darvon die Nachricht alsobald ertheilen lassen; Deme Ihre Majestät der König in Preussen / als Fürst zu Halberstatt und Minden / nach Ihrer Ruckkehr von Hannover / gegen die Catholische Kirchen und Clöster in Ihren Reichs-Landen / nehmlich in der Stadt Minden den 28. Novembris, zu Halberstatt den 3ten Decembris, und insonderheit gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstatt gelegene uhralte Gottes-Hauß / Stifft und Closter Hammersleben / mit Hindansetzung der in Abschrifft Num. 2. hiebey befindlicher Käyserl. Obrist-Richter- und Lehenherrlichen Abmahn- und Reichs-väterlich wohlgemeinter Warnung / auf eine im Reich niemahlen erhörte unmässige / der Christlichen Liebe sowohl / als eines guten Regenten Milde / widerstrebende / und in sich ohne Ruckfrag verpönte / mithin denen Reichs-Fiscalen unterworffene harte Weise / am 5ten vorgemeldten Monaths Decembris verfahren; indeme nicht nur dieses Closters Kirche gesperret / sondern die Renthen eingezogen / die Geistlichen in gantz kurtzer Frist / mit dem Bettelstab in der Hand / mit Hindansetzung Käyserlicher Majestät und Dero höchsten Richter-Ambts / gäntzlich aus- und ins Elend fortgejaget haben; welches hernach bey Ihrer Käyserl. Majestät auf eine gantz fremde Art / durch die Antworten Num. 3. und 4. ausser aller Reichsständigen Schuldig- und Bescheidenheit / vielmehr angezeiget / als vermeintlich habe entschuldiget werden wollen:

Num. 2.

Num. 3. und 4.

Deme Ihre Durchl. der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel / nach Ausweiß des Num. 5. auch nachzufolgen sich geäussert haben.

Num. 5.

Noch weit empfindlicher seye Ihrer Käyserlichen Majestät ferner vorgekommen / daß man gegen das gantze Teutsche Reichs-Wesen und dessen allerseitige Grund-Gesetze / folgsam gegen Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen / welche in Besorgung des Publici, und zu Beybehaltung Ruhe / Friede und Einigkeit des Vaterlands / der Käyserlichen Majestät und des Reichs gemeinsamer Hoheit / nach dessen heylsamen Satzungen allein gewidmet seyn solle / wider die Käyserliche Majestät und Ihre Reichs-Mit-Stände in solche Hitzigkeiten / und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Druckereyen / einseitige Auslegung oder Deuteleyen / vom Gebrauch des Oßnabrugg- und Münsterischen Fridens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs-Satzungen / das Recht gesuchet / gegen eben dieselbige Reichs-Satzungen und Rechte auf alles

Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zugefahren seye/ obwohlen Ihre Käyserliche Majestät das Recht und Billige nicht allein nicht abgeschlagen/ sondern alles auf vorerwehnte Weise in die ordentliche Wege alsbalden gesetzet/ und an Dero Käyserlichen Ambt nirgend nichts haben gebrechen lassen. Welches Verfahren/ auf einem offentlichen Reichs-Tag/ und bey sogestalten Dingen/ sol ange das Teutsche Reich stehet/ mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret oder unterfangen worden; inmassen man nicht allein ohnerwartet deren bey Käyserlicher Majestät bereits implorirten/ und von Deroselben alsbald mit behörigem Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungs-mässigen gütlichen Ermahnung und Mittlen/ oder des höchsten Käyserlichen Ambts/ erstlich unter sich/ hernach unter dem Nahmen eines Corporis, von einem Theil des Reichs zusammen gegangen/ sondern auch/ wie es scheinet/ ohne Einsehung und mit Verschweigung eines Theil des nach Vergiessung so vielen beyderseitigen Christen-Bluts/ und am Ende für auswärtige Hülffe noch darzu zu bezahlen gehabten vielen Millionen baaren Gelds/ und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vielen Orten im Römischen Reich vor Augen habender Verherung der herrlichsten Reichs-Landen/ errichteten Oßnabrugg- und Münsterischen Friedens/ unter sich beständige/ biß zu verbothenen unzeitigen Unionen oder Bündnüssen gegen ihre Mit-Stände/ und nach Ausweisung ihrer eigenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen/ bey nahe gegen die Käyserliche Majestät und Dero höchstes Ambt selbst gerichtet- und angezielten Extremitäten/ Waffen und Drohungen/ Ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen/ immittelst auch/ ohnerachtet bey Ihrer Käyserl. Majestät um Dero Käyserl. Ambt zu Verschaffung des Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden/ zu gleicher Zeit einseitige anderweite/ in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Conclusa unter sich gemacht/ und darinnen gantz ohnordentliche/ zu des Teutschen Vaterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grund-verderbliche Principia fest zu stellen sich angemasset haben solle. Als da unter andern seynd/ auf die aus Käyserlichen und des gesammten Teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien im Römischen Reich/ gewisse neuerliche/ zu nichts/ als zu Uneinigkeiten/ Trennung und Unruhen/ unter Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbst abziehlende/ in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehr-Stücke abzuschicken/ und denen Professoribus nachdrücklich aufzugeben/ daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten und darnach sich achten sollen; Arrest- und andere bedrohliche Schreiben/ wegen der Berchtoldsgadischen Emigranten/ ja gar auf des Herrn Hertzog zu Würtenberg/ und Herrn Land-Grafens zu Hessen-Cassel/ Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria, für die in rechtlichem Process seyende Sachen der Käyserlichen und des Reichs-Stadt Speyer zu erkennen/ anderer unordentlicher/ wider die Reichs-Grund-Gesetze/ gute Ordnung/ alte Observantz/ und gegen eines Römischen Käysers alleiniges Ambt und Gewalt sehr hart anlauffender Dingen zu geschweigen; sondern auch diesemnach auf solcher üblen Bahne weiter fortgegangen worden seyn solle; indem Ihre Majestät der König von Preussen/ als Churfürst zu Brandenburg/ nebst des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembris vorigen Jahrs sub Num. 6. und 7. abgelassen/ und dadurch zu Ohnfried und weiteren Thätlichkeiten die Aufmahnung zu gleicher Zeit gethan/ als die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschafften auch Sr. Durchleuchtigsten Eminentz/ dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario, die anderweite Vorstellung laut Num. 8. zur Einsendung an Ihre Käyserl. Majestät bereits ausgehändiget haben. Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche/ der höchst nothwendigen Einigkeit und Teutschen Vertrauen im Heiligen Reich gefährliche Dinge/ und vielmahlige Bedrohungen zu eigener Wehr und Waffen zu greiffen/ insonderheit aber unter andern enthalten/ daß offtgemeldte A. C. Verwandte Gesandschafften alles in Ihrer Käyserl. Majestät allerhöchsten Nahmen/ mit Hindansetzung aller Käyserl. Reichs-Pflicht/ thun/ und die von ihnen anstatt der Repressalien und öffentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege und Jura retorsionis, ohne Verletzung Käyserlichen Respects, willkührlich verüben zu können/ andurch Käyserl. Majestät warlich gantz unverschuldeter Dingen ausser Acht und Ambt zu setzen/ mithin alles wohl und recht gethan zu seyn vermeinen;

Num. 6. und 7.

Num. 8.

So würde nun mit Ihrer Käyserl. Majestät das gesammte H. Reich/ und ein jeder desselben hoch- oder niederer Chur-Fürst und Stand/ was in so geartete Teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertrauen zu setzen/ und wie Ihrer Käyserlichen Majestät bey solchen Dingen zu Muth seyn köne/ von selbsten leicht erkennen/ folgsam zu nöthiger deren Abänderung und heylsamer Vermittelung eines so gestalteten Ubels/ in Behertzigung allgemeinen Heyls und Ruhe/ selbst betrachten.

Ihre Käyserliche Majestät wolten niemanden und keinem Religions-Verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meynung und Principia beschrencken oder benehmen/

men / in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig seyen / doch müsten Sie dahier und dermahlen nicht verbergen / daß Sie gleichsam gegen Ihre eigene Kayserliche und Oesterreichische Mildigkeit nun ohnumgänglich genöthiget seyen / aus Reichs-väterlich ohnpassionirten Hertzen / zu des allgemeinen Wesens Besten / Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgemeldten der Sachen bißherigen wahren Verlauff und deren eigentlichen Stand / mit seinen Wahrheits-Gründen und eigenen Farben / und wie man mit Ihro umgehe / deutlich vorzustellen / mithin einen jeden erachten zu lassen / ob Sie nicht die gröste Ursache haben / Ihr Reichs-väterliches Leyd-Wesen und Empfindlichkeit über sothane ohnnöthige / unruhige / ohngründlich und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern / und sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden Corporis Evangelici, folglich über dessen gebrauchenden Modum, bey dem gantzen Reich höchstens zu beschwehren / und dargegen von Kayserl. Ambts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren / allermassen Ihro der Text de uno capite, & uno corpore, & singulis membris; ex Art. 5to §. 19. quod unum Imperii corpus; & quid sit; si non pro uno considerari possit; wohl bewust seye.

Ihre Kayserl. Majestät wüsten von Anfang Ihrer Kayserlichen Regierung sich so wenig zu entsinnen / daß Sie zu dem Ihro von denen A. C. Verwandten in diesem Werck bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung / und daß man Ursach und Noth habe / zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkunfften / um Kriegs-Rüstungen in- und ausser Reichs miteinander zu veranstalten / und dardurch sich selbst Recht zu schaffen / oder hievon so offentlich zu sprechen / und in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben / bißhero einigen Anlaß oder Ursache gegeben haben / gestalten Sie in allen Dingen / welche an sie ordentlich und geziemend gebracht / und worüber Dero Kayserliches Ambt gebührend angesuchet worden / mit Dero Wissen und Willen dasselbe niemand mit Worten oder Wercken versaget / sondern solches denen Reichs- und anderen Gesätzen nach / jedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyen lassen.

Sie erinnerten sich / was Dero Kayserl. Obliegenheit / in solchen und allen andern Sachen erheische / darneben auch was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschrieben / und in sich endlich recht und billig seye; Sie wüsten auch wohl / was wegen Haltung deren Reichs-Rechten / deren Einrichtung oder Auslegung Ihro als Kaysern / mit- oder ohne dem gesamten Reich / nicht aber von einem Theil allein / sofort einem jeden Reichs-Stand ins besonder oder allein zustehe / oder zustehen könne und solle / und hätten Dero höchsten Orts erweißlich bißhero an allem deme nichts gebrechen lassen / was Ihro dißfalls obliege: Sie erseheten auch noch nicht die mindeste Ursache / warum man auf solche Extremitäten verfallen mögen.

Ihre Kayserl. Majestät wüsten nicht minder / was der Oßnabrugg- und Münsterische / auch der Religions-Friede / die Executions-Ordnung / und arctior modus exequendi in Religions-Mißhelligkeiten / circa materiam & objectum für Ziel und Maaß gegeben / auch was denen in Religions-Sachen strittigen Theilen / wann nehmlich innerhalb dreyen Jahren kein Recht erfolge / wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabruggischen Art. 17. §. veruntamen si neutro &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. veruntamen &c. &c. deutlich eingestanden und erlaubt / dabey aber nicht zu finden sey / daß ein jeder Reichs-Stand in seinem Land gegen unschuldige / und an deme / was in quæstione rei restituendæ damahlen gewesen / und jetzt neuerlich angebracht worden / nicht Theil habende Leuthe oder sonsten Repressalien / oder neu ersonnene Retorsiones juris iniqui; durch dergleichen vermeintlich gelinde / in der That aber gegen Mit-Stände so wohl / als gegen die Kayserliche Majestät selbst sehr ohngelinde Art / ausüben solle oder könne und möge.

Ihre Kayserliche Majestät wüsten / und erinnerten sich auch absonderlich wohl / was in dem Westphälischen Frieden-Schluß / nehmlich in dem Oßnabrüggischen Art. ut autem &c. 8. und in dem Münsterischen §. gaudeant 63. de unionibus aut fœderibus enthalten / und wie solches vorgeschrieben seye.

Die Beschwehrde gegen Chur-Pfaltz / wegen der halben Heiligen Geists-Kirche / und wegen Verbiethung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi, habe sich erst jüngst ereignet / jener Wegnehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen Suppositi, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert und geändert werden / wann denen von Ihrer Kayserl. Majestät gleich anfänglich vorgemeldter massen gethanen best-gemeinten Reichs-väterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen A. C. Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / und deren Gesandschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben / und so schädliche Weiterungen unterlassen worden.

Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch destoleichter ha-

ben

ben geschehen können / weilen nachdem Ihrer Käyserl. Majestät gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklährung Ihrer Churfürstlichen Durchl. solcher nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist / mithin nach Ausweiß der in Abschrifft sub Num. 9. und 10. hiebey liegender Lands-Fürstlichen Verordnungen Ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersaget / entwendet / oder genommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dahigen Kirchen zu üben verbothen / und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab / wie es vorerwehnter massen von Ihro Majestät dem König in Preussen / als Chur- und Fürsten zu Brandenburg / geschehen / wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye.

Num. 9. und 10.

Man habe derohalben Ihre Käyserl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach Recht erkennet / und in dem ersten Pro memoria gebührend angesuchet / Ihre Käyserliche Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme / was Sie schuldig seynd / auch aus aufrichtig-Käyserl. Reichs-väterlichen Gemüth gnädigst erklähret und ernstlich angewendet / die Hand alsobalden an das Werck geleget / und gnädigst zugesagt / Ihr Käyserliches Ambt darbey stracken Wegs zu handlen. Sie / A. C. Verwandte aber hätten hereutgegen / neben deme / was recht ist / das ist / neben Anruffung Ihrer Käyserl. Majestät allerhöchst- und Richterlichen Hülffe / zu gleicher Zeit gethan / was allerdings nicht recht / sondern gegen die Oßnabrugg- und Münster. Frieden selbst / gegen alle Reichs-Satzungen / gegen alles Teutsche Recht und Billigkeit / mithin gegen die einem Römischen Käyser / dem gantzen Reich / dem Teutschen Vaterland / und einem jeden sich selbst respectivè schuldigen Ehrerbiethigkeit / Pflicht und Obsicht / in vielen Stücken angehend seye / mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse: Ihre Käyserl. Majestät gebethen / diesem nach Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen wohl zu erwegen / wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde / und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde / wann man mit einem Röm. Käyser / wie es in der Sache geschehen / verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen / zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbothenen That-Handlungen seyn / Denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten / Anruffung fremder Hülffen / durch anzügliche Schrifften / kecke Druckereyen / und deren ohngescheute Ubergebung an Dero Käyserl. höchst ansehentliche Principal-Commission, mithin an die Käyserl. Majestät und das Reich selbst / auf die Seite stelle.

Ihre Käyserl. Majestät fasseten nicht / was man eines oder andern Theils in dem Reich damit gewinnen oder stabiliren wolle / und wo es dann hin- auch wie endlich auszukommen und zu bestehen seyn werde / wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen / und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte.

No. 11. 12. und 13.

Ihre Käyserl. Majestät hätten vorhin nach der Beylag Num. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbündige Asserta aut imaginarias leges & principia gnädigst und Reichs-väterlich eröffnet / wogegen höchst-bedauerlicher Weise nun mehrmahlen / und noch viel ärger als nie zuvor / durch dergleichen Bezeigungen und Hindansetzung aller Reichs-Satz- und Ordnungen / auch alles Betrachts des Erfolgs / gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bedrohungen / keine Gesatz noch Ordnung in dem H. Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen / sondern die Sache ohnerachtet deren vorgeschriebener gütlicher Mitteln oder Rechten in die äusserste Noth allschon zu dringen geäussert und fortgefahren werde. Durch welche Wege / Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückselige Extremitäten verfallen und verwickelt werden / herentgegen aber ohne Noth vieles Nachforschens sich bald ergeben müsse / wer und welche daran gegen GOtt und das Vaterland die höchst verantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben.

So wenig nun Ihre Käyserl. Majestät hieran den mindesten Theil haben wolten / so wenig könten sie Sich des Ihro dargegen dißfalls und sonsten gebührenden Käyserlichen Ambts einseitig von einem Theil eines Reichs-Tags gleichsam entsetzen und nehmen; Am allerwenigsten aber es darauf ankommen lassen / sondern Sie seyn entschlossen / selbiges bey allen Vorfallenheiten / nach denen Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen / ohne Ansehung der strittigen Dingen und Persohnen oder Glaubens-Bekanntnüssen / wie Sie es GOtt und dem Reich angelobet / zu üben: Wolten im übrigen die widrige abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auf ihre Pflicht und Verantwortung lassen.

Erklähreten dahero dem allgemeinen Reich und Vaterland hiermit mit gutem zeitigen Rath und Wissen / von obhabendem Käyserlichen Ambts- und Gewalts-wegen / und Krafft

dessen /

dessen / und deren deutlich vorgeschriebenen Reichs-Satz-und Ordnungen / nach reiffer deren Sachen / und aller dabey unterlauffender Umständen selbstiger Erwegung / hiernit gnädigst und ernstlich / daß Sie solches Verfahren / ratione rei & modi; so wenig als die vermeintlich befugte Repressalien / oder den Titulum Juris Civilis aut Publici Germanici, und deren neuerlichen sogenannten Retorsionum Juris iniqui unter Dero Käyserlichen Nahmen geschehen lassen oder gutheissen können / indeme darvon in dem Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden und übrigen Reichs-Satzungen nirgendswo ichtwas / wohl aber das gerade Widerspiel an allen Orthen / Krafft anliegender Beylage Num. 14. zu ersehen / wo überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen / folgsam die norma regulativa illius, & temporis futuri circa Ecclesiastica & prophana, deutlich vorgeschrieben und angedeutet / die Repressalia & viæ facti allerdings biß zur Straff des Frieden-Bruchs verbothen seynd / und daß folglich solches Verfahren / in und über Sachen / wo man contra vias facti die Haupt-Klag führet und angestellet / desto ärgerlich- und ohnförmlicher seye. No. 14.

Allerhöchst Dieselbe müsten auch die wegen der Berchtoldsgadner Emigranten neu erfundene Mandata arrestatoria, und sonderlich die an des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach / und zwar von einem gantz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria aut Conservatoria, für die Käyserl. und Reichs-Stadt Speyer / und deren nicht Religions- sondern nach der Beylage Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige / zum Theil erloschene Rechts-Sachen allerdings unzuläßig und unordentlich / null und nichtig erkennen / mithin recht bekümmerlich ansehen / daß nun auch in die alleinige Jura & reservata Majestatis Cæsareæ eben also gegriffen / und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt / eben so / ohne Rucksicht der Sachen und der Folge / verfahren werden wolle / als sie kaum vor einem Jahr circa potestatem legislatoriam & judiciariam, wegen des einseitigen Conclusi auf der gemeinsamen Reichs-Visitation Dero Käyserlichen Cammer-Gerichts / nach der sub Num. 16. angezogenen Beylag / wären angegriffen worden / und dargegen die Käyserliche Verordnung Num. 17. hätten thun müssen; dann Sie gnädigst willig gesteheten / daß Sie keineswegs zu begreiffen vermöchten / was man dann mit dem Band des Corporis Germanici, dessen Satz- und Ordnungen anderster / als wie solche seynd / machen wolle / und auf welchen Grund und Absehen von einem Stand gegen den andern / als ob kein Recht / Gesatz noch Käyserliches Ambt oder Gewalt mehr vorhanden wäre / diese Rathschläge und gewaltiges Verfahren gerichtet seyn solle / als daß unter solchem Schirm und Beginnen nach und nach ein Stand von dem andern unterdrucket und hernach aufgerieben / folglich in sich tota Imperii compages sicherlich werde dissolviret werden / welches wohl zu betrachten und zu behertzigen Ihro Käyserl. Majestät alle grosse und kleine Stände insgesammt / und einen jeden insbesonder zu seinen und gemeinen Heyl gnädigst wolten gewarnet und erinnert haben. No. 15. No. 16. No. 17.

Eben dahero könten Ihre Käyserl. Majestät / zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / Einigkeit und Rechtens / und zu wahren Begriff / Lehre und Verstand deren Reichs-Satzungen nicht gestatten / denen Professoribus auf denen mit Käyserlicher Erlaubnüß und Privilegien im Reich aufgerichteten Universitäten oder hohen Schulen zu andern / als denen Reichs-Satzungs-mässigen Lehr-Stücken / vielweniger zu eigensinnigen und einseitigen Ausleg- Deuteley oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüssen / und des Vaterlands Grund-Gesetzen anderst / als wie solche bißhero in dem H. Reich zum rechten Herkommen und zu gemeinsamen Band angenommen und Herkommens seynd / oder wie solche noch weiters gemeinsamlich werden verglichen / und von Käyserlicher Majestät ratificiret / mithin bündig und recht werden / einigen Anlaß zu geben / gestalten solches niemand nach dem Enthalt deren Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Käyserl. Majestät und dem Reich beliebt- und erklährten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren / zu richten und zu schlichten seyen / widrigen Falls die ohnerfindliche / dem gemeinen Wesen Grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren suchet / freylich noch weiters einschleichen würden und müsten / wogegen und wider alle solche Neotericos Ihre Käyserl. Majestät Dero Reichs-Fiscales nochmahlen zu der strengesten Beobachtung ihres Ambts vielmehr anzuhalten / widrigen Falls auch denen Universitäten ihre Privilegia zu cassiren / auch sie mit ernsthafften Straffen / gestalten Dingen nach / anzusehen genöthiget seyn würden.

Ihre Käyserl. Majestät hielten nicht minder für sehr ohnordentlich / ohnanständig und ohngeziemend / daß auf einem ordentlichen Reichs-Tag Status unter sich / und Dero zu Berathschlag- und Besorgung Fried und Einigkeit bestellte Gesandschafften mit so harten ohnnöthigen Worten und Antastungen / wie es vorhin etlichmahl in denen Nordischen und andern Sachen / hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst schon geschehen / nun weiters ausbrechen / einander unter sich / nach kaum angebrachten Klagen / ohne Rich-

ter

ter oder Mittler gleichsam zu Red zu stellen / zu bedrohen / oder würcklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen / wie dann jetzt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / als des H. Röm. Reichs ältist- und erster Chur-Fürst / und durch Germanien Ertz-Cantzler / ins besonder mit Beymessung ohnerfindlicher Dingen / neuer- und offentlich sehr hart angegriffen worden seye; Da doch Ihre Käyserl. Majestät aus bemeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden Betrag und Antworten solche Noth eben so wenig recht ersehen als glauben können / daß ein Stand oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zu Rede zu stellen befugt seye / oder daß der Herr Churfürst durch seinen so lange Jahr hindurch dem Röm. Reich und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwiesenen treu-patriotischen vielen ersprießlichen Vorstand und Dienste dergleichen Verunglimpffung und Angriff / wohl aber bessern Danck und Erkanntlichkeit verdienet habe.

Gleichwie ferner Ihre Käyserliche Majestät nicht fassen können / woher der Lärmen entstehe / oder gegründet seye / daß es jetzt um die gantze Augspurgische Confession, sonderlich an dem Rhein-Strohm gethan seye / allwo ihres Wissens fremde Potentaten sich noch nicht eingemischet / die beklagte Chur-Fürsten und Stände auch sich der gebührenden Verhör / gütlichen Verständnüß / oder Reichs-schuldigen Gehorsams noch nicht entzogen oder entsaget hätten; also auch von Ihrer Käyserl. Majestät die voreylige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben so angesehen / und selbige / solange jene oder andere Stände die Rechte und Gesetze nicht unterdruckt oder verworffen hätten / billig allerdings hiermit cassiret / und jeder Reichs-Chur-Fürsten-Stand oder Unterthan darvon absolviret / herentgegen zu gutem und gäntzlichen Betracht deren gemeinsamlich bekannten Reichs-Grund-Gesetzen und zu allerseits friedfertiger Ruhe und Einigkeit / in denen Wegen des Heiligen Reichs Rechten ordentlich angewiesen würden.

Im übrigen hätten Ihre Käyserliche Majestät ernstlich nachschauen lassen / ob und was Ihro und der memori Dero glorwürdigsten gerechtesten Käysern und Vorfahrern Ferdinandi, Leopoldi & Josephi Majest. Majest. Majest. Christmildesten Andenckens / die A. C. Verwandte Gesandte mit Recht / Fug und Wahrheit vorwerffen könten / nehmlich / daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwehrden / nach ordentlichen dereutwegen sammt- oder sonders gethanen Anbringen / ohngehört gelassen habe.

Es finde sich unter weyland Käyserl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts / so bey Deroselben ordentlich wäre angebracht / und auf dem Reichs-Tag oder sonsten / gestalten Dingen nach / ohnbeantwortet gelassen worden / worüber man sich dann selbsten bescheiden möchte / ob solche Dinge in genere & folle und ohne Benahmsung einiger besondern Sache einem Römischen Käyser auf offentlichen Reichs-Tag wider Dero glorwürdigste Vorfahrer gantz obenhin unter die Augen zu sagen / zu schreiben und zu drucken / der Gebühr und Respect gemäß / und ob es eine Art seye / sich so zu beschwehren / oder einige Sache / welche sie auch seyn möge / solchergestalten ordentlich zu Ende bringen zu können. Wann aber eine oder andere Sache erliegen geblieben / so werde dessen Ursache leicht zu erforschen / und mithin Dero Vorfahrere Christmildesten Andenckens und allerhöchst Dieselbe ohne Schuld zu finden und es zu erweisen seyn.

Es seye insonderheit unter weyland Käysers Josephi Majest. und jetzt glorwürdigst regierenden Käyserl. Majest. Regierung / auf die von ihnen A. C. Verwandten Gesandschafften durch besondere gesammt Vorschreiben oder allgemeine Reichs-Gutachten / zu Beförderung der Justitz / oder ihr vermeintlichen Beschwehrden angebrachte / bey dem Käyserl. Reichs-

No. 18. Hof-Rath im Rechts-Stritt mehristens befangene Dinge / nach Ausweiß des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Käyserlichen Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben / und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden / in allen und jeden vorbenannten Sachen / der Ordnung nach / ohne Verweilung zu verfahren / und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Rechten / schleunige unpartheyische Justitz zu ertheilen. Wie dann auch bey zimlich und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde und solle / was recht seye; daß aber alles noch nicht ausgemacht seye / daran trageten Ihre Käyserl. Majestät keine / mehristens aber die Partheyen / wegen ein- und andern theils eigener Saumseligkeit / in Beybring- und Handlung der Nothdurfft / und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung / wordurch jedesmahl viel Zeit verzogen werde / und darinnen vielleicht die gantze Schuld seye / daß es gleichsam in dem Heiligen Reich scheinen / und daraus Krafft der schrifftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle / als ob Ihro Käyserl. Majestät als dem Oberhaupt und Dero höchsten Reichs-Gerichten obliege / sobald eine Parthey A. C. Verwandten theils seye / daß man weder via ordinaria processuum verfahren / oder gleichsam alle Leges überfahren müsse / oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern und

Un-

Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis obliege / wiewohlen in denen Reichs-Abschieden / Reichs-Friedens-Schlüssen / Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / circa materias Religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben / sonsten aber / nach der gemeinen Rechts-Regul, wo kein Kläger / da kein Richter seye/ dieser aber anderst nicht/ als nach der Eigenschafft und Art des Geklagten verfahren könne.

Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye / was zu Beschleunig- und Beförderung der Justitz Ihre Käyserl. Majestät/ bey neuer Anstellung Ihres Käyserlichen Reichs-Hof-Raths im Jahr 1714. nach Dero Wahl-Capitulation, in dem darbey erlassenen Decreto Instructionis Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath/ dañ auch ferner Dero gehorsamsten Käyserl. Cammer-Gericht/auf Einrathen deren zu desselben jüngsten Visitation verordnet geweßten Churfürsten/ Fürsten und Ständen / in dem durch deren subdelegirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten / und von Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigst gut geheissenen Visitations-Abschied aufgegeben und anbefohlen haben / damit zu gebührlicher Achtung deren Reichs-Satzungen/ sowohl wegen des Richter-Ambts / als wegen ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen/ welcher Glaubens-Bekäntnüß dieselbe auch seyn möchten / ordentlich/ redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde.

Was auch sonsten in dem erstern Ihro Durchl. Eminentz dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario den 13. Octobr. vorigen Jahrs übergebenen so betitulten Pro Memoriâ, gegen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormbsischen Burgermeister/ Ludwig Niclas Meckel/ dasigen Stadt-Schultheissen/ Elias Christoph Weiß/ und deren Consulenten / so hart angeführet worden / nemlich / als **wann die A. C. Verwandte keinen Richterlichen Schutz mehr hätten/ sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen / und mit beschwerlichen Gefängnüssen selbige ängstigen und quälen möchte/ wie er wolte;** Darinnen seye auf die bey Ihrer Käyserl. Majest. von Dero Stadt Speyer im Septembr. vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schrifftliche Anbringen und Bitte/ die Käyserl. ernstliche Verordnung und Befehl an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 16. Octobr. Krafft Anlag Num. 19. schon ergangen und offenbahr kund gewesen/ daß vorgemeldte Arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgelt loß zu lassen / wie es dann auch dem gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden/ sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle. No. 19.

Ihre Käyserl. Majestät lassen allem obigen nach allen ohnpræoccupirten patriotischen Chur-Fürsten und Ständen samt der vernünfftigen Welt zu betrachten über/ wie unbedachtsam und mit was Warheits-Grund Deroselben vorgeworffen werden könne/ ob seye auf ihr der A. C. Verwandten bey Käyserlichen Majest. Majest. Majest. öffters gethane Anbringen/ Vorstellungen und Bitten bißhero und über 70. Jahren weder die geringste Reflection gemacht/ weder Gehör noch Justitz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesammten Reich zu urtheilen/ wie nahe die Anreitzere der allhiesigen A. C. Verwandten Gesandschafften gegen die Käyserl. Majest. solchermassen/ und in den Tag hinein zu reden und zu schreiben sich unterstehen / was dieselbe und deren Principales zu solchen Räthen und zu solchen interpretatoribus, & citatoribus legum Imperialium, für Vertrauen und Hoffnung/ zu Stifft- und Erhaltung guten Rechtens/ Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldieweilen nun diesemnach ferner aus offtgedachten Pro memoriâ **und anderweiten Vorstellung** hauptsächlich zu ersehen/ daß circa facta gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Churfürstl. Gnaden zu Maynz / den verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer / und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagten seyen / indessen aber vorbesagte Repressalien von Ihro Majestät dem König in Preussen / als von Chur-Brandenburg/ und Ihro Majestät dem König in Engelland/ als Chur-Braunschweig/ unternommen worden:

So haben Ihre Käyserl. Majestät Churfürsten/ Fürsten und Ständen / mittelst deren Abschrifften sub. Num. 20. 21. 22. 23. 24. 25. gnädigst mittheilen wollen / was Sie diesertwegen sowohl an erstgedachte beyde Herren Chur-Fürsten/ als an den Herrn Hertzogen zu Würtenberg/ und den Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel / wegen der auf diese beyde vorgemeldter unerlaubter für die Käyserl. Reichs-Stadt Speyer aufgetragen seyn sollender Protectorien aut Conservatorien für Käyserl. Dehortatoria, Inhibitoria und Cassatoria, ferner auch sub Num. 26. 27. 28. 29. was Sie an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ des neuen Bischoff zu Speyer Fürstl. Eminentz / und an den Freyherrn von Sickingen/ nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwor- No. 20. 21. 22. 23. 24. 25. No. 26. 27. 28. 29.

C tun-

tungen Käyserlich erkennet und verordnet haben / inmassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht- oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen:

Wegen desjenigen aber / was in offterwehnten Pro memoriâ und anderweiten Vorstellung/gegen die Clausul des Articuli quarti Pacis Risvvicensis, mithin tertii Badensis, zur Beschwerde und dessen Abhelffung gesagt werden will / darüber könten Ihre Käyserl. Majestät Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Dero Befremdung nicht bergen/ daß ihre Gesandschafften / ohne eintzige Rucksicht / auf Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnüß noch lange nicht veraltet wären / allerhöchst dieselbe gegen die Acta publica so keck anzutretten sich nicht entsehen / welche dorthin anzuweisen / Ihre Käyserl. Majestät Chur-Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben / dann es Welt-kündig und offenbahr/ dahero auch jedem Patrioten guter massen erinnerlich seyn müste/ was gedachter Clausul halber sowohl von denen A. C. Verwandten Gesandschafften dahier im Jahr 1697. bey Ihrer Käyserl. Majestät weyland Herrn Vaters Käyserl. Majestät für Beschwehrde Num. 30. geführet/ Dieselbe aber mittelst des Num. 31. und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzu ungleiche Vorgeben deutlich vorzulegen bemüssiget worden / als was hernach zu gütlicher Hebung dieser Zwistigkeiten auf dem allgemeinen Reichs-Tag von Jahr zu Jahren/ nach Ausweisung der Reichs-Tags-Acten/ öffters vorgekommen/ und welchergestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen miteinander gütlich verglichen. Deme zu folge auch Ihrer Käyserlichen Majestät/ weyland Herrn Vaters Käyserl. Majestät / glorwürdigsten Andenckens/ das in Abschrifft Num. 32. anverwahrte Reichs-Gutachten unterm 11. Martii 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet. Welche darüber durch den Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynntz unterm 25. Aprilis besagten 1704. Jahrs Dero allergnädigste Käyserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen/ daß Sie mit Chur-Fürsten und Ständen gleicher Meynung seyen/ daß zu Abthuung allerseitiger Religions-Gravaminum eine engere Reichs-Deputation, der grössern Anzahl / jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig/ zu præferiren seye/ wie Sie dann auch die darzu von Reichs-wegen erkiesete sechs Deputirte approbiret / anbey alles vollenzogen haben / was Ihrer Käyserlichen Obliegenheit ware; Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Käysers Josephi Majestät/ Christseeligsten Andenckens/ sondern auch Ihre Käyserl. Majestät/ nach dem Antritt Dero Käyserl. Regierung/ sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweiß deren Reichs-Tags-Acten/ beyderseits die gütliche Handlung fortgesetzet/ und durch Dero damahligen Käyserlichen Principal-Commissarium, Ihre Fürstl. Gnaden von Löwenstein / seel. Andenckens/ die Reichs-väterliche Erinner- und Ermahnung / nach der Beylag Num. 33. öffters thun lassen. Da im übrigen Ihre Käyserl. Majestät sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde/ daß die gantze damahlige Reichs-Kriegs-Declaration, und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch offt nöthige Effect, mithin nach der Intention der Declarantium die Execution der Belligerantium gewesen wäre/ oder hätte erlanget werden könen oder wollen. Indeme aber Welt-kündig seye / welchergestalten / und an welchen Alliirten und Patrioten es gebrochen/ daß ein so heilsam und nöthiger Endzweck nicht erhalten worden/ zumahlen welche ihre schuldige Præstationes und Particular-Alliantzen nicht gehalten / und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa, und zu anderen Verwilligungen / wenig oder gar nichts beygetragen/ und dasjenige bißhero noch nicht geleistet haben / was Sie doch von Reichs-wegen / sonderlich als so hoch begabt und begnadete Reichs-Glieder / mit zugesagt und sich dessen schuldig gemacht haben. Dahero seye auch bey Ihrer Käyserl. Majestät nicht gestanden / weder Ihro noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen und auffzubürden/ daß bey dem Baadischen Friedens-Congress kein besserer Reichs-Friede erfolget seye.

No. 30. 31.

No. 32.

No. 33.

Sollte es aber dahin ernstlich gemeint seyn / wie bey nahe der wortliche Innhalt deren so betitulten Pro memoria und anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici deuten zu wollen scheinet/ nehmlich daß ein nomine Cæsaris & Imperii errichtetes Pactum publicum in- oder ausser des Reichs bündig / und ohnbündig zugleich seyn könne oder solle: Daß ein suppositum voti communis, oder anmassende interpretation eines Theils des Reichs / circa pactum publicum, & paciscentes in facie orbis, das ist / auf einem offentlichen Reichs-Tag / pro parte vel in toto ohne Ursache gültig oder ohngültig / prioribus pacificationibus derogatorisch oder nicht / oder aber ein modus aut lex tollendi obligationem pacificationum publicarum abgeben / oder seyn könne: Daß die der Käyserl. Majestät ertheilte

Voll-

Vollmacht frustratorisch in sich / oder in seiner Würckung seye; So könnte Ihrer Käyserl. Majestät anderst nicht als tieff zu Gemüth / und in der Seel empfindlich seyn / daß man ein in Ihro und des Reichs Nahmen mit einer fremden Potentz geschlossenes Pactum publicum gegen Ihro und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben in- und ausser Reichs nun solchermassen darzustellen / gutfinden möge; Ihre Käyserliche Majestät betrachteten mit Käyserlicher Wehemuth / wohin solche Facta & Consilia in jure gentium, wohin in existimatione & fide Cæsaris, & Imperii Germanici einschlageten; Es habe testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet / daß ein besserer Fried seye errungen worden / Sie hätten testibus actis dazumahlen solches anbey auch und öffters erinnert / wo es hinkommen würde / wann der schädliche neue Modus Votorum communium vel particularium innerlich- und äusserlichen Glauben umschrencken / oder die Pacta wanckelhafft und ohnbündig / oder alles ohnständig und ohnerörtert machen sollte. Sie hätten nicht ermanglet / die Consequentz solcher Sachen / und darbey vorzustellen / was es dann cum compage Corporis Germanici abgeben würde / wann Catholici gleichmässige Principia fassten und verfahren würden / so ihnen endlich von gleicher Gestalt und Gültigkeit seyn müste. Ihre Käyserliche Majestät hätten jedennoch frey gestellet / wann etwan einige Status, obwohlen dieselbe zuvor mit Franckreich auch über Reichs-Sachen bereits besondern Frieden geschlossen / auch jetzt den mehresten Lärmen machten / jedennoch den Krieg continuiren wollten. Diese hätten solches nicht gut gefunden noch wagen wollen / sondern das sub Num. 34. anliegende Conclusum Imperii seye eingeschicket / in friedlich-Reichs-Ständiger Einigkeit die Sachen vermittelt / endlich Ihrer Käyserlichen Majestät gratuliret worden / welche dahero auch nicht sehen könten / wie Sie / Ihre glorwürdigste Vorfahrer / und die Catholische Stände nun wegen gefährlicher Erklärung und Abolition gemeldter Friedens-Articulen oder dessen Clausulen und Materien einige culpam aut moram zu tragen hätten.

Num. 34

Solchemnach / und bey so gestalten Sachen / gleichwie Ihre Käyserliche Majestät damahlen schon davor gehalten / daß man die von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über diese Ryßwickische und Badische Clausul, sondern alle andere Reichs-Religions-Sachen / welche ja ihrer Natur und Eigenschafft nach / ein innerliches Reichs- oder Hauß-Geschäfft / mithin kein Fremder darein zu mischen seye / wieder zur Hand nehmen / und selbige in aufrechten gegeneinander bezeigenden Vertrauen / der Billigkeit nach / sonderlich quoad usum & normam, ausmachen möge / worzu Ihre Käyserliche Majestät / Dero damahligen allergnädigsten Erbiethen nach / zu Stifftung guten Vertrauens / Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im Reich / aus besonderer Reichs-väterlicher / für alle und jede Stände und Glaubens-Bekäntnüssen hegenden Käyserlichen Liebe und Achtung Dero allerhöchsten Orts alles mögliche und zur Sachen dienliche auch jetzt noch gerne mit beytragen wollten.

Also beharreten Ihre Käyserliche Majestät noch bey vorgemeldter Dero Reichs-väterlichen Wohlmeinung / nehmlich daß gegen Dero und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben eine so gestaltete Erklährung gegen offentliche Friedens-Schlüsse ohnmöglich statt haben oder bestehen könne / sondern Sie müsten und wollten ratione interni Imperii Chur-Fürsten und Stände allerseitiger Glaubens-Bekanntnüß hiemit nochmahlen allermildest ermahnet haben / solche durch vor angezogenem Reichs-Schluß mit langen Bedacht und guten zeitigen Rath selbst rühmlich erwehlte / und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und besseren Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in diesem Stück und etwaigen andern Religions-Irrungen / durch die erwehlte engere Reichs-Deputation, mittelst friedliebender / vernünfftiger / und in denen Reichs-Satzungen erfahrner subdelegirten Ministren dermahleinst mit aufrichtig-Christlichen Gemüth würcklich anzugehen / wegen des Orts der Zusammenkunfft aber sich zu vergleichen / und Ihrer Käyserlichen Majestät darüber ein Reichs-Gutachten zu Dero gnädigsten Käyserlichen Ratification je ehender je lieber einzuschicken.

In dem übrigen wolten Ihre Käyserl. Majest. wegen denen in Religions-Sachen / oder zwischen zweyerley Religions-Verwandten / bey denen höchsten Reichs-Gerichtern anhangenden Dingen und Rechts-Händeln / wie auch wegen denen verpönten Drucken und Schmähereyen Ihre im 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an Dero Käyserl. höchste Reichs-Gerichte / und an Dero Käyserl. Reichs-Fiscales und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneueret haben / sonsten auch an Dero Käyserl. ohnpartheyischen Amt und fernerer Sorgfalt in Rechts- und Reichs- Geist- und weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermanglen lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Käyserl. Majest. nicht zweifflen / daß darauf von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflection werde gemacht / und Dero guten Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden; Also versehenen Sich Dieselbe auch allergnädigst / daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe / Bothschafften und Gesandte zu Erreichung solches allgemein heylsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren / und dieselbe zur Bescheidenheit / bevorab aber zu Stifftung Friedens / Ruhe / Einigkeit und Vertrauen anzuweisen / alle dargegen undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten aber ein für allemahl zu untersagen / nicht minder auch anbey zu erinnern für gut achten werde / daß dieselbige ihrer eingebohrnen allgemeinen Teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach / die Rathschläge und Thaten nicht nach ihren Idealisch- oder einseitigen Meinungen / sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen Rechten / Buchstaben / Sinn und Verstand aller Reichs-Satzungen richten und folgen / mithin die beständige Probe wahrer und guter Patrioten mit schuldigster Ehrerbiethung gegen Ihre Käyserl. Majest. geben / und andern dißfalls mit gutem Exempel vorgehen mögen / inmassen an Ihrer Käyserl. Majest. es endlich weder fehlen werde noch solte / daß nicht der gantze Oßnabrugg- und Münsterische Friede / sammt und neben all und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen / in allen Reichs-Religions- und Profan-Sachen / ohne fremdes Zuthun / allerseits genau und unverdrehter in ihrer Vollkommenheit / wahren Verstand und Consistentz erhalten werden solten und würden.

Höchstermeldte Ihre Durchl. Eminentz verbleiben des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen / Bothschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 11. April. 1720.

Cardinal von Sachsen / mpr.



Bey-

Beylagen.

Pro Memoria

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ wie solches der Höchst-ansehnlichen Principal-Commission den 13. Octobr. 1719. übergeben worden.

No. I. Mit Beylagen Lit. A. biß E. inclusivè.

Seiner Durchleuchtigsten Eminentz würde sonder Zweiffel noch unentfallen seyn/ was massen dieselbe bey Ihro Anherokunfft denen Evangelischen Gesandschafften verschiedentlich die gute Vertröstung/ Nahmens Ihrer Käyserlichen Majestät gethan/ daß Diese Sich in der That als ein Käyser nicht allein der Catholischen/ sondern auch der Evangelischen erweisen/ und diesen nicht weniger als jenen Recht wiederfahren lassen/ Sie bey dem Instrument. Pac. Westphal. schützen/ und die bißherige Religions-Gravamina erörteren und abthun lassen wollen.

Wie nun von Ihro Käyserl. Majestät allergerechtesten Gemüthe Evangelici jederzeit eben dieses sich billig versprochen/ also hat solche allergnädigste/durch Se. Durchleuchtigste Eminentz Ihnen gegebene Versicherung nicht anders als zu Ihrer grossen Consolation gereichen können/ und haben darauf bißher in aller Gedult auf die Erfüllung desselben gewartet. Nachdeme aber solche noch nicht erfolget/ und nicht allein die vorige sehr viele Gravamina noch immerhin unabgestellet bleiben/ sondern auch fast täglich neue in Politicis und Ecclesiasticis darzu kommen/also/daß Evangelici daraus urtheilen müsten/ es seye von denen Catholischen Ständen am Rhein der ernste und feste Rath-Schluß gefasset/ die Evangelischen dortiger Orten gäntzlich zu unterdrucken/ und sie aller Wohlthaten des Westphälischen Friedens gar zu berauben; So haben der A. C. Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände hier anwesende Räthe/ Bothschafften und Gesandte länger keinen Anstand nehmen können/ dieserhalb Ihro Durchleuchtigste Eminentz/ und durch dieselbe Ihro Käyserl. Majestät geziemenst anzutretten/ und dadurch klärlich an den Tag zu legen/ wie obbesagt Ihre höchst-und hohe Herren Principalen/ Obern und Committenten an Thätlichkeiten keinen Gefallen haben/ sich an Gleich und Recht gern begnügen/ und dasselbe allda suchen/ von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen/ damit Ruhe/ Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich/ wenigstens an Seiten der Evangelischen/ solange immer möglich/ erhalten/ und der gantzen Welt bekannt werde/ daß/ wann es zu Weiterungen darüber kommen sollte/ Evangelici darzu durch die unzahlbahre unleidentliche Fried-Brüche der Catholischen unumgänglich gezwungen würden.

Solchemnach wollte man quoad Politica nur beyläuffig hier berühren/ was für schwere Bedruckungen die beyde Städte Speyer und Worms von denen Bischöfflichen Regierungen täglich leiden/ und wie aus denen unaufhörlichen Thätlichkeiten/ Processe und Commissionen nichts anders abzunehmen/als daß der gäntzliche Ruin und die Subjugation derselben gesuchet werde. Wie denn für weniger Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz der Stadt Worms Consulenten/ sonder Zweiffel aus Anstifften der Bischöfflichen Regierung/ auf der Vestung Ehrnbreitstein/ und noch jüngsthin abermahls ihren Stadt-Schultheiß/ Elias Christoph Weichs/ zu Mäyntz/ dann auch ihren Burgermeister/ Ludwig Niclas Meckl/ in einem Chur-Mäyntzischen Dorff Vierstatt gegen klare Maßgebung der Reichs-Constitutionen arrestiren lassen/ eben als wann die Evangelischen keinen richterlichen Spruch mehr hätten/ sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen/ und mit beschwehrlichen Gefängnüssen dieselbe ängsten und quälen möchte/ wie er wollte.

Was aber die Ecclesiastica betrifft/ würden Ihre Durchleuchtigste Eminentz aus der Beylage sub Lit. A. sammt deren Anschlüssen gnädigst ersehen/ was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für grosse Bedruckungen Ihren Evangelischen Unterthanen/ vornehmlich in der Untern-Pfaltz/ denen auch in dem Neuburgischen zufügen lassen/ nicht allein gegen den Westphälischen Frieden und Hallischen darauf gegründeten Recess, sondern auch gegen die letzt mit Ihrer Königlichen Majestät in Preussen ad interim verglichene Religions-Declaration.

So zeiget ferner die Beylage sub Lit. B. mit ihren Adjunctis, was Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz zu Badenheim/ und in dem Rheingräflichen zu Wörstätt/ Obersaulheim und Eichlach für harte und mehr als feindliche Executiones in alieno territorio unter dem nichtigen Vorwand des revivìscirten Juris ordinariatûs verrichten lassen. Insonderheit ist hierbey merckwürdig aus der Badenheimischen Facti Specie und derselben Beylage sub Lit. M. M. daß nicht nur das Chur-Mäyntzische Vicariat in fremden Gebieth über Evangelische Glaubens-Genossen

und deren Kirchen und Gottesdienst wider die klare Verordnung des Religions-Friedens so gar Commissarien und Executoren anzuordnen sich unterstanden/ sondern auch die Chur-Mäyntzische Statthalter/ Cantzley-Director und geheime Hoff-und Regierungs-Räthe/ sich nicht entsehen/ zu Mitbesorg-und Concertirung dieses angeblich heylsamen, in der That aber unbefugten widerrechtlichen Wercks dem Vicariats-Provicario Han, dem Hof-und Regierungs-Rath Hachenburg zuzuordnen/ welcher sich so gar einen Commissarien zu Entrichtung der Religions-Affairen in Conformität des Ryßwickischen Friedens nennet/ und unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz hohen Nahmen vermeintlichen Executions-Befehl mit angehängter Straffe publiciren und ins Werck richten dörffen. Man könte Evangelischer Seits nicht glauben/ daß solches auf Befehl Ihrer Käyserlichen Majestät geschehen/und wäre also ein grosser Mißbrauch der Käyserlichen allerhöchsten Authorität/ mithin derselbe mit seinen Committenten höchst-straffbahr unter eben dieser Mayntzischen Vicariats-Authorität/ ist auch laut Num. 3. ad Lit. B. in dem Zweybrückischen/ gegen dem klaren Inhalt des Ryßwickischen Friedens Art. 9. das Simultaneum eingeführet worden.

Welchergestalten der Graf von der Layen mit angeblicher Genehmhaltung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz/ als Ordinarii, folglich unter Ihrem Betrieb seinen Evangelischen Unterthanen zu Münchweiler ebenfalls die Kirchen nehmen/und denen Catholischen einraumen lassen/ besagt die Anfug sub Lit. C. auf gleichmässige feindselige und Fried-brüchige Art haben auch die Bischöffliche Speyerische Bediente/ besage der Beylage sub D. der Evangelischen Gemeine zu Freymersheim ihrer jederzeit auch in dem Frantzösischen Krieg hindurch gehabte Kirche geraubet/ ohnerachtet sie gegen ihre vorige Obrigkeit der von Weingarten per sententiam Cameralem dabey geschützet worden.

Und weilen täglich Nachricht von neuen Gravaminibus in Ecclesiasticis und Politicis einliessen/so wollte man vom Corpore Evangelicorum selbige hiernechst nach eingezogener näherer Erkundigung Ihro Durchleuchtigsten Eminentz geziemend einzuhändigen sich vorbehalten/ und um deren gleichmässige Abstellung auch hierdurch zum Voraus gebethen/ doch dabey bedungen haben/daß/wann etwan in ein-oder anderer circumstantia facti in referendo ad Corpus Evangelicorum, wie es geschehen kan/gefehlet seyn sollte/und ein anders dargethan werden könte/ man hierunter nichts gefährliches intendiret haben/ sondern in allen Dingen sich weissen lassen/ dem Recht und Billigkeit Raum geben/ auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wollte.

Sollten aber/ wie vermuthlich/alle diese Infractiones Pac. Westphal. mit der Ryßwickischen Religions-Clausul entschuldiget werden wollen/ so wird ein jeder/ der die unpartheiliche Warheit liebet/ leicht erkennen/daß solcher Vorwand nicht den geringsten Rechts-beständigen Grund habe/ dann seynd

Primò, viele darunter/ worauf sich die Clausul gar mit keinem Schein appliciren lässet/und weil kein Catholischer zur Zeit desselben Friedens an denen Orten gewesen/ oder die Orte von der Clausul durch eben denselben Frieden excerpiret worden/ wie mit dem Zweybrückischen Articulo 9. geschehen/ als welches mit allen Appertinentiis, Dependentiis und Juribus simpliciter ad Normam Pacis Westphalicæ nulla adjectâ Clausulâ restituiret/ ist.

Secundò, Der Ryßwickische Friede zwar ein Pactum des gantzen Reichs in Corpore mit der Cron Franckreich/ welche also auf dessen Erfüllung dringen kan/ worüber man sich auch hiernechst mit derselben zu setzen hoffet; Aber er ist kein Pactum Statuum inter se, und folglich kein Fundamental-Reichs-Gesetze und Pragmatica Sanctio, wie der Westphälische Friede ist. Ein-folglich denen die Catholische Stände im Reich/ aus denselben kein Recht wider die Evangelische Mit-Stände/ noch wider Ihre eigene/ vielweniger aber wider fremde Unterthanen erlanget haben/ vielmehr erhellet aus denen in der Beylage sub E. extrahirten von Käyserl. Majestät bestättigten Kriegs-Declarationen de Anno 1689. & 1702. und dabey gethanen Declarationen der Stände unter sich und gegen andere/ auch bey den letztern Wahl-Capitulationen/ daß die Ryßwickische Religions-Clausul zwischen Käyserl. Majestät und den Ständen/ und diesen unter sich nicht die geringste Verbindlichkeit habe/ sondern an sich selbst null und nichtig seye und bleibe/ sintemahlen die Evangelische aus solchen Pactis Publicis mit Ihrer Käyserlichen Majestät und Ihren Mit-Ständen ein unstreitiges Recht erlanget haben/ so ihnen wider ihren Willen nimmer genommen werden kan; daß sie aber jemahls den Willen gehabt/ solch ihr erlangtes Recht/ daß nemlich die Ryßwickische Clausul vernichtet seyn/ und alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens wieder gesetzet werden solle/ fahren lassen/ das haben sie nicht allein mit keinem Worte oder Wercke zu erkennen gegeben/ sondern auch das Gegentheil in ihren Votis Communibus am 21. April und 8. Octobris 1714. auch darinn allegirten andern Actis ausdrücklich erkläret.

Stehet also unbeweglich/ daß die Catholische im Reich die Ryßwickische Clausul für sich nicht mit dem geringsten Recht anziehen/und sich darinnen gegen die Evangelische gründen können/ sondern daß dißfalls diese es allein mit der Cron Franckreich zu thun haben.

Ter-

Tertio, leidet auch die Rysswickische Clausul den Verstand gar nicht/ welchen ihr die Catholische andichten/ wie solches aus dem Art. 4. & 46. desselben Friedens gantz klar ist.

Dann in dem 4ten wird verordnet/ daß alle Orte und Jura, so ausser dem Elsaß gelegen/ und von Franckreich occupiret gewesen/ wieder in den Stand gesetzt werden sollen/ in welchen sie vor der Occupation gewesen; dieses muß dann seinen Effect, und die darauf folgende Clausul Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in Statu, quo nunc est, remanente keinen andern Verstand haben/ als der mit dem vorigen bestehen kan/ und demselben nicht wieder aufhebt.

Sollen dann alle Jura restituiret werden/ wie sie ante occupationem gewesen/ so müsten die Evangelische alle ihre Kirchen/ Schulen/ Einkünfften und Prediger wieder bekommen haben/ so sie vorher gehabt/ und die angefügte Clausul kan nichts anders sagen wollen/ als daß salvis his Juribus, quæ ante occupationem Evangelicis competebant, die Catholische Religion geduldet werden solle/ wo und wie sie damahls sich befunden/ aber nicht anders/ als suis sumptibus, und in denen von ihnen erbauten/ und noch zu erbauenden Kirchen/ dann sonsten wäre es ein handgreiffliche Contradiction in uno eodemque Contextu, welches citra injuriam von hohen Paciscenten nicht gesagt werden kan.

Eben dieses erhellet auch aus dem 46. Art. als in welchem verordnet/ daß auch alle geistliche Persohnen in alle ihre Jura und Reditus restituirt werden sollen/ ohne daß dabey die geringste Restriction geschehen/ welche doch nothwendig hätte geschehen müssen/ wann die Catholische die damahls den Evangelischen abgenommene Kirchen und Einkünffte hätten behalten sollen. Solches alles wird zum Überfluß aus denen verschiedenen Declarationen/ so der König in Franckreich durch seine Ministros nicht allein bey den Rysswickischen Friedens-Tractaten selbst/ sondern auch hier in Comitiis und zu Utrecht denen Evangelischen thun lassen/ noch mehr bestärcket. In dem Extract Protocolli Mediationis vom $\frac{18}{28}$. Octobr. Anno 1697. so den $\frac{14}{24}$. Novembr. d. a. denen Evangelischen extradiret worden/ stehet: Ils (les Ambassadeurs de France) ont dit de plus que les changements dans les reunions etoient de peu de consequence & ne donnoient aucune atteinte à la Paix de Westphalie.

Gegen die Holländische Gesandte haben sie sich/ besage Extractus Resolutionum vom 28. Novembr. 1697. noch weitläufftiger darüber mit folgender expliciret: Que sur cela Messieurs les Ambassadeurs de France avoient declaré, en substance, que les clauses, qui avoient été inserées dans le traité, n'en pouvoient pas être otées, que pendant que S. M. T. Chrêtienne à été en possessions des places, qu'elle doit rendre en vertu du dit Traité de Paix, elle a fait batir en quelques unes d'icelles plusieurs Eglises, qu'elle a otées de sorte, que sa conscience ni son honneur ne permettent pas qu'apres la restitution de dites places, les dites Eglises soient demolies, ou otées à ceux, aux quels Sa Majesté les a ordonnés ce qui n'a presque lieu, que dans le Palatinat.

Qu'au reste l'Intention de Sa Majesté n'etoient pas de faire aucun changement en ce qui concerne la Religion dans les dits lieux, qui doivent être rendus, ni même dans l'Alsace, qui doit demeurer à S. Majesté, Elle n'y a jamais defendu l'Exercice de la Religion Protestante n'ayant point encore eu d'autre intention, si non que dans les lieux, qui doivent être rendus, les Eglises & les fundations faites à l'Usage des Catholiques Romains, y demeurent dans l'etat qu'elles sont, sans pretendre empecher, que la Religion Protestant y soit aussi exercée, & qu'ils etoient fachés de ce qu'en plusieurs lieux on tache de donner de sinistre interpretation à l'intention de Sa Majesté, Bey einer Conferentz mit Monsr. de Chamoy in seinem Quartier den $\frac{14}{24}$. Junii 1698. lautet es in folgenden Gestalten. Que Sa Majesté étoit tout à fait eloignée à vouloir prejudicier par la clause de l'Art. 4 me de la Paix de Ryswick au libre exercice, droits, & revenus de la Religion des Protestants, en Consequence de la Paix de Westphalie.

Que pour en donner des marques evidentes Sa Majesté avoit actuellement créé pensions, pour la subsistence des Curés etablis par ses ordres exprés dans les lieux restitués à l'Empire, par la derniere Paix: in der Königlichen Depeche selbst vom 17. desselben Monats und Jahrs sagen Ihre Königliche Majestät: Il est aisé de repondre à leurs plaintes, & de faire voir, qu'ils tirent une fausse consequence en concluant, que je pretends, que les revenus attachés à leurs Eglises soient employés pour les Catholiques.

Il suffit de retirer cette colomne, dont ils se plaignent, on trouvera, que dans tous les lieux, dont les Seigneurs sont Protestants, les Curés & les autres Ecclesiastiques ont été deposé des depuis le Traité de Revenues, dont ils jouis soient avant la Paix. *Il ne demande point que ces innovations soient reparées* J'ay soin de la subsistence de ces Ecclesiastiques. Je ne pretends rien oter de ce qui appartient aux Protestants.

Dannenhero ligt unwidersprechlich am Tage:

Primò, daß die Evangelische Unterthanen alle ihre Kirchen und Schulen/ Prediger/ Kirchen- und Schul-Bedienten/ geistliche Einkünfften und freyes ungekräncktes Exercitium ihrer

Religion behalten/ oder wieder erlangen müsten / welches sie krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses vor der Frantzösischen Occupation gehabt / oder haben sollen.

Secundò, daß die Stände oder andere immediate Obrigkeiten des Reichs ihr Jus Territorii und deme anklebendes Jus Sacrorum, auch respectu ihrer Catholischen Unterthanen / nach Maßgebung besagten Frieden-Schlusses / ungekräncket behalten / oder noch wieder bekommen müssen.

Tertiò, daß das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus wider die A. C. Verwandte suspendiret seye / und intra terminos cujusque territorii verbleiben müste / nicht aber in fremde Territoria erstrecket werden könne.

Quartò, daß es also eine nicht allein wider die von denen Catholischen denen Evangelischen gethane oben angeführte theuere Versprechen / sondern auch wider offenbahren gesunden Verstand des Ryßwickischen Friedens selbst lauffende Prætension sey / wann man jetzo vorgeben will / daß das Jus ordinariatûs, oder andere geistliche Jurisdiction der Catholischen gegen die Evangelische durch den Ryßwickischen Frieden wieder reviviscirt seye / und dahero zum Exempel ein Churfürst von Mäyntz befugt seye / so gar in alieno Territorio nicht allein geistliche Verordnungen zu thun / sondern auch dieselbe mit gewaffneter Hand zu exequiren / welches ihm nicht einmahl in eines Catholischen Herrn Gebieth wider Catholische Unterthanen zu thun erlaubet ist. Woraus man die unbeschreibliche Animosität und Verwegenheit des Catholischen niederen Cleri, welcher die hohe Herren zu dergleichen unrechtmässigen Thätlichkeiten unverantwortlicher Weise verführet / mit Händen greiffen und erkennen mag.

Quintò, daß das Simultaneum aus der Ryßwickischen Clausul (wann sie auch / wie nicht / solchen Verstand haben könte) von denen Catholischen Ständen / als welche obangeführter massen aus dieser Clausul wider die Evangelische kein Recht haben / nirgends eingeführet werden können / sondern daß

Sextò, vielmehr aus solcher Clausul das Gegentheil klärlich erscheine / und daß der von dem Jure Territoriali hergenommene Prætext ein pur lauterer Mißbrauch und Verdrehung des Westphälischen Friedens seye; sintemahlen es eine grosse Absurdität gewesen wäre / die Religions-Clausul den 4. Articul anzuhängen / wann ohne dem vi Juris Territorialis alle und jede Catholische immediate Obrigkeiten befugt wären / das Simultaneum aller Orten einzuführen.

Es hätte auch eben diesen 4. Articul, wie doch geschehen / nicht einverleibet werden können / daß die restituirte jura nullo deinceps tempore mehr turbiret oder verunruhiget werden solten / als womit die Introductio Simultanei ohnmöglich bestehen kan.

Aus welchem allem Ihre Durchleuchtigste Eminentz nach Dero hohen Æquanimität von selbst erkennen würden / wie schmertzlich denen Evangelischen obangebrachte und andere unzehlige Gravamina mehr / und die offenbare Friedbrüche fallen müsten / und daß sie dieselbe länger unmöglich erdulden können.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Nahmens der A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen das geziemende Ersuchen / solches alles Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst / doch mit solchem Nachdruck vorzustellen / daß dieselbe allergnädigst und allergerechtest geruhen / zu Aufhebung des aufs höchste gekommenen Mißtrauens / und daher besorgenden fernern Unglücks / die unverweilte und unhintertreibliche reale Veranstaltung zu machen / daß nicht durch Processe, sondern nach klarer Maßgebung des Westphälischen Frieden-Schlusses durch die würckliche Execution secundùm nudum factum possessionis Anni respectivè 1618. und 1624. alles dagegen innovirte schleunigst ab- und in dem vorigen Frieden-Schlußmäßigen Stand gestellet werde.

Dadurch werden Ihro Käyserl. Majestät der Gerechtigkeit und ihrem allerhöchsten Käyserlichen Amt / auch gethanen allergnädigsten Versprechen ein Genügen thun / und sich bey aller Nachwelt den Nahmen des Gerechten erwerben / auch alle Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sich höchst verbinden und bewegen / in allen Vorfallenheiten ihre unverbrüchliche treue Devotion mit der That selbst zu erweisen ꝛc.

Lit. A. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria.

Einige neue Religions-Gravamina wider Chur-Pfaltz.

Grav. Prim.

Daß Se. Churfürstl. Durchl. den Heydelbergischen Catechismum verbiethen und wegnehmen lassen / wie zu ersehen aus Dero Regierungs-Decret, vom 2. Maji 1719. an sämtliche Ober-Aembter / und die drey Städte / wie auch an den Reformirten Kirchen-Rath / und aus den Verordnungen der Heydelbergischen Universität und des Ober-Amts zu Creutzenach

am

am 9. ejusdem, ingleichen aus dem Befehl obgedachter Regierung/ an Anwald Schultheiß Arnoldi, vom 13. erstbesagten Monats/ in welchen letztern so gar denen Buchbindern befohlen wird/ die bereits aus dem Land geschickte Catechismos wieder herbey zu schaffen.

2. Daß sie den Reformirten ihre Kirche in Heydelberg/ zum Heiligen Geist genannt/ mit Gewalt wegnehmen lassen.

3. Daß das neue Universitäts-Hauß daselbst dieser Kirchen sogleich folgen müssen/ und daß die Catholische mit Beerdigung ihrer Leichen auf der Reformirten Kirchhoff zu St. Peter gleichsam zeigen/ wie sie auch an diese Kirche sich zu machen gedencken.

4. Daß dem Reformirten Kirchen-Rath verbothen wird/ seine Klagen an auswärtige Puissancen zu bringen.

5. Daß die Pfarr-Güther und Kirchen-Gefälle den Evangelischen im Ober-Ambt Germersheim weggenommen worden.

6. Daß das Simultaneum an verschiedenen Orten eingeführet wird.

7. Daß die Evangelische die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche sollen verrichten lassen/ und wann sie es nicht thun/ in Thürne gesetzet werden.

8. Daß man die Schulmeister und Glöckner/ der Churfürstlichen Religions-Declaration schnur-stracks zuwider/ zwinget/ das Ave Maria und die Catholische Fest-Täge anzuleuthen.

9. Daß zu Ebenried die Evangelische Gemeinde in ihrem Religions-Exercitio turbiret/ und ihrer Kirchen-Güther beraubet worden/ wie aus denen vorigen Actis schon gnugsam bekannt/ und hiernächst noch mehrers dargethan werden soll.

Ad Lit. A. Num. 1.

Pro Memoria, wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heil. Geist in Heydelberg hergegangen.

Als den 29. August. 1719. der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden/ und daselbst auf der Cantzley in dem sogenannten Revisions-Zimmer erschienen/ ist demselben von des Herrn Ober-Præsidenten/ Freyherrn von Hillesheim/ und Herrn Regierungs-Rath Becker/ quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstl. Durchl. hätten gleich anfänglich bey angetrettener Dero Landes-Regierung Sich gnädigst angelegen seyn lassen/ Dero gesammte Unterthanen best-möglichst zu soulagiren/ und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten/ dagegen aber auch von besagten Dero Unterthanen/ ins besondere von denen Reformirten/ einige Erkänntlichkeit erwartet/ und das gnädigste Vertrauen gehabt/ es würden dieselbige die dasige H. Geist-Kirche/ dieweil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye/ Ihnen wieder abtretten. Es würden höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. wenn dieses gleich Anfangs/ da denen Reformirten dießerwegen die erste Proposition geschehen/ eingegangen worden wäre/ die Verordnung gemachet haben/ daß eine Kirche von derselben Grösse/ als wie der Navis Ecclesiæ vom H. Geist/ an einem andern/ etwa nur einige Schritt davon entlegenen Orthe/ erbauet/ oder die dazu nöthige Materialien/ als Holtz/ Kalck/ Stein rc. angeschaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirchen bißhero nicht erfolget/ so hätten mehr höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihme/ Ober-Præsidenten/ gestrigen Tages den Befehl ertheilet/ mit dem sämmtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen/ und diese Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren; mit dem fernern Anhang/ da solches nicht erfolgen würde/ Ihre Churfürstl. Durchl. gesinnet wären/ dennoch dieselbe sich zuzueignen/ und Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier/ welche anjetzo gegenwärtig/ und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heidelberg wären/ sehen es auch sehr gerne/ und gedächten nicht von dar abzureisen/ biß solches zum Stand gebracht worden wäre/ zumahlen diese Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche gestifftet/ zum Catholischen Gottesdienst gewidmet/ und zur Begräbnüß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht/ worzu man nicht anders als durch den Navem Ecclesiæ kommen/ auch den jüngst verblichenen Printzen/ welcher annoch unbeerdiget lege/ nicht beysetzen können. Uber dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoffstatt groß/ und wachse die Zahl der Fremden täglich an/ die kleine Schloß-Capelle nur wie ein Hauß-Capelle zu consideriren/ und das Chor zum H. Geist nicht groß genug/ um eine grosse Gemeinde zu fassen/ auch weder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten/ noch bey freudigen Begebnüssen das Te Deum laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen P. P. Carmelitern/ welche eine vitam contemplativam führeten/ und zu denen Stunden/ da der Gottesdienst gehalten werden solte/ ihre Horas verrichteten/ geschencket worden. Wolte man Reformirter Seits hinnegen die Declaration anführen/ so seye bekannt/ daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vervortheilet worden/ und hätten Se Churfürstl.

Durchl. hochseeligen Andenckens / welche die Religions-Declaration errichtet / zum Nachtheil seiner Herren Successoren / diese Kirche nicht weggeben können / würden auch / wann Sie Ihre Residentz zu Heidelberg gehalten / und den Augenschein davon genommen hätten / diese Sache selbsten redressiret / und die Kirche wieder eingenommen haben / wie Pfaltzgraf Johann Casimir, als er qua Administrator zur Regierung gekommen / ein gleiches gethan / und diese Kirche wieder zu seinem Gottesdienst gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellentz / daß Sie auch Ihres Orths recommendiret haben wolten / in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchl. bey dem vorigen Entschluß / entweder eine andere Kirche vor die Reformirte bauen / oder das Geld davor anschaffen zu lassen / verbleiben möchten / widrigen Falls würde es doch geschehen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Heilige Geist-Kirche sich dennoch attribuirten / und die Reformirte sorgen liessen / wie sie auf dem Tantz-Platz oder Münchhof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gebe / damit noch selbigen Tags Sr. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst referiret werden könte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellentz / einen Cantzelisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. wegen Abtrettung der Heiligen Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß Dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Cantzelist ferner gemeldet / wie Se. Excellentz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirchen bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht überein käme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excellentz einzulieffern. Als man nun gefraget: Ob Se. Excellentz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten Special-Befehl hätten? hat der Cantzelist mit nein geantwortet / sondern Se. Excellentz wolten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrifft seye / und noch selbigen Vormittag Sr. Excellentz überliessert werden solte: Was aber den letzten Vortrag wegen Uberliefferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation tretten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstl. Durchl. wäre zuforderst vor Dero bißherigen gnädigsten Landes-väterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um dessen Continuirung vor Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweilen zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und offentlichen Gottesdiensts und der darzu erforderlichen Kirchen gehöre / so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residentz-Stadt zu ihrem Gottesdienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn sie in die Ubergebung dieser Kirche auf die geschehene Proposition keineswegs einwilligen könten / als welches ohnedem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissancen Pacificirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præsidenten Excellentz in deren Vorstellung ein und andere Specialia mit eingeführet / also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

1. Daß die Kirch zum Heiligen Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden / dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separirt worden / wie dann auch in dieser Kirch niemahlen ein Hof- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

2. Der Navis der Kirchen zum Heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche / sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstlichen Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche sondern in dem Chor gewesen.

3. Wann die Reformirte um deßwillen / daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet / und zum Catholischen Gottesdienst gewidmet / davon solten depossidirt werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfaltz / sondern im gantzen Römischen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maaß geben / welches auch Ihre Chur-

fürstl.

fürstl. Durchl. Philipp Wilhelm höchstseligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antrettung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / biß zu Erbauung einer einigen Parochial-Kirchen / und dabey sonderbahr / unterm 13. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen: Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was sie versprochen / wären gantz und gar nicht gemeinet / denen Reformirten ihre Kirchen und Zugehören zu nehmen / noch an denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu thun / und solten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten rc.

Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbahr destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und vor die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heiligen Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist / zu geschweigen / daß der Catholischen Gottesdienst noch über dieses in 6. biß 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an statt daß denen Reformirten / ausser der Kirchen zum Heiligen Geist / die S. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

4. Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / indeme denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heiligen Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirch und Kloster / auch draussen die Garnisons- oder sogenannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen dritthalb Kirchen und also weit mehr als zwey Sieben theil bekommen / dagegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Land aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen zwey Sieben und fünff Sieben theil zu prætendiren hätten.

5. Ihre Churfürstl. Durchleucht höchst-seligsten Andenckens hätten selbst dem Catholischen Gottesdienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirchen nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wolten. Wie dann auch

6. Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. selbsten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigste Versicherung gethan / daß er denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch / da Deroselben es an Hand geben würde / noch ein mehrers darzu thun wolten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl hiebey sowohl als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchst-seligen Andenckens / die Disproportion der Zeiten / da Pfaltzgraf Johann Casimirus gelebet / und jedem Fürsten das Jus Reformandi illimitatum frey gestanden / und der post Pacem Westphalicam, da einem jeden der drey Religionen im Röm. Reich der Status respectivè anni 1618. & 1624. reserviret worden / secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac. höchst-reifflich überleget.

7. Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der Reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt bekannten Æquanimität und Justitz-liebenden Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instr. Pac. Westphal. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heiligen Geist gnädigst lassen werden.

8. Wäre man des Davorhaltens / daß nach Art und Weise / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo besitzen / ihnen ferner bleiben werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hieraus gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwehrde und Folgereyen sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Behelligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellentz eodem die schrifftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clementz und Preiß-würdigsten Exempel Dero Herrn Vaters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchst-seligen Andenckens / gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äussersten Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge; welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation und Anmahnung zu stet- und eyfrigen Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und gantzes Durchl. Chur-Hauß gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so /

daß auch einige Leuthe / welche zur Kirche gegangen gewesen / um den Gottesdienst beyzuwohnen / eilends wieder hinweg und nach Hauß zuruck gekehret / wiewohln sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Hauß gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstags den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Auflauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahln ein und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præsidentes Excellentz / abermahln auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellentz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst künfftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Præsidentens Excellentz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebethen / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / biß auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchen Se. Churfürstl. Durchl. Sich offeriren / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deßwegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Navem der Heil. Geist-Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

1. Weilen sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

2. Weilen mit solcher Begebung sie sich so wohl bey der Heidelbergischen / als allen Chur-Pfältzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

3. Weiln diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses / zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also / daß sie ohne Communication mit höchstgedacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

4. Weiln sonsten der durch die Reichs-Constitutiones und special Pacta stabilirte Reformirte Gottesdienst zu Heydelberg in einem Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhafft gemachet / und dann

5. Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Anspruch formirt werden dörffte / auch

6. Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orthe in der Chur-Pfaltz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte / und dadurch

7. Der Kirchen-Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commission seye / sich einbildend / daß es dessen Wille seye / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüssel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht præjudiciren könte: Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben rc. Bey der Ruckkehr von der Commission sind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüssel vorhanden wären / haben dahero sogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen: Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich dahero in der Possession halten / und

Abends

Abends den Gottesdienst verrichten / wovon der Herr Ober-Præsident abgerathen hat. Indessen haben die Catholische / durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach so gleich der Herr Præsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Præsident hat im Nahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinichen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gestecket / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern selbigen Tags vor dem Churfürsten / da Er nach Schwetzingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und gebethen / als Se. Churfürstliche Durchleucht ihm aus dem Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie GOtt auch hörete; man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet / man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt weg / sondern Sie wollten ihnen eine andere bauen 2c.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottesdienst unter freyen Himmel verrichten / auf dem sogenannten Münch-Hof / allwo sie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verboten werden. Das Lamentiren / Seufftzen und Wehklagen dieser guten Leuthe ist um so grösser / als das Frohlocken unter denen Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden sollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum Heil. Geist das neu-erbaute Universitäts-Hauß auf dem Graben folgen müssen / indeme man selbiges mit etlich und zwanzig Grenadiers besetzet / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr dazu befugt wären. Ingleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen / 2c.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Ambt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declaration-Executions-Commission assignirte Pfarr-Güther und Gefälle / und befiehlet denenselben sub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anbey die Pfrün-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner giebet man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtäge anzuläuten / und entziehet denenjenigen / welche sich Gewissens halber dessen beschweren / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Ambt Creutzenach geschehen.

Lit. B. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria, wegen Zweybrücken.

Die Evangelische im Hertzogthum Zweybrücken haben sich zwar persuadirt / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach Inhalt des Westphälischen Friedes gebühret / und wobey des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben / gelassen werden möchten; So hat sich aber seithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg / welcher vor wenig Jahren von der Evangelischen Religion zu der Römischen übergangen / und diesesmahl ein grosser Verfolger der ersten ist / auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen die Erlaubnus gegeben / von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und dasigem Vicariat hin und wieder in dem Hertzogthum vi prætensi Juris Diœcesani das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in denen Evangelischen Kirchen zu introduciren; allermassen auch erfolget / daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Septembr. in dem Amt Stadecken / wo doch tempore pacificationis Ryswicensis Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey sich habenden zweyen Mayntzischen Garde-Reutern / in Beyseyn Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupirt / sofort in der

der erstern mit Hinwegreissung der Stühle einen Altar aufrichten lassen/ und in beyden durch Meß-halten und Predigen / worinnen auf die Evangelische Religion recht ärgerlich gescholten und geschmähet worden/ bey einer volckreichen Versammlung / welche alle unter angedroheter Straff aus den Mayntzischen und benachbarten Orten dabey erscheinen müssen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat/ welches auch an anderen Orten in diesem Hertzogthum bewerckstelliget worden.

Ad Lit. B. Num. 1.

Species Facti oder kurtzer und gründlicher Bericht/ von dem hart-bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand/ des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Sammt Beylagen sub. Lit. A.&c. biß Lit. WW.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim/ welches der Herr Baron Faust von Stromberg/ ein Catholischer Cavalier, von dem Hertzogthum Zweybrücken zu Lehen träget/ die Kirche / Pfarr-Hauß / Schule und davon dependirende Gefälle / und reditus à tempore reformationis, und consequenter durch Befestigung verschiedener/ insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privativè besessen/ ausser daß in vorgewesenen Frantzösischen Reunions-und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen/ indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anders wohin beruffen worden / kein Prediger mehr/ so sehr sie auch darum flehentlich gebeten/ wollen gegeben/ sondern vielmehr/ vermög des sub. Lit. A. copialiter beygeschlossenen Befehls/ anbefohlen worden/ einen gewissen und in der gantzen Provintz bekannten Catholischen Geistlichen/ Nahmens Hermann Grosch / für ihren Pfarrer zu erkennen/ und alle Actus Parochiales bey ihme verrichten zu lassen; wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii gäntzlich ermanglen müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters her genossene Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet/ wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstl. Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Nahmens Horstmann/ so dato zu Dielkirchen/ einige Stunden von hier stehet / ad interim der Gemeinde gegeben; so wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verbothen/ solchen für ihren Prediger zu erkennen; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Assistentz versicherte / und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen/ indem sie nacher Mäyntz unter einem andern Prætext citiret/ und daselbst in ein Maleficanten-Gefängnüß geworffen/ und daraus nicht eher erlassen worden / biß ein jedweder 50. Rthlr. sammt allen Unkosten abgetragen / auch auf vorgemeldten Prediger renunciiret / wie er dann aus dem Ort fortgeschaffet wurde; so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem von Herrn Grafen Orenstirns Excellentz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben/ worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / inmassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelische Kirche fortgeführet/ die Evangelische Schul gäntzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanenen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden; wie solches der noch jetzt lebende alte Schultheiß/ Gerhard Görtz/ der gantzen Gemeinde / Nahmens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen; ja nicht einmahl erlaubet gewesen/ dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken/ oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangelische Pfarr-Hauß wurde gleichfalls sammt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottesdienstes nachmahls admittirte/ so dörffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal/ so sie erlitten / und dieses alles sowohl gegen die Käyserliche Avocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la Goupplier, in Teutsch und Frantzösischer Sprach affigiren lassen/ darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seye / doch dergestalt / daß sie die Religions-Leute in ihrem Exercitio nicht turbiren/ vielmehr mit denenselbigen sich wegen des Gottesdienstes zu vergleichen/ auch nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren/ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit P.

Endlich

Endlich erfolgte der Ryßwische Friedens-Schluß/ da man die zuversichtliche Hoffnung schöpffte/ es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden/ zumahl da der 9te Art. das Hertzogthum Zweybrücken in seine vorige so geist- als weltliche Jura illimitate hergestellet/ mithin die Clausul des 4ten Articuls demselben nichts præjudiciren mag/ auch Ihro jüngst-verstorbene höchstseelige Königliche Majestät von Schweden dieselbe niemahl agnosciret/ davon die unten vorkommende Beylagen des mehren zeigen/ über das der 46te Art. alle geist- und weltliche Reditus denen adjudiciret/ so solche vor dem Krieg/ wie bey dieser Gemeinde kundbar ist/ besessen. Allein solche hat sehr weit fehl geschlagen/ indem die Bedruckung von Tag zu Tag gewachsen/ biß endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe/ und zwar Anno 1705. angeruffen/ da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hochfürstliche Lehen-Gericht citiret/ auch 1706. den 14. May/ als biß dahin der Terminus prolongiret worden/ selbsten erschienen/ und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret/ daß sie in der Religions-Affaire sich passivè bey allem aufführen wolle/ wie beydes die Beylagen sub. Lit. Q. & R. beglauben/ mithin das Evangelische Pfarr-Hauß/ Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener solten eingeraumet werden/ so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen/ opponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Baadische Ober-Amt Creutzenach/ ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Ort Badenheim gehabt/ liesse auch 1706. würckliche Arreste gegen die Evangelische Unterthanen ergehen/ die Pfarr-Besoldung auf dem Feld hinweg führen/ und 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters (obschon dieses Verfahren nachmahl unterm Prætext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden/ weilen letzt-verstorbene glorwürdige Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz es improbiret/ und an der Contribution abgehen zu lassen gnädigst befohlen/ ergibt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z. signiret) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen/ daß also die solang geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe/ diese harte Persecution unmittelbar an Ihro nunmehro höchst-seeligst verstorbene und mit Dero Armée damahls in Sachsen stehende Königliche Schwedische Majestät zu bringen/ welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte/ daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen/ ferner auch Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl/ da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Ort und Kirche verlassen/ nicht zugeben wollen/ daß ohne Dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde/ davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit AA. BB. CC. DD. EE. In welcher Situation die Sache biß ad Annum 1714. geblieben/ da der Frantzösische Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret/ und das Catholische Exercitium wieder introduciret; weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen/ auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim/ Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren/ sich favorabel erklärete/ waren diese Attentaten von keiner Dauer. Die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach/ durch einige Mannschafft/ daß das neuerliche eingeführte Catholische Exercitium wieder aufgehoben wurde/ und auch biß voriges Jahr in dem Septembr. cessiren muste/ davon zu sehen die Beylagen sub. Lit. FF. GG. HH. II. Worbey verdient gelesen zu werden/ was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsieur Auberon, Königlich Frantzösischen Intendanten/ da er sich 1707. in diese Affaire mischen wolte/ sub Lit. KK. geantwortet/ da die gnädige Herrschafft das Coëxercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL nachgesetzte Ordre an den Pfarrer deßfalls ergehen lassen/ wieder retablirte/ zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben/ daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Aenderung solte unternommen werden; dahero dann die Evangelische Gemeinde sich still und friedlich aufgeführet/ und keine fernere Suiten besorget/ welche aber leider! allzu geschwind erfolget/ indem die Chur-Mayntzische Regierung und Vicariat, obwohl der Ort im geringsten nicht die Chur-Mayntzische Jurisdiction erkennet/ durch den Herrn Regierungs-Rath von Hagenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und auch Herrschafftlichen Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen/ und zugleich ein Termin biß auf den 2. Januar. 1719. anberaumen wollen/ alles den Catholischen/ wie es ehemals in Anno 1707. gewesen/ wieder einzuraumen; wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß/ sondern nur auf die Einrichtung des Coëxercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen/ wie oben gemeldet/ eingeführet worden/ gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehmahlige Schwedische Regierung sobald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigste Hertzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Mayntz nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan/ so konte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten/ indem der Herr von Hagenberg/ nach seiner Zurück-

 kunfft

kunfft von Zweybrücken/ sich den 26. May lauffenden Jahrs/ in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß zu Badenheim sich eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO. nachgesetztem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret/ durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor/ die vermeintliche Possession ergriffen/ und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz/ nachdem die Evangelische/ wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlangt wurde/ sich darzu nicht verstehen wollen/ aufrichten lassen/ auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget; worauf der Evangelische Pfarrer sich auch sobald nach Zweybrücken verfüget / und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehendes Ihro Hochfürstlichen Durchl. übergebenes Memorial beobachtet; hatte auch die sondere Gnade/ Deroselben selbsten unterthänigst aufzuwarten/ und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können. Ihro Hochfürstl. Durchleucht aber erklärten Sich gnädigst/ wiewohl mündlich/ dahin/ daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Mayntz nicht ferner meliren könten / verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstliche Decret, darinn er an den Herrn von Hagenberg verwiesen wurde/ um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können. Allein dieser konte die Zurückkunfft nicht erwarten/ indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat/ aber man wolte den armen Leuten recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen) eingerucket/ des Evangelischen Predigers hoch-schwangere Frau / sammt sechs ungezogenen Kindern/ depossediret/ und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gaß werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güter-Buch in der Gerichts-Kiste/ gleichwie die übrige briefliche Documenten des Orts verwahret sind/ auf sein Verlangen nicht konte extradiret werden/ indem die Evangelische Unterthanen/ Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende/ in der Flucht sich befanden; zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt/ Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräfflichen für Augen stunden/ so ließ er zwey Schlösser/ darzu die flüchtige Evangelische Gerichtsmänner die Schlüssel hatten / aufschlagen/ endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichts-Mann eröffnen/ und die verlangte Documenta heraus nehmen; auch nachdem man daraus die ohnedem allen Catholischen Einwohnern bekannte Pfarr-Güter aufgezeichnet hatte / wurden solche ad locum unde restituiret/ die bey sich habende Soldatesca muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern biß an den dritten Tag überflüssig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert fl. Unkosten/ wie dieses alles das von 4. Gerichtsmännern unterschriebene sub. Lit. TT. angeschlossenes Zeugnüß ergiebet. Endlich geschahe / da die mehreste Soldaten toll und voll waren/ der Abmarsch / nach welchem der Chur-Mayntzische Amts-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete / sondern auch einen Reformirten Mann/ Johann Nicolaus Dietz / des Schultheissen Sohn/ ohne eintzige Anlaß oder Ursach/ dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß/ welcher auch die Wund für gefährlich erkennet. Gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermög des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey seinem Abzug/ Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget/ und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren/ auch gegen die gewaltthätige ergriffene Possession nichts vorzunehmen/ anbefohlen/ wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset. Mithin bleibet den armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig/ als das neue Schul-Hauß/ so nach dem Ryßwischen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauffet/ welches kaum hat können erhalten werden/ und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbsten erliegen / indem die durch langwürige Persecution gäntzlich enervirte Gemeinde (so etwan biß an 40. Familien steiget / im Gegentheil der Catholischen kaum 10. sind / auch einige Büchsen-Schuß von dannen Kirche und Schule haben) ausser Stand sich befindet/ den Schulmeister/ geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten/ wo nicht der barmhertzige Vater im Himmel ein hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird/ um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hart-bedruckten disseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen/ und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Bey-

Beylagen Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim / darinn sie um einen Pfarrer angehalten.

Schultheissen und Gericht und sämmtlicher Gemeinde befehlen wir hiemit / nicht allein allen bereit verübten Muthwillen einzustellen / und von fernerer Gewalt sich enthalten / sondern wir wollen / daß alles in seinem vorigen Stand / wie es vor einem Jahr gestanden / ruhig gelassen / und also biß zu unserer Ankunfft gelitten / auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringste Aenderung eigenmächtig nicht angenommen / weniger einiger Kirchen-Diener / ohn unser Vorwissen / eingelassen / sondern Herr Grosch / biß auf fernere Verordnung / für einen Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 10. Febr. 1692.

(L.S.) **Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämmtliche Gebrüdere.**

Lit. B.

Indem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch / unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim / uns zu verstehen gegeben / wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen thue / und es dannenhero billig ist / daß er / Herr Grosch / in Ansehung der zu Halbschied tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti geniesse; als ist unser Will und Befehl / daß gemeldter Herr Grosch auch fürderhin der halben Competentz zu gedachtem Badenheim fähig werde / und solche würcklich geniesse. Signatum Würtzburg den 12. Julii 1692.

(L.S.) **Philipp Ludwig von Stromberg.**
Frantz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

Dem Schultheissen zu Badenheim wird hiemit anbefohlen / bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn / damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlen und Heimführung seiner Pfarr-Competentz-Früchten / wie auch dem Catholischen Schulmeister der gerinste Eintrag und Hindernüß nicht beschehe / widrigenfalls man sich an ihm erhohlen und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird / wornach er sich zu richten hat. Mayntz den 18. Juli 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA.

P.S. **Auch Wohlgebohrner.**

Haben wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen / wie Schultheiß sammt der Gemeine den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competentz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen. Nun wissen wir zwar nicht / was hierunter für Früchte verstanden / oder ihm Pastorn zu seiner Competentz verordnet worden seyn möchten / wollen aber nicht verhoffen / daß solches einigermassen auf diejenige Zehende und andere Früchte / so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen und billig noch zu geniessen hat / angesehen / sondern vielmehr / daß der Herr ihm Pfarrer solche ohne Abbruch / gleichwie vorhero / als auch inskünfftig / nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen / und dißfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

Dem Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competentz-Früchten insgesammt ausdreschen / und davon ein Halbscheid / biß zu weiterer meiner Verordnung / an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbscheid aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schuldienst-Competentz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen lassen / deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwerts

ernstlichen Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Mayntz den 15. Aug. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

Dem Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Nahmen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / daran zu seyn / Hermann Horstmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen / sondern aus dem Pfarr-Hauß sowohl / als aus dem Orth Badenheim selbsten also gleich / ohne einigen Verzug / fortgeschaffet werde / und solches bey 50. Rthlr. Straff von einem jeden / der hierinnenfalls die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird / ohnnachlässig zu erlegen; Damit aber gemeldten A. C. Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim biß auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis dahin zu disponiren / darmit derselbe sich gefallen lassen wollen / den Lutherischen Gottesdienst sammt allen darzu gehörigen Function zu ermeldtem Badenheim / wie hiebevor auch geschehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarr zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Friedrich Joseph Faust von Stromberg.

Lit. G.

Man hat äusserlich vernommen / ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der unterm 22. passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorsteher den jetztmahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossediren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten / sondern sich des Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und dahero keineswegs zu considiren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen / weder gemeldten ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringste Parition zu leisten / sondern ihren rechtmässig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist / zu secundiren / und wider alle unrechtmässige Attenta zu manuteniren / sich auch an solche Drauwort keineswegs zu kehren / sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu guarantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wird. Meissenheim den 5. Maji 1695.

Charlotta Friderica, Pfaltzgräfin / Wittib.

Lit. H.

Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / sodann Johannes Kirrwagen / Nicolaus Diel / Henrich Jockel / Simon Bertram / ingleichem dem Müller und Wagner daselbsten / wird hiermit anbefohlen / als den 4. dieses ablauffenden Monaths Julii, st. n. sich insgesammt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden / und eine richtige Verzeichnüß aller Hauß-Gesässen und Inwohner zu Badenheim / mit dem Zusatz: Ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren / oder wann andere / und zwar von welchen Orthen / auch in was Jahr und Zeit dahin kommen / mit sich anhero bringen / dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Mayntz den 2. Jul. st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrückischen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bestermassen / daß unterm 5. Maji man jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmässig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermahlige Erfahrung gebracht / daß Herr

Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden / sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin / bey Vermeydung gewisser Geld-Straff / nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Rescript hiermit nochmahls wiederholet / und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen / sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren / sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben / und ihn / es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet / in allen billigen Dingen / ihrem Vermögen nach / zu secundiren / wie man sie dann aller Guarantie und Manutenentz in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

Haben wir äusserlich doch glaublich vernommen / wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen / und als deren etliche daselbst erschienen / in schwere Verhafft und zwar jeden absonderlich setzen lassen / weilen sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann biß dahero dafür erkennet / und seine Predigten besuchet / ohne jedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hieraus / wann deme also / je mehr und mehr erhellet / daß man anders nichts suche / als das Lutherische Exercitium an gemeldten Orth gar aus dem Weg zu raumen; Als haben wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnden / und ihn anbey versichern sollen / dafern darin nicht erforderliche Remedirung erfolget / dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

Allen und jeden deren Innwohner und Unterthanen zu Badenheim / welche mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederhohlten Verboths / des angemasten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen / und in dessen Predigten gegangen / und durch solche höchst straffbahre Widersetzung in die angesetzte Straff der 100. Rthl. gefallen / wird zu deren Erlegung / mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten / hiemit Zeit von 8. Tagen bestimmet / oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn / daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Mayntz den 9. Decemb. 1695.

(L. S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. M.

Der Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen / ohngesäumt daran zu seyn / damit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester gelichene Wohn-Behausung von demselben alsbalden / ohne einigen Anstand / geraumet werde / und sie sich dero äussern müssen / deme sie Wittib also / bey Vermeydung willkühriger Straff / gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrne / besonders Liebe und Getreue.

Denenselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken / was Wir bereits Anno 1693. und so folgends zu verschiedenen mahlen / wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehenrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero / dem Herkommen und Westphälischen Friedens-Tractat schnurstracks zuwider / unternommenen Neuerungen / an sie in mehreren gelangen / auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen / daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters / sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observantz entgegen stehende Proceduren / ohn ihr Wissen und Approbation, sie auch niemahls der

Intention gewesen noch seyen / gegen selbiges Werck / zur Præjuditz des Lehens / etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden / nachmahls aber / weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Mayntz sich von Zeit zu Zeiten verzögert / inzwischen / damit die Unterthanen nicht trostloß gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen. Es hat aber der ermeldten Vertröstung schnurstracks entgegen / des Herrn jüngere Bruder / Herr Gotfried Faust von Stromberg / zweiffels frey wider derselben Wissen und Consens, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Mayntz / unterfangen / nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann / directe & indirecte, mit allerhand Drangsalen zu belegen / sondern auch den dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Haus / sondern auch gar aus dem Orth zu verweisen / und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen / bey schwehrer Straff auferleget / und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret / daß es der Observantz und dem Instrumento Pacis è diametro zuwider sey / und wie es Ihro Königl. Majestät / als welche nicht allein wegen mit übernommener Garantie ermeldten Friedens-Schluß / sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret / aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte / verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren / daselbst in harte Verhafftung nehmen / und bis zu Abstattung grosser Geld-Summen / zu gäntzlichem Ruin derselbigen / darinn aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft tragender Administration gebühren will / höchst-ermeldter Ihro Königlichen Majestät sothanes Verfahren / weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird / unterthänigst zu referiren / Wir aber / wie bereits erwehnt / keineswegs zweiffeln / daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen / und deswegen nicht gern sehen möchten / daß ihnen dareb einige Verantwortung zuwachsen sollte; als haben Wir zuförderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen / ob sie von selbsten das Vergangene zu redressiren und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit ged. geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hochfürstl. Schreiben ist an sämmtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

L. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen / de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1705. Nahmens des Herrn Gouverneurs-Excellentz allhier abgangen 2c.

Euer Excellentz wird annoch erinnerlich seyn / wie deroselben ein- und andermahl beliebet / mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Stromberg / an zu recommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers / als offtmahlige Occasion zu haben / Euer Excellentz in der That bezeigen zu können / was Consideration und Deference ich vor dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht bis hieher an mich gehalten / die von Ihro Königlichen Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / in Handen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das bishieher passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrangnüsse und denen Frieden-Schlüssen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bisher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten; Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuem cumulirt werden; so werden Euer Excellentz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / wasmassen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Frantzösischen Reunions-Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævalirt / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observantz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zu gewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus depossediren / nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Haus sambt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen / denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straff / diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen / gebiethen / und dieses nach-

thei-

theilige Verfahren in so weit gehen lassen/ daß auch der Königliche Frantzösische Intendant selbsten/ der sonsten auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen/ selbiges als allzu excessiv improbirt/ und die Wiederherstellung des Evangelischen/ denen Frieden-Schlüssen gemäß/verschiedentlich anbefohlen/ wie dessen damahliges Schreiben in Copia hiebey solches in mehrerm zeiget/ dessen jedoch ohngeachtet wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten. Und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim/ als damahliger Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken/ sambt der Regierung/ zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsamen/ ein anderwärter Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentirt worden/ von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Hauß verjagt/die Unterthanen aber/ weilen sie billig dieser Præsentation Parition geleistet/ zu Maynß auf das sogenannte Eiserne Thürlein in ein Malificanten-Gefängnüß geworffen/ und daraus ehender nicht/ biß derer 4. jeder 100. Rthl. in damahls höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen/ erlassen/ dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Hauß im Dorff zu wohnen nicht verstattet/ die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Römisch-Catholischen Schul gehalten/ jenen verbothen/ sothane Kinder in der Nachbarschafft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken/ vielweniger aber im Orth selbsten einen Schulmeister und Schul-Hauß auf ihren eigenen Kosten zu unterhalten/ vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl/ als Politicis, welche annoch continuiren/ dermahlen mit Stillschweigen zu prætertiren/ wodurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet/ diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden/ daß die gewöhnliche Lehens-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Euer Excellentz ermessen von selbsten hocherleucht/ wie bey Ihro Königl. Majestät/ meinem allergnädigsten Herrn/ dergleichen neuerliche Einführungen und höchstnachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse/ von welchen Ihro Königl. Majestät/ wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären/ ein hoher Guarant mit seynd/ der in so viele Weise verletzte Lehen-herrliche Respect und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien/ welche Krafft der kundbahren Lehen-Rechten sufficient seynd/ den Vasallen einer Felonie zu überführen/ aufgenommen werden/ und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen/ meines Orths beklage/ daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majest. keinenen favorablen Bericht darüber erstatten/ vielweniger mich länger werde entbrechen können/ den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen/ da zumahl reiterirte Ordres täglich zu vermuthen stehen/ der ich sonsten nichts so sehr wünsche/ als in der That erweisen zu können/ mit was sonderbahrer Hochachtung ich verharre

Euer Excellentz.

Lit. P.

De Par le Roy.

AYant été representé à Sa Majesté par les habitans Catholiques de les reünir à sa Souveraineté qui sont en grand Nombre que n'ayant pas le moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus pars sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens, quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs; à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dites Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitants Catholiques en soyent entierement exclus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises, les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, sans pourtant que les dits habitans Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne pretendre aux Revenües d'icelles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans le Choeur qui pourra estre separé si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cimetiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoignant sa dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Ministres de se conformer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quelle sera lüe publiée & affichée par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance, fait à Hombourg le 21. Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubsigné par Msr: de la Gouppiliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la presente Soubscription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L. S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

H Lit. Q.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden / wasmassen sie von denen Zweybrückischen Vasallen / denen Herren Fausten von Stromberg / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnüssen und Neuerung erleiden müssen / wie solches aus deren überreichten letztern in Copia hierbey gefügten Memorial mit mehrerem zu ersehen. Wann nun nöthig / daß dergleichen zu mercklichem Præjuditz und Nachtheil Ihro Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtsamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und beklagten Herren Vasallen / behörig untersucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / sich aber gewiesen / daß bishero aller Schrifft-Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nächst-künfftigen 1706ten Jahrs anberaumet und benennet / gegen welche sie die Herren Fausten von Stromberg selbst in Person / oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwalt bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erscheinen / sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellentz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör stehen / und alsdann sowohl in der Haupt-Sache / als sonsten fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechst weiter zu erörterenden Befugnüssen nichts præjudicirt / sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygedrucktem Königlichen Schwedischen Regierungs-Cantzley-Insiegel / den 12. Novembr. 1705.

(L.S.) C. von Greiffencrantz.

Lit. R.

Extract Schreibens Herrn Baron Fausten von Strombergs an Königlich-Schwedisches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novembr. 1706.

EUer Hoch-Gräfliche Excellentz und hochpreißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte / daß / so viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe / in dieses Werck mich mit nichten zu meliren / sondern allerdings passivè zu halten / welche meine Erklärung als raisonable von Euer Hoch-Gräflichen Excellentz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir als meinen Beambten dermassen redlich und aufrichtich nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand-Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutzenach dieses Religions-Geschäfft sich mit höchstem Unfug unternommen / habe zu Manutenentz und Beybehaltung des Lehen-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passivè, sondern gar activè dargestellet / sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Præpotentz bis hiehin mich nicht widersetzen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum mithin best-möglichst assecuriret / im übrigen aber auch so geschärffte Brieffe dißfalls angedachtes Ober-Ambt ergehen lassen / daß daselbstiger Land-Schreiber hierauf mit meinem Consulenten / als einem viro cordato, seine hierunter zu Zweybrücken (als ex post bey diesem vorgangenen Religions-Werck) bezeigte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar hönisch traduciren dörffen. **So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit / als zu Zweybrücken gewesen /** verwehret / künfftighin sich eines ihres Glaubens-Genossenen Schulmeisters zu bedienen / dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions-Sache einlauffet / als habe geschehen lassen / und vor meinen Theil / meiner Erklärung gemäß / nicht verbiethen können noch wollen / daß gleich nach meiner Zuruckkunfft der Catholische Schulmeister abgeschafft / und hingegen statt dessen ein Lutherischer angenommen und salarirt werde; daß aber ich solches meines Orths verhängen solle / dieses lauffet meiner Declaration zuwider / und ist sattsam genug / daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister / auf dessen Memorial, die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen / für billig erkandt / solches ist um so mehr ex justitia beschehen / weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl / als denen Catholischen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm

ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleissig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbahr zufrieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulenten und Ambtmann ungemein heraus gestrichen / rc.

Lit. S.

Dem Ambts-Keller Strähl ist zur Genüge bekant / wasmassen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grösten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competentz privirt / und ihme zu seiner Subsistence jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competentz und Pfarr-Hauß ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Ambts-Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigen Römisch-Catholischen Priester / Nahmens Königl. Regierung / zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Hauß / sondern auch die völlige Competentz gutwillig wieder eingeraumt und abgetretten werden müste / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihme verhoffe / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen; wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer sogleich zu immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Auslieferung der Früchten und übrigen Competentz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch dem Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Vid. C. von Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Ambts-Keller Landsberger-Ambts / Carl Strähl rc. Obermoschel.

Lit. T.

Dieweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competentz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämmtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl: dasjenige / was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als an besagten Pfarrer auszulieffern / widrigenfalls man sie zu Einrichtung dupli anzuhalten nicht ermanglen wird / und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. von Greiffencrantz.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr / de dato Obermoschel den 3. dieses / anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Ambts Creutznach übeles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendes ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde. Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / wofern sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Ambt Creutznach meldet / hinweggenommen / als wird ihre weitere Erleuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber gezie-

mend angesucht werden sollte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. August. 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. von Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafschafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beambte / Hochgebietende Herren / rc.

Es haben sich Euer Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr Land-Schreiber conformiret) bißhero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / die Catholische Innwohner zu Badenheim / in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückische Zunöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hochlöblichen Ober-Ambts Despect die Lutherische sich erkühnen dörffen / unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen / mithin sich vernehmen lassen / daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmässiges widerfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin / zu Euer Herrlichkeiten unsere nochmahlige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieselbe geruhen wollen / einer solchen dem jüngeren Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren / den vertriebenen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen / und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbahr fundirten Possession zu conserviren / auch zu dem Ende solche Mesuren zu ergreiffen / als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn / und selbst hoch-vernünfftig erachten werden / wie wir uns dann dessen gäntzlich versichern / und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

Unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Grafschafft Sponheim angehörige Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Ambt Creutznach die Catholische / und gutentheils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim / bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und ferner androhende Vergewaltigung.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret / daß sie innerhalb 8. Tagen / mit Zurückgebung dieses / sich vernehmen lassen sollen / warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset/und noch dergleichen ferners gedrohet hätten / zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend / daß / weilen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider / und daher auch dißseitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen / das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren / man ein solches durchaus nicht zugeben wird noch kan / dannenhero dann auch / wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten oder die Sache in vorigen Stand stellen / und es dabey biß auf fernere Verordnung lassen werden / man alsdann genugsame Mittel haben wird / dieselbe hierbey handzuhaben / wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen / und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch gemeinschafftlich Ober-Ambt.

Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Ambt Creutznach / de dato Zweybrücken den 7. Febr. 1707.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Hertzogthum Lehenrührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/was massen unsere rc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwoh-

wohner zu decretiren / sich angemasset / daß ermeldte Evangelische innerhalb drey Tagen sich auf sothane Klage verantworten solten. Gleichwie uns nun nicht wenig befremdet / daß unsere Herren sich abermahl anmassen / durch das unterm 7. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in fremden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können / und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden / wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum solennissimè protestiren/und Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn / competirende jura omni meliori modo reserviren / sondern auch / im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden / selbigen gebührend zu begegnen bedacht seyn werden / und stehen sodann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren/ die uns darzu gedrungen haben/ schwerer Verantwortung / welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können / und wir verharren rc.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communicirt. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L.S.) **C. v. Greiffencrantz.**

Lit. Y.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistentz gegen das Ober-Ambt Creutznach Verfahren Königl. Regierung imploriret haben / wieder rescribiret / daß sie sich biß auf Erlangung der Antwort zu gedulten haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet/auf dasjenige / so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leute und des Viehes rescribiret hat / von welchem Schreiben hierbey die Abschrifft ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrschafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur **und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.**

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königliche Regieruug / de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

WAs sonsten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands- und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommenden Bericht nach / nicht allein die letztere / wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Amt bey der Gemeinde Badenheim/als einem Ritterschafftlichen Orth / zur Frantzösischen Contribution angewiesen / aber weder gütlich noch durch die dahin geschickte Execution zu erlangen gewesenen 2200. Gulden vorgenommen / sondern auch das vorhin occasione des Schulmeisters abgepfändte und darab erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigem Contributionis quanto davon dem Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch/daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde/verordnen rc. rc.

Dieses wird der Gemeinde zu Badenheim zur Nachricht communiciret. **Zweybrücken den** 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. AA.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhofs / wann etwa Römisch-Catholische todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wollten / zu verhalten hätten / hinwieder rescribiret / daß / weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird / solches auch de annexis zu verstehen sey / und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüssen allda nicht zu dulden / was aber die Begräbnüß selbsten betrifft / um einen Catholischen todten Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders/und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Jul. 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) **C. Adlerflycht.**

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst-erstatteten Bericht / wegen daselbsten von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten / an den Catholischen Geistlichen von Schwabenheim hinwieder rescribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg / als seine Herrschafft / geschrieben / und um Abstellung solcher Thätlichkeiten angesonnen habe / worauf man Antwort erwarte. Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnung nach sich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Canzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L. S.) **C. v. Greiffencrantz.**

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. CC.

Dem Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht / wegen der Badenheimer Kirchen-Angelegenheit / und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribiret / daß zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge; Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret / hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Canzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L. S.) **C. v. Greiffencrantz.**

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken / an Herrn Fausten von Stromberg / de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

Wobey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen / daß wir auf unsers hochgeehrten Herrn Barons, in einem seiner vorigen / die Kirch zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coëxercitium Religionis betreffend / uns weiter schrifftlich einzulassen / eben wenig gut gefunden / nachdeme in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn / in welchen wir ihme dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orths gar nicht entkennen / dabey wir versichert leben / daß unserm hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan / wie nachgehends / da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert / und wir deßwegen die Sache an höhern Orth müssen gelangen lassen / die Sachen durch Ihro Königl. Majestät zu Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzet worden / daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer-Kirchen gantz und gar begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden / und uns deßwegen eine so unrichtige Allegation desto befremdlicher vorkommen müssen / als wir nicht wohl begreiffen / was doch für Bewegnüssen seyn möchten / die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könten / da unser hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet / daß wir uns nicht soweit vergessen würden / in einer Sache / die allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät selbsten decidiret / ohne deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringste Aenderung zu geheelen. Wir wollen nicht vermuthen / daß unser hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde / dann auch dasjenige / so bereits versucht ist / unvergessen / und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

Aus des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigen Bericht hat man ersehen / was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim / welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen / zugetragen / und wie selbiger vor ihme Pfarrern sowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihme in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohngegründeten Postulatis abgehalten und angewiesen worden. Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan / also hat er / in Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter ten-

tirt

tirt werden solte / es in solche Wege zu richten / daß alles in statu quo verbleiben möge / wobey man ihn zu manuteniren nicht ermanglen wird. Zweybrücken den 9. Septemb. 1712.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

Dieweilen von Ihro Königlichen Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Metz mir gnädigst committiret und befehliget worden / die in der Pfaltz hiebevorn in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Rißwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen / ohne einige auszuschliessen / in Possession zu setzen; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlichen hiermit anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirch / Angesichts dieses / sammt Renthen und Einkünfften / wie hievorn ein zeitiger Catholischer Geistlicher ein solche in Genuß gehabt / ohne den geringsten Aufschub reichen zu lassen / desgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämmtlicher Catholischer Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottesdienst nicht zugefügt werde / bey höchster Königlicher Ungnad und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est melé d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy-mesme receüe aucune de la Cour à ce sujet ainsi toutes choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient, lorque je suis arrivé avec les trouppes du Roy fait à Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonné verbalement que suivant les ordres qu'il a donné à Monsr. Kleinholz, il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'à s'addresser à Msr. Masiglii, Commendant à Türckheim, qui leur prestera la main, qu'ils ne seront plus troublés dans leur Eglise; que c'est la verité certifie le subsigné qui a presenté la requeste en foy de verité à Landau le 19. Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre à Landau.

Lit. HH.

Monsieur,

SUr ce que Msr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoitre que c'est par vos ordres qu'il s'est transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous representer Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic, Vous conviendrés s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Consideration pour Sa Majesté Tres-Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monseigneur pour authoriser le procedé violent de Monsr. de Kleinholz, qui agit sans aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prevoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'être avec beaucoup de respect & une veneration infinie.

Monseigneur,

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeissant Serviteur

Strahlenheim.

Responce de Msr: l'Eveque de Metz.

Monsieur.

JE ne suis point en droit de donner des Ordres à Monsr. de Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit être con-

conservée suivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps là par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois persuadé qu'il seroit chose agreable à Sa Majesté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques soient soufferts avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est aux Princes à convenir & à nous à executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diocese, & je puis Vous assurer, que je contribueray toujours de tout mon possible à entretenir l'union qui est necessaire pour tous, je seray tres attentif à ne rien faire dont Vous puissiés être faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect.

Monsieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant Serviteur

Le Duc de Couslin.

Lit. II.

Demnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholtz gewaltsamer weise eingeführte Veränderung in dem Religions-Wesen gegen Ihro Königl. Majestät/ unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ hohe Gerechtsame lauffet/ und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeandet gelassen werden kan; als hat man gut gefunden/ daß solchergestalt unrechtmässig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen/ zu welchem Ende Amts-Verweser Strähl hiemit committiret und befehligt wird/ sich nach Empfang dieses/ zusammt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und dazu beorderten Mannschafft/ nach Badenheim zu begeben/ und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen/ so die Sacra allda besorgen/ zu vernehmen zu geben/ wie Königl. Regierung das Catholische Religions-Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle/ sondern daß dißfalls alles in dem Stande/ wie es bißhero gewesen/ verbleiben und gelassen/ mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöhret werden sollen/ daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefässe wieder hinweg zu thun/ und alles in vorigen Stand zu setzen hätten; falls aber selbige solches nicht gütlich thun/ sondern sich darwider setzen wolten/ hat er Amts-Verweser die Anstalt ferners dahin zu verfügen/ daß solche Kirchen-Zierrathen/ und was dazu gehören möchte/ geziemender Decentz in eines Catholischen Einwohners Hauß/ da es sich am besten schicken wird/ gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben/ nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen/ es wäre dann/ daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten/ welches dann/ ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sey/ bewilliget werden könte; Er Amts-Verweser selbsten kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er behörigen schrifftlichen Rapport zu erstatten hat/ sich gleichfalls wieder zurück begeben/ dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Amts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht/ und etwan nöthige Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Stralenheim. C. v. Greiffencrantz. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deuxponts à Monsr. Auberon, Intend. à Hombourg, en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur

NOus avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparés de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellemeni introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgre le Ministre

niſtre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Proteſtations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paiſiblement & ſans aucune Conteſtation joui plus d'un Siecle auparavant, auſſy bien que la Maiſon Paſtorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Ryswic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reünions, ſoit dans les biens & Rentes Eccleſiaſtiques ou autres, ont eſté annullée & les choſes à l'egard des dits Biens & Rentes remiſes ſur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reünions, il eſt fort ſurprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim ſe ſoit oppoſé juſqu'à preſent à cette loix generale & qu'il ôſe s'en ſervir encore auprés de vous, Monſieur non obſtant qu'elle ſoit directement contre Luy, voyant même, qu'à cauſe de cette Diſpoſition Sa Majeſté Tres-Chretienne a eu la bonté jusq'à preſent de ſalarer de ſes propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établys dans les Pays cy devant reünis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux Proteſtans, & dautant que la Clauſe de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non pas les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nôtre Maitre n'entend point, que cette Clauſe ſe puiſſe entendre ſur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais doñé ſon approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient ſcavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laiſſe encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoient poient auparavant les Reünions, c'eſt ce que nous eſperons Monſieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de ſe mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu'à cette heure avec les Proteſtans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majeſté à uſer envers eux de tout ſon droit, puiſque deja ſans cela Sa Majeſté s'eſt intereſſée dans cette affaire envers Leur Alteſſe Electorale Palatine & de Baden. Nous ſommes tres parfaittement.

Lit. LL.

Dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Köſter zu Badenheim wird auf ſein zur Königl. Regierung eingeſendetes Memorial hinwieder pro reſolutione bedeutet: Daß/ wofern der Herr Fauſt von Stromberg bey ſeiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen/ zu Haltung des Gottesdienſts/ prætendiren würde/ er Pfarrer dargegen behörige Remonſtration zu thun/ und ſolches nicht einzuwilligen habe. Wie man dann nicht hoffen will/ daß derſelbige einige Gewaltthätigkeit deßfalls vornehmen werde; ſolte es aber wider Vermuthen dennoch geſchehen/ wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen/ jedoch die hieſige Gerechtſame/ vermittelſt einzulegender Proteſtation, beyzubehalten/ ſich angelegen ſeyn laſſen müſſen/ und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Conſilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. MM.

Churfürſtl. Mayntziſcher Statthalter/ Cantzley-Director, geheimbde Hof- und Regierungs-Räthe. Unſern Gruß zuvor. Edler/ ſonders lieber und guter Freund. Ob hierbey gehendem Extractu Protocolli allhieſigen Ertz-Biſchöfflichen Vicariats werdet ihr erſehen/ wasmaſſen von demſelben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholiſchen Coëxercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden ſeye. Nachdem nun wir unſers Orts euch die Mit-Beſorg- und Concertirung dieſes heilſamen Wercks aufzutragen vor gut angeſehen; Als hättet ihr ſo fort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden/ und das nöthige beſtens zu beobachten/ demnächſt/ was bey der Sach vorgegangen/ und wie ſothanes Coëxercitium eingerichtet worden/ oder am füglichſten geſchehen möge/ in Conſilio zu referiren. Wir verbleiben euch damit mit Freundſchafft auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 12. Decembr. 1718.

Inſcriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg/ Churfürſtl. Mayntziſchen Hof- und Regierungs-Rath/ unſerm beſonders lieben und guten Freund.

Præſentem copiam cum originali verbotenus concordare atteſtor Ego

Joannes Welz, Commiſſionis Actuarius.

Lit. NN.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darin angebrachte Beschwehrden in Religions-Angelegenheiten/ wegen neuerlich von Chur-Mayntzischer Seiten ihnen beschehenen Eingriffs in ihren Religions-und Kirchen-Sachen/ hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde/ sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prætendirenden Coëxercitii halber in dasiger Kirch/ sammt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competentz wegen/ an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz selbsten geschrieben/ und das Benöthigte deßfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decemb. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken

Rolly.

Lit. OO.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim/ Daniel Köster/ wird hiemit ultimato bedeutet: Primò, das Pfarr-Hauß völlig/ sammt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern/ zu quittiren/ und in Zeit 12. Tagen dem Catholischen Pfarrer gedachten Orts zu übertragen/ weniger nicht: Weilen er Secundò 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güter indebitè und dem Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider genossen/ soll er auch solche Halbscheid zu cediren gehalten seyn/ nach verflossenen 12. Jahren aber ist man Catholischer Seits erbiethig/ solche Halbscheid demselben zu retrocediren. Tertiò, soll das völlige Schul-Hauß sammt dessen Gefällen/ wie es Catholici tempore Pacis Rysvvicensis & post pacem in Besitz gehabt/ genossen und genutzet/ cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmässig auch übertragen werden; massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effectu Chur-Mayntzischer Seits resolviret ist/ ihn/ den Daniel Köster und dessen Schulmeister/ ausser Possession zu setzen/ den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mässig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Wöllstein den 26. Maji 1719.

Freyherr von Hachenberg/ Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ auch in Conformität des Ryßwickischen Friedens/ zu eintichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. PP.

Dieweilen man nöthig findet/ mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet/ daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben/ und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierung.

(L. S.) V. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster/ zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst/ Sich unterthänigst vortragen zu lassen/ wie der Chur-Mayntzische Hof- und Regierunds-Rath/ Herr von Hachenberg/ letzt verwichenen Freytag/ als den 26. passato, sich unterfangen hat/ sowohl ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen/ als auch den sub. Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeintlichen Befehl/ Nahmens Sr. Churfürstl. Gnaden/ als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren/ anbey von letzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen wollen. Wann nun/ gnädigster Fürst und Herr/ dieses in der That nichts anderst ist/ als auf einmahl Pfarr- und Schulmeister hinweg zu jagen/ und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst/ unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses/ völlig über einen Hauffen zu werffen/ da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majestät von Schweden alle/ gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse/ und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Käyserl.

Avo-

Avocatorien / in der Reünions-Zeit gewalthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen / weilen die sub Lit. B. beygehende Königl. Frantzösische Ordonnance klare Masse gibt / daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren / sondern sich mit dem blossen Coëxercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwehrde jener / contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen / und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articulus gewesen ist / wie solches auch der Königl. Frantzösische Hof in praxi selbst erweiset / indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget / und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben / auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zu folg in dem Hertzogl. Schomburgischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Haus und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reünions-Zeit occupiret / und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeraumet worden: Uber das alles das Hertzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowohl in seine Welt- als Geistliche Jura restituiret worden / dahero auch höchst-gemeldte Königl. Majestät niemahl die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret / wie solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubios wäre / so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden. Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte / gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen / indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern / sondern dem Reich selbsten stehet; So ergehet demnach an Euer Hochfürstl. Durchleucht mein unterthänigst-demüthiges Flehen / Sie geruhen gnädigst / Sich dieser so sehr betrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clementz kräfftiglich anzunehmen / und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket / gegen die angedrohete Zunöthigung zu potegiren; Zu diesem Ende auch an Chur-Mayntz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen. In welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 1. Junii 1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter
Joh. Georg. Daniel Kœster.

Lit. RR.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr!

EUer Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen-Sachen jüngst verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schrifftliche Antwort ertheilen zu lassen / um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen / und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten

unterthänigst-demüthigster Knecht und Fürbitter bey GOtt
Joh. Georg Daniel Kœster.

Lit. SS.

WIr wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen lassen / und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden / und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus, Pfaltz-Graf.

Lit. TT.

ENdes Unterschriebene attestiren / daß der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth / eingetroffen / und des abwesenden Evangelisch-Lutherischen Pfarres hochschwangere Frau / samt 6. Kindern / aus dem Pfarr-Haus depossediren / und die Effecten auf die Gasse werffen / nachmahls auch die Gerichts-Kiste / worinnen die schrifftliche Documenta des Orth enthalten / aufgeschlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die

Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen; allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben / und überflüssig mit Wein / Bier / Brandewein / Fleisch / 2c. müssen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget / selbe mit Fleisch und anderm zu versehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz / des Gerichts.
Johann Nicolaus Weißgerber / des Gerichts.
Philipp Diel / des Gerichts.
Christoph Höffler / des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur.

ES sagt mir der Herr Ambtmann von Iben / daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet / und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht zu erinnern. Wie truncken gewesen / ist dem Herrn bekant / allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt. Sollte es nun geschehen seyn / so ist es mir leyd. Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen / indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen; hoffe auch nicht / daß es so arg hergangen seye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird. Es ist trunckener Weiß geschehen / und wäre besser gewesen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen sollte / so spreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde. Der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger
Antonius Baratino.

Lit. WW.

NAchdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden / den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guths und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competentz und Hauses zu geben / widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kösten ergreiffen und übertragen werden sollte / und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mässigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Churfürstliche Gnaden / wie ungern Dieselbe daran kommen / sich gemüssiget gefunden / angedeuter massen / dem Catholischen Pfarrer / Herrn Antonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffen-schwabenheim / oder wen derselbe substituiren würde / die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt / dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu lassen / vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guths / Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zufolg ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zuschützen; Insonderheit aber / da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Feld stehenden Erndte anmassen und einscheuren wolte / dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistentz zu leisten. Massen man in Entstehen dessen Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird / den Catholischen Pfarrer und Schulmeister / auf der Gemeinde Kosten / Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg / Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath / und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität deß Ryßwickischen Friedens deputirter Commissarius.

Ad Lit. B. Num. 2.

Kurtze historische Erzehlung / wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch / mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

1. HAben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken auf dem sogenannten Gau / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch / davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich / die zwey letztere aber Daun privativè cum omnimodâ jurisdictione tàm ecclesiastica quam politica zugehören.

2. Gleich-

2. Gleichwie nun diese 3. Oerther A. 1624. gantz allein den Evangelischen Gottesdienst gehabt / und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen / immassen solches superabundanter am Käyserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüssen erwiesen worden; So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottesdienst unturbirt daselbst geblieben / bis

3. In der Reunion und Krieg / welchen die Cron Franckreich A. 1688. gegen das Reich erhoben / in welcher die Frantzosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet / nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch; wie dann auch der Frantzösische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen / wo wärenden solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn / in specie Eichloch / nicht einmahl genennet / übrigens aber die Frantzösische Ordonnantz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen- oder Pfarr-Gefälle zugewiesen / auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryswickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt / daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

4. Der jetzt-verstorbene Catholische Fürst / der dazumahl ein grosser Käyserlicher Minister war / von seinem Käyserlichen Regiment A. 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden / 200. Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschafftlich gewesenen Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt / und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt / bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause / durch Vermittlung des Ober-Rheinischen Creyses / getroffenen Religions-Vergleich / (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Ryswicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden / die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

5. Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche A. 1705. wieder seine Kirche von selbst / und ohne / daß ihme die geringste Ursach disseits dazu gegeben worden / verlassen / und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet / wie es doch an die Hand gegeben gewesen / sondern sich mit dem Catholischen Gottesdienst in der Nähe auf eine Viertel-Stund (nach ihrer eigenen Geständnuß / so dem Cameral-Process beylieget) gerne vergnüget / hat es die Landes-Herrschafft darbey gelassen.

6. Endlich schreibet die Chur-Mayntzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / als Ordinarius an bemeldten 3. Oerthern / Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn / drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oerthern 2. Catholische Geistliche zum Gottesdienst.

7. Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft errichtet / bezogen / wobey weiters remonstriret worden / daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit / ja mehrers / (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte deposition coram Notario & Testibus geschehen / es bezeuge) als solcher mit sich bringe / gestattete / auch an Orthen und Enden / wo die Clausula art. 4. Pac. Riswicensis applicable, auf Begehren derer Unterthanen / gerne Catholische Geistliche zu bestellen / und mithin solcher Clausulæ ein vollkommen Genügen zu leisten erbötig. Mit gemeldten beyden Orthen Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnüß / daß daselbsten vor- in- und nach dem Rißwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdem aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Risw. mehr nicht stipulirt worden / als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliæ restituendis in stato quo tunc fuit, und also nur die blosse Tolerantz / ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güther / verbleiben solle / da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Ertz- oder Bischoffen / als damahligen hostibus Galliæ, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet; so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen / sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt / und der in diesem Frieden fest gestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften. Folglich wären Ihre Churfürstl. Gnaden nicht befugt / einige Catholische Pfarren im Rheingräflichen zu bestellen / oder sich einer geistlichen Jurisdiction anzumassen / mit noch mehrern Umständen / allenfalls wolte man vor Gewalt gebethen und sich zum Rechten erbothen haben / zumahlen da die Herren Rhein-Grafen hierunter / ohne ihrer Posterität und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præju-

dig / in Güte nichts nachgeben könten / wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

8. Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht / es würde Ihre Churfürstl. Gnaden / Dero berühmten Æquanimität nach / dieser in Hand-greifflicher Billigkeit bestehender Remonstrarion Platz gegeben haben / so scheinet doch / daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen / massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / so vormahls Evangelisch gewesen / mit einigen andern geist- und weltlichen Bedienten / etlichen Pastoren/sammt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten / mit klingenden Spiel und aufgesteckten Bajonetten / in die mehrbedachte 3. Rheingräfliche Oerther einmarchirt / Thor- und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen / der Kirchen sich bemächtiget / zu Eichloch den Altar gantz demolirt / ihre Ornamenta hineingesetzet / den Gottesdienst und Procession gehalten.

9. Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vorerwehnten Ursachen wieder verschliessen / aber zu Wörrstadt offen gelassen / worauf ermeldter von Hachenberg abermahl mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in offt ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte/noch gegeben gewesen) aus purer Eyfersucht eingeruckt / seine vorige Methoden gebrauchet / und 9. Mann von den 3. Orthen gefänglich mit sich hinweg geschleppet / welche lange Zeit in der Erndte / da der Landmann die mehreste Arbeit hat / in harter Gefängnüß gehalten worden / und zwar so / daß man denen armen Leuthen nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukommen lassen / und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen deren Herren Rhein-Grafen / die Sie bey Ihro Churfürstl. Gnaden aus besondern und mit gehörigen Respect durch Schreiben und sonst gethan/ umsonst gewesen.

10. Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel / so die Evangelische nach dem Rißwickischen Frieden Anno 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht / bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen / Geistlichen und Ober-Schultheissen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweggenommen / und um geringen Preiß verkauffet / desgleichen bey hundert Morgen Güther / so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen / und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital / die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig / denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

11. Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Käyserl. Cammer-Gericht geklagt / so aber abgeschlagen / doch endlich auf weiters Suppliciren / aller Chur-Mäyntzischen Vorstellung ohngeachtet / ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkannt / und den 1. April. 1719. zu Mayntz insinuirt worden.

12. Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt dahin erlanget / „ daß selbiges biß zu Austrag der Haupt-Sache allerseits Partheyen „ und respectivè deren Unterthanen / wegen des exercitii aut coëxertii Religionis & juris Diœ„cesani bey der Possession, wie dieselbe in der zu Franckfurth am 20. Octob. 1700. von des „ Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten geleisteten Garantie und darin„nen angezogenen Daunischen Recess gewesen / ad interim bestens manuteniren / und allen„falls in den Stand / so viel er von ein oder andern Theil etwa interturbiret seyn möchte / wie„derum setzen solle ꝛc. ist aber aus Ursachen / die sich noch wohl errathen lassen / wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

13. Ob nun zwar die 9. gedachten gefänglich abgeholte Rheingräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monathlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden / so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen; Im übrigen aber dem Rheingräflichen ausgewürckten und zu Mayntz insinuirten Käyserl. Mandato so wenig nachgelebet worden / daß kurtz darauf / als den 18. vorerwehnten April. von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerther / 3. Catholische Schuldiener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket / und als selbige deßhalben nicht geduldet werden können noch wollen / weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Mayntz selbsten extrahirten Mandato zuwider liesse; So fande sich dennoch

14. Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß / einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein / liesse das Thor zu Wörrstadt erbrechen / setzte die 3. Catholische Schuldiener mit Gewalt ein / liesse sich weiterer harten

ten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen / und führte endlich den Rheingräflichen Ober-Schultheissen Glicken von Wörrstadt / und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim / da ihme der Eichlocher entsprungen / gefangen hinweg nacher Mayntz / woselbsten sie nun in die 16. Wochen mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

15. Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wolte / 1. wie erschrecklich bey diesen 3. gewalthätigen Invasionen gehauset worden. 2. Wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt. 3. Die Evangelische Geistliche / besonders den Eichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / Captivität / Verfluchung sein nnd seines Auditorii und dergleichen tractirt. 4. Ein und anders / besonders die Gesang-Tafel in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen. 5. Bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet / sondern auch Victualien / Wein und Geld beym Abmarch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen / ja 6. selbige geschlagen gestossen / und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonetten gantz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet / und es in Summa so arg gemachet / daß die arme Leuthe in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten. Jngleichen 7. wie schimpfflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet / in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert / und dann 8. die aus diesem Unwesen entsprungene / andere unsägliche Unordnungen / da 9. die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen / ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen / und von dar geschützet / oder gar 10. wie sie nach Verdienst gestraffet / mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde / würde man etliche Bücher Papier verschreiben müssen / so doch alles behörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist / auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. 1.

Extract des zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rheingräflichen Häusern / Grumbach und Daun / den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

&c. SO dann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen / wie auch in Kranckheiten und Todes-Nöthen / ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden / und endlich / ob sie wolten die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß / nicht gesperret / sondern vorbehalten seyn soll &c.

Lit. C. und D. ad Num. 1.

Pro Memoria.

Die Religions-Beschwehrden zu Münchweiler betreffend.

DJe Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Hertzogthums Zweybrücken besitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè inngehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Nahmens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Frantzosen sofort tempore reünionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Rißwick in Articulo IX. Sr. Königl. Majestät in Schweden das Hertzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar nach Einleitung des Westphälischen Friedens / abgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltzgrafen zu Zweybrücken in dem Ambt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Aug. 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet / wie Anlage sub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwantzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo fuit geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bißher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriege die Frantzosen / und insonderheit

derheit der Herr Obrist von Kleinholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D. verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeraumet werden solte; welches dessen Ambtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. 4. Pacis Riswicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Oerther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract Recessus in Anno 1614. den 4. Aug. in Zweybrücken aufgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen / Herrn Johann / Pfaltzgrafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administratoren / und so dann dem Edlen und Vesten Johann Friedrich und Damian von der Leyen / Gebrüdern / respective Churfürstl. Trierischen Räthen.

Art. 4.

DAmit auch hinführo / bey Bestellung der Pfarr Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonsten ledig und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Persohn / welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher nach Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun schicken / dem alsdenn / da er vor gnugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr besagte Pfarr Münchweiler berührtes Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauf durch ermeldtes Closter Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern / neben und mit den Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwandten auferleget werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Amt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen rc.

Lit. B.

DEmnach der Königl. Frantzösische Hof sich de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billig erachtet worden / daß die zu dem Pfarreyen und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häusern / Gütern / oder anderen Revenüen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Art. 4. Pacis Rysvvicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Innhalt des 46. Art. ermeldten Frieden-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch undisputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermahleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hauses und Competentz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Amts-Verweser Schwebel den Curè zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahlen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Hauß / sammt allen zur Pfarr-Competentz gehörigen Appertinentien daselbsten zu raumen und zu quittiren / in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermeldten Curè herausführen und seine Sachen heraustragen zu lassen / den Pfarrer darauf in das Hauß und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Pastor Sturz.

Lit. C.

DEmnach der jetztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wasmassen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß dessen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deswegen difficultire / weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein / und ohne seine Herren von der

Leyen

Leyen vorhergehende Nomination, zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden/ es seye dann/ daß er einen Versicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen/ als weilen ermeldter Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen/ solches also nicht zu seinem Præjuditz/ sondern damit die Unterthanen wider mit einem Seelsorger versehen werden möchten/ abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung/ und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend/ und durch verschiedene Vergleiche confirmirt- und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeint gewesen/ gegenwärtigen Schein extradiren/ dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben/ sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April 1705.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

Es ist bekannt/ wasmassen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger/ in Glan-Münchweiler/ seine Religion deseriret/ und die Christliche Catholische angenommen/ weniger nicht/ daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannen Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orts benennet/ sofort investiren und in die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen/ wie solches der vom Frantzösischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrer ausweiset. Wann nun derselbe biß ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr sammt zugehörigen Emolumenten verblieben/ in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer/ aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet/ aus dem Pfarr-Hauß und Gefällen vi armata depossidiret/ und der sogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider/ in die Possession und Genuß gesetzet/ auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellung ohnerachtet/ vom Ambt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden/ allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenariè confirmiret/ insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden/ daß dasjenige/ so vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden/ in statu quo fuit gesetzet und assumirt werden solle/ hinfolglich der dem Frieden-Schluß è diametro zu wider entsetzter Pfarrer/ auch seine gethane Remonstration und Bitte in Conformität obigen Art. 3. billiger massen restituiret werden muß; Als wird mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz/ als Ordinarii, meinem Ambtmann zu Blißcosel/ Anton Mentzer/ hiermit ausdrücklich anbefohlen/ den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler anwiderum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hauses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren/ zu dem End er dasigem/ der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger/ M. Michael Rapp, alles Ernstes anzudeuten/ das Pfarr-Hauß cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen/ und sich des bißhero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüssigen/ weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren/ in Entstehung dessen hätte er Ambtmann denselben auf gleiche Weise/ wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzet worden/ des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mässig zu depossidiren/ und wie solches bewerckstelliget worden/ Pflicht-mässig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C. C. Graf von der Leyen/ mit Paraphe H. Deutsch.

Lit. E.

Krafft ob-angezogenen gnädigsten Befehls/ wird hiemit M. Michael Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler/ alles Ernstes angedeutet/ sich demselben in termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren/ und dem Catholischen Pastorn/ Herrn Johannes Museler/ das Pfarr-Hauß einzuräumen/ und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen/ und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren/ widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll/ so ihme hiemit durch den Schultheiß allda/ sammt beygezogenen Zeugen/ was rechtlich/ anzuzeigen/ wie auch

auch ermeldter Schultheiß/ daß niemand ihme Magister Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage/ bey Vermeydung zweymahl zu zahlen/ vorzuhalten hat. So geschehen Blißcosel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Mentzer / mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer/ M. Michael Rapp, eingeliefert worden. Münchweiler/ den 17. Julii 1719.

J. P. Lang/ Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Lit. D. ad Num. 1.

Copia Speciei Facti, was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden/ oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii, als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst-bedrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim/ von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren-Bedienten/ unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen/ gantz plötzlich widerfahren/ als:

1. Ist Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler/ an den zeitlichen Schultheissen des Orts ergangen/ sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sontag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden/ und Befehl zu erwarten. Deme dann auch nachgelebet worden / unwissend/ was es bedeutete. Da ihnen dann vom Herrn Vice-Cantzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden/ sie hätten Ordre von Ihro Hochfürstlichen Gnaden/ die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen/ deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet und solches abgeschlagen.

2. Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens/ hat sich eben an obbemeldtem lieben Sontag eine gewaltige Menge benachbahrter Catholischer Leute/ von allen Orten her/ da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottesdienst läuten lassen/ mit grosser Furie und Geschrey eingefunden/ so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht/ welche sogleich theils auf dem Kirchhof/ theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verketzern der armen Leuten/ sich als ein kleines Heer gelagert.

3. Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leute/ sich in einer kleinen halben Stunde darauf/ die Bischöffliche Speyerische Herren Bedienten/ Herr Dohm-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer/ Herr Vice-Cantzler/ Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck/ und das gantze Ober-Ambt Kirrweiler / nebst noch fünff Catholischen Geistlichen/ Dechant von Hambach/ von Venningen / Geinsheim rc. und mehrere mit drey Kutschen eingefunden/ den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr da stehenden Pfarrer / sammt der armen Gemein/ mit grössestem Eyfer fordern lassen/ und gantz ernstich bedeutten/ daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären/ in der Kirchen Catholische Possession zu nehmen/ da ihnen dann sogleich alle Remonstrationes geschehen/ wie nemlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstliche Gnaden / da der Ort bey Absterben des Herrn von Weingarts als Lehn an das Bißthum Speyer gekommen / bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand versprochen unter freyem Himmel/ sie die Gemein und Kirche bey ihrer so lang ruhig genossenem Recht und Gerechtigkeit/ wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden/ zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frantzösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottesdienst und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben/ auch mit schweren geführten Kayserlichen Cammer-Procels der verstorbene Edelmann/ Herr von Weingarthen/ wann er ja sein Catholischen Gottesdienst haben und halten wolte/ condemnirt worden/ sich aus eigenen Mitteln eine Capelle auf seinem Hof zu bauen/ und sich einen fremden benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten holen zu lassen/ der ihm eine Meß in solcher Capelle lesen / und also die Evangelische Kirche in allwege ungekränckt zu lassen/ welche Capelle auch noch stehet / und von denen wenigen da wohnenden Catholischen bißhero genossen worden.

4. Ist auch von zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestiret worden/und dabey gebethen/man möchte diese arme schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Händen gestandene Kirch ferner unturbiret lassen.

5. Allein Gewalt gieng vor Recht/ weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel

der

Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben/ noch die Kirch öffnen lassen/ so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchen-Fenstern hinein steigen/ die Kirchen-Thür durch einen bey sich habenden Schlosser mit aller Gewalt auffsprengen lassen/ und sind also mit gesamter Hand in die Kirch eingedrungen/ beede Glocken widerrechtlich anziehen/ und durch den Geistlichen von Venningen eine kurtze Oration halten/ und also die Evangelische Kirch nach ihrer Art einweyhen lassen.

6. Da nun in der Kirch alles mit gröstem Frolocken zu Ende gebracht worden/ haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Hauß verfüget/und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten/ dagegen aber von Seiten der Evangelisch-Lutherischen wider in allwegs protestiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon da stehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer titulirt/der da stehe/ als wann er crepiren wolte/ und was dergleichen häuffige Schand- und Läster-Worte mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstossen worden.

Lit. E. ad Num. 1.

Zu dem Pro Memoria der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kriegs-Declaration vom 14/4. Febr. 1619.

Bald Anfangs nach dem Eingang wird unter andern wider Franckreich angeführten Beschwehrden gemeldet:

Diese feindliche Cron habe wider den klaren ausgedruckten Buchstaben des Instr. Pac. Cæsareo-Svecici Art. 5. & Cæs. Gallici §. cum etiam &c. 46. sodann des neulichen armistitii Art. 8. in denen sogenannten reünirten und sonst occupirten Orten/neben anderen Bedruckungen/ zu höchster Beschwehrde derselben Ständen/ eine widerrechtliche Reformation in Ecclesiasticis & politicis vorgenommen.

Besser unten wird gedacht/

daß die Cron Franckreich wider sie/ nebst andern Hostilitæten/ durch ihre unzähliche in Ecclesiasticis & Politicis begangene Contraventiones des Westphälischen Friedens gebrochen/ durch einhelligen Schluß formaliter pro hoste Imperii zu erklären/ das occupirte/ oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte/zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation wieder zu retten/ und in alten und vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemässen Stand zu setzen/ auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte unsägliche Schäden anzuhalten seye.

Wobey zu mercken/ daß in Anno 1689. noch kein Ryßwickischer Friede gewesen/ selbiger also unter denen hier angeführten Friedens-Schlüssen nicht mit verstanden werden kan.

In der am 4. Martii hierauf erfolgten Käyserlichen Resolution

bestättigten Ihre Majestät obangezogenes Reichs-Gutachten in allen seinen Puncten und Clausulen.

In der Kriegs-Declaration vom 28. Sept. 1702. heist es:

Man solle denen bedrangten Reichs-Ständen ihre verlohrne Land und Leute recuperiren helffen/ die Cron Franckreich wegen verübter gewaltthätiger Occupationen/ Detentionen/ auch Infractionen und Contraventionen der so offt wiederholten Friedens-Schlüsse für einen Reichs-Feind erklären/ und alle Mit-Glieder des Reichs dahin verbunden seyn/ daß aller treuer Reichs-Ständen/und derer Unterthanen Consolationen die abgerissene Reichs-Lande recuperiret/ in ihre alte Gräntze redigiret/ und in den vorigen/ denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & politicis gesetzet/ sodann auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte grausame Schäden und zu Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten werden möge.

Zu gleicher Zeit haben die Herren Catholische laut Protocolli vom 30. Sept. 1702. im Chur- und Fürstlichen Collegio folgende Assecuration gegeben:

Nachdeme von denen Catholischen die A. C. Verwandte Fürstl. Herren Gesandte zu Erhaltung mehrern Vernehmens und guten Vertrauens/bey vorhabenden Reichs-Krieg begehret/ daß sie ihre Intention, welche dieselbe bey dem jüngsthin am Montag den 25. Sept. in puncto recuperandorum unter einander verglichen/ und würcklich dem Churfürstlichen Concluso einverleibten Passu führten/ und daß solches auf das Instr. Pacis Westphalicæ gerichtet gewesen/ ad Protocollum ohnschwehr geben möchten; So habe man ex parte der Fürstlichen Catholischen Herren Gesandten anbey hiemit ein solches nicht allein beliebet/ sondern assecuriren auch die A. C. Verwandte Herren Gesandte anbey hiemit/ daß es obige Intention bey dem ob-erwehnten concertirten Passu in puncto der in diesem Krieg zu hoffen stehender recuperandorum haben solle.

Wogegen Evangelischer Seits nachstehende Erklärung geschehen:

Nachdeme zwischen beyderseits Religions-Verwandten ein- und anders wegen des Ryßwickschen Friedens vorkommen/ so hat man sich dahin verglichen / daß die der A. C. Verwandte Stände ad Protocollum in denen Reichs-Collegiis declariren möchten/ wie hiemit in dem Fürstlichen Collegio von selbigen beschiehet / daß sie wider besagten Ryßwickischen Frieden / in so weit er sonst durch diesen Krieg respectu Franckreich nicht aufgehoben wird / weiter nichts zu erinnern hätten/ sondern selbigen mit conserviren wollen/ ausser was die bekannte Clausul des Art. 4. betrifft.

Jungatur his Capitulatio Josephina Art. 13. circa finem, ubi:

Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / damit das vom Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemässen Stand restituiret werde.

Not. Der Ryßwickische Friedens-Schluß war damahls noch nicht gemacht / kan also auf die in hoc passu Capitulationis gemeldte Friedens-Schlüsse nicht gelitten / auch so weniger auf die durch künfftigen Frieden erst restituirenden Orth gezogen werden / als er durch gegenwärtigen Krieg / ratione clausulæ Art. 4. ohne dem ipso facto wieder gehoben worden.

Capitulatio novissima Art. 4. hat diesen Passum, auch wie er von Wort zu Wort aus der Josephina, als eine vorlängst beliebte Sache / genommen worden / also kan er auch keinen andern Verstand als in der Josephina haben.

Allermassen dann auch die Evangelische Herren Churfürsten gegen die Extension dessen auf den Ryßwickischen Frieden in ipso hoc Articulo sich per expressum verwahret.

Jovis 23. Novembr. 1719.

No. 2. Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen sive gedachten Closters aldorten Johann Adam Unrath sub postscripto 20. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung comminirter Sperr- und Schliessung des Closters / wie auch Eliminirung dasiger Geistlichkeit/ supplicat humillimè pro impetranda protectione & celerrima ordinatione Cæsarea oppon. Lit. A. in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem quod legitur & approbatur.

Martis 5. Decembr. 1719.

Zu Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstadt/ die angedrohete Emigration betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea, **Jhro Käyserl. Majestät** approbiren **gehorsamsten Reichs Hof-Raths Gutachten** & in conformitate hujus fiat expeditio rescripti.

Ad Num. 2.

Copia Käyserlichen Schreibens an König in Preussen / in Sachen des Clostes Hammersleben/ contra illum in puncto angedroheter Sperrung desselben / vom 5. Decembr. 1719

Wir Carl ꝛc. Entbiethen dem (Tit.) König in Preussen ꝛc. (Tit.) Wir können Euer Lbd. als Fürsten zu Halberstadt / nicht verhalten / wie daß bey Uns das Closter zu Hammersleben ad S. Pancratium beschwerend angebracht / wasmassen dem Sub-Priori alldorten durch Euer Lbd. daselbstigen geheimen Rath und Præsidenten / den von Henckenrath / besag beygebrachten Protocolli, die mündliche Andeutung geschehen seye: Weilen es scheine / daß des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. von der bishero wider die Evangelische Glaubens-Genossen unternommene Neuerung nicht abzustehen gesonnen wäre / Euer und des Königs von Engeland Lbd. Lbd. nebst dem der Landgraf zu Hessen-Cassel / auch das gantze Corpus Evangelicum resolvirt hätte / hierwider alle diensame Mittel vorzukehren / und dahero Euer Lbd. resolvirt wären / falls man am Chur-Pfältzischen Hof bey denen bisherigen Proceduren verbleiben / und nicht alles vor Ablauff des letzt verstrichenen Monaths Novembris in vorigen Stand setzen würde / supplicirendes Closter gäntzlich verschlossen / die Ordens-Persohnen heraus gewiesen / und die Einkünfften desselben gesperret werden sollten; weshalben dann das Closter durch

durch eigene und ohnverzügliche Abschickung an Chur-Pfaltz Denselben zur anderen Reichs-Constitutions-mäßigen Entschliessungen bewegen / oder aber Euer Lbd. obgedachter massen geschöpffte Resolution zu exequiren / gewärtig seyn solle; mit gehorsamer Bitt / Wir derowegen dem supplicirenden Closter in solch ihrer höchsten Angelegenheit Unsere nothdrückliche Käyserliche Hülff mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir nun in keine Weiß finden können / wie von Euer Lbdn. bey solcher der Sachen Bewandnüß / zu dergleichen harten Resolution, gegen dieses hierinnfalls nicht im geringsten verschuldtes Closter / Sich haben bewegen lassen mögen / insonderheit da nicht nur solche Repressalien in allen Rechten und heylsamen Reichs-Satzungen scharff verbotten / sondern auch wider Unser allerhöchst Richterliches Ambt lauffen würde / wann in denen zwischen ein- oder anderen Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs sich ergebenden Differentien / mit Vorbeygehung Unseres / als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupts / durch unzuläßige Gewalthätigkeiten / zumahlen gegen unschuldige an solchen Stritigkeiten nicht den geringsten Theil habende geistliche Persohnen und deren Einkünfften zugefahren / oder auch nur damit gedrohet werden mögen / Wir auch uns niemahlen entbrechen würden / auf den Fall dergleichen oder andere Gravamina an Uns schuldigster massen gebracht würden / gantz schleunig- und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen; So haben Wir zu folge Unsers obtragenden allerhöchsten Käyserlichen Ambts / und als Supremus Advocatus Ecclesiarum, Euer Lbd. als Fürsten zu Halberstadt / hiemit Reichs-Vätterlich ermahnen wollen / diese angedrohete an- und vor sich gantz unzuläßige Thätlichkeiten auf keine Weiß / sondern im Fall dieselbe wider Unser besseres Vermuthen vor Einlangung dieses vollstrecket worden wäre / solche alsofort wieder auffschieben / das supplicirende Closter dem in Instr. Pac. Westphal. gemäß / unbetrübet lassen / und das Haupt-Werck durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Wege ausführen / mit der Freund- und Oheimb- und Brüderlichen Versicherung / daß Wir sodann / wie bereits hierunter geschehen / also auch noch ferners / Unser allerhöchstes Käyserliches Ambt dahin interponiren werden / wodurch Euer Lbd. und Dero gesammte Religions-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschwehren Ursach haben sollen / versehen Uns des gäntzlichen Erfolgs / und verbleiben Euer Lbd. mit ꝛc. Wien den 5. Decembris 1719.

Copia Rescripti von Sr. Königl. Majestät in Preussen / an Dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard, zu Wien; aus Berlin vom 19. Decembris 1719. No. 3.

Exhibitum 2. Januarii 1720.

Friederich Wilhelm / König in Preussen / ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist wegen des von Uns schon vor einiger Zeit eingezogenen Closters Hammersleben im Halberstädtischen ein solch Schreiben von Ihro Majestät dem Käyser jüngster Tagen an Uns eingelauffen / wie ihr in Copia hiebey empfanget.

Ihr könnet denen Käyserl Ministris, in deren Departement diese Sache gehöret / vorstellen / daß gedachtes Closter schon würcklich geschlossen und die dazu gehörende Revenüen in Beschlag genommen gewesen / als dieses Schreiben Uns behändiget worden.

Was Wir auch deshalben verordnet / das wäre nicht vor Unser Haupt allein / sondern nach vorhero deshalb mit Ihro Majestät dem König von Groß-Brittanien / dem Land-Grafen von Hessen-Cassel und den vornehmsten Evangelischen Ständen des Reichs gepflogenen Communication geschehen / welche allerseits mit Uns der Meynung gewesen / daß / weilen der Churfürst von Pfaltz mit offenbahrer Gewalt / wider den deutlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens / denen unter Sich in der Pfaltz habenden Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen und Einkünffte / auch andere ihnen competirende Freyheiten genommen / und aller Ihm desfalls geschehenen beweglichen Vorstellungen darunter nicht im geringsten remediren wollen / also es auch Uns und andern Evangelischen Reichs-Ständen nicht verdacht werden könte / wenn Wir wider Unsere der Catholischen Religion zugethane Unterthanen Uns eben des Rechts gebrauchten / welches der Churfürst zu Pfaltz in seinen Landen gegen seinen Evangelischen Unterthanen zu exerciren vor recht und permittirt hielte. Wir declarirten aber hiemit / daß Wir hierdurch zum Nachtheil der Catholischen Religion in Unseren Landen keine Neuerungen / wie Chur-Pfaltz die Intention führet / zu introduciren / oder den Catholischen von ihren ex Instrumento habenden Befügnüssen das allergeringste zu entziehen / vielmehr aber sie / wie bisher / also auch künfftig in perpetuum dabey zu lassen und zu schützen gemeinet wären / auch sobald nur die Heil. Geist-Kirche den Reformirten zu Heydelberg restituirt / das Gravamen wegen des

Catechismi gehoben / und andere wider die dürre Disposition des Westphälischen Friedens in der Pfaltz gemachete Innovationes abgestellet seyn würden / Wir alles / was wegen des Closter Hammersleben und des Thums zu Minden geschehen / wieder aufheben / und die gantze Sache wieder in den vorigen Stand setzen würden. Ihro Käyserl. Majestät würden Uns indessen erlauben / über obgedachtes Ihr Schreiben / weilen solches eine Uns nicht allein / sondern das gantze Corpus Evangelicum touchirende Sache betreffe / mit Ihro Königl. Majestät von Engeland und Unsern übrigen Evangelischen Mit-Ständen zu communiciren / welchemnächst Wir Uns deshalb auch weiter dergestalt expliciren würden / daß Ihro Käyserl. Majestät an Unserer Æquanimität und Begierde zu der allgemeinen Tranquillität im Reich alles was möglich beyzutragen / nichts zu desideriren haben würden. Es hiesse aber in dergleichen Fällen / daß derjenige / so spoliret / und des Seinigen beraubet worden / vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzet werden müsse / die Evangelische in der Pfaltz wären auch durch dasjenige / was mit der Kirche zu Heydelberg und den verbothenen Gebrauch ihres Catechismi geschehen / notoriè spoliret und aus ihrer bisherigen Possession gesetzet / welche Ihro Käyserliche Majestät als ein gerechter Herr ihnen hoffentlich ohne allen Aufschub restituiren / auch deshalb unverweilte gemessen ernstliche Verordnung ergehen lassen; und dadurch zu baldiger Componirung dieser Sache den sichersten und besten Weg öffnen würden. Seynd rc. Berlin den 19. Decemb. 1719.

---

4. Copia Königl. Preussischen Antwort-Schreibens / auf das an Ihn den 5. Decembris 1719. ergangene Käyserliche Rescript die gegen Chur-Pfaltz führende Religions-Gravamina, in speciè die Sperrung des Closters ad St. Pancratium zu Hammersleben betreffend. Berlin den 9. Jan. 1720.

Durchleuchtigster rc.

Euer Käyserl. Majestät Schreiben de dato Wien den 5. Decembris 1719. so Dieselbe wegen der gegen das Closter zu Hammersleben gemachten Verfügung / bis die Chur-Pfältzische ungerechte Proceduren gegen die Evangelische abgestellet werden / an Mich ergehen zu lassen / gut gefunden / hab Ich wohl erhalten / und daraus des mehrern ersehen / wasmassen Euer Käyserl. Majestät vorgebracht worden / daß /

1. Dieses Closter hierinnfalls nichts im geringsten verschuldet habe / auch
2. solche Repressalien in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbothen / und also
3. unzuläßige Gewaltthätigkeiten seyen / daß
4. Euer Käyserl. Majestät als höchstes Ober-Haupt vorbey gegangen worden / mithin es
5. wider Deroselben Ober-Richterliches Ambt lauffe / welchem
6. Euer Käyserl. Majestät gnädigst beyfügen / daß Sie Sich niemahls entbrechen würden / auf den Fall dergleichen und andere Gravamina an Dieselbe gebracht würden / gantz schleunige und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen / und darauf
7. zu folge Dero Käyserl. Ambts und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Mich ermahnen / die gemachte Verfügung nicht zu vollziehen oder wieder aufzuheben / und das supplicirende Closter dem Instr. Pac. Westphal. gemäß unbetrübt zu lassen / das Haupt-Werck aber
8. durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Wege auszuführen.
9. Mit der nochmahligen Versicherung / daß Euer Käyserl. Majestät so dann Dero Käyserl. Ambt / wie bereits hierunter beschehen / also noch ferners dahin interponiren würden / daß Ich und Meine gesambte Glaubens-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschweren Ursach haben sollen.

Es kan diese Num. 6. & 9. enthaltene Käyserliche gnädigste Versicherung Mir und allen Evangelischen nicht anderst als zu sonderbahrer Freude und Consolation gereichen / und können auch Euer Käyserl. Majestät vollkommen versichert seyn / daß in Dero eigenen Gerechtigkeits-Liebe niemand den allergeringsten Zweiffel setzet; Um so mehr aber muß Mir und allen Evangelischen tieff zu Hertzen dringen / daß dennoch der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen / so denen Evangelischen widerfahren / Mittel und Wege zu finden gewust / die allergerechteste Käyserliche Intention seit dem Westphälischen Frieden bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig zu eludiren:

Dann da ist in facto notorium und unwidersprechlich / daß in aller solcher Zeit die Evangelische unendliche Beschwehrden / theils bey denen jedesmahl regierenden Käysern selbsten / theils an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht und gleichwohl ihnen meines Wissens nicht in einer

ner einigen die recht- und billige Hülffe angediehen ist; wie sie denn auch noch in dieser gegenwärtigen Sache gegen Chur-Maynß und Chur-Pfalß nicht ohne Betrübnüß wahrnehmen müssen/ daß auf des gantzen Corporis Evangelicorum ausführliche und statthaffte Beschwehrden/ so dasselbe des Käyserl. Principal-Commissarii Ebd. am 13. Octob. vorigen Jahrs angebracht/ nichts weiters von Euer Käyserl. Majestät als eine blosse Berichts-Erforderung erfolget/ so doch gantz unzulänglich und den Reichs-Satzungen in dergleichen Fällen gantz ungemäß ist/ wie das Corpus Evangelicorum in der anderweiten Vorstellung an Käyserl. Principal-Commissarium klärlich dargethan hat/ hingegen aber auf der Conventualen zu Hammersleben Bitte/ sogleich simpliciter ein Dehortatorium an mich beliebet worden. Welche merckliche Ungleichheit denen Evangelischen eine neue/ aber betrübte Probe ist/ daß ihre unversöhnliche Feinde auch in den allerstraffbaresten Sachen Euer Käyserl. Majestät die wahre Umstände zu verbergen und falsch zu suggeriren/mithin Euer Käys. Majest. an Sich allergerechtestes Gemüth gegen sie zu præveniren wissen. Dergleichen unrichtiges Vorgeben ist unter andern/ daß Euer Käyserl. Majestät in dieser Sache vorbey gegangen/ und Dero Ober-Richterliches Ambt gekräncket worden. Dem ersten widerspricht die That selbst. Denn/ wie schon gedacht/ Evangelici ihre Zuflucht in allen ihren Bedruckungen/ und insonderheit auch in dieser letztern Chur-Pfältzischen/ am allerersten zu Euer Käyserl. Majestät genommen/ und bey Deroselben Hülffe gesuchet/ ohnerachtet in dem Instrumento Pacis, Executions-Recess, Käyserl. Executions-Edict und arctiori modo exequendi klar versehen ist/ daß in denen Fällen/ da es auf blosse Execution und Restitution des Westphälischen Friedens-Schlusses ankommt/ die Beleidigte alsofort gerade an die Creyß-Ausschreib-Aembter/ oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun/ an alle und jede Consortes Pacis sich unmittelbar wenden/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch Hülffe derer nächst an Handen habender Käyserlich-Königlich-Schwedischen oder anderer Majestäten/ und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen. Welche/wiewohl militarische/ doch rechtmässige Execution keinesweges vor eine Contravention des zu Oßnabrug und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden/ und noch dazu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Darauf ergiebet sich nun auch der Ungrund des anderen Vorgebens/ als ob durch dergleichen Executiones dem Käyserl. Ober-Richterlichen Ambt zu nahe getretten werde; denn wie kan demselben zu nahe getretten werden/ da die von demselben mitgemachte und authorisirte Leges gegen die Ubertretter vollstrecket werden? Dieses aber allein ist es/ was in allen dergleichen Restitutions-Fällen geschehen soll; Sintemahlen hier keine Disceptatio Juris, noch richterliche Decision mehr/ sondern die blosse Executio ad nudum factum Possessionis erfordert wird/ und wann darüber noch einige Cognitio nöthig ist/ solche nach Maßgebung obangezogener Reichs-Satzungen/ von denen Executoribus selbst in Loco und darauf die Executio sofort nach Befinden vollzogen werden soll. Wann nun Euer Käyserl. Majestät auf des Corporis Evangelicorum an Dieselbe gebrachte allerunterthänigste Beschwehrden diese Reichs-Satzungs-mässige schleunige Verordnungen hätten ergehen lassen/ so wäre allen Evangelischen nichts liebers gewesen/ und mir insonderheit nie in Sinn gekommen/ wider das Closter Hammersleben/ oder sonst einige den Catholischen in meinen Landen beschwerliche Verfügungen zu thun; Da aber die Römische Clerisey Mittel und Wege gefunden/ Euer Käyserl. Majestät von diesem geraden Wege der Reichs-Constitutionen noch biß dato abzuwenden/ und dieselbe zusammen hält/ insgesammt ein gemeinsames Interesse, auch an dem Nutzen/ so ihr aus den Bedrangnüssen der Evangelischen zuflisset/ Theil hat/ so darff sie abermahl Euer Käyserl. Majestät fälschlich vorbilden/ daß das Closter Hammersleben hierinnfalls gar nichts verschuldet habe. Dann/ wenn auch die Conventualen dermahlen an diesen Pfältzischen und Maynßischen Consiliis eigentlich und directè keinen Theil hätten/ (welches ich an seinen Orth gestellet seyn lasse) so sind sie doch pars illius Corporis, welches die Evangelische unverantwortlich gegen die offenbahre Reichs-Satzungen/ durch böse Consilia, dardurch man die grosse Herren verleitet/ bedränget und daraus seinen Nutzen ziehet; derowegen haben auch alle und jede Membra desselben an der Schuld der Commenbrorum Theil/ zumahlen da ihr geistliches Haupt solche treubrüchige Rathschläge billiget und gut heisset/ wo nicht darzu incitiret/ oder wenigstens/ wie es gar leicht seyn könte/ sie nicht davon abhält.

Weßwegen dann die Conventualen zu Hammersleben/ oder andere/ wenn sie nach der Natur ihrer Hierarchie von wegen des Verbrechens ihrer Confratrum etwas leiden müssen/ sich allein über solche ihre Mitglieder und über gedachtes ihr Haupt selbst zu beschweren haben.

Und solchergestalt fället auch gäntzlich dahin/ was sie ferner Euer Käyserl. Majestät vorgemahlet/ als ob die wider Sie gemachte Verfügung in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbothene Repressalien und unzuläßliche Gewaltthätigkeiten wären; das erhellet aus obigem klärlich/ daß/ was ich wider gemeldtes Closter verhänget/ gantz abusivè Repressalien genennet werde/ und daß es im Gegentheil nichts anders als eine omni jure naturæ, divino,

 Civili

Civili & Canonico erlaubte retorsio juris iniqui seye / welche nicht allein gegen den Decernenten / sondern auch gegen den Impetranten / welcher in casu præsenti die Römische Clerisey ist / bekanntlich statt hat / und hier so wenig den Nahmen einer unrechtmässigen Gewaltthätigkeiten verdienet / als sie vielmehr klärlich an Tag leget / wie grosse Moderation Evangelische gebrauchen / daß / da sie nach den unlaugbahren aus dem Instrum. Pacis & Executions-Recess &c. ihnen zustehenden Recht sich so fort etiam manu militari Recht schaffen können / sie lieber durch den allergelindesten und keine Unruh mit sich führenden Weg vergleichen wollen / ob durch solche Retorsion juris iniqui die Authores desselben zur Raison zu bringen seyn möchten / daher sie von andern mehr vor mir gebrauchet worden / und selbst in Euer Käyserl. Wahl-Capitulation in weit geringern Fällen nicht unbekannt ist / welche auch in dieser Sach um so weniger die allergeringste Unbilligkeit mit sich führet / als in der Clerisey eigenen Händen stehet / alles wieder alsofort in vorigen Stand zu bringen / und ferner ungehindert zu geniessen / wenn sie nur ihre treulose und Fried-brüchige Consilia ändern / und die Herren Churfürsten von Mayntz und Pfaltz gewissenhafftere Rathschläge geben und sie bewegen / denen Evangelischen auch geniessen zu lassen / was ihnen das Instrumentum Pacis Westphalicæ beyleget. Und wenn auch die Clerisey (worinnen ihr doch ihr ihr eigen Gewissen widersprechen würde) vorgeben wolte / daß in ihren Mächten nicht stünde / Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu anderer Resolution zu bewegen; So haben doch Euer Käyserl. Majestät Recht und Gewalt genug / dieselbe zu Beobachtung des Westphälischen Friedens-Schlusses schleunigst und nachdrücklich anzuhalten / wodurch zugleich alle Catholische in meinen Landen in vollkommene Ruhe und ungekränckten Genuß aller ihrer Friedens-Schlußmässigen Jurium gesetzet werden kömmen. Euer Käyserl. Majestät werden aber nicht verlangen / daß / solange die Reichs-Constitutiones gegen die allerungerechteste Ubertrettungen derselben / zu Favor der Evangelischen / nicht exequiret werden / ich von meiner gerechten Retorsione juris iniqui abstehen / und die arme Evangelische Bedruckte / gegen klare Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses und Executions-Recessus, auch den Käyserl. Executions-Edicten sich zu Processen verweisen / durch solche sich vergebens umziehen und vollends zu Grunde richten lassen sollen.

Wogegen / wie an Seiten Chur-Pfaltz hin und wieder mehr als zu viel geschehen / mit keinem Grunde angeführet werden kan / daß es noch unausgemachet seye / ob die Evangelische Unterthanen in der Pfaltz durch das Instrum. Pacis einen Statum fixum ihrer Religion bekommen / und nicht vielmehr Jhre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein jus illimitatum reformandi erhalten haben? Als welches / wie in der anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelicorum an den Käyserl. Principal-Commissarium und derselben Beylage sub Lit. G. mit mehrern ausgeführet ist / eine so offenbahre gewaltthätige Verdrehung des Friedens-Schlusses / auch Executions-Recessus und Edicten ist / daß man solche ohne Indignation nicht anhören / noch bey einigen Pactis in der Welt auf solche Art sich einige Sicherheit mehr versprechen kan; sintemahlen in dem Art. III. §. 2. in fine Instrum. Pacis Westphalicæ von denen restitutis ex Capite Amnestiæ mit ausgedruckten Worten versehen ist / daß die Clausula Salvatoria denen Articulis aliter Conventis interque hos Compositioni gravaminum nicht derogiren solle. Denn was diese Restituti vor Recht in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis haben sollen / solches werde aus dem Art. de gravaminum Ecclesiasticorum compositione erhellen / welches auch nachgehends Art. IV. §. 13. auf die Chur-Pfältzische Unterthanen appliciret und ihnen zu gute verordnet wird / daß sie auch insonderheit der Transaction in puncto gravaminum plenissimè geniessen solten.

Worauf ferner in dem Friedens-Executions-Recess §. 3. & 6. nicht weniger von der Restitutione ex capite amnestiæ, als von der ex capite gravaminum ausdrücklich statuirt ist / daß die also restituirt sind / oder hiernächst noch weiter restituirt werden möchten / also unverändert gelassen / und solche Restitution nicht wieder aufgehoben / geändert / umgestossen / oder dawider einige Turbation gestattet / sondern sie vielmehr dabey geschützet werden sollen.

Aus welchem Sonnen-klar erhellet / daß die restituti ex Capite Amnestiæ eben sowohl / als die ex capite gravaminum einen Statum fixum Religionis haben / und die Landes-Herren im geringsten nicht befugt seyn solchen zu ändern / und ihre Unterthanen dagegen auf einige Weise zu beschweren. Und wann dieses nicht klare und unzweiffelhaffte Dispositiones der Reichs-Satzungen heissen / sondern als dunckel zu einer ferneren Comitial-Decision ausgestellet werden sollen / so siehet ein jeder unpassionirter Mensch / daß kein Treu und Glauben mehr statt finde / auch alle Pacta umsonst seyn / und nichts mehr deutlich gesagt / noch einige Sicherheit mehr in der Menschen Gesellschafft gefunden werden könne.

Welchen Grund-verderblichen und allen Frieden von der Erden nehmenden Beginnungen der Römischen Clerisey aber Euer Käyserl. Majestät nach Dero bekannten Gerechtigkeits-Liebe nimmermehr bey sich Platz geben / sondern dieselbe vielmehr / Krafft Dero Käyserl. Ambts / nachdrücklichst reprimiren / und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und alle andere turbatores

pacis

pacis publicæ, durch die / in dem Westphälischen Friedens-Schluß angewiesene Wege unverweilt anhalten werden / sich denen Verordnungen jetztgemeldten Friedens allerdings gemäß zu bezeigen. Und können Evangelici sich nicht bereden lassen / daß das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evangelici ohne dem kein Theil nehmen) bey Euer Käyserl. Majestät mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze und daraus folgende gleich durchgehende Justitz-Administration gelten / und dahin genommen werden solte / daß Euer Käyserl. Majestät allezeit die Parthey des Römischen Cleri nehmen / und ihm das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könte.

Es leben demnach ich und alle Evangelische der guten Hoffnung / und bitten darum nochmahls inständigst / Euer Käyserl. Majestät werden und wollen gegen den Churfürsten von Pfaltz und alle andere Contravenienten nunmehro / ohne fernern Anstand / nach Anweisung des Instrum. Pacis, und der Executions-Recessen und Edicten würcklich verfahren lassen / wodurch zugleich auch allen Catholischen in meinem Lande alle Wohlthaten mehrerwehnten Friedens-Schlusses vollkommen angedeyen und alle Semina discordiæ im Römischen Reich gäntzlich cessiren werden. Und ich verharre mit aller schuldigsten Consideration,

Euer Käyserl. Majestät

Berlin den 9. Jan. 1720.

Freundwilliger Vetter und Bruder

F. Wilhelm.

Extract Berichts wegen der Catholischen Kirchen zu St. Goar / vom 31. Decemb. 1719. No. 5.

Gestern ist durch den Hessen-Casselischen reservaten Commissarium, Herrn Appolt, aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Cassen / seines gnädigsten Herrns / dem Pastori der dasigen Catholischen Kirchen bedeutet worden / daß selbige so lange geschlossen werden solle / solange denen Reformirten zu Heydelberg die H. Geist-Kirche und der Catechismus werde vorenthalten werden / welches Se. Hochfürstl. Durchl. zu folge des unter dem Corpore Protestantium und auswärtigen Potentzien gemachten Concerts, also resolviret habe / dann diese auf keine Weiß gestatten wolten / was zu Heydelberg ihren Glaubens-Genossen geschehen seye. Er wolle dahero von wegen seines gnädigsten Herrn wissen / ob er / Catholischer Pastor, ihme die Kirchen-Schlüssel gutwillig extradiren wolle oder nicht? Worauf dieser jenem geantwortet habe / er könne und wolle die Kirchen-Schlüssel nicht hergeben / es seye dann solches von seinen rechtmässigen Obrigkeiten / unter welchen er in spiritualibus des Herrn Ertz-Bischoffen zu Trier Churfürstl. Durchl. allein erkennete / ihme befohlen werde. Wann aber Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Cassel ihme solche mit Gewalt weggenommen werden wolten / so müste er es gegen seinen Willen geschehen lassen / und dargegen solennissime protestiren. Wie unbefugt nun eine solche Zumuthung seye / zeigen die nebenliegende Extractus Lit. A. & B. der zwischen beyder Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hessen-Rheinfelsischen Häusern im Jahr 1654. und 1656. errichtete Verträge.

Ad Num. 5. Lit. A.

Extract des zwischen Herrn Landgraf Wilhelm (zu Cassel) und Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfelß) Anno 1654. den 1/11. Januarii zu Regenspurg errichteten / und von damahliger Reichs-Versammlung in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ confirmirten Vertrags.

5. Betreffend zum sechsten Vers. Was aber das Catholische Religions-Exercitium belanget / ist um Friedens- und Einigkeit willen / auch zu Abwendung allerhand Weiterung / dieser Passus dahin resolviret und verglichen worden: Des Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden und dero männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen / in der Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfelß / wie auch sonst auf allen ihren Residentzen und Ambt-Häusern / wann sie sich selbst oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder darauf befinden / für sich neben ihren Fürstl. Hof-Estat ruhig und ohnperturbirt gebrauchen und behalten / sondern auch die offentliche Ubung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orthen in der Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen / nemlichen zu Nastätten und Schwalbach / anstellen / und zwey Kirchen auf ihren Kosten / zu deren Behuff daselbst / doch ohne Beschwerung der Evangelischen Unterthanen / auferbauen

und anrichten; Sie sollen sich auch darzu ohne Unterscheid der Orden solcher geistlichen Kirchen- und Schul-Diener gebrauchen und bedienen mögen / welche ihro gefällig seynd / und soll ihro und den Ihrigen darinn kein Eintrag geschehen 2c.

Ad Num. 5. Lit. B.

Extract zwischen Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfelß) Anno 1656. den 1/11. Julii zu Cassel errichteten Abschied / das Kirchen-Wesen in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen betreffend.

Zum andern: Obwohl Herrn Landgraf Wilhelm Fürstl. Gn. die Grufft zu St. Goar unter der Evangelischen Stiffts-Kirche zu Behuff des Catholischen Religions-Exercitii daselbst / nach Beschluß des Regenspurgischen Vertrags auf gewisse Maaß concediret / das berührte Exercitium auch bißhero darinnen getrieben worden / als aber Herr Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. mit Anführung allerhand aus solchem Orth / der Nähe halber / und sowohl denen Evangelischen als denen Catholischen Religions-Verwandten sehr beschwerlichen Turbationen / Aergernüß und Verdrusses / zumahl da zu einer Zeit beyder Theil Gottesdienst gehalten wird / inständig gesuchet / daß Se. Fürstl. Gn. an statt solcher Grufft ein neue Capell vor der Stadt St. Goar auferbauen und dargegen das Catholische Religions-Exercitium in besagter Grufft aufheben und abthun möchten / und des Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Gn. obangezogene Inconvenientien hierunter vor erheblich erachteten; so haben dieselbe endlich zu Verhütung aller ex vicinitate von beyderseits entstehenden Unwillens / Verbitterung / Confusion und Turbation bewilligt des Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gn. in der von deroselben ohnlängst von denen Schmollischen Erben erkaufften Behausung / den im Garten vorhandenen Hinterbau zu einer Capell / zu Behuff ihres Catholischen Exercitii, auf ihren Kosten anrichten und erbauen mögen; jedoch dergestalt / daß daraus oder darneben dem Regenspurgischen Vertrag zuwider keine Collegial-Kirche gemacht werde 2c. 2c.

No. 6.

Friederich Wilhelm / König 2c

Es ist nicht weniger Euer Durchl. als sonsten überall bekant / wie hart denen unter Catholischen Ständen am Reich sich befindenden Evangelischen Unterthanen bishero zugesetzet worden / und daß aus allen Umständen nichts anders zu urtheilen / als daß vermuthlich Catholische Stände einander das Wort gegeben / und den einmüthigen Schluß unter sich gefasset haben müsten / solche unter sich habende Evangelische Unterthanen um ihre aus dem Instrumento Pacis habende Gewissens-Freyheit / und dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret / zu bringen / und was absonderlich in der Pfaltz deshalb eine Zeither attentiret worden.

Gleichwie nun das Corpus Evangelicum gut befunden / durch das bekante Conclusum vom 10. des letzt verwichenen Monaths Octobris, Ihro Königl. Majestät in Groß-Britannien / Uns und des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. diesertwegen gewisse Commission aufzutragen; So haben Wir zwar auch davon bisher mit allem Ernst und Nachdruck Uns zu acquitiren gesuchet / auch zu solchem Ende Unsere Ministros an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. abgeschicket / und Deroselben alle behörige Repræsentationes diesertwegen thun lassen; nicht weniger ist auch in Unseren Landen zu Halberstadt und Minden zu würcklichen Repressalien geschritten / und der Thum zu Minden / nebst dem Closter zu Hammersleben im Halberstädtischen geschlossen / auch mit noch drey andern Clöstern in selbigem Fürstenthum / welche sich ad Statum Anni 1624. bishero nicht gebührend legitimiren können / denn dergleichen vorgenommen worden. Ihro Königl. Majestät von Engelland haben ein gleiches auch mit der Catholischen Kirche zu Zelle gethan. Weil aber solches alles bishero nicht den geringsten Effect bey den Catholischen gehabt / vielmehr von Chur-Mayntz die bekandte sehr unvermuthete Antwort zu Regenspurg gegeben / von Chur-Pfaltz aber nicht die geringste Hoffnung gezogen worden / daß man in denen dortigen Drangsalen und aperten Contravention des Instrumenti Pacis die geringste Aenderung machen wollte; So wird die Frage seyn / was bey gestalten Sachen nun ferner vorzunehmen? ob um die verlangte Remedirung zu bewürcken / die angefangene Repressalien noch weiter zu extendiren / oder was deshalb sonst für Reichs-Constitutions-mässige Mittel zu Rath zu nehmen seyn werden? Wobey Wir Uns dann demjenigen / was deshalb von Uns erfordert werden kan / nimmer entziehen wollen. Wir setzen auch feste / daß man an Evangelischer Seite diese höchst importante Sache / wovon die Consequentz und weiterer Suiten halber aller Evangelischen Stände des Reichs zeitliches und ewiges Wohl und Wehe dependiret / nicht stecken lassen / sondern mit Adhibirung aller kräfftigen Hülffs-Mittel so lange continuiren müsse / bis man alles in dem Stand wieder gebracht / worinn die Religions-Sachen im Reich nach denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen und andern Grund-Ge-

setzen

setzen auf ewig sich befinden sollen und müssen. Weil aber solcher Mittel halber ein einmüthiger Schluß gesammter Evangelischer Reichs-Stände erfordert wird / hierzu auch nirgends besser als bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg zu gelangen / so ersuchen Wir Euer Durchl. Sie wollen Ihren zu Regenspurg habenden Gesandten dieses inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts halber ohnverzüglich mit zureichender Instruction versehen / auch dabey absonderlich auf den Punct reflectiren / wie auf den Fall / da es dieserwegen zu grösseren Verdrießlichkeiten und Collisionen mit ein- oder andern Catholischen Reichs-Ständen kommen sollte / die Evangelische unter sich einander dabey zu garantiren / und alle vor einem zu stehen / auch andere auswärtige Puissancen in dieses Werck zu ziehen / und die sämmtliche Garants des Westphälischen Friedens mit dabey zu engagiren. Wir wissen zwar / was von dem Käyserl. Hof vor Vertröstungen wegen des Pfältzischen Religions-Wesens gegeben worden. Es stehet auch zu erwarten / was solche vor Effect haben werden. Es wird aber doch nicht schaden / wegen eines solchen Concerts, wie erwehnet / inter Evangelicos, sich fördersamst zu vernehmen. Wann Ihro Majestät der Käyser Rath in der Sachen schaffen / so verstehet sich von selbst / daß das vorgeschlagene Concert alsdann cessire / hingegen aber ist man dadurch auf allen Fall gefasset / wann etwa die Käyserliche Remedirung verweilen / oder gar nicht erfolgen sollte. Wir halten auch dannenhero dafür / daß man die angefangene Repressalien nicht nur auf den bisherigen Fuß noch continuiren / sondern da im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden / die Catholische Unterthanen haben / und dieselbe ihres Gottesdienstes annoch haben geniessen lassen / daß sie mit selbigen es auf eben die Arth als Ihre Königliche Majestät von Groß-Britannien und Wir in Unsern Landen zu thun angefangen / einrichten mögen. Warum Wir dann Euer Durchleucht / wann Sie mit Catholischen Unterthanen versehen seynd / inständig ersuchet haben wollen. Man wird dadurch desto mehr Einigkeit und Zusammensetzungen inter Evangelicos zeigen / und folglich von der anderen Seite desto mehr Reflexion sich darauf zu promittiren haben. Wir erwarten hierüber Euer Durchl. Antwort und Erklärung / und hoffen / daß mit Instruirung Ihres zu Regenspurg habenden Ministri keine Zeit werde verabsaumet werden. Die Wir ꝛc. Berlin den 23. Decembr. 1719.

F. Wilhelm.

Ilgen.

Copia Hessen-Casselischen Circular-Schreibens. No. 7.

Unsern Freundlichen Dienst / und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochwürdig-Durchleuchtigster Fürst / Freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

Euer Lbd. ist mehr dann zu viel bekandt / wie man im Heil. Römischen Reich von Orthen / wo Unsere Evangelische Glaubens-Genossen unter Römisch-Catholischen Potentzien und Ständen angesessen sind / eine Zeithero umgangen / und wie grosse Noth selbige leiden / auch was absonderlich in der Pfaltz für harte Bedruckungen an Hand genommen worden; welche / ohnangesehen aller von denen Cronen Engeland und Preussen / wie auch Ihro Hochmögenden denen Herren General-Staaten / benebst Uns angewendeten Efforts noch nicht zu redressiren gestanden / sondern vielmehr wehrender Negotiation an hochgedachtem Chur-Pfältzischen Hofe in mehrern Anwachs kommen / aus welchen Reflexions-würdigen Umständen es dann nicht ohne Besorge das Ansehen gewinnet / als ob hätte man Römisch-Catholischer Seits einmüthig beschlossen / die unter ihrer Domination habende Evangelicos, und alle aus dem Westphälischen theuer erworbenenen Friedens-Schluß und andern Reichs-Fundamental-Gesetzen ihnen competirende Gewissens- und Religions-Freyheit auf einmahl zu bringen / und die gefaßte Intention mit Gewalt durchzusetzen; Allermassen nun das Corpus Evangelicum zu Regenspurg vor hochgemeldten beyden Cronen und was per Conclusum vom 10. passato dieserwegen bekantliche Commission aufgetragen.

So haben Wir auch bishero sowohl als vorhin di concerto mit derer Könige von Groß-Brittanien und Preussen Majestät nichts unterlassen / was eine Friedens- und Vertrag-mäßige Vorstellung derer Attentorum in der Pfaltz nur immer effectuiren und beförderen könne / wie Euer Lbd. aus denen von Unsern allerseits an dem Chur-Pfältzischen Hof-Lager subsistirende Gesandschafft gethan / zur Genüge eclatirten Vorstellungen sonder Zweiffel beywohnet. Es ist auch nach dem Exempel mehr hochbesagter Puissancen in Unser Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen die Ordre von Uns ausgegeben worden / zu nöthigen Veranstaltungen wider die Römisch-Catholische zu schreiten. Wir befürchten aber mit denen Königen von Engeland und Preus-

Preussen nicht ohnzeitig / daß sothane Wege von keiner Würckung seyn dörfften / und daß demnach die hohe Noth erfordere / auf ein zulängliches Reichs-Constitutions-mäßiges Medium in Zeiten zu dencken / welchergestalt die offenbahre Contraventiones des Instrumenti Pacis gehoben werden mögen / worzu Wir in allem / was von Uns erfordert werden kan / so willig als schuldig concurriren wollen. Wir zweiffeln auch gantz nicht / man werde Evangelischer Seits in einer so hochwichtigen Sach die zeitliche und ewige Wohlfahrt zum Grunde habenden Glaubens-Sache sich bemühen / die obschwebende Dissidien durch nachdrückliche Hülffs-Mittel terminiren zu helffen causam communem zu machen / und darunter für einen Mann cordate zu stehen / indem es sonsten um allerseits Stände und ihren Reichs-Friedens- und Constitutions-mäßigen Zusammenhang mit dem höchsten Ober-Haupt in der Zeit-Folge gethan seyn würde / so man das auf ewig fest-gesetzte Instrumentum Pacis Westphalicæ jetzo durchlöchern liesse. Indem aber zu Erfindung eines füglichen Mittels ohne Zeit-Verlust gethan werden muß / so ersuchen Euer Lbd. Wir gantz angelegentlich / Sie beliebeten Ihro Gesandten zu Regenspurg mit gemessener Instruction zu versehen / welchergestalt man ex parte Evangelicorum, so es zu anscheinenden mehrern Verdrießlichkeiten mit ein und andern Römisch-Catholischen Fürsten und Ständen gedeyen sollte / sie einander die Hand getreulich biethen und guarantiren / auch andere auswärtige Potentzen / benebst denen / so den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten verbunden sind / darinn mit engagiren wollen. Ohn ist zwar nicht / daß vom Käyserl. Hof die Vertröstung gegeben worden / wie man denen Religions-Differentzien in der Pfaltz zu rathen gemeinet seye / der Effect darvon muß sich auch bald zeigen / und stehet solches zu erwarten; Indessen aber sehen Wir jedoch vorträglich an / daß man eines gemeinsamen Concerts wegen / sich mit einander ohne Zeit-Abgang vermehre / und darunter rechten Ernst zeige. So Ihro Käyserl. Majestät durch Dero Authorität die vorwaltende Differentzien vermittelen / gibt sich von selbsten / daß Unser zu machendes Concert auch cessiret; auf allen ohnverhoffenden Fall aber / und da der Catholicismus sich darein schlägt / oder die Remedur sich auch zu lange trainiret / wird man auf andere Reichs-Constitutions-mässige Gegen-Mittel doch bedacht seyn müssen. Wir seynd also der schließlichen Meynung / und langen Euer Lbd. darum Freund-Vetterlich an / Sie geruheten mit denenjenigen Römisch-Catholischen Unterthanen / welche in Ihro Landen sich befinden / auf gleiche Weise / als von offt hocherwehnter Königlich-Englisch- und Preußischen / wie auch Uns beschehen / in Ansehung Ihrer Religions-Ubung und sonsten zu verfahren. Wir an Unsern Orthe wollen mit und neben hochgedachten Cronen / wie bisher hinzu / als auch ferner allenthalben di concert und gleichförmige Wege eingehen / auch damit so lange anhalten / bis der Chur-Pfältzische Hof alles in pristinum Statum restituiret. Euer Lbd. aber werden durch Vorkehrung ebenmäßiger von Ihro hohen Gemüths-Billigkeit und patriotischen Eyfer für die Religion sicherlich anhoffenden Gegen-Veranstaltung und deren ungesäumten Vollzug desto gewünschter höchstnöthige Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos sich rühmlichst zeigen / und dadurch die Fermeté auf jener Seiten mitbrechen helffen. Euer Lbd. Freund-Vetterliche Erklärung wollen Wir Uns hierüber ohnschwehr ausgebethen / und Ihro in diesem keine Moram leidenden Negotio die Instruirung Deroselben Ministri zu Regenspurg nochmahls bestens recommendiret haben / damit man zu einem Concluso finali bald kommen möge. Und verbleiben Deroselben zu Anweisung angenehmer Freund-Vetterlichen Dienste stets willig und geflissen. Cassel den 30. Decembr. 1719.

Von GOttes Gnaden Carl / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hertzfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenheimb / Nidda und Schaumburg.

Euer Lbd.

Dienstwilliger Vetter und Diener
Carl.

No. 8. Mit Beylagen Lit. A. biß G. inclusivè.

Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici.

Des höchst-ansehnlichen Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminentz haben auf des Corporis Evangelicorum am 13. Octobr. dieses Jahrs / bey Deroselben angebrachte Religions-Beschwehrden und deshalben übergebene Scriptum pro Memoria Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigsten Antwort am 24. Nov. jüngsthin denen Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen und Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandten mündlich dahin eröffnet:

Ihre

Ihre Käyserl. Majestät hätten sich aus Dero allhiesiger *Commission* erstatteten Berichten und zugleich mit eingeschickten Beylagen der Länge nach geziemend vortragen lassen / was von denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten gegen Chur-Mayntz / Pfaltz / und dem Bischoff zu Speyer vor *Religions-Gravamina* seithero geführet / und bey dem Käyserlichen hoch-ansehnlichen Herrn *Principal-Commissario* unter dem 13. *Octobr. specialiter* angebracht worden.

So ungerne Ihre Käyserl. Majestät diese Händel vernommen / so gerne wolten Sie nach denen Umständen gegenwärtiger allgemeiner mißlicher Läufften zu deren güt- oder rechtlicher Reichs-Satzungs-mässiger Abhelffung nicht nur mit- sondern auch ausser Ihres Käyserlichen Amts nach Möglich- und Thunlichkeit beförderlich seyn; Dero *Principal-Commission* hätte inzwischen denen bey ihnen gewesenen Gesandten wohl und zu Ihrer Käyserl. Majestät gnädigsten Vergnügen geantwortet. Und gleichwie Sie darauf an vorbenannte Chur- und Fürsten / worüber an Seiten der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten hauptsächliche Beschwehrungen geführet worde / unter den 8. *currentis*, vermittelst Dero Käyserl. *Rescriptis*, das behörige ergehen lassen; Also hätte die Käyserl. *Commission* noch ferner denen Augspurgischen *Confessions*-zugethanen Gesandten bey Gelegenheit / Nahmens Ihrer Käyserl. Majestät / auf den letztern wegen der *Religions*-Beschwehrden gethanen Vortrag hinwider mündlich zu bedeuten: Was massen Ihrer Käyserl. Majestät das Vertrauen / so desfalls in Sie gesetzet würde / zu besonders gnädigsten Gefallen gereiche / und sie / die Augspurgische *Confessions*-Verwandte / hingegen versichert seyn könten / daß Ihre Käyserl. Majestät solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Käyserl. Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unaussetzlich im Hertz und Gemüth hielten / Ihres Orts sowohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen in guter Verständnüß / Lieb und Vertrauen zu heben und zu leben / als diese unter sich dahin anzuleiten. Sie würden also in eben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zu ergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden / was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen / mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte; allermassen in solcher Reichs-väterlichen Absicht Sie das vorgedachte *Rescript* an die erwehnte Chur- und Fürsten erlassen / und darinnen nicht nur einen fordersamsten Bericht über Ihre der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Beschwerden begehret / sondern Sie auch von allen Weiterungen ab- und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten. Welches voraus gehen zu lassen / um so unvermeidlicher seyn wollen / als die Augspurgische *Confessions*-Verwandte selbsten die Billigkeit dieses Wegs gefunden / und an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. durch ein- und andere Abschickung die gütliche Abthuung gesinnen lassen / in Ihren des Herrn *Principal-Commissarii* Durchl. *Eminentz* behändigten und an Ihre Käyserl. Majestät eingeschickten *pro Memoriâ* auch rühmlich gemeldet hätten / daß / wann etwa ein- oder andere *circumstantia facti in referendo ad Evangelicos*, wie es geschehen könte / gefehlet seyn solte / und ein- und anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches *intendirt* habe / sondern in allen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / dergleichen Billigkeit aber sich wiederum versehen wolte / mithin diesem zuwider und gegen der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten selbst eigene gütliche *Principia* keinesweges thunlich seyn wolte / so wie es von des Herrn *Principal-Commissarii* Durchläuchtigsten *Eminentz* begehret worden / platterdingen & *inauditâ alterâ parte* zu verfahren / und noch vielweniger mit *Repressalien* den Anfang zu machen. Sie / die Augspurgische *Confessions*-Verwandte / möchten sich demnach in der Sache und in dem Eyfer auch nicht übereilen / noch zu Weiterungen ihres Orts Anlaß geben / sondern erwarten / biß von Ihro Käyserl. Majestät die Antworten auf Dero vorgemeldter *Religions*-Beschwehrden halber an die beschuldigte Chur- und Fürsten erlassene Schreiben zurück kommen seyn. Welchemnach Ihre Käyserliche Majestät dann sehen / und Sich Reichs-väterlich entschliessen würden / was allenfalls bey dem Werck denen Reichs-Satzungen gemäß zu thun seyn werde.

Gleichwie nun denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen zur sonderbahren Consolation gereichet / daß Ihre Käyserl. Majestät den zu Deroselben in allerunterthänigsten Vertrauen genommenen Recurs Sich allergnädigst gefallen / und sie / die Augspurgische Confessions-Verwandte / versichern lassen / daß Deroselben solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Käyserlichen Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unaus-

setzlich im Hertz und Gemüth führeten/ ihres Orts sowohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen in guter Verständnüß/ Liebe und Vertrauen zu leben und zu leben/ und daß dieselbe also neben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zu ergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden würden/ was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/ mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte: Und dann sie/ die Augspurgische Confessions-Verwandte/ für solche Käyserliche allergnädigste Versicherung den allerunterthänigsten Danck (wie Ihre Durchleuchtigste Eminentz Dero allergehorsamste Relation mit einfliessen zu lassen gnädigst geruhen werden) zu erstatten haben/ und der allerunterthänigsten Zuversicht leben/ daß Ihre Käyserl. Majestät selbst allergerechtest erkennen werden/ wie nöthig es seye/ daß denen Reichs-Satzungen/ insonderheit dem Westphälischen Friedens-Schluß/ deme daselbst sowohl/ als in denen Executions-Recessen und Edicten so heilsamlich verordneten Modis zufolge der behörige Nachdruck gegeben werde; Also müsten sie mit allen geziemenden Respect allerunterthänigst weiter vorstellen/ daß derjenige Weg/ welcher Ihro Käyserl. Majestät eingerathen worden/ zu Erlangung sothaner Dero allergerechtesten Endzwecks in Aufrechthaltung der Reichs-Satzungen nicht zureichen werde. Der Augspurgischen Confession-Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände haben zwar ihr friedliebendes und mit gleich und Recht sich vergnügendes Gemüth dadurch vor aller Welt klärlich an den Tag geleget/ daß sie nicht allein bey ihrem allerhöchst-geehrtesten Ober-Haupt Reichs-Satzungs-mässige Hülffe gesuchet/ und dabey bezeiget/ daß ihnen die Untersuchung des Facti gar nicht zuwider seye/ sondern auch eigene Abschickungen an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan/ um Sie durch Vorstellung der offenbahren Billigkeit zu gütlicher Wiederabstellung der zugefügten Beschwehrden zu bewegen/ damit solchergestalt Fried und Einigkeit und gutes Vertrauen unter allerseits Ständen zu Ihrer Käyserl. Majestät Dienst und des werthen Teutschen Vaterlandes gemeinsamen Besten erhalten/ und noch mehr befestiget werden möchte.

Es werden aber Ihre Käyserl. Majestät aus der Beylage sub A. sich allerunterthänigst vortragen lassen/ was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz denen an Sie geschickte Evangelischen Ministris auf alle Ihre zu wiederholten mahlen gethane nachdrückliche Vorstellungen für eine widrige und sich selbst widersprechende Antwort zu geben sich verleiten lassen/ indem darinn ungescheuet vorgegeben werden will/ daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen in ihrem Gewissen und Religions-Freyheit bißhero nicht gekräncket und bedränget hätten/ ohnerachtet in facto notorium, daß Sie ihnen ihren Librum Symbolicum, den sogenannten Heydelbergischen Catechismum, ihre Kirche und einen grossen Theil ihrer Einkünffte wegnehmen/ das Simultaneum an verschiedenen Orten gegen den klaren Buchstaben nicht allein des Westphälischen Friedens-Schlusses/ sondern auch des aus Liebe zum Frieden von Ihro Königl. Majestät in Preussen Anno 1705. geschlossenen Interims-Vergleichs/ und darinn sich gründender bekannter Chur-Pfältzischer Religions-Declaration de Anno 1705. einführen/ auch unterschiedliche andere Anmuthungen thun lassen/ die mit denen in Instrumento Pacis enthaltenen Principiis nicht bestehen können.

Woraus dann Ihre Käyserl. Majestät von selbst allerhöchst erleuchtet erkennen werden/ daß die Deroselben eingerathene Berichts-Erforderung in einer aus Reichs-bekannten Attentatis Chur-Pfältzischer Seiten nie vermeinten/ und nur wiewohl gantz unzulänglich colorirten unverantwortlichen Factis bestehenden Sache gantz unzulänglich/ und mit nichten das rechte Mittel seye/ auf den wahren Grund der Sache zu gelangen/ sondern nur Dieselbe ins weite Feld und zu einem Process zu spielen; allermassen es denen Beschuldigten niemahlen an Ausflüchten ermangeln/ noch von ihnen die zugefügte Beleidigung zugestanden werden wird/ und mithin Ihre Käyserl. Majestät durch den geforderten und erhaltenen Bericht noch viel ungewisser werden müssen/ als Sie von Anfang gewesen. Dahero der andere Theil darüber wider vernommen und so hinc inde Schrifften gewechselt und jedes Theils angegebene Asserta durch Zeugen oder sonst dargethan/ folglich die Partheyen eo ipso in einen weitläufftigen Process verwickelt werden/ die arme gedruckte Evangelische aber indessen aller fernern Gewalt exponirt bleiben/ und endlich mit ihrer allergerechtesten Sache erliegen müsten.

Dann wie wenig Trost und Hülffe die bedruckte Evangelische von denen höchsten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben/ solches hat nicht allein bißhero die 70. jährige betrübte Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleget/ sondern es hat auch der Fürst Carl Dietrich Otto zu Salm/ weyland Käysers Josephi I. glorwürdigsten Andenckens/ gewester Obrist-Hoffmeister/ in einem Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dem gantzen Corpori Evangelicorum rund heraus bekannt: **Daß man heutiges Tages von dem leider offtmahls unkräfftigen *Justitz*-Wesen der höchsten Reichs-*Tribunalien*/ auch in billigsten Sachen sich geringen *Effect promittiren* dörffe/ und dadurch zu *justificiren* ver-**

meinet/

meinet/ daß Sie durch regulirte Trouppen Dero Agnaten denen Herren Wild- und Rhein-Grafen A. C. tausend Drangsalen anthun lassen.

Von welcher für die Evangelische nur allzugewissen Warheit auch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz ein abermahliges unträgliches Zeugnüß abgeleget/ indeme die am 17. Novembris jüngsthin durch Dero hiesige Directorial-Gesandschafft denen Evangelischen auf ihre wegen der im Rhein-Gräfflichen von Ihro Churfürstlichen Gnaden verhängten Thätlichkeiten geäusserte Beschwehrden ertheilte Antwort in der That so viel saget. Daß zwar lis pendens in Camera, und Ihrer Churfürstl. Gnaden Intention seye/ daß Ihr Gegentheil/ die Wild- und Rhein-Grafen/ vor den Richter gehen sollen/ Sie selbst aber gegen das erkannte Mandatum S. C. de non via facti procedendo freye Hände behalten/ und ihre dawider mit gewaffneter Hand ausgeübte Thätlichkeiten nicht abstellen wollen. Woraus dann offenbahr erhellet/ daß/ wann auch Evangelici einmahl eine gerechte Verordnung erhalten/ solche doch von dem Gegentheil eludirt und die Execution hintertrieben werde.

So klar sich nun aus obigen allen ergiebet/ daß die Berichts-Erforderung/ und dadurch veranlaste Procefs-Führung gantz unzulänglich sey/ so wenig können auch dieselbe mit dem Instr. Pac. Westphalicæ, dem Friedens-Executions-Recefs, dem Käyserlichen Executions-Edict und actiori modo exequendi bestehen/ als in welchen allen Sonnen-klar verordnet ist/ daß die norma universalis in allen dergleichen Fällen das blosse factum Possessionis, usus observantiæ & Exercitii der beyden Terminorum à quô, nemlich respectivè 1618. und 1624. sey/ und nach derselbigen die würckliche Execution also fort und unaufhaltlich mit Verwerffung aller Exceptionen geschehen/ wann aber einige weitere Erkundigung super facto possessionis nöthig seyn möchte/ solche von denen Executoribus selbst in locô executionis summarissimè erörtert/ und darauf sogleich die würckliche Execution vollstrecket werden solle.

Wann demnach Ihre Käyserl. Majest. zu folge Dero allergnädigsten Versicherung/ die die Augspurgische Confessions-Verwandten mit allerunterthänigsten Danck annehmen/ alles anwenden wollen/ was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/ mithin Fried und Ruhe nur immer gereichen könte; So bitten und getrösten sich unsere gnädigste Herren Principalen/ Obere und Committenten/ daß Ihre Käyserl. Majestät dem jetzt angemerckten Reichs-Constitutions-mässigen modo exequendi strictissimè inhæriren/ und denselben unaufhaltlich in seine Würcklichkeit/ mithin die nun über 70. Jahr herumgezogene- und nun zur Ungedult gebrachte Evangelische zu ihrem Friedens-Schluß-mässigen Stand endlich allergnädigst und allergerechtest bringen mögen und werden.

Wiewohl Ihre Käyserliche Majestät auch dadurch noch nicht Dero Reichs-väterliche höchst-löblichste Intention des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu guter Verständnüß/ Liebe und Vertrauen unter sich anzuleiten beständig erreichen werden/ so lange die Quelle alles Unheils nicht verstopffet worden. Diese aber bestehet in der bekannten Ryßwickischen Religions-Clausul, und in der verkehrten Auslegung sowohl derselben als des Westphälischen Friedens-Schlusses. Aus diesen beyden kommt das allermeiste Unrecht/ so die Evangelische leiden/ daraus nothwendig folgende Mißvergnügen und Mißtrauen. GOtt gebe/ daß endlich auch nicht mehreres Unwesen zu des Vaterlandes grösten Schaden daraus erwachse! Zu wessen Abwendung Evangelici seit dem Westphälischen Friedens-Schluß fast unzehlichmahl/ aber biß dato allzeit vergebliche Hülffe gesuchet/ auch noch jüngsthin ihre gerechteste Beschwehrden bey Käyserl. Majestät angebracht haben/ und jetzo nochmahls hiemit geziemenst anbringen/ und allerunterthänigst bitten/ Dero Käyserliches Amt dergestalt nachdrücklich/ nach Maßgebung des Instrum. Pacis und der Executions-Recessen und Edicten/ zu gebrauchen/ daß hinfüro mit den Evangelischen nicht mehr so umgegangen/ und der klare Verstand der mit ihnen errichteten Pacten/ entweder offenbarlich übertretten/ oder welches fast noch empfindlicher/ durch falsche Deuteleyen spöttlich verdrehet werde; Als welches die Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände unmöglich länger verschmertzen können/ sondern allen unverhofften Falls die von GOtt ihnen gegebene- und in denen Reichs-Grund-Gesetzen erlaubte Mittel und Wege gebrauchen müssen/ sich und ihre Glaubens-Genossen von dem Untergang zu retten/ und zwar alles in Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Nahmen/ und sowohl unter Ihro als derer pragmatischen Reichs-Gesetze Autorität/ als welche schon zum voraus und in perpetuum Ihro Käyserl. Majestat durch das Instrum. Pacis, Executions-Recefs und Edict, auch arctiorem modum exequendi, allen Creyß-Ausschreib-Aemtern/ und in deren Entstehung allen und jeden Consortibus Pacis, ja den Beleidigten selbst/ dazu beygeleget nnd mitgetheilet haben.

Und auf diese und keine andere Art werden hoffentlich Ihre Käyserliche Majestät auch allergnädigst ansehen/ was mit Gutfinden des gantzen Corporis Evangelici ein- und andern

Orts durch sogenannte Repressalien wider den Catholischen Clerum verfüget worden / als welche in der That / und eigentlich zu reden / gar keine Repressalien / sondern nur der allergelindeste Modus eines innocenten auf keine neue Acquisitiones jurium oder eversiones pactorum abzielenden blossen juris retorsionis sind / die Autores alles Ubels einiger massen zu compesciren / und ihm selbst die schädliche Folge seines Haupt-Principii, keine Treue und Glauben länger zu halten / als es dem Interesse der sogenannten Kirche / die ihrem eigenen gemäß ist / in etwas empfinden zu machen / und dadurch zu versuchen / ob man sie bewegen könne / mit ihren Neben-Christen / nach dem Göttlichen Lehr-Satz: quod tibi non vis fieri, hinfüro zu handeln.

Sobald wird dieses nicht erfolget seyn / als die Evangelische Stände / so dergleichen Verordnungen gemacht / oder in jener- auch in der natürlichen Billigkeit und den Reichs-Gesetzen wohlgegründeten Defensions-Mitteln ferner machen möchten / mit Freuden alles wieder in den Friedens-Schluß-mässigen Stand setzen und lassen werden / nichts mehrers wünschend / als daß im Römischen Reich Treue und Glauben blühe / und ein jeglicher desjenigen in Ruhe geniessen möge / was ihm Krafft der Reichs-Grund-Gesetze zustehet.

Dahero sie auch Ihre Käyserliche Majestät inständigst ersuchen / die kurtz zuvor gemeldete zweyfache Quelle alles Mißtrauens und Schadens dermahleinst gäntzlich zu verstopffen.

Und zwar / so viel die Ryßwickische Religions-Clausul betrifft / beziehen Evangelici sich auf ihr jüngst Sr. Durchleuchtigsten Eminentz übergebenes pro Memoria, als worinnen klärlich gezeiget ist / daß / wie kein Consors contra Consortem, zumahlen lege prohibente ex stipulatione tertii und gewesenen hostis communis einiges Recht acquiriren kan / also auch aus dieser Religions-Clausul, als welche offenbarlich von Franckreich stipuliret worden / die Catholische im Reich gegen ihre Evangelische Mit-Stände contra publice datam fidem kein Recht erlanget haben können.

So ist auch daselbst gezeiget / was dann diese Clausul, wenn gleich dieselbe bestehen könte / nach den klaren Worten des Ryßwickischen Friedens-Schlusses selbsten / und nach verschiedenen von Franckreich gethanen öffentlichen Declarationen / vor einen Verstand habe / und haben könne. Evangelici können allenfals nie keinen andern agnosciren / und hoffen Ihre Käyserl. Majestät werden denselben der Warheit und Gerechtigkeit gemäß finden / auch Dero allerhöchste Authorität dahin interponiren / daß gemeldte Clausul ferner nicht gemißbrauchet / oder doch wenigstens vor deroselben güt- oder rechtlichen Erörterung nach denen allgemeinen einen jedem privato auch zu statten kommenden Rechten einer litis pendentz / solche offenbahre und unjustificirliche Contraventiones dem Instrumento Pacis zuwider daraus gefolgert werden.

Insonderheit fället denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen gantz unleidentlich / daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz vorzugeben sich nicht entsehen / daß durch den Ryßwickischen Frieden ihr Jus Diœcesanum wieder resuscitiret seye / und Sie also in solcher Qualität die wider Sie geklagte Execution in den Rhein-Gräflichen und Zweybrückischen mit Fug und Recht verhänget haben / folglich in einem frembden Territorio eine anmaßlich prætendirte geistliche Gewalt mit weltlichen Waffen behauptet werden will.

Evangelici können nicht umhin / Ihre Käyserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten / Sich aus denen Beylagen sub B. & C. allergehorsamst vortragen zu lassen / was für eine in re & modo schnöde / übermüthige / bedrohliche / auch unstatthaffte Antwort hochbesagte Ihre Churfürstl. Gn. durch Dero hiesige Gesandschafft denen Evangelischen auf ihre gethane Vorstellung geben lassen.

Denn was den Modum betrifft / kan denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht anders als empfindlich fallen / daß / da gesammte Evangelische Gesandschafften zu dem Chur-Mayntzischen Gesandten getretten / und ihm die wider Ihre Churfürl. Gnaden habende Beschwehrden angebracht / und davon zu referiren ersuchet / auch zu dem Ende nicht alleine die Gravamina selbst / sondern auch einen Extractum Conclusi Evangelicorum übergeben / damit Ihre Churfürstliche Gnaden das eigentliche Verlangen des Corporis authentice zu wissen bekommen möchten / Dieselbe hingegen ihre Antwort nicht denen Evangelischen Gesandschafften / die das Anbringen bey dem Chur-Mayntzischen gethan / sondern allein dem Chur-Sächsischen / ohngeachtet derselbe solches allein anzuhören / aus erheblichen Ursachen zu decliniren gesuchet / und nur mündlich ohne Mittheilung eines Extractus Rescripti hinterbringen lassen / welches Evangelici keiner andern Ursach zuschreiben können / als der Verachtung / und damit man nichts zuverlässiges in Händen habe / so man nicht allemahl Chur-Mayntzischer Seits desavouiren könnte.

In welcher Meinung sie soviel mehr gestärcket werden müssen / als besage der obigen Beylage sub Lit. C. der Chur-Mayntzische Gesandte den Aufsatz / so der Chur-Sächsische von der

em-

empfangenen Antwort / den er durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium ihm zugeschicket / um in einer so wichtigen Sache der eigentlichen Meinung Ihrer Churfürstl. Gnaden versichert zu seyn / weder lesen noch anhören wollen.

Welches eine unter gleichen Ständen so ungewöhnlich-unfreundliche und hochgehende Bezeigung ist / daß Evangelici sich solche billig zu Gemüthe ziehen / und (im Fall ihre Churfürstliche Gnaden dazu Befehl ertheilet haben sollten) etwa auch Gelegenheit finden können / gegen Ihre Churfürstl. Gnaden aus eben so hohen Thon zu sprechen.

Anlangend aber die Antwort an sich selbst / so ist dieselbe gantz unstatthafft. Dann obschon

Erstlich das Corpus Evangelicorum in dem Intercessions-Schreiben an den Fürsten zu Salm vom $\frac{29. \text{ November}}{9. \text{ December}}$ 1698. wegen der Wild- und Rhein-Grafen diese Worte miteinfliessen lassen: **Wogegen Euer Hochfürstl. Gnaden Sich versichert halten können / man werde an Seiten des *Corporis* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandtẽ die Beförderung bey denen Evangelischen Herren Rein-Grafen thun / daß alles in dem Stande / wie es *tempore conclusæ Pacis Rysvvicensis* gewesen / bis zu Austrag der Sachen / *salvo tamen cujusvis jure*, ohnverändert gelassen werde;** So haben doch Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm in Dero Antwort-Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dieses Anerbiethen des Corporis mit folgenden Worten verworffen: **Als stellen wir einem jeden Unpartheyischen von selbst zu erwegen anheim / was sowohl derentwegen / als anderer Umstände halber für eine Sicherheit bey derjenigen *Sponsion*, so unsere vielgeliebte auch liebe Herren für so beschaffene Gemüther / und zwar mit sichern *Restrictionibus* zu thun beliebens tragen / zu vermuthen seyn wollte ꝛc.** Daß also das Evangelische Corpus dadurch von aller Obligation frey geblieben / zu geschweigen / daß solches nur ad interim **und bis zu Austrag der Sachen /** den man damahls in gar kurtzer Zeit zu haben verhoffete / vorgeschlagen worden; woraus dann nicht zu begreiffen / was Ihre Churfürstliche Gnaden daraus für ein Recht für sich erzwingen wollen / in alieno territorio die Execution selbst durch ihre eigene Mannschafft verrichten zu lassen / da doch dergleichen militarische Verrichtungen / wann sie auch / wie nicht / Diœcesanus der Orthen wären / nicht von der geistlichen / sondern von der weltlichen Obrigkeit angeordnet und vollzogen werden können; wie dann / zum Exempel / wann ein Bischoff von Regenspurg sich unterstehen wollte / in dem Churfürstenthum Bayern / oder in der Pfaltz durch seine eigene Mannschafft militarische Executiones ausüben zu lassen / Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz ihm die behörige Weisung zu thun / und seinen unbefugten Executoren heimzuschicken nicht unterlassen würden. Daß aber

Zweytens / Ihre Churfürstliche Gnaden sich als Diœcesanum in denen Orthen ausser Ihrem eigenen Territorio offentlich angeben und geriren wollen / dadurch werffen Dieselbe / so viel an Ihnen ist / den §. Jus diœcesanum &c. 48. Art. 5. Instrum. Pac. Westphal. mithin den gantzen Religions-Frieden über einen Hauffen / und verdrehen den klaren buchstäblichen Verstand des Ryßwickischen Friedens (wenn auch die bekandte Religions-Clausul statt hätte) auf eine so unerhörte und unverantwortliche Weise / daß die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände solches Attentatum über alle andere bisher ihnen zugefügte Gravamina achten / und denen daraus offenbahrlich und unausbleiblich ziehenden höchstgefährlich- und grundverderblich- in ihren Aug-Apffel greiffenden Folgerungen sich in Zeiten mit allen von GOtt verliehenen Kräfften widersetzen müssen. Dann was bishero denen Evangelischen zum Nachtheil vorgegangen / dadurch ist nur das Jus in hypothesi dieses oder jenes in particulari verletzet worden. Dieses Chur-Mayntzische Unternehmen aber / da Sie sich als Diœcesanum extra Territorium und contra Evangelicos offentlich aufzuführen beginnet haben / greiffet das Jus in universum & in Thesi an / und kehret das gantze Instrumentum Pacis von Grund um / und ist gleichsam nichts anders als ein neues Classicum zur rechtmäßigen Gegenwehr. Ihre Käyserliche Majestät sehen demnach / zu welchen Extremitäten die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen durch ihre ungescheuete Ubertrettung und handgreiffliche Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetze und pactorum publicorum endlich getrieben werden / wann Dieselbe mit Dero Käyserlichen allerhöchsten Authorität nicht ins Mittel tretten / und allen solchen Vergewaltigungen und Verdrehungen ein- für allemahl Reichs-Constitutions-mäßig vorkommen. Daß aber

Drittens / Ihre Churfürstliche Gnaden sich auf das Cammer-Gericht beziehen / und das Corpus Evangelicorum als Kläger considiriren wollen / das scheinet mehr / daß Sie dem Corpori Evangelico Hohn sprechen / als daß Sie demselben / wie es sich in einer so ernstlichen Sache geziemet / eine ernst-gemeynte Antwort geben wollen. Denn daß das Instrumentum Pacis die Religions-Gravamina nicht zum Proceß für die höchste Reichs-Gerichte / sondern zur

 schleu-

schleunigen Execution nach dem blossen facto Possessionis in denen annis regulativis verweiset/ solches ist vorhin schon angemercket / und muß einem jeglichen aus dem Instrumento Pacis bekant seyn. Solchergestalt wird sichs seiner Zeit ergeben/ was für eine Art Kläger die Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände gegen Ihre Churfürstliche Gnaden seyn. Nicht weniger wird sich dann bey Untersuchung des Facti in Duderstadt/ wovon sub Lit. D. eine Species Facti beygefüget ist/ an den Tag legen/ wie weit die Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze sich die zeitliche Churfürsten von Mayntz haben angelegen seyn lassen. Der Ryßwick- und Baadische Friede/ sammt der von dem Königlich-Frantzösischen Ministre de Chamoy hier übergebenen Liste werden.

Viertens Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorgenommene Thätlichkeiten nicht rechtfertigen/ weil Ihnen darinn obangeführter massen kein Recht über andere gegeben wird/ und eine Sache ist/ die zu allererst mit der Cron Franckreich/ als die allein daraus allenfalls ein Jus deriviren könte/ ausgemachet werden muß/ folglich Ihre Churfürstl. Gnaden mit eigener Gewalt zuzufahren keineswegs berechtiget seyn; die angeführte Liste aber bekanter massen ein bloß einseitiges Scriptum ist/ so von denen Evangelischen nie agnosciret/ sondern sich anerbothen worden/ verschiedene importante Irrthümer darinnen zu weisen/ zu geschweigen/ daß auch nicht einmahl alle quæstionirte Orthe darinn zu befinden seynd; Dahero

Fünfftens/ Ihre Churfürstliche Gnaden mit Ihrem unschlüßigen Argumento, daß es lediglich darauf ankomme/ ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wollte oder nicht/ etwas zu früh ans Licht getretten/ und letzternfalls die Evangelische mit Ihro Käyserl. Majestät und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich ohne Noth bedrohen wollen. Dann diese Frieden haben die Evangelische Stände niemahls anderst als mit Ausnahm der Clausul agnosciret/ werden auch dieselbe solchergestalt allezeit agnosciren. Ihre Käyserl. Majestät aber und das gantze Corpus Catholicorum, und zwar dieses unter dem Chur-Mayntzischen Directorio, haben dem Corpori Evangelicorum bey der solennen Kriegs-Declaration, wie in dem erstern pro Memoria und dessen Beylage sub Lit. E. mit mehrerm dargethan ist/ publicam fidem gegeben/ daß alles in Ecclesiasticis auf den Fuß des Westphälischen Friedens gerichtet werden solle; welches Evangelici solenniter angenommen/ und daraus ein jus firmum erlanget/ dessen Sie sich durch die Ratification des Friedens nicht begeben/ sondern vielmehr durch verschiedene Vota communia das Gegentheil öffentlich declariret haben. Dahero Sie auch in allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät und Ihre Catholische Herren Mit-Stände das feste und gute Vertrauen setzen/ Dieselbe Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Gewaltthätigkeiten und Verdrehung der pactorum publicorum nicht billigen/ sondern vielmehr denen sich beschwehrt befindenden Evangelischen/ nach Maßgebung mehrmahls angeführter Reichs-Constitutionen/ Recht und Gerechtigkeit angedeyhen lassen/ Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz aber zu besserer Beobachtung derselben anweisen werden. Sollten aber

Sechstens Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz Ihr vorgesetztes Unrecht durchzutreiben bey der Cron Franckreich Hülffe suchen wollen/ so haben der Augspurgischen Confessions-verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu Ihro Königlichen Majestät in Franckreich/ daß Sie selbsten/ als Garant des Westphälischen Friedens/ desselben Umstürtzung nicht befördern/ sondern über demjenigen/ was vorhin stipuliret worden/ solche Interpretation admittiren werden/ als der gantze Context des Ryßwickischen Friedens/ die verschiedene im Haag/ zu Stockholm und hier/ durch publiques Ministres gegebene Königliche Declarationen/ auch die natürliche Billigkeit selbst mit sich bringet.

Indessen können Evangelici nicht umhin/ Ihro Käyserl. Majestät von dieser unerschöpfflichen Hader-Quelle fernere Gravamina wider den Bischoffen von Speyer wegen Freymersheim sub Lit. E. dann auch gegen die Freyherren von Sickingen sub Lit. F. allerunterthänigst zu übergeben. Und ist nunmehro leider! mit der aufs entsetzlichste gedruckten Stadt Speyer es so weit gekommen/ daß sie ausser Stand ist/ vor Gericht so wenig als sonsten mehr sich zu vertheidigen/ sondern aufs Armen-Recht zu schwöhren sich erbiethet/ mithin zu keinen Reichs- und Creyß-Præstationen ferner vermögend seyn wird.

Was nun endlich die verkehrte Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses betrifft/ so ist bekant/ wie man seit einigen Jahren/ und sonderlich am Chur-Pfältzischen Hofe angefangen/ denselben dahin zu deuten/ als wenn denen Landes-Herren Krafft ihres Juris territorialis frey stünde/ das Simultaneum nach Dero Gutbefinden einzuführen/ und daß dadurch der status Annorum regulativorum nicht alteriret werde. Wie falsch aber und unverantwortlich dieses vorgegeben/ und dadurch die gäntzliche Umwerffung bemeldten Frieden-Schlusses zuwege gebracht werde/ solches ist in verschiedenen/ theils gedruckten/ theils ungedruckten/ jedoch sonst genug bekant seyenden Schrifften so deutlich ausgeführet worden/ daß solche bis dato nicht beantwortet worden/ noch mit Fundament beantwortet werden können; und hat man

man aus selbigen einen Extract gemacht / welcher mehrerer Erläuterung und Information halber / als ein kurtzer Begriff der Sache / sub Lit. G. beygeleget wird.

Und werden demnach Se. Durchleucht und Eminentz von wegen des Evangelischen Corporis geziemend ersucht / dieses alles an Se. Käyserl. Majestät zu bringen / und es dahin zu befördern / daß allerhöchstgedachte Se. Käyserliche Majestät / immassen der Augspurgischen Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände sich dessen zu Ihrer weltbekanten Gemüths-Billigkeit getrösten / 1. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt / Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / das Hochstifft Speyer / und alle andere Contravenienten / nach Anleitung des Instrum. Pacis Westphal. des Friedens-Executions-Recessus, des Käyserlichen Executions-Edicts und Arctioris modi exequendi ohne Verstattung einiges Processus durch reale Execution nachdrücklich anhalten / alles in statum dicti Instrum. Pac. Westphalicæ zu setzen / und hinführo beständig darinn zu lassen. Ins besondere aber 2. gegen Chur-Mayntz wegen Duderstadt / die bereits bald nach dem Frieden auf Münster und Hessen-Darmstadt ertheilte Executions-Commission renoviren / und ihnen allergnädigst anbefehlen / solche ungesaumt zu reassumiren / und nicht eher à loco zu gehen / bis alles in statum Anni 1624. würcklich hergestellet seye. Auch 3. gegen die Freyherren von Sickingen die Anno 1654. auf Hessen-Darmstadt erkante Commission erneuern / an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz aber / als zu welcher Evangelici in diesem Stück gar kein Vertrauen haben können / einen andern impartialen Catholischen Stand darzu mit verordnen / und solchergestalt denen Evangelischen in ihren vielfältigen gerechten Beschwehrden / Justitz fordersamst allergnädigst angedeyen lassen; als wordurch allein Ihre Käyserl. Majestät Dero geäusserte allergerechteste Reichs-vätterliche Intention erreichen / und das entstandene allgemeine Unvergnügen und Mißtrauen aus dem Grunde heben können / und die Augspurgische Confession-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände sich dergestalt verbinden werden / daß Sie fernerhin zu des glorwürdigsten Ertz-Hauses Dienst und des gemeinen Vaterlandes Wohlfarth Guth und Blut willigst aussetzen.

Lit. A. Beylage ad Num. 8.

Zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Nachricht / was bey dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten der Chur-Pfältzische Legations-Secretarius am 16. Decemb. 1719. angebracht.

Des Herrn Chur-Pfältzischen Gesandtens Excellentz hätten nicht ermangelt / dasjenige / so ihre Excellentz der Chur-Sächsische Herr Gesandte / Nahmens der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Churfürsten / Fürsten und Stände an dieselbe / wegen einiger denen Churfürstlich-Pfältzischen Reformirten Unterthanen vermeintlich zugefügter Religions-Beschwehrden den 23. Octob. nechsthin bringen lassen / Ihro Churf. Durchl. seinem gnädigsten Herrn behörend einzuschicken / welche ihm dann darauf dem Chur-Sächsischen Gesandten in Antwort vermelden zu lassen gnädigst befohlen hätten: Wie eben selbige angemaste Beschwerden Ihro Churfürstl. Durchl. durch die bey Dero Hoffstatt dermahlen anwesende einiger der Augspurgischen Confession zugethaner hoher Potentzien / auch ihrer Chur- und Fürsten Ministros angebracht worden seyen. Erst höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. hätten ihnen hierauf solche Erläuterung bereits ertheilet / woraus man vernommen haben würde / daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen wider die Grund-Lehrstücke ihres Glaubens / auch frey und ohngehindert dessen Exercitium, und noch weniger gegen dem Westphälischen Friedens-Schluß im mindesten nicht gravirt hätten / wie Sie auch solches künfftighin nicht zu thun / sondern ermeldte Dero Unterthanen bey all und jeder / so ihnen besagter Friedens-Schluß zugewendet / vielmehr zu handhaben gäntzlich gesinnet wären. Sie zweiffelten nicht / daß ermeldte Herren Ministri darvon denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandtschafften anhero allschon Nachricht ertheilet haben würden; insonderheit auch von dem / daß solche Beschwehrde im Grund nicht also wären vorgestellet / wie selbige Anfangs bewandt gewesen / ingleichen dasjenige / so wegen des Universitäts-Hauses zu Heydelberg gegen die Wahrheit gedacht worden / durch offentlichen Druck von selbst widerruffen worden seye. Se. Churfürstl. Durchl. machten auf obvermeldter Gesandschafften / auch derer höchst- und hoher Herren Principalen Interposition grosse und billig-mässige Reflexion, hielten dieselbe auch von solcher Hochachtung / die grösser nicht seyn könte / wünschten anbey / daß die Sache in solchen Stand wäre / ein mehrers dermahlen darinn äussern zu können. Weilen aber Ihre Käyserl. Majestät auf ermeldter der Augspurgischen Confession zugethaner Gesandtschafften an die hiesige höchst-ansehnliche Käyserl. Commission münd- und

schrifftlich gethane Vorstellung bereits die Hand angeleget / und an mehr höchst-besagt Se. Churfürstl. Durchl. allergnädigst rescribirt / diese auch allbereits darauf hinwieder geantwortet hätten / so geziemete sich Dero allergnädigste Resolution darauf zu erwarten / und verseheten sie sich indessen zu mehr erwehnter Gesandschafften / auch allerseits der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten und Ständen festiglich / daß / da dieselbe dero Unterthanen selbiger Religion alle Friedens-Schluß-mässige Landes-Fürst- und väterliche Handhabung/wahren Lieb/Schutz und Gnade/sowohl bey Hof als in dero Landen / Reichs-bekannter massen mildest angedeyen lassen / dieselbe würden sowohl für sich als auch bey anderer hoher Potentzien in- und ausser Reichs/mittelst ihrer hohen Officiorum, nachdrücklich verhindern/daß denen unter ihren Schutz und Bothmässigkeit wohnenden so geist- als weltlicher Catholischen Unterthanen / wie denenselben an einiger Orthen / ohnverschuldeter Dingen / also angedrohet worden / nicht wehe geschehen / noch mit einigen ohne daß Constitutionibus Imperii gemäß nicht Platz findeten / und zumahl ohnproportionirter Repressalien wider selbe verfahren werde/ sondern sie vielmehr bey demjenigen ohngekränckt gelassen und gehandhabet werden mögen / was ihnen/ vermög offt ermeldten Frieden-Schlusses/ ohnstreitig gebühret.

Lit. B. ad Num. 8.

Als am 13. Octob. 1719. ein Extract des in Conferentia Evangelicorum am 10. Octob. d. A. gemachten Conclusi, nebst denen wider Jhro Churfürstl. Gn. zu Mayntz habenden Religions-Beschwehrden / Dero Herrn Gesandtens Excellentz auf dem Rathhause / in Beyseyn derer damahls anwesenden sämmtlichen Evangelischen Gesandschafften / eingehändiget / und um schleunige und reale Abschaffung aller Neuerung angesuchet / dabey zugleich zu erkennen gegeben worden / wie man zu wohl ermeldtem Herrn Chur-Mayntzischen Gesandten das Vertrauen hätte / es würde selbiger sothane Religions-Gravamina unterthänigst einschicken / und zu einer baldigen zuverlässigen Antwort beförderlich seyn / solches auch von demselben ad referendum, nebst einer damahls beschehenen kurtzen Gegen-Vorstellung / angenommen worden ; So ist die von Jhrer Churfürstl. Gn. zu ertheilen anbefohlene Antwort den 17. Nov. anfänglich auf dem Re- und Correlation-Saal/ und also durch andere Churfürstl. Herren Gesandten erfolgte Gegenwart/der Discurs interrumpirt worden/nachgehends in dem Churfürstl. Neben-Zimmer dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten allein geschehen; wiewohl dieser jedesmahl bescheidentlich angezeiget / daß die Einhändigung oben gedachter Religions-Beschwehrden in Beyseyn mehrerer Evangelischer Herren Gesandten erfolget seye / und er daher gern sehen möchte / daß höchst-besagter Jhrer Churfürstl. Gn. Antwort auf gleichmässige Art bekannt gemacht würde; welches aber nicht gefällig gewesen. Diese nun hat darinnen bestanden:

Es wäre wohl gethan / daß dero Ministre sich bey vormahliger ihm beschehenen Vorstellung auf das Cammer-Gericht und den Rißwickischen Frieden bezogen. Jhro Churfürstl. Gn. hätten sich dergleichen nicht versehen / indem man sich von Seiten Corporis Evangelici selbst unterm 29. Nov. 1698. gegen Jhre Fürstl. Gn. zu Salm engagirt hätte / die Beförderung zu thun / biß zu Austrag der Sache in dem Rheingräflichen alles bey dem Instrum. Pacis Riswicensis zu lassen. Nachdem nun durch den Baadischen Frieden die Bestättigung geschehen / vermeinten Jhre Churfürstl. Gn. als Diœcesanus, nach bestättigten zwey solennen Frieden / befugt zu seyn / das Religions-Wesen zu befördern. Und würde dieses in dem Rheingräflichen nicht nöthig gewesen seyn / wenn man von Seiten Corporis Evangelici seiner gegebenen Parole statt gegeben / und die Rheingrafen zu Befolgung des Rißwickischen Friedens ermahnet / oder da solches geschehen / diese gefolget hätten / gestalt Jhro Churfürstl. Gn. gegen den allwissenden GOtt contestirten / daß sie die Aufrechthaltung der Grund-Gesetze sich innerhalb 24. Jahren angelegen seyn lassen / und dahero ihnen wehemüthig und empfindlich vorkäme / daß man sie eines widrigen beschuldigen / und sich anfänglich nur derer durch einen Abdruck ausgestreueten Beschwehrden annehmen / anjetzt aber sich gegen selbige als einen Kläger anstellen wolte. Gleichwie aber die Rheingräfliche Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig seye / Jhre Käyserl. Majestät hingegen das Reich nachdrücklich erinnert hätten / Judicial-Sachen nicht ad Comitia zu ziehen ; Also wolten sie hoffen / daß man es um destomehr dabey bewenden lassen würde. Und ob zwar bey dem Cammer-Gericht von denen Rheingrafen ein Mandatum S. C. non via facti &c. sub & obreptitiè extrahirt worden / so seye doch auch gegen sie auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt zu Manutenirung des Franckfurther Recesses, zwischen denen Rheingrafen und Fürsten von Salm / als worinnen der Rißwickische Friede zum Fundament gesetzet / decretiret / und ihnen quoad rem ipsam das Recht zugelegt worden. Was die geklagte Excesse betreffen / darüber würde der Richter zu erkennen haben. Soviel die andern Religions-Beschwehrde betreffe / wäre zu wissen: daß die Manutenentz des Exercitii Catholicæ Religionis nicht vor Jhro Churfürstl. Gn. allein als

Diœce-

Diœcesanum, sondern mit Concert des Domini territorialis, des Pfaltzgrafen von Zweybrücken Durchl. nach ihren ergangenen zweyen Befehlen geschehen sey. Wenn man nun gegen sie beyde einen Kläger abgeben wolte / so müsse man nothwendig auch einen Richter suchen / vor welchen sie sich keinesweges scheuen / sondern die Sache nach denen beyden Reichs-Schlüssen und denen bekannten in Comitiis von dem Königlich Frantzösischen Ministre de Chamoy übergebenen Listen / als worinnen sich alle quæstionirte Orthe finden würden / der Justitz übergeben wolten; Und es käme lediglich darauf an / ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wolte oder nicht. Ersten falls hätte es seine Richtigkeit / und müsten nur die angegebene falsche Excesses, so von beyderseits zur Manutenentz ihres Rechts geschehen / probirt werden / quo casu man zur Satisfaction erbiethig wäre. Letztenfalls aber / da besagte Friedens-Schlüsse und Listen nicht erkannt werden wolten / so würde man es nicht mit Ihrer Churfürstl. Gn. und des Herrn Pfaltzgrafen Durchl. sondern mit Ihrer Käyserl. Majestät und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich / als einem haupt-compaciscirenden Theile zu thun haben; Man würde auch Ihre Churfürstl. Gn. nicht allein wider die Reichs-Gesetze zu vergewaltigen nicht suchen / sondern sie hätten zu dero Reichs-Mit-Ständen Augspurgischer Confession das Vertrauen / man würde in der Sach denen Grund-Regulen Platz geben / und dem sich etwa beschwehrenden Theil / nach dem Exempel der Catholischen Herren Mit-Stände / so dieselbe in Rechts-Händelen und vielen geist- und weltlichen schweren Fällen mit grosser Gedult erwiesen / die erforderliche Justitz zu suchen / ermahnen und anweisen / auch keine Gelegenheit geben / unter Göttlichen Beystand keine andere und höhere Hülffe zu imploriren.

Lit. C. ad Num. 8.

Beylag zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Des Chur-Sächsischen Gesandtens Excellentz schickten mich den 18. Nov. 1719. Mittags gegen 12. Uhr zu des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandtens Excellentz / bey deroselben nachfolgendes auszurichten: Sie liessen sich dienstlich empfehlen / und nachdeme dasjenige / was Er / der Herr Chur-Mayntzische Gesandte / dem Herrn Chur-Sächsischen gestern aufm Rathhause / wegen der unlängst Ihm übergebenen Religions-Gravaminum, in Antwort angezeiget / etwas weitläufftig gewesen / auch / da memoria hominum labilis, nicht alles etwa so genau behalten worden wäre / und der Herr Chur-Sächsische Gesandte zugleich angezeiget / wie nicht von Ihm allein / sondern in Beyseyn derer damahls auf dem Rathhauß anwesenden Evangelischen Herren Gesandten / die nöthig befundene Vorstellung geschehen / und dahero gerne gesehen / daß in Derer Gegenwart die Antwort erfolgen möchte; So hätten des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellentz / was sie davon behalten können / in einen Auffsatz gebracht / damit sie den übrigen Evangelischen Herren Gesandten gewisse und genaue / auch gleichförmige Relation davon erstatten können. Sie liessen also Se. Excellentz ersuchen / solchen Auffsatz beliebig durchzusehen / oder allenfalls erlauben / daß Ihnen derselbe von mir vorgelesen würde / damit / wann selbige etwa in ein oder andern Umstande mit der beschehenen Anzeige nicht möchte übereinkommen / solches behörig / und der Sache auf allen Seiten desto gewisser zu seyn / geändert werden könte. Des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandtens Excellentz antworteten: Wie Sie Ihrer Churfürstl. Gn. Ihres gnädigsten Herrns Befehl / daß Sie dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten allein und mündlich die Anzeige thun solten / vollzogen / so auch gantz deutlich und vernehmlich geschehen; ja es hätte Se. Excellentz vieles selbsten notirt / melirten sich also weiter nicht / ob und wie Dieselbe solches den andern Herren Gesandten referiren wolten; sie könten in der Sache ein mehrers nicht thun / uud müsten Ihren habenden Befehl stricte nachleben; Solte etwas weiters hierüber verlanget werden / so wolten sie solches an Se. Churfürstliche Gnaden zuvor berichten. Sie fiengen nach diesem an von einigen in dem Auffsatz enthaltenen Passagen zu sprechen / als von denen Friedens-Schlüssen / so da lagen. Von Erkennung eines Richters / wenn man in Sachen streitig wäre / wie man Evangelischen Theils vor weniger Zeit allhier von vielen Motibus gesprochen 2c. 2c. Ich habe aber glimpfflich zu vernehmen gegeben / daß des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellentz mir weiter nichts committiret / als obiges Ansuchen an Dieselbe zu thun; so ich auch unter währenden Reden biß zum viertenmahle wiederholte / allezeit aber obige Antwort erhielte / und hiemit wieder dimittiret wurde.

Johann Christian Frentzel.

Lit. D. ad Num. 8.

Verlauff dessen / was sich zu Duderstadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen / und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen.

Die Stadt Duderstadt (eine der hiebevorigen alten Hansee-Städte) hat 1. sofort nach der ersten Reformation Lutheri zur Evangelischen Religion sich gewendet / und darinn in allen dasigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angestellet / ist auch sammt dem gantzen Rath / und allen dasigen Einwohnern bey der unveränderten Augspurgischen Glaubens-Confession beständig geblieben / biß in Annum 1579. da zu der Zeit des Ertz-Bischoffen und Churfürsten Daniels zu Mayntz ihnen durch Veranlassung eines ungetreuen Diaconi, so zu denen Catholischen übergetretten / und da derselbe den Evangelischen Gottesdienst celebriren sollen / die Catholische Messe gelesen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewissen aber jedennoch kein fernerer Zwang angethan worden. Hierauf haben sie nun ferner 2. das Exercitium Religionis privatim solchergestalt behalten / daß ihnen erlaubt worden / in ihren Häusern des Gottesdienstes mit Singen / Lesen und Bethen / und Erklärung des Evangelii / nach Anleitung einer Hauß-Postill / abzuwarten / oder auf denen nahgelegenen Evangelischen Dörffern dem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangelische Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Trost und Administrirung des H. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzustehen / ohne daß ihnen solches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Priestern / welche es jedoch gewust / im geringsten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen ist auch 3. nicht allein die Stadt-Schule mit einen der Augspurgischen Confession zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion besetzet / und keine Catholische öffentliche Schule in der Stadt gehalten / sondern es ist auch 4. der gantze Stadt-Rath / mit beyden Burgermeistern und Secretarien besagter Confession allein zugethan gewesen / also / daß nur allein der Churfürstl. Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römisch-Catholischen Religion angehangen / der grössest- und fürnehmste Theil aber der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / in welchem Stande die Sachen unverändert biß Anno 1624. gegen Pfingsten geblieben. Zu dieser Zeit aber hat man 5. angefangen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Religions-Ubung schwer zu machen / den Rath gezwungen / Catholische Rathsherren in den Rath-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Käyserl. Armée geschehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget / und bey solcher Gelegenheit sich auf Churfürstl. Mayntzischen Befehl einige Evangelische Rathsherren / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholisch werden wollen / ihres Standes und Würden entsetzet / keiner / der nicht Römisch-Catholischen Glaubens / zum Rath-Gliede und Burgermeister / ja nicht eins zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geschehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergische Regiment mit dem Ausschuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangelischen Einwohner Häuser verleget / und zwar in solcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden / hiebey sind Mönche und Jesuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuser gedrungen / haben dieselbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieselbe / daß sie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget / sind sie der beschwehrlichen Einquartirung loß geworden; durch welche Gewalt damahlen sehr viele in der Stadt und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber 6. die Schwedische Armée unter Anführung des Hertzogs von Weymar / sich der Stadt bemächtiget / sind zwar der Evangelischen Religion Zugethane im Rath-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen restituiret worden / jedoch hat solches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern umgewechselt / und nachdeme bald diese / bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangelische / bald die Catholische prævaliret und den Vorzug behalten. Jedoch ist es nachdem endlich 7. darzu gekommen / daß die der Augspurgischen Confession Zugethane die eine / die Catholische aber die andere Kirche inne behalten / der Rath aus zwey Drittel Catholischen und ein Drittel Evangelischen bestanden / jegliche Religions-Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen biß zum Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geblieben / welches / daß es alles der Wahrheit gemäß sey / durch die Aussage von 24. Zeugen / theils Evangelischen / theils Catholischen Religions-Verwandten / so im Majo & Junio 1652. durch die Käyserl. Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen / deren Befundschafftung in einem förmlichen Rotulo verfasset / erwiesen und dargethan worden.

den. Als nun 8. nach geschlossenem Münsterischen Frieden / die Römisch-Catholische in ihrem Schrancken nicht geblieben / sondern sobald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths-Glied mit Tod abgangen / die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzet / also / daß es sich angelassen / es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und exstirpiret werden; Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz demüthigst vorgestellet / und um Remedirung gebethen; Wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden / und es sich ferner begeben / daß den 20. April. 1651. der damahlige Chur-Mayntzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verschlossenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr-Hauß zu räumen / und sich des Predigens zu enthalten gebothen / haben sie sich zu des hochlöbl. Nieder-Sächsischen Creyß-ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebethen / die Sache nach dem Instrumento Pacis, Käyserl. Edicten / Executions-Haupt-Recess und arctiori modo exequendi zu cognosciren / und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hiezu nicht ungeneigt erwiesen / ist doch 9. von damahlig allerglorwürdigst regierender Käyserl. Majestät auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen Commission erkannt worden / welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket / ihre Commission den $\frac{2}{12}$. Maji angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen / als wären deren Duderstädter Gravamina auf das Instrum. Pacis nicht qualificiret / Caution, und daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten / und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren / und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie Restitutionem, nach Inhalt des Instrum. Pacis, Käyserl. Edicten und arctioris exequendi modum gesuchet / sind fürnemlich diese gewesen; daß

1. Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so / wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt / wieder hergestellet.
2. Die freye Raths-Wahl / und
3. Bestellung deren Stadt-Schulen / wie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet / und
4. Sie von allen Zwang bey Catholischen Processionen und mit Feyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge / mit Versäumung ihrer Nahrung / befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Käyserl. Herren Subdelegirten eydlich vernommen / und man Evangelischen Stadt-Einwohnern / von Seiten der Catholischen / vorhalten wollen / daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbahrten Evangelischen Prediger / so denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret / und das H. Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct eydlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Mayntzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen / daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet / oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch 10. die Käyserl. Herren Subdelegati hierinn selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses / und noch anderer Sachen halber mehr / ihren gnädigsten Herrn Principalen selbsten Relation abstatten / und neue Instruction einholen / sind sie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in statu quo gelassen / und nichts von beyden Partheyen attendiret werden solte / wieder abgeschieden / mit dem Versprechen / auf den 20. Aug. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun 11. dieselbe in jetztbemeldten Termino nicht erschienen / man auch von denen Catholischen wohl vernommen / daß dieselbe gar ausbleiben / und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden / haben die Evangelische Einwohner sowohl nach Münster als auch nach Darmstadt eigene Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cantzley / von dem andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist biß hieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla, beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben 12. die Römisch-Catholische wieder vielfältig attentiret / nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession

absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben lassen / also / daß es bey weiten nicht in dem Stande gelassen / wie es Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen 13. mit allen demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können. Und obwohlen unterschiedene Abschickungen zu dero Landes-Herrn gethan / nichts erhalten können / und hat man 14. im 1712. Jahr Mittel erfunden / sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbahrten Wintzingrödischen Prediger zu Wehnda / auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen Gottesdienst beygewohnet / um deßwillen / daß er einen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Mayntzischen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören lassen; hierauf aber / nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes / denselben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget. Wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat 15. auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret / mithin dieses annoch eintzig und nöthigsten Trostes die agnoizirende hiedurch berauben wollen; Auch 16. einst am Charfreytag / als die Evangelischen zu Besuchung ihres auswärtigen Gottesdienstes ausser der Stadt sich begeben wollen / die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz / ihrem gnädigsten Landes-Herrn / mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret / und wie hart 17. ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub. Lit. B. befindlich zu ersehen.

Beylagen Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst ꝛc.

Eu. Churfürstl. Gn. können wir arme der Augspurgischen Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen / welchergestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangelisch- und mit Evangelischen Subjectis bestellet gewesen / auch da wir leyder! nunmehro keine Kirche / wohl aber anfänglich und biß Anno 1651. im Gebrauche gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genossen / auswärts der Stadt / wiewohl mit grosser Beschwehrde / unsern Gottesdienst zu besuchen / und zum Trost derer Krancken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wenn aber / gnädigster Churfürst / dem Instr. Pac. Osnabrugensis zuwider / hiesiger Stadt-Rath / so in 24. Personen bestehet / nunmehro biß auf 5. Personen gäntzlich Catholisch / die Mädgen-Schule uns gäntzlich / die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur solche Subjecta bestellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C zu lernen fähig / und welches am aller elendesten / die bey dieser annoch zum theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen / und dem ihrigen publicè mit beyzuwohnen / von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit / indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char-Freytägen die Thore gäntzlich versperren / und dadurch den offentlichen Gottesdienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen verhindern lassen / sehr angefochten werden; Auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonizirenden / unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen und Sacra administriren zu lassen / thätiger Weise uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger / jeden mit [illegible] Rthlr. bestraffet / ja auch so gar der Evangelische Pfarrherr zu Tastungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armatâ deswegen nach Heiligenstadt geführet / und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden: Als setzen wir / bey sothanen unsern Pressuren zu Eu. Churfürstl. Gn. Landes-väterlichen Clementz unser unterthänigstes Vertrauen in gehorsamster Veneration bittende / Eu. Churfürstl. Gn. geruhen diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen / und so viel den Rath und die Schulen belanget / nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen

S

So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft/ allermassen der grösseste Theil hiesiger Burgerschafft sich zum Evangelischen Glauben bekennet/ gnädigst zu erwegen/ daß wir unsern Gottesdienst ausserhalb der Stadt suchen müssen/ und wie mühsam denen Alten und Schwachen/ ja vielmahlen/ wegen beschwehrlicher Witterung/ auch denen andern/ diesen Gottesdienst zu besuchen/ verhinderlich falle; im Gegentheil aber/ da andere hohe des Heiligen Röm. Reichs Glieder/ fürnehmlich Ihro Königl. Majestät von Preussen/ in Dero Landen/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover/ und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel rc. anjetzo denen Catholischen Religions-Verwandten Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottesdienst zu halten erlaubt/ auch demnach von E. Churfürstl. Gn. nach Dero hochgepriesenen Churfürstl. Clementz in Dero Ertz-Stifft/ uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinfüro ungekränckt zu vergönnen/ und einen Platz in der Stadt/ zu Erbauung einer Kirche/ mit dazu behufiger Nothdurfft/zu frey und öffentlicher Ubung unsers Gottesdienstes/ auf unsere arme Kosten anweisen zu lassen/ gnädigst concediret werden möge/ dadurch alle weitere Klagen auf einmahl decliniret/ wir aber um so vielmehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet/ und unsere Gewissen beruhiget werden. E. Churfürstl. Gn. aber erweisen uns allerseits hiedurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit/ und da dieses zu Beförderung der heiligen Ehre und Nahmens unsers GOttes gereichet/ so wird Derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit/ langen Leben und allen Churfürstlichen Wohlstande würcklich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt hiemit demüthigst bitten/ und fernerhin auch in diesem unsern neuen Gottes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Deroselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibs und Lebens/ Haab und Güther/unsern erheischenden Pflichten gemäß/ Zeit Lebens beharrende/

Euer Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst-treueste Unterthanen

Sämtliche der Evangelischen Glaubens-Bekanntnüß zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustands der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld. Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschafftet/ daß der Evangelischen Bürgere Seelsoger/ M. Frohnen/ Pfarrer des ein- und eine halbe Stund Weges von obigen Orth gelegenen und denen Edelleuten von Wintzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen/ als woselbst diese arme Evangelische Burger Zeithero ihren Gottesdienst gehalten/ in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuten/ um selbige mit der letzten Hochheil. Kost zu bewahren und zu stärcken/ geholet worden/ haben solches Catholici an höhern Ort angebracht; worauf dann der Pfarrer sogleich etlichemahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citirt worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen/ weilen seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesand/ nach der Ursache fragen/ und befindenden Dingen nach/ für selbigen Caution anerbiethen lassen/ welche man aber nicht angenommen/ sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; So ist bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend/ als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags/ mit ohngefehr 18. Mann von der Land-Militz aus seinem Hauß und Bette geholet/ und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht/ woselbst er des Tags über vorgenommen/ und des Abends gegen Erlegung ohngefehr 7. Thlr. Straffe/ wegen öffterer Reichung des Heiligen Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt/ selbst wieder loß- und weggelassen worden/ jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt/ auch nicht in Nothfällen/ zu communiciren. Wobey anzumercken/ daß bey sothaner Aufhebung die beorderte von der Land-Militz in die Stube/ worinn des Pfarrers Frau/ eine Sechswöchnerin lage/ gedrungen/ den Mann bey der Kindbetterin gesucht/ und ohngeachtet sie vorhero versichert/ daß solcher ihr Mann nicht da im Bett/ sondern in einem obern Zimmer schlieffe/ selbiger das Deck-Bett mit grosser Furie dennoch weggerissen/ mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere/ deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisen-Schmied/ so diesen Pfarrer/ als ihren Seelen-Hirten/ in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruf-

beruffen/ von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert/ examinirt / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs-Thalern Straffe beleget worden.

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuten sehr hart verfahren/ auch meistentheils am heiligen Char-Freytag/ wann diese Evangelische Leute aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben/ und denselben Beth-Buß- und Fast-Tag mit feyren wollen/ ihnen die Thore versperret / und also vom heiligen Gottesdienst abgehalten worden/ anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesammlete Kosten/ mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz gesandt/und Dieselbe für einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schrifftliche Resolution allhier zu warten/ dieses wäre eine wichtige Sache/ darinn Ihre Churfürstl. Gn. allein nichts thun könten; Man wolle ihnen von Mayntz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen ꝛc. ꝛc. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leute/aus Furcht noch grössere Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden/ entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren/ selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen/ und um Assistentz wider vorstehende Gefahr anzuflehen. Welches dann auch bey Ihro Königlichen Majestät in Preussen hochseeligen Andencken und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket/ daß höchst-gedachte weyland Königl. Majestät solche Beunruhigungen bey dem gesammten hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekannt machen lassen; Von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Mayntz dieser bedrangten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„ Hierauf nun hat man im Nahmen Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz denen Evangeli„schen Burgern mit sonderbaren Ernst/sich bey höchster Ungnade in dieser Sache/weder bey de„nen benachbarten Potentzien/noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen weiter anzumelden „ befohlen; Die Deputatos aber sogleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley/und auch nachhero „ in ihres Stadt-Schultheissens Hauß für den Herrn von der Leyen gefordert/ allwo ihnen ein „ Churfürstliches Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff angedeutet worden / sie solten „ ja ruhig seyn/ und indessen sich befriedigen/ weil die Sache bereits unter die Hände genom„ men/ und zwey Räthe zu Mayntz/ welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück gestorben „ waren/ hierzu denominirt gewesen/ da dann zu ihrer Befriedigung diese Sache abgethan „ werde solte.

Nun ist diese Vornehmung zwar wohl geschehen/ da am 17. Maji nächsthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus / als Herr Dresanus und Herr von Steinmetz / zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere/ welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen/ vor sich fordern lassen/ solche auf das schärffeste/ und jedweden allein examiniret/auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt/ als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orte es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben/ daß sie suppliciren sollen?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt/ wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren/ haben solches an höhere Orte/ wiewohl gantz ungleich berichtet/ und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Rthlr. vergrössert / und vorgewendet haben/ als ob sie solches nur zum Verschmieren an auswärtiger Evangelischen Fürsten Ministres von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?
Wie die Ministri hiessen/ so selbige empfangen?
Und wieviel Geld ein jeder bekommen?
und so ferner ꝛc.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröster Bestürtzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand / beantwor-

wortet / nichts destoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beschuldigungen / mit dem Collecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann 60. Rthlr. bewilliget / und aufgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nechst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstliche Erlaubnüß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbey zu schaffen sich erbothen / mit ziemlichen Worten und schwehren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmahl gestattet / copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissarien gespannet / und also zur Abreise alles parat gewesen / sich nochmahlen um Zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und sofort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beede Commissarii darauf noch selbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahln die Deputirte nebst denenen Gilte-Rottmeistern / sowohl Catholische als Lutherische / über hundert Persohnen aufs Rath-Hauß citirt / und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden / de dato Mayntz den 20. April. vor- und abgelesen / ohngefehren Innhalts:

"Daß Ihro Churfürstl. Gnad. hinführo Zusammenkünffte / Verbindungen / Vollmach"ten und Collecten-Sammlungen anzustellen / und weder für jetzo noch ins künfftige / so wenig "an ihren eigenen hohen Lands-Vatter selbsten nach Mayntz / als an andere Stände / einige "Memorialien abgehen zu lassen / bey Leib- und Lebens-Straff verbothen haben wollen; hiemit "sollte es dann auch alles gantz abgethan und aussenn; wann sie / als getreuen und rechtschaffe"nen Unterthanen zustünde / sich damit vergnügten / daß sie / wie vor / auswärts ihren Got"tesdienst besuchen könten;" Von denen Gravaminibus, so in ihrer zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten gewesen / noch auch von denen geschehenen Excessen / als weswegen diese Commission ergangen / und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen / ist nicht ein Wörtlein vorgebracht / und als sie Deputirte davon erwehnet / ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebethen / um theils zu sehen / ob solches auch Ihro Churfürstl. Gnd. Wille und expresser Befehl sey? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern / welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestüm angefahren / und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren:** Wozu sie solches dann gebrauchen wollten? Es sey genug / daß es gelesen / wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wollten / würde man sich ihrer Persohnen versichern.

Lit. E. ad Num. 8.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Die Evangelische Gemeinde in Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und Jammers-würdigen Zustand / darinn sie durch die von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzt worden. Und ob sie wohl deshalber bey hohen Evangelischen Potentzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigst eingekommen / auch vor sie intercedirt worden; So setzt doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchristlicher Schärffe fort / und will nicht einmahl gestatten / daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer / Schultheissen / Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Bothen und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert / und jeden a part, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen / examinirt / und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt: Wer diejenigen seyn / welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden / daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weshalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekant zu machen verlangt / welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? Da man denn freylich bekennen müssen / weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat / auch ohne dem es die Pflicht und Schul-

 dig-

digkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist / vor die Wohlfahrt seiner anvertrauten / zumahlen betrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen / daß es durch den Pfarrer / mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine / geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgeruckt und verwiesen

1. Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche hohe Häupter gegen einander zu erbittern / da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gotteshauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet / und sich deshalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet / auch Ihre Römische Käyserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer / mit dem Beding / sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen / anvertraut und verliehen haben.

2. Wenn man etwas zu klagen gehabt / hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden / als der verordneten hohen Obrigkeit / suchen / und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen / da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gotteshauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen / aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

3. Man habe die hohe Potentzien mit Unwarheit berichtet / wann man die Regierung beschuldiget / daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen / da doch diese auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze liesse / da doch über hundert und mehr Jahre / auch in denen schweren Frantzösischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen / und das Simultaneum den Evangelischen Gottesdienst stöhret und hindert / indem es nichts neues / daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft / und die Glocken anziehet; ja es das Ansehen hat / daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle / gestalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observantz in einer Kirche einführen kan / auch solche wohl vor sich privativè behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe mittlern Alters haben noch im guten Andencken / daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in diese Evangelische Kirche begehrt / aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen / sondern von 2. Wächtern / welche bey Verrichtung des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen / abgehalten / auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret worden / die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen; Wann er aber seinen Gottesdienst vor sich halten wolle / möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen; und haben also bishero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Haus der Herrn von Weingarten ausgestorben / haben Ihre Käyserl. Majestät Leopoldus, höchstseeligsten Andenckens / diesen Lehn-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnaden von Trier / Johann Hugoni, den 2. Octobr. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen / daß sie solchen Orth wie die von Weingarten haben besitzen und geniessen mögen. Wie es der verhandene Lehn-Brief deutlich in sich hält / wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

4. Wäre es eine Unwahrheit / daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen / und die Thür aufgesprenget. Da es doch eine unlaugbahre Wahrheit ist und bleibet / daß / als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen / der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das Fenster öffnen müssen / worauf einer den andern hinein gehoben / darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler / welcher einen gantzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen / welches zu eröffnen seine Werckzeuge nicht tauglich / hat er das Schloß mit Gewalt abgesprenget / worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

5. Sey es eine Unwahrheit / daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten / welcher Titul doch dem Pfarrer unzählichmahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Ketzers beynahe erwürget / und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen. Welches / wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheissen.

Damit man aber die Beschwehrden der Evangelichen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfasset.

Memo-

Memoriale und gewissenhaffte Abfassung derer bishero gewaltthätig aufgedrungener Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshabere / der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche aufgebürdet worden sind / als nemlichen:

1. Hat man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe / alle und jede Catholische Feyer-Tage zu halten aufgedrungen / so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil

2. Wann die Evangelische ordentliche Monathliche Buß- und Beth-Tage feyren / sie / die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottesdienstes / beständig fortfahren / ohngeachtet sie gedachte Buß- und Beth-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.

3. Hat man der Evangelisch-Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie

4. Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne eintzigen Widerspruch verrichtet / dem Catholischen Pastori zu Geinsheim / welcher nunmehro / wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geschehen / den Catholischen Gottesdienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / aufgetragen worden sind. Gleichfalls

5. Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Orth gesetzet / welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch

6. Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet; so gar / daß diejenige / welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen sie

7. Es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freymersheim bürgerlich niederlassen wollen / nicht wenig schwehr / weisen sie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene liederliche Leuthe willig und gerne auf- und annehmen / und das Burger-Recht gestatten / nur damit die Zahl der Evangelischen vermindert / der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben / bis sie endlich sich

8. Zum grösten Nachtheil der Evangelischen Christen / mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben / wie die Species Facti solches sattsam lehret.

9. Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen / und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wieder-Erlangung ihrer Kirche und Freyheiten / und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.

Lit. F. ad Num. 8.

Species Facti der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelisch-Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

Es ist unstreitig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebernburg sammt deren zweyen Filial-Kirchen Veihel / und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Traysen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich Sickingischer Herrschafft / von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. biß jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen; welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren Successores die Evangelische Religion verlassen / und sich zur Römisch-Catholischen bekannt / als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Eyfer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen / welcher mit einer so harten Rigueur gegen seine Evangelische Landes-Kinder verfahren / daß die meisten Unterthanen sich genöthiget befunden / Weib und Kind / Hauß / Hof / und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern. Da es dann bey solcher Expulsion der Mannes-

 Per-

Persohnen nicht geblieben / sondern ihre zuruck gelassene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geschmissen / ihre Güther / Haab und Nahrung privirt / Summa / in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abschieden / sonderlich aber dem Westphälischen Frieden-Schluß è diametro zuwider / dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / Carl Ludwig / Christ-mildesten Andenckens / wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen eyfferigst angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket / in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden / lege Lit. B. Weßwegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig regierende Käyserl. Majest. Ferdin. III. glorwürdigsten Andenckens / selbsten gelanget / welche diesen unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / Krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelisch-Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet / und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten / daß auch Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt / als Commissarii & Executores, alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkannt worden / solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gn. von Maynz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt / höchst-seel. Andenckens die aufgetragene Käyserl. Commission übernommen / und wie gnädig dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebothen / wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekannte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sinckingen für ein Grblüthe gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket / wie sehr auch dieselbe sich beflissen / auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren / und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Persohn / Leib und Leben gezogen / davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekannt / was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem solchem publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Mußqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Frantz Friederich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken / mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über seine Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul-Freyheiten vigore Pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juraments auf den Sickingischen Huldigungs-Tag / darum unterthänig einkommen / er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon / und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch / allem Schein nach / das unchristliche Axioma: Hæreticis non est servanda fides (dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebieths von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen seine gröste Mühe seyn lassen / die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren. Zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multivariarum persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veihel / nahmentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Drippstadt / 2. Stund von Käyserslautern / und Herr Michael Großmayer / von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden / biß sie / weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen jederzeit parat ist / als will man nur folgends melden: Daß der Herr von Sicking diese Pastores eben deßwegen fort zu bringen suchte / weilen sie in plenariam Parium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen / er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe / gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihme ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde. Als hat er auch darinnen in so weit reussiret / daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor,

Herr

Herr M. Georg Henrich Nungesser / dem Sickingischen Præceptori oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen muste. Nachdem aber dieser Pfarrer Nungesser von Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Käyserlichen Avocatorien / sammt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben/anhalten/und durch einen dahin abgeordneten Gerichtsmañ/ Johann Jacob Scheucken / ein deßwegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüssiget / bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten / Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden / und die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen; welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget/ und auf damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les suppliants choisissent un Homme NB. de bonne Vie & meurs: Wir geben unsern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Veihel den damahligen Pfarrer in Ingelheimer-Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchsen / zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingard / den 19. Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commendant auf dem Schlosse Ebernburg / Monsieur du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret / so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihne geschrieben / er solte ja nicht gestatten / daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde. Worauf gedachter Herr Fuchs / als neu installirter Pfarrer / nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Goupilliere, aufwiesen / und sich damit legitimirten. Worauf gedachter Ebernburgischer Commendante / Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte / so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen / sagte auch / daß sein König das Städlein Ebernburg zu erweitern / und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen was Religion sie wolten / 20jährige Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offt bemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und solange der Herr von Sickingen abwesend gewesen / darinnen unperturbiret gelassen worden / dergestalten / daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln / diejenige 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein/welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte / als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequentz und Præjuditz seiner Successorum, laut des Contracts, selbsten thun müssen / von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden / sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich / dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen / die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen / so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen / ließ deßwegen seine gröste Sorge seyn / nicht etwan tecte, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härtesten zu persequiren / griff ihn deßwegen an seiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen / gab die Helffte der Güther einen Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme / sondern dem Stifft Neuhaussen zustehe. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu / einen schrifftlichen Revers von sich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinen Gewissen schnur stracks entgegen / auch seinen Successoren au dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zu Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen/ allen vormahligen Religions-Verträgen/ und auch dem Ryßwickischen Friedens-Schluß selbsten/ sonderlich dessen 4. Artickul schnurstracks entgegen/ sonsten wo in seiner Herrschafft/ als zu Köngernheim/ den damahligen Pfarrer/ Nahmens Helden/ und Herrn M. N. Rappen/ Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen/ weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten/ (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämmtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; Als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um desto weniger verdencken/ daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende/ um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt/ bath und flehete indessen demüthigst/ fußfälligst und unterthänig/ ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung/ ohne fernere Vorenthaltung/ zukommen zu lassen/ er richtete aber damit mehr nicht aus/ als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefastes Memorial in 28. Stücke zerrissen/ durch den Jäger also wieder einhändigen und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden/ oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten/ welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden/ da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend angeruffen/ still zu schweigen/ ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen/ zum Stillschweigen anhalten/ die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen/ und dennoch darbey 12. Gülden Straff dictiren lassen/ wann die Predigt länger als 9. Uhr währen würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden/ alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen/ welche noch meistens im Leben/ und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbiethet. Gleichwie aber eine immerwehrende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod/ der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwehr- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs/ weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen/ als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen/ weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirche dennoch nichtes nutzen/ vielmahl aber wahrnehmen konte/ daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde/ welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte/ eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen; doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle/ er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren/ daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen/ sich resolvirt/ als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben/ nebst der Versicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehesten wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen zimlichen plausiblen Schein/ dann Herr von Sicking beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Nahmens Engelhard Gylhausen/ welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte/ aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinn hatte/ sondern es geschahe lediglich deswegen/ damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen/ und deswegen desto getröster fortgehen/ mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte/ (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben. Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet. Dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte/ und die Pfarr Herxheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezogen/ so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren/ daß der vermeinte Successor Gylhausen/ weilen dieser zu seinem Zwecke keinesweges gelangen können/auch wieder fortwandern müssen/ und daß also der Herr von Sickingen/ durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff/ die Gemeinden Ebernburg/ Veihel und Bingard/ auf einmahl um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt/ und bey Deroselben/ weilen dem Chur-Hauß Pfaltz wegen des Stiffts Neuhausen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden/ um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; als erhielte Johann Heinrich Fittich/ damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen/ muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstiren/ da er dann exantlato Examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt/ und

und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache so weit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirche continuiren dorffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Aufnahm und Confirmation poussiren und ferners wo suchen würde; als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrl. Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen / zu Ebernburg und zugehöriger Orten auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn / mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubito zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art: Nemlich er schlieste die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen aussahe. Die neu angehende Eheleuthe musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden. Ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / weigerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutzenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuern und neben einem Stall vorgewesten Copulations Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwan drey paar Eheleuthe / und zwar aus einer sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auf dem Kirchhoff unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnuß erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten / Inwohners allda Haußfrauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Nahmens Kasti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyfer die Cantzel oder den Ort / wo der Evangelische Prediger gestanden / (Risum teneatis amici) abholen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickigen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successivè und unvermerckt zu thun; so stellte er sich / als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Process &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Suppliciren / nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen Gottesdienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dörfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weswegen die Unterthanen wie die verstöhrte Schafe / theils zu Creutzenach / theils im Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus Großart und David Rödlen / Inwohnere allda / beyde Catholischer Religion, vermög derer mit ihren Lutherischen Hauß-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen / wurde des ersten seine Hauß-Frau 12. Tag und Nachte in Thurn geworffen / und ihr Mann auf allerley Art und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar ausser Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leute Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore

gemacht /

gemacht / ist zu vernehmen sub literis K. L. & M. insonderheit ist zu lesen / was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet / Lit Aa.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämmtlichen diesen Evangelischen Gemeinden/ so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn ; dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwehlet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen / mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken / oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches / vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit. Q. und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern Rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z. also daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihr Morgen-Tisch- und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine recht confuse und unandächtige Mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen. Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehung zur Erkäntnuß Gottes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället ; nach dem bekannten Sprichwort : Jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämmtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickigen gäntzlich eingezogen worden ; Die Kirchen-Güther aber an Hof-Leuthe als weltliche auf gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auf den Boden niedergerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltsamste ist / so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschafftliche Scheur / theils auf das alte Pfarr-Hauß zu Hüffelsheim / Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habende Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auf solche Art werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickinschen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Hauß zu Veihel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauf dann Bernhard Kieffhaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbald 30. Gulden Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H. nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50. Gulden Frevel erlegen solte. Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangsalen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß Anno 1706. im Aug. Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deßwegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchseß zu Creutzenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutzenach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Jura, welche Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig / Christ-mildesten Andenckens / jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren / welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey männiglichen / die jene Drangsalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte / Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen ? immassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius

und

und die benachbahrte Catholische Geistliche cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Ambt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orthen die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalt der Herr von Sickingen sich erbothen / dem Chur-Hauß Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali alleine zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nützen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evangelischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren / gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gemeinde derer Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet dieses allen aber / so liessen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenen Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden. Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reüssiren würden / weswegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii, nahmentlich Anton Henrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese raisonable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. M. Alleine es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz das Stifft Neuhausen / Krafft dessen sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / sammt diesem erstbesagten Jure dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also / daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden / so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dohm-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ein / obenbesagten Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte. Man hat aber (weilen die Sache zu Wormbs durch Briefe vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten: Es habe der Herr von Sickingen sich erbothen darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinn derselbe mit seiner / des Candidati Persohn zu frieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye; quo facto man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hätte / unterthänig gebethen wurde. Man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Ambtmann / Herrn Pleicknern zu Creutzenach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion, aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutzenach / ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Orth mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meritiren ꝛc. Alleine ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren; Anerwogen man ihme mit dem nichts sollenden Vorwand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / als mit welchen man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem

U 2 Herrn

Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden. Uber welche frivole Entschuldigung mehr-und wohl bemeldter Herr Rath Pleichner als ein bekannt / gerecht / gelehrt und verständiger Mann / in einen an den Pfarrer Keifflin dißfalls abgelassenen Frantzösischen Schreiben / sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleiden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weswegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagten Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren. Gewißlich / wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleiden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben; Je plains les pauvres hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe; Wie es in erst erwehnter Beylage Lit. R. lautet. So muß es nothwendiger weise ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden; wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Drangsalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armen Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspühren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset / vorgebende: Er dörffte ohne zu beförchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / und Hochfürstl. Durchl. dem Bischoffen von Worms / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchst-besagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht sowohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret; Dann gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts &c. &c. nicht zum Jure Episcopali? Bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt / installirt und salarirt &c. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güther zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederaufbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu? Nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und Herr von Sickingen mast sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an. Dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güther voll Pacht-Leuthe / und trägt derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Ruben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert werden müssen; besiehe davon sein eigenhändiges Ruben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleuthe ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren / ein Kind in der Kirchen tauffen / eine Leich-Predigt unterm Obdach des Gottes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen / machet sich dahero ausfündig / weilen an den Orthen / wo er das Jus Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deßwegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Droyssen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Draußen / einem Chur-Pfältzischen Dorff / nahe bey Creutzenach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Mayntz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget / geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her / laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzu weitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / siehet man klärlich / weilen dem letzten Pfarrer daselbsten / Herrn Johann Georg

Müntzen /

Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim / Gräflich Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & Bb. Die Drangsalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle mit einander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deswegen vor rathsam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orthen / wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weiß und Wege es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial-Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayssen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirche wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayssen / weilen sie von der Sickingischen Ungnade / Freveln und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten beym Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heidelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Drayssen gesetzet / und in dasige Pfarr immitiret werden sollte; weilen man davor hielte / es seye besser / daß das Filial Drayssen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirche zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender Gestalt detourniret / weilen der Herr Heinrich Ferdinand von der Layen / Domb-Probst zu Mayntz / bey dem Ober-Ambt Creutzenach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayssen anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigen Stande zu erhalten; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orthen deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Dohm-Probst zu Mayntz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trügen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinde soweit / daß auf Ubergebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayssen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayssen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Mayntz conferiret wurde. Nachdeme aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Mayntz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirt / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täsch 20. fl. Peter Obliger 20. fl. Johannes Heblich 20. fl. Peter Velten 10. fl. Ruppert Meching 10. fl. Hermann Stermer 10. fl. Philipp Obliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / ins künfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangelischen Unterthanen von ihren zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güther zu Norheim betrifft / so seyen dieselbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Drayssen seynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Hauß und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß / wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen / und wegen Man-

gel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und untersiegelt / solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeinden / Norheim und Drayssen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenem Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Mayntz überreichen wollen; sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen / besiehe die Beylagen Lit. S. T. & U. sondern musten in damahliger Welt-bekanten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U. alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilen man zu Mayntz vorgab / man wüste nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht gesonnen seye / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf Seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen / anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehemahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayssen / samt dero Schulen / bis aufn heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul-Diener und sämtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romana factas ewiglich beraubet bleiben; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchleucht den Herrn Bischoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayssen aber an das Dohm-Capitul zu Mayntz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Mesures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden:

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialen von ersten Zeiten der Reformation bis jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion, das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz solche beyde Jura gleichsfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen / hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht; nicht als ob ihme an sothanen Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Procefs seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitul anjetzo das Jus collaturæ Ebernburgensis in Possefs hat. Das Jus Episcopale aber versiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem Rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde; will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stifft Wormbs præsentiren lassen / bis daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen; welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Procefs beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayssen betreffend / ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Dohm-Capitul zu Mayntz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich præsentiren lassen; hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel- und Stock-

Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahlichen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Güthern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen. Lit. A.

Carl Ludwig ꝛc.

Unsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uf Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Cofession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbahren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einseegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebiethet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch-Obrigkeitlichen Bothmäßigkeit / und bishero unturbirten Praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führet / jus inducendæ novæ Religionis, in eurem Territorio hättet) also scharff verbiethet / daß sie Evangelische Unterthanen / aus Furcht angedroheter harter Bestraffung / ihre Weib- und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden. Wann wir Uns aber aus angezogenen Frieden-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Religion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor / die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt / und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competentz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbahren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschwehren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verboth der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competentz reichen lassen wollet; widrigenfalls / und in Entstehung dessen habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / und Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden. So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heydelberg den 20. Aug. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch

nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen / die ermeldte Unterthnen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten / wolten Wir euch nicht verhalten. Heydelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Lieber Getreuer! Wasmassen sich bey Uns / Christmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Hauprich / für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten / in dem Flecken Ebernburg / wider dich / wegen / daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viel Wege beschwerest und bedrängest / in Unterthänigkeit höchstens beklagt / und um Unsere Käyserliche Hülffe gehorsamst gebeten / das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Käyserlichen Ambts halber schuldig / männniglichen bey dem / was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt / und einem jeden einräumt / zu schützen und zu handhaben / und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigst und ernsten Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest / sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in Anno 1624. gehabt / gäntzlichen bleiben lassest / die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß und die Eltern zu ihren Kindern lassest / sie wider das Herkommen nicht betrübest / sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest denenjenigen auch / so du den Wein und die Früchte eingesetzet hast / ohne einigen Verzug restituirest / oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest / und daß du diesen Unsern Käyserl. Befehl in allem nachgelebet / und ein schuldiges Genügen geleistet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen / deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Käyserl. Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meinung / und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Aprilis 1653.

Käyserliches Rescript an Johann Arnold von Sickingen / seine Unterthanen / in puncto Religionis nicht zu beschweren / betreffend.

Lit D.

Ferdinandus der Dritte ꝛc.

Euer Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften / welchergestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg / wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nächst verwichenen 1653. Jahr beschweret / daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig / in viele Wege beschweret und bedrängt worden / und Wir derowegen vorgemessenen Käyserl. Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm dato 28. April ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget / daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet / sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden / und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet / E. Lbd. hierunter Unsere Käyserliche Commission an- und aufzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an E. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Käyserl. Commission gutwillig unterziehen / und die geklagte Excess gebührend inquiriren / und alles in den Stand richten und stellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet / und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen / auch darzu auf Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Lbd. ein angenehmstes Gefallen / denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17. Decemb. 1653.

Ergangene Käyserliche Commission in puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Mayntz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt.

Lit. E.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht/ auf seinen Huldigungs-Tag/ seinen Evangelischen Unterthanen/ sie bey aller Kirchen- und Civil-Gerechtigkeiten zu manuteniren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner/ Gnädiger Herr!

WEilen es urkundlichen an dem seyn wird / daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende
Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen / da wir Euer Hoch-
Adel-Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft
von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen/ worzu wir uns schuldig und willig erbie-
ten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herr-
schafft Bitten insgemein / Dieselben wollen gnädigst geruhen/ uns zuforderst unserer alten
Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen/vor mehr als hundert Jahren auf-
gerichten Beweißthum/so dann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion,
Kirchen und Schulen zu confirmiren/ und darbey gnädiglich zu lassen/ zu schützen und zu hand-
haben. Alsdann sind wir erbötig / als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herr-
schafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun/ und die Zeit unsers Leben in treuem Ge-
horsam zu verharren biß in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben/ einer eilfertigen
Antwort erwartende / Euer Hoch-Adelichen Gestreng unterthänigste Schultheiß und Ge-
richten/ und sämmtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Mar-
tii 1675.

Decretum.

ES wird Supplicanten und Unterthanen hiermit versprochen / gebethener massen / bey allen
ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebern-
burg den 8. Mertz 1675.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an Seiten Käys. Maj. und des Reichs mit der Cron Franck-
reich letzthin auf dem Hauß Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (Gott
sey hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit die-
sem wissend gemacht/ daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Untertha-
nen mit sonderbahrem Danck-Fest den 1. Januarii nächstkünfftigen Jahrs 1698. zu publiciren
und kund zu thun/ folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen/ und dem al-
lerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten/ welchem derselbe nachzukommen
wissen wird. Creutzenach den 30. Decemb. 1697.

Frantz Friedrich/ Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen zu Norheim.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angesetzet / als er sich der Verpach-
tung der Kirchen-Güther entgegen setzte/ und dieselbe mit Genehmhaltung
der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kieffhaber bey jüngsterm Ambts-Tag seiner groben Excessen halber
ad 35. fl. gefrevelt / und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden/
jetzo aber schon der dritte und vierte Tag schier vorbey geschlichen / daß solche andictirte
Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Exe-
cution antreiben; dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contribui-
ren soll. Solte dieses nicht erfolgen/ wird gegen die Verbrecher willkührige Straffe vorbehal-
ten seyn/ wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratiosi. D. L. B. de Sickingen

Joh. Conrad Nitzgen/ Secretar.

Lit. H.

BErnd Kieffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad dreyßig Gulden / schreibe 30. fl. mir güt-
lich entrichtet. Ebernburg den 17. Augusti 1699.

Joh. Conrad. Nitzgen/ Freyherl. Sickingischer Secretarius.

Lit. I.

Wohl-Edle/ Veste/ Hoch- und Wohlgelehrte/ Hoch- und vielgeehrte Herren.

Mir ist äusserlich der Bericht zukommen/ ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creutzenach sich anmassen/ nacher Drayssen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen/ und selbigen aus dasigen Zehnden eine Competentz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayssen bekanntlich eine Filial-Kirch/ zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig/ deren Collatur mir als Dohm-Probsten zu Mayntz zuständig ist/ als ersuche die Herren hiermit/ sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen/ daß/ da ja zu Norheim und Drayssen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren jemand vorgeschlagen werde/ der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim/ mithin davon dependirenden Filial Drayssen/ gebührend anmelden möge; gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde/ daß nichts innovirt/ sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge. Um die Herren beschulde ich es hinwiederum/ und verbleibe aller Herren freund-dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen/ Dom-Probst zu Mayntz. Mayntz den 6. Junii 1699.

Inscriptio: **Denen Wohl-Edlen/ Vesten/ Hoch- und Wohlgelehrten Herren Churfürstlichen Pfältzischen/ auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Graffschafft Sponheim verordnete Ober-Beambten/ Truchsassen/ Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutzenach.**

Lit. K.

Demnach man biß hiehin in Hoffnung gelebet/ es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodirt/ und seine Kinder zur Catholischen Kirch gehalten haben; weilen aber solches biß hiehin/ nach offtbeschehener Ermahnung/ gegen alle Raison nicht geschehen/ daß also die darauf gesetzte Kirchen-Straff/ nemlich 20. Pf. Wachs/ incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbothener Bringer dieses zu dem Ende geschickt/ auf vorerwehnte Straff zu exequiren/ auch ehender nicht abzuweichen/ biß solche erleget; und solte man sich heute hierzu nicht accommodiren/ hätte er Büttel morgen Frühe ein Stuck Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sach committirter. **An Schultheiß zu Veihel.**

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten/ wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

Demnach vor einiger Zeit Herr Schultheissen zu Veihel/ wie auch dem David Rödel/ ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottesdienst anzuhalten anbefohlen worden/ hierwider aber aus nichtigen Ursachen bißhero gethan worden/ und deme ergangenem Befehl nicht nachkommen/ sondern ihre Kinder anderwärtlich hin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschickt haben/ da doch beyderseits Kinder ihre Väter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen/ ohne weitern Verzug/ nächstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen/ und hinfüro zum beständigen Catholischen Gottesdienst sowohl zu Veihel als zu Ebernburg/ ohne einige Ausbleibung/ bey 20. sage zwantzig Pfund Wachs Straff für jedesmahl zu erlegen/ ihre Kinder anzuhalten/ wie ingleichen selbige auch sich in Christlicher Lehr/ so vor dem vormittägigen Gottesdienst/ nemlich ein halbe Stunde vor dem Ambt der Heil. Meß wird gehalten werden/ zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Ambt gnädig zu assistiren imploriret habe/ und (wie unten zu sehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer/ Pastor Ebernburgischer.

Decretum.

Was Herr Dotzheimer hierinnen begehret/ und angeführet/ wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget/ sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dotzheimer genugsam manuteniret werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702.

Frantz Friedrich/ Freyherr von Sickingen.

Lit.

Lit. M.

Es wird hiermit Schultheissen zu Veihel angedeutet / daß derselbe in der 20. Pfund Wachs Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen / und wegen seiner Kinder halsstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zu gewarten ha- / wie auch zwischen hier und künfftigen Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus of-enti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird. Welches zur Nachricht insi-iren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3. Junii 02.

An Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

Decretum.

Was hierinnen gemeldet / confirmire / und werde den Herrn Pastorem auf alle Weiß gegen die Halsstarrige manuteniren.

von Sickingen.

Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr!

Solange uns GOtt die Gnade gönnet / E. Hochfreyherrl. Gn. zu unserm gnädigen Landes-Vater zu haben / solange werden wir deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / denselben unser schier unmöglich mehr zu erduldende Bedrang-iß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion und Kränckung der zarten Frey-:it unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen / E. Hochfreyherrl. Gn. unterthänigst / fle-:ntlichst / inständigst / ja fußfälligst bittende / sie geruhen gnädig / solch unsern bekannten ıd unglückseeligsten Zustand Lands-väterlich zu Hertzen zu ziehen / und denen schon solange eit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und eilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen; Primo: Beilen E. Hochfreyherrl. Gn. mit Chur-Pfaltz ratione Juris Episcopatus & præsentationis nicht nig werden können: Secundò: Weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn astore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement biß tzo nicht getroffen worden. So antworten wir hiemit unterthänig: Primò: Daß es kei-em parti nachtheilig seyn kan / wann nur biß zur Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum onfirmatus & præsentatus, in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad inte-m uns gelassen würde. Wie wir dann E. Hochfreyherrl. Gn. schon versichern könten / daß ›ir ratione dieses Pastoratus interimistiei bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzuleh-en / wann wir nur E. Hochfreyherrl. Gn. gnädiges Mitbelieben und Consentements versi-hert sind. Was aber secundò die Partage des jeweiligen Salarii anlanget; so ist zwar bekant / aß vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nächst abgegangener Pfar-er / Herr Fuchs / die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden be-landig genossen / und es also mit diesem Puncto vigore Articuli quarti Pacis Ryswicensis seith jeweisten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Hauß aus habenden Ursachen zur Subsistentz eines Catholischen Pastoris ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas prætendire; Als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämmtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige / was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Rungesser / dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget / auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe: Welches schrifftlich zu concediren wir / biß zu gäntzlichen Austrag dieser Sache / uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also / ratione dieses Besoldungs-Vergleichs / mit uns gleichmässig sich reserviren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit E. Hochfreyherrl. Gn. unterthänig recommendiren Herrn Anton Heinrich Kochen / S. S. Ministerii Candidatum, einen Mann von guter Conduit, stillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obige wohl überleget / und gleichfalls für seine Person solches mit einzugehen sich entschlossen. Welche unterthänige Vorschläg E. Hochfreyherrl. Gn. nicht alleine avantageux, als auch ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen Deferirung uns und unsere arme / und wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder verbinden wird / den grossen GOtt für die Wohlfarth / Glück / Heil und Seegen des Hochfreyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen / und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. E. Reichs-Frey-Hochfreyherrl. Gn. unsers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorsamste sämmtli-

che Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz 1707.

Inscriptio. Dem Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Frantz Friederich / Freyherrn von Sickingen und Ebernburg rc. rc. Unsern gnädigen Herrn und Landes-Vater rc. zu überreichendes unterthäniges Memoriale, der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart / in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchleuchtigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr

WArum die Evangelische Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart / Freyherrl. Sickingischer Herrschafft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; Ein solches ist die einige Ursach / alldieweilen sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Jus Episcopale gleichmässige Prætension machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde; ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wañ nur besagtes Dissidium ratione juris Episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen / welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen / an das Dohm-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis, tam in Ecclesiasticis quam civilibus, von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen / und einfolglich E. Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Wormbs / unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Veihel / nunmehriger Patronus sive Collator geworden; So leben wir der getrösten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten / ratione Juris Episcopalis, bey sogestalten Sachen sich allschon legen / wann nur E. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / und gegenwärtigen Uberbringern dieses / Herrn Anton Heinrich Kochen S. S. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat, sammt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen / gnädigst conferiren und ihme erlauben wolten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken; da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn Freyherrn von Sickingen die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und biß anhero / ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen; Als uns ohnedem nicht unbekannt / wie sorgfältig E. Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchst-löblich zu bestellen pflegen / und auch dieselbe hoc passu, wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich primâ vice in Possession setzen / sonderlich aber uns arme Leuthe / die wir vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen besagten Collisionen wie die verstöhrte Schaafe elendig herum gehen müssen / aus unserm Elende endlich errettet / und also verbunden werden / den grossen GOtt für E. Hochfürstl. Durchl. zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstig anzuflehen / die wir in devotesten Respect verharren / E. Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Inscriptio. Unterthänigstes Memoriale an den Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs / um gnädigste Denomination des in besagten Candidati Ministerii, zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden.

Lit. P.

Der Frantzösische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn Intendanten.

SUpplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend: daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieselben lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern / deßwegen addressiret sich der Supplicant an E. Excellentz / damit ihm belieben möge hierüber zu befehlen / weilen er grosse Irrthümer darinn findet / und sich ein Gewissen machet / sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Decret.

Decret.

Es ist denen Lutherischen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn / die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693.

La Goupillier.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

DEmnach ich schon zu verschiedenenmahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welchergestalt die Gemeinde zu Veihel und Bingart von dem Schulmeister allda zum öfftern prætendiret / daß er jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schuldienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle / sonsten die Kinder ausserhalb zur Schul geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solchergestalt die Subsistentz und Schulgeld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authorität der Gemeinde zu Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten zumahlen nicht / sondern alleine mir des Orths Obrigkeit und Herrschafft zukommt. Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 10. Gulden Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbothen / sich hinführo keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar / er sey wer er wolle / ohn Unterscheid der Religion, sein Kind in- oder ausserhalb des Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schule gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schulgeld ohnfehlbahr geben solle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. **An den Schultheissen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der gantzen Gemeind vorzulesen.**

Lit. R.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich Falckensteinische Ober-Ambtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reüssirte aber nicht / und schrieb deßwegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Reifflin zu Creutznach.

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tout ce que j'ay pû pour appuyer la Requéte touchant le Ministre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demande, il n'offence ou son Altesse Electorale, ou son Altesse de Wormes, Il est difficil de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Eberenbourg, & moy méme, de n'avoir pas pu reüissir dans la bonne Intention, que j'avois de leur estre util, &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inscriptio. A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l' Eglise Lutherienne a Creucenac.

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner / gnädiger Herr Dohm-Probst.

Es ist E. Hochwürden Gn. sonder einigen Zweiffel eine gantz bekannte Sache / welchergestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / sammt dero zugehörigen Filiali zu Drausen / vermittelst allem im H. Röm. Reich geschlossenen Religions-Frieden / ja auch noch vigore des letzthin sancirten und sonsten der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto, dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist / so höchst-unglückseeligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahre recht pitoyablement sich beraubet / und in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseeliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden / sehen müssen; Gleichwie aber / Hochwürdiger / gnädiger Herr Dohm-Probst / durch Supprimirung derer öffentlichen Gottesdien-

tesdienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck / wo nicht eine publique Atheisterey / dennoch aber ein wüstes / wildes / ja schier viehisches Leben folget / wodurch so viele durch das Blut Christi theuer erlösete Seelen / in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden / wie dann von solchen unglücklichen Consequentien an besagten beyden Orthen mehr als zuviel betrübte Specimina am Tag liegen. Als haben wir die Endesbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst-empfindliche Drangsalen deren in Ecclesiasticis gedruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Draysen/wie auch nicht weniger dieses bekandt/daß es nur lediglichen bey E. Hochw. Gn. stehe/vermög dero an besagten Orten habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen/mit der Freyheit ihres bißherig gekränckten Gewissens / anwieder zu begnädigen / und denenselben das von ihnen E. Hochwürden Gn. præsentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S. Ministerii Candidatum, zu einem Pastore ordinario, an Herrn Baron von Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unsern Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, E. Hochwürden Gn. um GOttes Willen inständigst höchst-flehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothanen unsern benachbarten und bißhero höchst-bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen / das ihnen summo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstrationes in weiterm zu reflectiren / sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigen Fürbitte / eine Marque ihrer sonst löblich bekannten Æquanimität an Tag zu legen / mithin dieser sonst weitaussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden / daß wir nicht nur E. Hochwürden Gn. wegen bißheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Draysen / an hohen vornehmen Orthen / hauptsächlich aber bey einem hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg / auf erheischenden Fall quovis modo & unanimiter schrifft- und mündlich excusiren / sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten GOtt inbrünstig anflehen / folglich in allem ziemenden Respect beharren mögen. E. Hochwürden Gn. unsers gnädigen Herrn Dohm-Probsts / zu Gebeth und Diensten unterthänig ergebenste

Johannes Georgius Keifflin, Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Rose / in die 46. Jahr Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Gebrach / im Ambt Winterburg gelegen / zur hintern Graffschafft Sponheim gehörig / subscripsit Anno 1708. den 20. Decemb.

Johann Friederich Rose / Pastor Winterburgensis, den 20. Decemb. 1708.

Johann Philipp Forst / Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach / den 20. Dec. 1708.

Caspar Hagard / Pfarrer zu Pferdtsfelden / den 20. Dec. 1708.

M. Christophorus Reinwald / Ulmensis, Weilerensium Pastor, subsc. den 20. Dec. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtensis, Pastor Merxheimensis, subscr. d. 21. Decemb. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub; Hyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decemb. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Windesheimensis, die 22. Decemb. 1708.

Anthon Seibert Forst / Pfarrer zu Waldlabersheim und Schweppenhausen / den 22. Decemb. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Eccl. Altenbambergensis, d. 23. Dec. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Graffschafft Falckenstein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Draysen / leg. & subsc. die 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthaliensis, subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Joh. Henrich Tenner / Ankorano-Mosellanus, Pfarrer zu Höchstätten an der Allsentz und Münster unter Rhein-Graffenstein / legit & subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchainensis-Hasso, Priester Hüffelsheimensis, legit & subscripsit die 26. Dec. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Pastor Mandelensis, legit & subscripsit die 27. Dec. 1708.

Johan-

Johannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Moselanus, Pastor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inscriptio. Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / derer Ertz- und hohen Dohm-Stiffter Mayntz und Trier respectivè Dohm-Probsten und Chor-Bischoffen rc. Unserm gnädigen Herrn in Mayntz.

T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / sie möchten anwiederum / wie vormahlen / in schwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner / gnädiger Herr Dohm-Probst!

Gleichwie wir keinesweges zweiffeln / daß E. Hochwürdige Gn. es vor eine vermessentliche Injurie halten werden / von denenselben öffentlich zu melden / daß sie kein Bedencken tragen / Evangelischen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien beflissentlich zu supprimiren; Also zweifflen wir noch vielweniger / daß E. Hochwürden Gn. in einiger Disgrace vermercken solten / wann wir schon über die 9. Jahr höchst unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drraysen in allewege getrachtet / Eingangs besagte ungütliche Auflage von denenselben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers / und seines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer Wort-reichen Harangue E. Hochwürden Gn. unsere biß gegenwärtige Stund erlittene Trübsalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und sonderlich derselben zu Gemüth führen / wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen / (welches aber E. Hochwürden Gn. und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkänntnüß von Tag zu Tag gleichsam ablactiret / und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in E. Hochwürden Gn. ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen / woran wir keineswegs zweifflen wollen / so geruhen dieselben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Hassum, S. S. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger an Herrn von Sickingen Hochfreyherrlichen Gn. als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præsentiren / ihme die vormahlige von unsern nach dem Ryßwickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen / genossene Salaria, gedeyhen zu lassen / und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommendiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade / warum wir schon so lange Zeit inständigst gebethen haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern / den höchsten GOtt im Himmel unablässlich anflehen / und ohne fernere Betrübnüß verbleiben E. Hochwürdigen Gn. unterthänige zur Kirchen Norheim und Draysen gehörige sämmtliche Evangelische Unterthanen.

Johann Jacob Crusius, Schultheiß. Hanß Jacob Faber. Johann Rheinhard Stich. Hanß Conrad Täsch. Johann Friedrich Beyssiegel. Hanß Peter Looß. Nicolaus Täsch. Johannes Eiserlöffel. Matthäus Reicht. Christoph Beyssiegel. Johannes Crusius. Hanß Peter Diel. Hanß Jacob Ulrich. Johannes Looß. Johannes Habermann. Johann Peter Haber / Evangelische Schuldiener zu Draysen.

Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebst dem Beschluß Lit. T. wohl überliessert worden.

Daß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrer Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an Seine Hochwürden und Gnaden / Herrn Dohm-Probsten / meinen gnädigen Herrn / einige Missel, die Pfarr Norheim betreffend / mit unterschriebenen zu recht übergeben / und solches ich Seiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldt überliefert / Dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen / weilen Sie für dasmahl nicht wohl disponirt / mit nächstem die behörige Antwort folgen solle / wird hiemit certificiret / und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Mayntz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach / Hofmeister.

Lit. W.

Rüben-Decret.

Es hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kiesshaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn / und andere des hiesigen Schultheissen Brüder / halsstarriger und aus einem gegen unsern Herrn Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leisten / auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solchen ihme gebührt / bey 15. Rthl. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeine allda einen Hauß-Zinß / bekommet deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen / und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret.

Nachdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / imassen die Gemeinde Veihel / wañ ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre / ein apartes Haus hätte anschaffen müssen; als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey so gestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Haus-Zinses einen gewissen Accord zu machen / wann sie aber nicht einig werden sollten / solle deswegen ein gewisser Tax erkant werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken / oder in Ermangelung dessen doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. Y.

Decret.

Es scheinet / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl respectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff zwantzig Gulden von mir anbefohlen / dem ergangenem Decret nachzuleben / und des Secretarii Ambts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Nota: **Dieser Ochs wurde dem Supplicanten / weilen er der Gemeinde schuldig gewesen / und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.**

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger und Hochgebiethender Herr!

Es ist an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigste Bitte / gnädig mir darinne zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrlichen Gnaden gnädigst ertheiltes Decret sich unverzöglich wegen der Schul mit mir abzufinden gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde / befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelder.

Inscript. **An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schölodenbach / Köngernheim / und Mit-Herrn zu Sienn / wie auch würcklichen Chur-Mayntzischen Cammer-Herrn / meinem gnädigen und hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrifft / mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.**

Decret.

WAnn sich Gemeinde zu Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halsstarrigkeit halben auf den jüngst-andictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequiret werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit.

Lit. Aa.

DEmnach ich befragt bin worden / was ich vor eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Wahrheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet. Nemlich: Als meine Kinder zu Meisenheim die Evangelische Religon haben angenommen / hat Herr Pastor von Ebernburg / und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feyertäge nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen / weilen es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen / haben sie mir vor jedesmahl 20. Pfund Wachs Frevel angesetzt / und kurtz hernach die Execution geschickt. Sie haben mir eine Kuh nehmen lassen / und verkaufft / welche Kuh ich wiederum vor zehen und einen halben Rthlr. von den Juden eingelöset habe / kurtz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen / die unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tage haben sie mir anbefohlen / ich sollte 30. fl. geben / ehe und bevor würde sie des Thurns nicht entlediget. Ich fragte / was sie denn übels gethan hätte? Es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären / entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen. Ich hab zwar um ein Nachlassen angehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemelten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen / hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen / also haben mich meine Kinder vor Wachs gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld / ohne andere Unkosten. Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft attestiret. So geschehen Disebodibergern Hof bey Klahn-Odernheim den 13ten Februar. 1710.

Nicolaus Grossatt.

Lit. Bb.

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim / auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

NOus y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690.

La Goupillier.

Daß vorstehende Abschrifften von Lit. A. bis Bb. mit Vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden / ein solches thue hiemit auf Ersuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft / auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkunden. Creutzenach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältzisch. Ambt-Schreiber des Ober-Ambts Creutzenach.
(L.S.) Adam Winold.

Lit. G. ad Num. 8.

Beylage zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Ungrund des sogenannten Simultanei, oder daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respectivè Anno 1618. und 1624. nicht- oder anders und weiters / als sie solcher Zeit gewesen / wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ seye.

I.

MAn hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus Reformandi auf die Landesherrliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen / sondern man hat es der Bischöfflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarm. Tom. I. Controverſ. Gener. lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.
Lindenſpur. in Analyſ. Pac. Relig. fol. 516. und 600. ſeqq.
Compoſ. Pacis Dillingen. Quæſt. 31. 34. 37. und 40.
Burchard. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man Principia contraria angenommen / und aus desselben Instrumenti Pacis Westphal. Art. 5. §. Quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgenden §. aber Exceptionem à Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. Quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-Ständen gestrittene Jus Reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cùm ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus Reformandi exercitium Religionis competat --- Conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. Observantiam anni 1624. fest stellet/ und so lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum unà cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare potuerunt.

5. Bemeldte beyde §phi aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden/ daß nach dem erst erwehnten 30. Jus Reformandi Regula, nach dem andern oder 31. aber das Exercitium Religionis Exceptio à Regula seye/ als welches eine Rede ist/ davon sich im gantzen Instrumento Pacis nichts findet/ und deren Verstand der gesunden Vernunfft und der Natur aller Rechten zu wider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen/ daß ein Landes-Herr befugt sey/ in Religions-Sachen anzu ordnen und abzuschaffen/ was ihm beliebt/ ohne daß er an einer gewissen Regel in dem Gebrauch solches Rechts gebunden seye.

7. Wann diejenige/ so dieses Paradoxum: Das Jus Reformandi ist Regula, aufgebracht und gebrauchen/ nicht dieses dadurch meineten/ sondern zugestünden/ daß das Jus Reformandi selbst ad certam nomam reguliret oder exerciret werden müste; So nutze es ihnen nichts/ sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben sey/ daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne/ was Er wolle/ ohne daß Er sich nach einer gewissen Regel zu richten habe/ das kan ein jeglicher Mensch/ der gesunde Sinnen und noch einige Furcht GOttes hat/ mit Händen greiffen.

9. Dann es wider die Natur aller besondern Rechte/ die der Mensch haben kan/ daß er in deren Gebrauch an keine Regul gebunden sey.

10. Sintemahlen ein jegliches Recht eine gewisse Befügnüs ist etwas zu thun oder zu lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun seine gewisse Bestimmung haben/ was zu thun oder nicht zu thun sey.

11. Diese gewisse Bestimmung/was zu thun oder nicht zu thun erlaubt sey/ ist die Regel/ an die der Mensch in dem Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn/ der da glaubt/ daß alles von GOtt/ als dem obersten HErrn/ regieret wird/ und daß Demselben auch die hohe Obrigkeiten vom ihrem Thun und Lassen Rechenschafft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben/ wann das gelten sollte/daß/ wer dieses oder jenes Recht hat/ der darff es ohne alle Regel gebrauchen nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus gladii, ergò, so kan sie hängen/ köpffen/ rädern/ brennen ꝛc. lassen/ wen sie will/ ohne zu fragen/ ob er es verdienet habe oder nicht?

14. Es ist demnach eine unlaugbahre Wahrheit/ daß wie alle Jura, also auch das Jus Reformandi, nach einer gewissen Regel gebrauchet werden müste.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten/ so offt unter dem Vorwand des Juris Reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedruckung möchte zugefüget werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden/ daß Sie dasselbe auch wider Sich gelten lassen.

16. Die Regel aber/ wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und ins besonder des Juris Reformandi, zu richten verbunden ist/ ist überhaupt Recht und Billigkeit/ besonders aber vor Christen das geschriebene Wort GOttes und Apostolische Lehre.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar genug/ wann nicht interessirte und passionirte Leuthe offt durch falsche Vorstellungen grosser Herren gerechte Seelen verführten/ und ihnen als recht und billig/ auch der Christlichen Lehre gemäß/ vormahlten/ was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen/ durch ihre Passionen verblendet/ als unrecht ansähen/ was in der That der Gerecht- und Billigkeit/ auch GOttes Wort gantz gemäß ist.

18. Aus

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen / denen vorzubauen oder abzuhelffen kein ander Mittel ist / als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regel durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren / und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen / wann man nicht vinculum societatis humanæ aufheben / und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will / daß GOtt / der ein GOtt der Wahrheit und Treue ist / Lügen und Treulosigkeit gut heissen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunfft gegründet / so hat es auch die Erfahrung in Teutschland bestärcket; dann nachdem die Stände grossen Theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulden wollen / und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben / mithin ihres Juris Reformandi sich zu gebrauchen angefangen / auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen / und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; So entstunden daher viele und grosse Beschwehrden der Stände gegen einander / da immer ein Theil dem andern Schuld gab / daß er das Jus Reformandi zu weit extendire / und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche. Insonderheit wollten die Catholischen nicht geschehen lassen / daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güther einzogen / und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekannten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen / daß das Jus Reformandi keine gewisse deutliche Regel vorgeschrieben hatte / wornach es hätte exercirt werden sollen; Und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt / als er immer gekonnt / in Meynung / daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden / es müste dann die Ursach desselben gehoben / und eine unstreitige / unveränderliche und in die Augen fallende Regel oder Norm verglichen werden / nach welcher sich hinkünfftig die Religions- und Kirchen-Sachen alles richten / und das Jus Sacrorum & Reformandi hinführo gebraucht werden sollte.

23. Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosse factum possessionis, usus observantiæ & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten / nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden sollte. (Friedens-Executions-Recess §. So dann 3.)

24. Dieweilen aber der Interessenten / welche restituirt zu seyn verlangten / mancherley waren / so fiel es schwehr solche Zeiten (die man terminos à quo nannte) auszufinden / deren Status oder Observantz (das ist / eo tempore habita possessio) allen anständig wäre. (Ibid. & I. P. W. Art. 5. §. 2. d. Art. 5. §. 25.)

25. Endlich wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilet; eine derjenigen / so ex capite Amnestiæ, die andere derer / die ex capite Gravaminum restituiret zu werden begehrten. (Art. 3. & 5. Exec. Rec. §. 3. Arct. mod. exeq.)

26. Denen ersten ward pro termino à quo gesetzt der Status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren. (Art. III. §. 1.)

27. Dieser Status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret / nemlich *ante motus Bohemicos*, gantz genau aber und mit Nahmen das Jahr 1618. in welchem auch bekanntlich die Böhmische Unruhe angegangen; und nach welchem notoriè alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen / oder daß sie annoch darnach geschehen möchten / jederzeit begehret worden. (Art. IV. §. 1. §. 6. 26. 28. Arct. mod. exequendi Art. IV. §. 50.)

28. Was für nichtige Einwenden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemachet / und wie solche zur Gnüge widerleget worden / ist aus offenen Schrifften / insonderheit aus denen Baron Boezlärischen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfältzischen Religions-Negotiation zur Gnüge bekannt / und will nur hier geliebter Kürtze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite Gravaminum handeln. (Art. V. per tot. Arct. mod. exequendi.)

29. Für diese nun ist die possessio & observantia Anni 1624. pro *Regula* gesetzet worden / doch mit einigem Unterscheid.

30. Dann es entstunden dabey zwey Haupt-Fragen: 1. In Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander / was ein jeder haben und behalten sollte / insonderheit von denen in Besitz gehabten Geistlichen Güthern / und was es vor eine Bewandnüs mit der Religion in solchen haben sollte? 2. Wie die Stände ihr Jus Sacrorum & Reformandi gegen ihre Landsassen und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen sollten.

31. Für jene / nemlich die Stände unter sich und gegen einander / sonderlich ratione der im Besitz gehabten Geistlichen Güther / ist der terminus à quo & regulativus der erste *Januar.* 1624. --- Und war es allerdings nöthig / dieser Güther halben einen gantz eigentlichen Terminum zu bestimmen; Weilen sonst unendliche Lites daher entstanden und solche offt gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden; indem sich leicht zutragen können / auch sonder Zweiffel zugetragen hat / daß die Possessores solcher Güther in demselben Jahr etlichemahl verändert worden. (Art. V. §. 2. 14. 15. 25. 26.)

Art. V. §. 2.

32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende General-Regel: Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Januarii* Anni 1624. - - reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. bona Ecclesiastica 14.

33. Und wie die occupirte Geistliche Güther theils unmittelbahr/ theils mittelbahr dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regel auf beyderley besonders appliciret/ und von den erstern folgendes verordnet worden: Bona Ecclesiastica immediata quod attinet- - - ea seu Catholici seu A. C. Status *die prima Januarii* 1624. possederint, omnia & singula, nullo planè excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in *reali* eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè & *imperturbatè* possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

§. Si igitur 15.

Si ergò Status seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus, Beneficiis aut Præbendis suis *immediatis* à die prima Januarii 1624. judicialiter aut extra judicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illicò tàm in Ecclesiasticis quàm Politicis *omnibus novationibus abolitis*, restituantur.

§. In omnibus 16.

34. Von allen diesen Geistlichen unmittelbahren Güthern wird ferner verordnet/ daß ihre Jura eligendi & postulandi illibata bleiben sollen/ aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd/ und in denen Oertern/ welche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben/ nichts enthalten/ so derselbigen Confession zuwider wäre: In Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischt werden sollen/ quod Catholicorum vel A. C. addictorum *conscientiam & causam* pro cujusque parte lædere eorumve Jus imminuere possit.

§. Quod Capitulares 23.

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Religionis ins besondere disponiret ist: Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur *& permaneat*, ubi & quatenus id anno 1624. palàm receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

ibid. & §. in quorum 20.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben/ wie sie am ersten Jan. 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahres und Tages so gleich in §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzet/ und in den folgenden Paragraphis determinirt worden.

§. Quæcunque Monasteria.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren Geistlichen Güther; und erstlich von denen/ so die A. C. Verwandte Stände in Besitz gehabt/ mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria ——aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes & Status Anno 1624. die prima Jan. possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universali definiantur —— unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, *observantiaque futuræ*, NB. *fundamentum* sit die primâ Januarii Anno 1624. *habita possessio* —— Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est, *omnino absque mora* & indistinctè —— cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus, ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

§. Omnia quoque Monasteria 26.

38. Von denen aber/ so die Catholische Stände in Besitz gehabt/ redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, ut in A. C. statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint —— In quibuscunque verò fundationibus Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & A. C. addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam post hæc promiscuè *numero prorsus eodem*, qui die prima Januarii 1624. ibidem repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat *quod quovis in* loco dicto anno dieque *usitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento —— Quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque à Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis, Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, Protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, Jura isti illis sarta tectaque maneant.

39. Nachdem nun solchergestalt das Jus Sacrorum & reformandi, und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander reguliret gewesen; ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen Landsassen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß gesetzt/ und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. Quantum deinde 30. bestättiget (1.) Daß die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber (2.) das benefi-

sium

cium emigrandi haben/ (welches hernach §. Placuit porrò 34. & §. Quòd si verò 36. auch eigentlich regulirt wird/) (3.) daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen/ und (4.) daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden solle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie diß Ihr Jus Sacrorum & reformandi gegen Ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollen/ nemlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben/ und also ist zu Favor der Landsassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciscenten beliebet worden. Die Worte lauten in oballegirten §. also: Hoc tamen non obstante, Statuum *Catholicorum* Landsassii, Vasalli & subditi, cujuscunque generis qui sive publicum sive privatum A. C. Exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum unà cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare potuerunt, —— & hæc omnia *semper & ubique* observentur eò usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. Hoc tamen non obstante 31

Turbati aut quocunque modo destituti verò sine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum *plenariè restituantur*. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum ubi dicto Anno 1624. Usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. Turbati 32.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status, Provinciales & subditos suprà dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *ante hac* intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manendo, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed *annihilatis* omnibus *anni 1624. observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis quibuscunque Transactionibus.

§. Pacta aut. 33.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantiæ Anni 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles cassirt und aufgehoben wird/ was deme zuwider ist/ (welches das rechte Kennzeichen einer Regel) zu dem §. Quæcunque Monasteria &c. beygefüget/ allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird; so ist wohl recht befrembdlich/ daß jemand sich könne einfallen lassen/ ein andere Regel/ (nemlich das Jus reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses/ und ein ander Fundament zu machen/ da status & observantiæ, id est, die prima Jan. 1624. respective vel quâcunque illius anni parte *habita possessio;* wie der jetzt allegirte §. mit dürren Worten erkläret: NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam *futuræ observantiæ* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweifflen können/ noch auch jetzo zweifflen kan/ daß die Meynung solcher Verordnungen seye/ daß jeglicher Theil wieder haben solle/ was er termino regulativo würcklich gehabt und besessen/ und mithin/ wie der Friedens-Executions-Haupt-Recess §. So dann Chur-Fürsten und Ständt 3. redet/ die Restitutio nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen sollen; Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiters agnosciren wollen/ wann man vorgeben wolte/ daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia, etwas anders verstanden worden/ als was jeglicher Theil *in termino regulativo* würcklich in Besitz und Gebrauch gehabt/ und daß/ wann ein anderer mit eintritt/ der zu der Zeit nichts besessen und im Gebrauch gehabt/ der status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. Omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas näher/ allwo stehet: Publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht widersprochen/ und sowohl das Subjectum als Prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden/ wann man sagen wolte/ daß idem status bliebe/ wo ein andere vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe gantz generaliter saget: Publicum Religionis Exercitium, müste man ein Subjectum speciale, nemlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen/ wann es wahr seyn solte/ daß in diesem Loco, der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet/ die Evangelische Compaciscentes ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen/ mit dem Prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pacis von dem Exercitio Religionis in genere auch generaliter saget/ quòd *idem* manere debeat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, müste man darzu einschieben pro parte und sagen/ idem heisse nicht/ eben dasselbige Exercitium in genere solle da bleiben/ sondern man solle denen Evangelischen keine Kirchen/Schulen und Einkünff-

te nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heissen/ an jedem Ort des gantzen Kirchen-Gebiets / sondern wo die Evangelische Kirchen/ Schulen oder Einkünffte gehabt/ wann es wahr seyn soll/ daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne/ wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit in sich begreiffen / *aut imposterum in usum deducetur*. Ja wann es erlaubt ist also zu commentiren / so kan man leicht quidvis & quovis schliessen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun solle das eintzige/ sonst Catholischer Seits immer gestritten- und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkannt- und confirmirte Jus reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn / und dadurch etwas wider die annos regulativos reguliret werden können / welche Benehnung der annorum regulativorum & decretoriorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen/ wann das Jus reformandi sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex executione Legum (wann man hier im Duncklen/ wie nicht/ gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen / so werffe man doch nur die Augen auf die Executions-Recesse, da höret man nichts/ als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & Gravaminum , welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions-Recess §. Sodann Chur-Fürsten rc. Und damit nun solches rc. item anderer Executions-Haupt-Recess §. Erstlich rc. Und was dann die übrige rc. rc.

Und von dem termino ante motus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrücklich Vorsehung geschehen / sondern auch dabey angedeutet / daß das übrige NB. *specialiter* folge/ welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz / Durlach / Vistingen und Oettingen bestehet/ und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quàm Gravaminum vorgekommen/ nicht anderst als aller gesunden Vernunfft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exequ. und Executions-Recesse, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; so zeige jemand auch nur einen eintzigen Ort / daß das Jus reformandi regula seyn soll / und weiln diese nicht dar zu thun / sondern 1.) der status & observantia anni 1624. die Regel ist / nach welcher nicht allein die Landsassen gehandhabet / und alles semper & ubique also observiret/ die turbirte auch absque ulla exceptione plenariè restituiret / und so gar alle vorhin gemachte Pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2.) die Stände unter sich selbst und gegen einander in Ansehung ihrer eigenen Geistlichen Güther verbunden sind/ alles in demselben Stande zu lassen/ wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden / und die dagegen vorgenommene Neuerungen alsofort ab- und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3.) Catholici nicht befugt seyn/ etwas zu verordnen / welches der A. C. zuwider wäre / oder derselben Confessions-Verwandten Conscientiam & causam lædere eorumve Jus in[illegible]nuere possit, und nahmentlich 4.) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle/ worinnen es Anno 1624. gewesen / idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so gar daß 5.) in denen Geistlichen Stifftungen auch nicht einmahl die Zahl der Persohnen geändert werden darff/ mithin 6.) das eintzige Band und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction und künfftiger *Observanz* ist die prima Januarii Anno 1624. *habita possessio*, und dann 7.) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist/ anni 1618. pro Regula generali gesetzt / dabey auch 8.) sowohl für alle diese Restituendos in genere, als nahmentlich für die in der Untern-Pfaltz ausdrücklich versehen ist / daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Compositioni Gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder derogiren solle / sondern daß sie solcher Transaction plenissimè mit zu geniessen haben. Allermassen unten in dem Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlicher werde angewiesen werden/ was diejenige Land und Leute/ so ex capite Amnestiæ ihren vorigen Herrn wieder restituiret worden/ für Jura in den Kirchen-Güthern haben solten; Dahero auch 9.) in dem Friedens-Executions-Recess beyde termini à quo, sowohl für die/ so ex capite Amnestiæ als die/ so ex capite Gravaminum zu restituiren wären/ *pro norma universali* angeführet/ und dene Creyß-ausschreibende Fürsten oder andern Kays. Executoren auferlegt worden/ nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminorum ihr Ambt zu verrichten; „ Wormwider 10.) ihnen weder von „ Kayserl. Majestät noch jemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen / vielweniger „ was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses / Kayserlicher Edicten und Executions-Re„ cessus exequiret und restituiret/ oder hiernächst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret „ werden möchte / wieder aufgehoben / geändert umgestossen/ oder darwider einige Turbation ge„ stattet/ sondern vielmehr dabey geschützet werden/ und was auf ein- oder andere Weise dawider „ vorgegangen / wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwen-

n. 41. hic.

n. 32. 34.

n. 34.

n. 35.

n. 36. 38.

n. 37.

n. 26. 27.

I. P. Art. III. §. 1. in f. Art. IV. §. Deinde. 13.

Exec. Rec. §. 3.

Ibid. §. 6.

dende

„bende/ in Instr. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservatio-„nes, viæ juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Sluß lauffende Rescripta, Man-„data oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen/ cassiret und abgethan/ und in vorigen „Stand gesetzet seyn.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage/ daß kein Simultaneum ultra statum anni respectivè 1618. & 1624. statt haben/ noch also die Catholische Religion irgendswo (es sey dann mit beyderseitigem/ der Catholischen und Evangelischen/ guten Willen) eingeführet werden könne/ wo sie in Anno regulativo nicht gewesen/ und weiter als sie gewesen. Art. 5. §. 41.

49. Und daß solchemnach nicht erlaubt seye/ zum Exempel 1.) denen Evangelischen aufzulegen/ daß sie die Catholische Fest-Täge feyern/ daß sie für das Venerabile niederfallen/ oder demselben aus dem Wege gehen/ daß sie es begleiten/ oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen/ auch nicht 2.) Processiones anzustellen/ wo solche vor dem nicht gewesen/ noch sonst 3.) das Publicum Exercitium von neuen einzuführen/ oder 4.) neue Kirchen darzu aufzubauen/ oder 5.) nur die Zahl der Personen/ so mit Geistlichen Stifftungen versehen/ zu vermehren/ oder 6.) Bilder aufzustellen/ wo sie nicht gewesen/ oder 7.) Schulen/ oder 8.) Clöster anzurichten/ oder 9.) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen/ da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; Vielweniger 10.) denen Evangelischen ihre Kirchen/ Capellen/ Hospitäler ꝛc. unter dem Vorwand/ daß sie wüste liegen/ oder nicht gebraucht werden/ oder daß sie Catholici solcher nöthig haben/ zu nehmen/ und sich zuzueignen; noch 11.) mit ihren Stifftungen und Einkünfften zum Theil oder gantz also zu verfahren; noch 12.) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen; noch 13.) die Evangelische zu zwingen/ daß sie in die Catholische Kirchen gehen/ oder 14.) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken/ oder 15.) gar bey der Messe ministriren lassen ꝛc. ꝛc.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der status annorum regulativorum offenbarlich alterirt/ und wann Leute/ so Anno 1618. und 1624. im Pfältzischen und Neuburgischen gewohnet/ wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen/ würden sie nicht meinen/ ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken/ wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können/ und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen/ und wo sie einen Finger breit haben/ eine Hand breit nehmen/ daß kein Wunder ist/ wann man von so vielen Drangsalen/ was Evangelischen geschehen/ höret/ auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan/ welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen seyn wollen/ sondern unter Superioren stehen/ die sie in ihrem unruhigen Beginnen steiffen/ so/ daß die Erfahrung bezeiget/ wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten/ wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln/ Sturm blasen/ und aufs schimpfflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Gantz andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander/ und was dieselbe zwischen ihnen untereinander zum besten gelten lassen/ solches auch denen Catholischen einzuraumen/ und daß die/ so miteinander nicht im Krieg verwickelt/ sondern zusammen verbunden gewesen/ und einen Theil ausgemacht/ dem andern Theil/ nemlich denen Römisch-Catholischen/ gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen/ ist wohl ein sehr verkehrter Schluß; welcher grosser Unterscheid/ und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich/ sondern allein auf Catholische und Evangelische gegen einander gehen/ in vielen gedruckten Schrifften vorhin ausgeführet/ auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeier. erster Abtheilung vierten Stücks/ fünfften Satzes so umständlich gezeiget worden/ daß unnöthig/ sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch Catholici ein Argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen/ und durch Reichs-Constitutions-mäßige Interpretation oder Vergleichung/ wie die Gesetze erfordern/ es dahin bringen können/ daß ihnen/ gleich als denen Protestirenden unter sich erlaubt/ (wie die Worte des Art. VII. lauten) Concionatores Aulicos suæ Confessionis *citra subditorum præjudicium* & onus *secum* & in Residentia habere; So muß 1.) jedermann gestehen/ daß diß wenigstens noch unausgemacht und gar nicht klar für die Catholische Landes-Herrschafften disponirt seye/ folglich 2.) denenselben auch nicht frey stehe/ ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklären/ und de facto sich dasjenige zuzueignen/ was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt/ oder man müste behaupten wollen/ das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concesso, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe/ was denen Evangelischen unter sich in Art. VIII. zu gut verordnet/ auch zuzustehen wäre; so lasset uns hören/ unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich/ Concionato-

res Aulicos secum & in Residentia citra præjudicium subditorum zu halten/ frey gegeben/ nemlich es stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben: „ Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel „ leges receptas immutare, vel templa, scholas, reditus & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände/ daß sie denen Unterthanen nichts zum Præjudiß thun/ ändern noch nehmen dörffen; Wie kommts dann? daß Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist/ noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich/ wie Evangelici inter se, ausgemacht haben) weiter/ als Evangelische Landes-Herrschafften gegen ihre Evangelische Unterthanen/ gehen/ und nicht nur secum & in Residentia, sondern an mehr andern Orten/ nicht citra præjudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwehrde/ Leges & Confessiones (wie ex. gr. der Heydelbergische Catechismus ist) receptas innovando, & templa & scholas, pensiones & reditus adimento, verfahren dörffen.

56. Wer diß recht und gut heisset/ der muß so sagen: Daß einer/ der gar keinen Legem vor sich hat/ mehr Macht habe/ als der/ so Legem vor sich hat. Er muß behaupten/ Status Catholici hätten grössere Prærogativen/ als Status Evangelici; und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religion, als die Unterthanen sind/ habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben/ folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat biß daher noch nicht statt/ vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt/ daß man zufahren/ Kirchen nach Belieben bauen und nehmen/ die Unterthanen verjagen/ bedrücken/ und ihre Kirchen-Güther berauben dörffte; Oder es müssen die ältere Landes-Herren/ die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewust haben/ was der 30jährige Krieg gewesen/ das Instrumentum Pacis nicht verstanden/ und lauter einfältige Räthe gehabt haben/ die ihnen nicht dergleichen Principia, wie die jetzigen neuen Ausleger des Reichs-Gesetze erfinden/ beyzubringen und an Hand zu geben gewust/ um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güther sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in GOtt ruhende hochlöbliche Regente/ Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln/ (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der allergrössesten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben/ da er unterm 28. Octob. 1681. aus Cölln seinem Hildesheimischen Dohm-Capitul gnädigst rescribiret/ wie folget:

Würdige ꝛc.

„ DAß man anjetzo hin und wieder auf dem Lande/ ja in allen Städten/ Flecken und Dörffern unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen und das Exercitium Religionis nostræ aus Landes-Fürstl. Obrigkeitlicher Macht einführen solle/ komt „ uns bey jetzigen Conjuncturen fast bedencklich vor/ zumahl es/ wann solches dem Braun„ schweigischen Haupt-Receß gemäß wäre/ schon längst geschehen seyn würde/ und besorgen „ wir/ da man dem zuwider dergleichen nunmehro attentiren solte/ daraus grosse/ zu unserer „ Disreputation und des Stiffts Schaden/ gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen dörfften/ „ es sey dann/ daß unsere Uncatholische Land-Stände von selbsten darzu geneigt und solches be„ lieben thäten ꝛc. ꝛc.

59. Schließlichen/ wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig/ und ein Landes-Herr so ungebunden ist/ wie es Catholischer Seits jetzo behauptet werden will. Was bedarff es dann/ daß Status Catholici die von der Cron Franckreich/ als damahligen Reichs-Feinde/ auf die Bahn gebrachte Ryßwickische Clausul vor sich solchergestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen/ gibt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrern Gewalt/ als durch die Ryßwickische Clausul zu erlangen/ welche nicht sie sondern die Cron Franckreich angehet/ und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nichts würcken kan. Folglich gibt man selbst dardurch zu erkennen/ daß man mit denen vermeintlichen Principiis in puncto Simultanei auslangen zu können sich nicht getraue/ und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herbey ziehen wolle/ welche ihnen/ salvo jure & justitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können/ als ihr Grund- und Boden-loses Principium in puncto Simultanei selbsten zu thun vermag.

Serenissimus Elector.

No. 9. DEmnach Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet haben/ und wollen/ daß die in dem sogenannten Reformirten unter höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstem Nahmen/ und auf dem ersten Blatt gedruckten Churfürstl. Wapen mit den ohnerlaubten Expressionen/ aus Churfürstl. Verordnung/ item mit Chur-Pfältzischer Freyheit gantz

ver-

vermessentlich und höchst-straffbahr offentlich dahier verkauffenden und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchenden und tradirenden Catechismo enthaltene achtzigste Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen solche nicht allein gegen dero höchste eigene Persohn / sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii / und gegen die annoch ohnlängst emanirte Käyserl. Mandata lauffen / in dero gesammten Churfürstl. Landen abgestellet werden solle. Als hat dero Chur-Pfältzische Regierung dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesammten Beambten / gestalten hierunter das nöthige inner den nechsten drey Wochen ohnfehlbahr gehorsamst zu besorgen ernsthafft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria, worinnen obgemeldte 80. Frag / und andere ohnleidentliche Anzäpffigkeiten enthalten / in hiesige dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / mithin / wie ein so anderes geschehen / unterthänigst ad manus zu berichten.

Heydelberg den 24. April. 1719.

An Chur-Pfältzische Regierung also abgangen.

Serenissimus Elector. No. 10

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. bey dero dermahliger hoher Anwesenheit dahier für sich und dero Zahl-reiche Hofstatt / der völligen von Alters hero / zur Hof-Kirchen gewidmeter H. Geist-Kirchen / hieselbst um so mehr benöthiget seynd / dann eines Theils der Catholischen Seits einhabenden Chor obigen Ends allzu eng ist. Andern Theils in dem von denen Reformirten einhabenden Antheil der Eingang zu der Churfürstl. Begräbnüß / worinnen höchst-gemeldte Ihrer Churf. Durchl. den von dero Frauen Printzessin Tochter Durchl. ohnlängst zur Welt gebrachten Printzen / fördersamst beysetzen zu lassen / gnädigst entschlossen / obhanden ist. Als bleibt dero Chur-Pfältzischen geheimen Rath und Regierungs-Præsidenten / Freyherrn von Hillesheim / es mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten / daß vorermeldte Umstände hiesigen Reformirten Kirchen-Rath nachdrücklich vorstellen / denenselben zur Abtrettung ihres Antheils in obgemeldter Kirchen in der Güte (zumahlen höchst-gemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. denen Reformirten zu Erbauung einer andern Kirche nicht nur einen bequemen Platz anweisen / sondenn ihnen auch hierzu das benöthigte Holtz und Stein anschaffen lassen wollen) best thunlichst persuadiren / mithin auf allen Fall solches bey denen Reformirten nicht verfangen würde / ihnen zu verstehen geben solle / daß mehr höchst-gemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. sich der Willfahrung von ihnen um so mehr versehen / dann sonst sie bey obigen trifftigen Umständen / und gleichfalls obhandener ohnumgänglicher Nothwendigkeit / dero Chur- und Lands-Fürstl. Macht und Gewalt anzuwenden / und ihnen / Reformirten / die würckliche Abtrettung anzubefehlen vermüssiget seyn dörfften. Höchst-gemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. seynd solchemnach über den Erfolg / ermeldten Freyherrns von Hillesheim / unterthänigsten Berichts gnädigst gewärtig.

Heydelberg den 28. Aug. 1719.

An Chur-Pfältzischen geheimen Rath und Regierungs-Præsidenten Freyherrn von Hillesheim.

Copia Edicts ins Reich / um keine Schmäh- oder lästerliche Schrifften / Gedichte / Kupfferstiche / oder andere Bücher / gegen die im Reich tolerirte Religionen / item keine wider die Jura publica Imperii lauffende Lehren und Theses zu drucken. No. 11

Wien / den 18. Julii 1715.

Carl der Sechste.

Entbiethen allen und jeden / denen dieser Unser Käyserlicher offener Brief vorkommet und nachfolgender massen angehet / Unsere Käyserl. Gnad ꝛc. Und fügen denenselben sammt und sonders hiemit zu wissen: Daß / obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen / und sonsten / weyland Unsere glorwürdigste Vorfahrere am Reich / Römische Käysere und Könige / mit derer Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung / Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen / daß keiner / von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekantnüssen er auch seyn möge / dem andern / so nicht seiner Religion ist / weniger aber die Glauben selbst mit Worten / lästerlichen Büchern / Schrifften / Schmäh-Karten / schimpfflichen Gedichten / Gemählden / Kupfferstichen

chen / oder anderen dergleichen Erfindungen boßhafft ohnbescheidene Weise angreiffen/schmähen oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen / mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle. So zeiget doch die tägliche Erfahrung / daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs Gebothen an verschiedenen Orthen nicht nachgelebt / vielmehr solchen schnurgrad entgegen hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher / Schrifften und Gemählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht / verfertiget / gedruckt / oder von auswärts hero eingeschleiffet / und ohne allen Scheu / Einsicht oder Bestraffung auf offentlichen Jahr-Märckten / Messen und anderen Versammlungen umgetragen / feil gebothen / ausgestreuet / verkaufft und ausgebreitet / nicht minder auch auf offentlichen Universitæten über das Jus civile & publicum sehr schädliche / des Heil. Römischen Reichs Gesetze und Ordnungen anzäpffende verkehrte neuerliche Lehren / Bücher / Theses und Disputationes angehebt / und dadurch viele so ohnzulässig- als tieff schädliche Neuerungen gegen die Teutsche und feste Folge / Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen Zanck und schmähsichtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß / noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehr und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnutzigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr / wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben / daß daraus an statt der hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens / nichts als Zanck / Mißtrauen / Entfernung derer Gemüther / Irrwege / auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen. Also haben Wir Unser darab hegendes Kayserliches Mißfallen offentlich zu erkennen zu geben / und die Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen / einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden / als solches Ubel sich überaus vermehret / und den ohnausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setzet.

Wir befehlen / setzen / ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede / insonderheit die Geistliche und Prediger / alle Schrifft- und Rechts-Weltliche Obrigkeit / Gelehrte / die Buchdrucker / Verleger und Buchführer / ohne Unterscheid der Glaubens-Bekäntnüß / sie seyen fremd oder einheimische / bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses nachdrücklich erinnerende / bey Vermeidung hoher Straff und Unserer Kayserl. und des Reichs schweren Ungnade / alles und jedes / was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen / und Herausgebung verbothener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren / Bücher und Laster-Schrifften oder Lehr-Sätzen verordnet worden / in genauere Obachtung zu ziehen / und dasjenige / was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan / sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort / nach Vorlesung dieses / alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen / und nicht zugestatten / daß deren einige anders / oder an- und aus andern Orthen / als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden / wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben / oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs solche Städte seynd / wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird / dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugelassen / die da nicht angesessene / redlich und ehrbahre Leuthe seynd / und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen / Uns und der Obrigkeit des Orths / vermittelst Eyds und Pflichten verbündlich gemacht haben / sich in ihrem Drucken allem demjenigen / was die Reichs-Satzungen mit sich bringen / und ihnen vorher wohl zu erkläहren und einzubinden ist / gemäß zu bezeigen / sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen / und solche ebener massen dahin zu verpflichten / daß sie ohne deren genaue Durchgehung / Erlaubnüß und Genehmhaltung / keinem / zumahlen ohne Benennung des Erfinders / Schreibers oder Dichters / und des Druckers Nahmen und Zunahmen / wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen / vielweniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus fremden Landen / und deren Verschleuß im Röm. Reich verstatten. Gestalten Wir von nun alles / was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist / für sträffliche Laster- und Schmäh-Karten / mithin allerdings zu vernichten / und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerung ohngeachtet oder deren ohngehindert dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren / Schmäh-Schrifften / Bücher / Kupffer und Gemählde gedrucket und ausgegeben würden / solche alsofort ohne einige Nachsicht / durch jedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios confisciret / der Urheber / Schreiber und Drucker aber sowohl / als alle diejenige / welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten / oder sich darzu gebrauchen lassen / an Gut und Vermögen / auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen / an Ehre / Leib / Guth und Blut ohnnachlässig ge-

gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich / welche die auch immer wäre / oder wie sie Nahmen haben möchte / in Erkundigung solcher Dinge / nachlässig handlen / oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertrettung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen und bestraffen / oder auch vielmehr gar mit denen / so darwider handlen / sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde ; Alsdann wollen Wir und behalten Uns bevor / nicht nur gegen den Urtler / Erfinder / Schreiber / Dichter / Mahler / Kupfferstecher / Drucker / Buchführer / Unterhändler und Verkauffer / sondern auch gegen die Geist- oder Weltliche Lehrer und Prediger / und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straffe nach Befund der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen.

Allermassen Wir auch unsern jetzig- und künfftigen Käyserlichen Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / als Käyserlichen Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben / daß sie gegen alle die ob-erwehnte Uberfahrere dieser Unserer Käyserl. Verordnung / sie seyen Geist- oder Weltliche / ohne Ansehung der Persohnen / auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen / und ihres Orths und Ambts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund ꝛc.

Copia von Ihro Käyserl. Majestät an Chur-Mäyntz / als außschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses / erlassenen Schreibens / mit Beyschliessung des Käyserl. Edicts / gegen die Laster- und Schmäh-Drücke / über die im Reich tolerirte Religionen / und schädliche Lehren auf denen Universitäten / um selbiges zu publiciren und darob zu halten. No. 12

Wien / den 18. Julii 1715.

In simili mutatis mutandis.

An die Außschreib-Aembter des

Fränckischen
Schwäbischen
Ober-Rheinischen
Westphälischen
Ober-Sächsischen
Nieder-Säsischen / und } Creyses.

per Saltzburg in dem Bäyrischen Creyß.
Item an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar.

In simili per Decretum

An den Käyserl. Reichs-Hof-Rath.

Carl der Sechste.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden / welchergestalten hin und wieder im Röm. Reich / gegen die Religions- und Profan-Frieden und anderer heilsamer Reichs-Satz- und die von Unsern glorwürdigsten Vorfahrer im Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen / verschiedene die darinn gelittene Glaubens-Bekantnüssen nicht allein / sondern auch den Grund der allgemeinen und Staats-Sachen und Rechten anzapffende höchst schädliche Lehr-Satzungen / Bücher / Theses und Disputationen auf Universitäten und sonsten / als Schmäh-Schrifften und harte schimpffliche Gedichte und Gemählde / Kupfferstich und andere dergleichen spöttliche Erfindungen / auch gantz verkehrte Anweisungen / gegen der Teutschen Recht und Freyheiten / ohne Scheu und Bestraffung / aus denen dem H. Röm. Reich zugewandten Länder und Orthen / oder für der fremden Lehr / in demselben vielfältig zum Vorschein kommen / offent- und heimlich zum Verkauff / oder sonst unter die Leuthe gebracht werden / wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens-Genossen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird. Wir aber solches von obtragenden Käyserlichen allerhöchsten Ambts- und Reichs-Väterlicher Sorgfalt wegen / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit / im Reich länger nicht gestatten wollen noch sollen.

 So

So haben Wir gnädigst gut gefunden / den von Uns selbsten mit gutem Bedacht / Rath und zeitigen rechten Wissen von Käyserl. Machts Vollkommenheit / anbefohlenen und gefertigten / hiebey verwahrten Käyserl. geschärfften offenen Geheisch- und Verboths-Brief ins Reich ergehen zu lassen / und es E. Lbd. zu dem Ende beyzuschliessen / um von Creyß-Ausschreib-Ambts wegen dasselbe aller Orthen gewöhnlicher massen zu verkünden / und darob mit aller Strenge / ohne Ansehung der darwider handlender hoch- und niedrigen Persohnen / sammt und sonders zu halten. Die Wir übrigens E. Lbd. mit 2c. verbleiben. Wien den 18. Julii 1715.

No. 13 Extractus Ihrer Käyserl. Majestät Rescripts / an den Fürsten von Löwenstein / als Käyserl. Principal-Commissarium, bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg / d. d. Wien den 25. Julii 1715. die neuerliche / gegen die Reichs-Grund-Gesetze unterfangende Lehren im Reich / wie auch die Schmäh-Druckereyen / Schrifften und Predigten betreffend.

Damit auch ferner sowohl Catholischer als Augspurgischer Glaubens-Bekantnüß zugethaner Churfürsten / Fürsten und Ständen Räthe / Bothschafftern und Gesandte und andere ersehen mögen / wasmassen Wir alles aus dergleichen besonderer unruhiger / eigensinniger und freventlicher Leuthen ungebührlichen Unternehmungen nicht minder / also denen auf denen Universitäten / Academien und sonsten eine Zeithero von einigen Professoribus Juris Civilis aut Publici heraus gegeben / neuerlichen / zur Stöhr- und Zerrüttung des Haupts und deren Gliedern im Reich / und diesen unter sich selbst hinausgehenden Lehrstücken über Staats- und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Ubel von Käyserl. Ambts wegen allerdings zu verhüten / gnädigst und ernstlich gemeynt seynd. So haben Wir mit Gelegenheit der bey Uns von der A.C. Verwandten Räthen / Bothschafften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwehrend angebrachten Mehlführerischen Schmäh-Drucks (dergleichen vielfältige / so durch A. C. Verwandte ausgangen / von Catholischer Seiten bey Uns auch in Unterthänigkeit angezeigt worden) nicht nur Unserm Käyserl. Reichs-Hof-Fiscalen bereits anbefohlen / über diese und jene sowohl / als über alle andere dabey vorhandene und künfftig vorkommende Klagden / sein Ambt nach aller Strenge zu handlen / sondern auch aus Reichs-Väterlicher Obsorge das in Originali hiebeygehende geschärffte offene Edict und Geboth mit gutem Bedacht / zeitlichen Rath und rechten Wissen von Käyserl. Machts-Vollkommenheit wegen gefertiget / und dessen Verkündung im Reich denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten / nach Ausweis neben verwahrter Abschrifft / aufgetragen / der gnädigsten Zuversicht lebende / daß man neben deme nicht von Catholischer / sondern auch Augspurgischer Glaubens-Bekantnüß Seiten / darob steiff und ernstlich halten / und ins besonder denen Predigern und Schrifftgelehrten / sowohl auf Universitäten und Academien denen Professoribus und Rechtsgelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde / sich in geist- und weltlichen Dingen / Lehren und Predigen / nach gemeldtem Unsern Käyserl. Edict und Verboth / allerdings zu achten. Angesehen Wir durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze / Religions- und Profan-Friedens und andere Käyserl. Verordnungen lauffende eigensinnige Hitzigkeiten / oder grundlose verderbliche Schmähhlereyen und unbescheidene zwischen Christen ohnnöthige Eyfferung und verkehrte Lehr-Sätze / das gemeine Reichs-Wesen / dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen / sondern Freundschafft / Vertrauen und Einigkeit und einem jeden Recht und Beruhigung / soviel Uns möglich ist / in allen Dingen beständig zu stifften und zu erhalten festiglich entschlossen seynd / welches De. Lbd. denen Gesandschafften / sonderlich deren A. C. Verwandten des mehrern zu eröffnen und zu versichern haben 2c.

Extract

Extract aus dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ de Anno 1648. No. 14

Amicabilem Compositionem in genere vel specie.

Aut

Officium Cæsaris & Judicis in genere vel specie über vorkommende Religions-Strittigkeiten betreffend.

Art. 3.

§. Quemadmodum &c.

Art. 4.

§. Controversia &c.
§. Quod controversiam &c.
§. Comitibus &c.
§. Ferdinandus Carolus &c.
§. Quia verò &c.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.
§. 3. Bona Ecclesiastica &c.
§. 12. 17. 19.

Art. 10.

§. Civitati verò &c.

Art. 16.

§. Omnes denique &c.

Art. 17.

§. Pro Majori &c.
§. Qui verò &c.
§. Pax verò &c.
§. Veruntamen &c.
§. Et nulli &c.
§. Ut etiam &c.
§. Quoties &c.

Extractus Articulorum & Paragraphorum, aus vorgedachten Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ Worinnen die Repressalien/ Gewalt- und Thätlichkeiten verbothen worden.

Art. 5.

§. 1. Transactio &c.
§. Tertiò Bona Ecclesiastica immediata &c.
§. 12. *Quantum deinde &c.*
§. 17. Utriusque Religionis &c.
§. 19. In causis &c.

Art. 8.

§. Ut autem &c.
§. Tam in &c.

Art. 16.

§. Reliquarum &c.

Art. 17.

§. Qui verò &c.
§. Et nulli &c.
§. Pax verò &c.

No.15 Copia Specificationis Actorum in causis Speyer contra Speyer.

Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Jurisd. die Hilmerin betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Residentiæ.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Demolition Udenheim betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Verleihung der Aembter in Festo trium Regum betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff Comm. in puncto Tumultus.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / die Gemeinde zu Schiefferstatt betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / den Lintzenwald betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff / die Religions-Beschwerden betreffend.
Zu Speyer Dohm-Capitul contra die Stadt Speyer / in puncto Contrav. der Achtung.
Zu Speyer Dohm-Capitul und übrige vier Stiffter contra die Stadt Speyer / in puncto violatæ imm. Eccles.
Zu Speyer vier Stiffter contra die Stadt Speyer / in puncto Arresti den gewesenen Schreiner betreffend.
Zu Speyer Stifft ad Joannem & Quidonem contra den Magistrat, das Crucifix-Tachel betreffend.
Zu Speyer Prediger-Closter contra den Magistrat daselbst / in puncto Attent.
Zu Speyer 4. ordines Medicantium contra die Stadt Speyer / in puncto Attent.

No.16 Copia des Conclusi, welches einige von denen zur Cammer-Gerichts-Visitation subdelegirten Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Wetzlar am 19. Decembr. 1713. einseitig und heimlich gemacht haben.

Nachdem man zeit währender Visitation so viel erfahren / als ob verschiedene Sachen / so ihrer Natur und Eigenschafft nach / und vermög des Passauischen Religions-Vertrags / Westphälischen Frieden-Schlusses und anderen Reichs-Gesetzen vor das Cammer-Gericht nicht gehörig / gleichwohl unter allerley Vorwand dahin gezogen / und Proceß und Mandata darinn erkannt worden wären / gestalten dann eine geistliche Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten / wegen angezogenen nullitäten / auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen / auf gewisse Maasse vorzunehmen und zu erörtern zwar für unbedencklich gehalten worden / hingegen aber dergleichen die Röm. Catholische betreffende Sache daselbst wieder angenommen / und also hierdurch die in angeregten Westphälischen Friedens-Schluß vorgeschriebene klare Regul unter beederseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten / denselben zuwider / der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll / derohalben seye / biß das gesammte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in ein- und andern gefasset / inzwischen auf Special-Instruction der dieser Visitation würcklich noch beywohnenden höchst- und hohen Herren Principalen / Evangelischen Theils / dem Herrn Præsidenten und Beysitzern A. C. die geziemende Vorstellung dahin zu thun / wie man sich versehe / sie würden dero löblichen Eiffer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze noch fernerhin dergestalt bezeigen / damit durch ihre Vorsorge und einmüthige gute Vernehmen ohnpartheyische Justitz administrirt / in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von den Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangelischen theils abgewendet / und zu keiner Ungleichheit zwischen ihnen und denen Catholischen / unter dem Vorgeben einer Possession, Observantz / oder anderer dergleichen Einwendungen / als welche wider mehrgedachten Friedens-Schluß nicht angezogen werden können / noch sollen / Platz gegeben / sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Verhoffen etwan ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde: Wie man dann auch insonderheit wegen des von einen zeitigen Herrn Cammer-Richter / oder dessen Ambts-Verweser / prætendirenden Voti decisivi ausser allen Zweiffel stellete / Sie würden mit solcher Reichs-Satzungs-mässiger Behutsamkeit in denen Fällen / da man sich dessen bedienen zu können glaubte / zu verfahren wissen / daß allenfalls die Jura Statuum Evangelicorum ohngekränckt bleiben. Von sothanen Concluso wäre dem Herrn Præsidenten / Graffen von Solms / Abschrifft zuzustellen / um denen Herren Assessoribus Evangelischen theils davon beliebige

bige Nachricht zu geben/und sich dessen sonst seiner beywohnenden Erfahrenheit und Prudentz nach zum gemeinsamen Besten des Evangelischen Wesens zu gebrauchen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum die 19. Decembris 1713.

Extractus Käyserl. Commissions-Decreti. Dictatum Ratisbonæ den 26. Maji Anno 1719. per Moguntinum. No. 17

So lieb nun endlich obigen allen nach Ihro Käyserl. Majestät die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation gewesen/so unerwartet seye Deroselben hingegen das am Ende besagter Visitation hervorgebrochene sub Num. 15. befindlich sogenannte Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen/ als welches Sie in der Modalität/ wie solches liegt/ und seinem Begriff und Innhalt nach/ nichts anders/ als vor eine solche Sache ansehen könten/ die da nicht nur der Käyserl. allerhöchsten Authorität und zugleich des gesammten Reichs innerliche Verfassung/ Ansehen und Gerechtsame widerstrebet/ sondern auch/ und zumahlen sich mit der Ehre und Wohlstand des eben damahls visitirten Cammer-Gerichts auf keinerley Weiß vereinbahren lassen/ als denen dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet/ zugleich aber auch dadurch der Grundstein zu allerhand Singularitäten/ einseitiger heimlichen Berichten und Delationen/ auch Offenbahrung deren Votorum und Raths-Geheimnüssen geleget werde/ sammt mehr andern Inconvenientzien/ die da nicht ohne Hemmung der Justitz und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts-Persohnen daraus unausbleiblich herfliessen müssen. Da doch denenjenigen/welche zu vorbesagten Concluso geholffen/ oder sonsten das Ihrige auf einige Weise beygetragen/ nicht unbewust seyn könne oder solle/ daß/ nachdeme die von Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich unter gewisser Maaß beliebt und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine Singulos, sondern die gesammte Visitatores und deren Reichs wegen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellet gewesen; Ihro Käyserl. Majestät auch selbst sich niemahlen einfallen lassen/ in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen; Also auch/ und um soviel weniger sich von eintzelen Subdelegatis gebühren wolle/ dererley Verfügung gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in judicando vorzuschreiben/ noch weniger aber andern sich darnach zu richten/ als im Gegentheil hell am Tage lieget/ daß ohne eines Röm. Käysers Vorwissen/ Beytrett- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen noch geendiget werden können/ und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste/ daß/ wann in Teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellet/ solches zuvorderist an einen regierenden Röm. Käyser durch im Reich übliche Mitteln und Wege gebracht/ keinesweegs aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternommene unförmlich- und in ipsis terminis eine Implicantz mit sich führende Conclusa fest gestellet werden können/ deren Annehmung/ gleich wie sie von Ihro Käyserlichen Majestät bereits vor der Hand seines Orths geandet/ und die vorgedachte in denen Reichs-Satzungen bekannten Grund-Schluß seine anklebende Nichtigkeit zugelegt worden/ also hätten Ihro Käyserl. Majestät des schädlichen Gefolgs halber solches nochmahl nicht übergehen können noch sollen/ sondern Sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrifft aus Käyserl. Macht Vollkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren/ die darnach gemachte Judicata aber für ungültig/irrig und unstatthafft erkennen; jedoch mit dem ausdrücklich-gnädigsten Bedeuten und Erbiethen/daß/wann irgendwo/ gegen Ihro Käyserl. Majest. Verhoffen und Wissen/ die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede sollen ausser Augen gesetzt/ und Sie als Römischer Käyser und obrister Richter in dem Reich darvon durch geziemende Weiß und Weg benachrichtiget werden/Sie sodann die behörige Reichs-Constitutions-mässige Einseh-oder Vermittelung alsobald selbst/ oder gestalten Dingen nach/ auf andere recht und ordentliche Weise zu verfügen nicht unterlassen/ niemahl aber gestatten würden/ Dero Käyserliches Ambt durch dergleichen einseitige Unternehmungen vor-und eingreiffen zu lassen; da zumahlen Ihro Käyserl. Majestät weder gewohnet noch gemeinet wären/ etwas an sich ermanglen/ noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung/ bey der Nachwelt und gesammten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen/ daß mit Dero Wissen und Willen jemahlen etwas gegen Dero Käyserlich-Hoch-Richterliches Ambt oder derer Partheyen erwiesenes Recht in denen höchsten Reichs-Gerichtern ausgeübet/ oder sonsten das geringste verstattet werde/ wordurch Unordnung/ Zwietracht/ Zerrütung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern/ oder unter diesen

 allein

allein entstehen oder geheget werden / oder sonsten etwas zu Schulden kommen könte / worüber jemand / wer der auch seye / es geschehe gleich mit- oder ohne Ansehung der Glaubens-Verwandtschafft / sich verkürtzet / verunrechtet oder benachtheiliget zu seyn / mit Fug und Wahrheit zu beschwehren Ursach haben solle rc.

No. 18 Lista derer Sachen und Beschwerden / welche bey Käyserl. Majestäten von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regenspurg nach und nach angebracht worden.

1. Im Jahr 1708. wegen der zwischen dem Grafen von der Lippe / in puncto Juris conferendi beneficia, & providendi contra die Conventualinnen zu Lemgow.
2. Im Jahr 1709. wegen der Buseckerthal-Sache.
3. Wegen der Nassau-Siegenischen.
4. Fürstlichen Salmischen contra Pottingen und Kirchberg.
5. Deren Westerwaldischen Fürsten und Ständen wider die Mittel-Rheinische Ritterschafft.
6. Nassau Ottweiler-Saarbrucken und Nassau-Itzsteinische Stritt-Sachen.
7. Im Jahr 1714. wegen der zwischen Dero Käyserl. und des H. Reichs-Stadt Ravenspurg eines / und denen dortigen P.P. Carmelitern andern Theils / in puncto der Burgerlichen A. C. Verwandten Kirchen allda / das Langhauß genannt / rechthängigen Processus.
8. Wegen einiger von dem zur Catholischen Religion sich begebenen Rudolph Martin Meelführer / und von dem Professore Neuman gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte in Druck ausgegangenen Schmäh-Schrifften und Bücher.
9. Wegen der Löwenstein-Wertheimischen Theilung.
10. Wegen der Stadt Speyer / contra dortigen Bischoff so wohl und dessen Regierung / als daselbstigen Dom-Capitul und Clero.
11. Wegen des Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttlischen Consistorii contra die Gebrüdere von Brabeck und intervenirende Stiffts Hildesheimische Lehen-Cammer.

No. 19 Copia Käyserl. Mandati, an Chur-Mayntz / in Sachen der Stadt Wormbs / contra illum in puncto ihrer arrestirten Raths-Bürger / um selbige alsobald wieder loß zu lassen. Wien den 16. Octobris 1719.

Carl der VI. rc.

Wes uns haben N. N. Burgermeister und Rath unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wormbs Inhalts beygehender Abschrifft in Unterthänigkeit sich beschwehret / wie daß auf Befehl Euer Lbd. Churfürstl. Mäyntzischer Regierung / zwey dero Raths-Bürger in denen Ertz-Stifftischen Landen / und zwar aus Ursach eines von Uns an den Magistrat, wegen der Juden alldort ergangen- und noch nicht erfüllten Käyserl. Rescripti in Arrest gezogen worden seyen / und deren noch mehrere folgen sollten. Mit gehorsamster Bitt / wie Wir hierunter unsere benöthigte Käyserl. Hülff ihnen mitzutheilen gnädigst geruhetem.

Wie wir nun solche Arrestirung ungern vernehmen / und zwar um so mehr / als dieselbe unter einem nichtigen / und aus dergleichen in denen Reichs-Constitutionibus verbothenen Verfahren nicht zu extendirenden Commissions-Prætext geleget worden;

Als gesinnen wir an Euer Lbd. hiermit gnädigst / nicht nur solche Arresta alsobalden aufzuheben / und die Arrestatos ohne Entgeld zu dimittiren / sondern auch dergleichen ohne unsern Käyserl. Special-Befehl nicht mehr zu gestatten / im übrigen auch / wer solchen Arrest veranlasset habe / und wie die Relaxation geschehen / an uns innerhalb 2. Monathen zu berichten.

Wir seynd in ein so andern des schleunigen Erfolgs gewärtig / und verbleiben Euer Lbd. mit rc. Wien den 16. Octobris 1719.

Copia

Copia Käyserl. Dehortatorii an den König in Engeland/ als Churfürsten zu Braunschweig/ wegen der von demselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten Repressalien/ gegen die Catholische zu Zelle. No. 20

Wir Carl der Sechste 2c.

Uns ist gebührend vorgetragen worden/ aus was Ursachen Euer Lbd. wegen der in denen Unter-Pfältzischen Chur-Landen von des Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. thätlich hinweg genommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geist-Kirche und beschehen Untersagung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen die Kirche zu Zelle/ unterm Namen der Repressalien/ nach der mit ihren Glaubens-Verwandten Mit-Ständen auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg genommene Abrede am ersten haben verschliessen/ und deren Gottesdienst gar verbiethen lassen/ welchemnach andere Euer Lbd. gefolget und noch mehrers gethan haben. Indeme aber dieses den 4. Novemb. mithin unter der Zeit geschehen/ da auf die bey unser Käyserlichen Commission zu Regenspurg von dortigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften den 13. Octobr. vorigen Jahrs/ münd- und schrifftlich beschehene Anzeige der nahmentlich/ und zum voraus wider des Chur-Fürsten zu Pfaltz und Mäyntz Lbd. Lbd. dann wider des inmittelst verstorbenen Bischoffs zu Speyer And. und gegen den Freyherrn von Sickingen/ anbey auch mehr anderer vorgebender Gravaminum, und auf die darbey gethane Bitte es Uns gehorsamst vorzutragen/ um Unser Käyserl. Ambt hierunter/ nach Innhalt des Westphälischen und anderer Religions- und Profan-Frieden/ Reichs-Satzungs-mässig geraden Wegs zu handlen/ Wir also gleich an die beklagte Chur- und Fürsten nicht allein unterm 8. Novemb. vorigen Jahrs/ Welt-bekannter massen die Nothdurfften haben ergehen/ sondern auch durch unsere Käyserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandschafften A. C. die gnädigste Versicherung alsbalden thun lassen/ daß Wir nach eingelangten Berichten Uns darüber Reichs-väterlich entschliessen/ und das Recht und Billige stracks verordnen oder verfügen würden/ mit angehenckter gerechtesten Ermahnung/ man möchte sich unterdessen A. C. Verwandten theils gegen die Reichs-ständige Bescheidenheit/ und gegen eben die Reichs-Gesetze/ worauf man sich beruffet/ in der Sach und in denen Persohnen mit ohnzeitigem Eyffer auch nicht übereylen/ und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben/ massen in Sachen so platterding/ ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl vernomen oder zuvor dehortiret zu haben/ gestalten selbsten darauf in dem ersten Pro memoria, wann etwa eine oder andere Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könte/ gefehlet seyn solte/ und ein anders dargethan werden könte/ man hierunter nichts Gefährliches intendiret haben/ sondern in allen Dingen sich weisen lassen/ dem Recht und Billigkeit Raum geben/ auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte/ vernünfftig schon zurück gedacht worden/ anderster zu verfahren/ in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben/ nochweniger mit Repressalien oder Thätlichkeiten den Anfang zu machen/ nirgendswo erlaubet/ sondern deutlich verbothen ist;

So können Wir E. Lbd. nicht verhalten/ daß Uns von ihrer bißhero verspühren rühmlichen Moderation fast ohnglaublich vorkommen/ daß unter der Zeit/ da Wir als Römischer Käyser/ Obrister Lehenherr und höchster Richter im Reich/ auf vorgemeldte unterthänigst gethane Anzeige und Bitte/ unser Ambt zu handlen/ und die angebrachte Beschwehrde/ erstens durch vorgeschriebene/ und anderst in des H. Reichs-Satzungen nirgends erfindlich oder erlaubte güt- oder höchst-richterliche Mittel auf das baldiste auszumachen würcklich begriffen waren; Gleichwie Wir darzu annoch ernstlich und ohnpartheyisch gemeinet seynd/ E. Lbd. als ein Uns/ als Römische Käyser/ und dem gantzen Reich mit Eyds- und Lehen-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Churfürst/ Fürst und Stand des Römischen Reichs/ Uns auf die Weise/ wie es von Deroselben am ersten/ und zwar inner wenig Tagen/ nach der Uns zugekommen gewesener vorgemeldter ersten Beschwerde und Klage/ durch Repressalien/ und hauptsächlich auch von ihren Gesandten zu Regenspurg vor- und bey der uns im Nahmen der dortigen A. C. Verwandten Gesandschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen/ gegen alle Reichs-Grund-Gesetze und Frieden-Schlüsse ohne einige Ursache/ anzutasten/ und dadurch andern zur Nachfolge vorzugehen/ gut finden mögen/ als ob Euer Lbd. mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte/ noch nicht beschienene oder untersuchte und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge/ mit denen überall höchst verbothenen und verpönten Repressalien/ gegen den selb-

stigen klaren Buchstaben des Oßnabrugg- und Münsterischen Friedens/ und gegen unschuldi-
ge Leute/ihre getreue Unterthanen und Mit-Christen/ welche an den Chur-Pfältzischen Reli-
gions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen/zuzufahren/ oder auf so ohngleiche Weise für-
zugehen/ recht halteten/ indeme doch in vorangezogenem ersten Pro memoria erwehnet wird/
man trette uns geziemend an/um dardurch klärlich an den Tag zu legen / wie die
Principalen/ Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen
haben/ sich an Gleich und Recht gerne begnügen/ und dasselbe allda suchen / von
wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen: zu Heydelberg auch es nur allein wegen
einer halben Kirche der Stritt/ und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-
Pfältzischen Fundaments und Suppositi ist/ welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald
würde haben können erläutert und geändert werden/ wann Unserem gleich anfänglich vorge-
meldtermassen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs-väterlichen Erinner- und Er-
mahnungen rühmlich wäre Gehör und statt gegeben worden. Wie dann ein gleiches wegen
Herstellung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben ge-
schehen können / weilen nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erkläh-
rung offt gedachten Churfürstens zu Pfaltz Lbd. solchen nicht circa Symbola aut dogmata, son-
dern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen
Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist/ mithin
nach Ausweiß deren in Abschrifft hiebeyliegenden Lands-Fürstlichen Verordnungen/ihren so-
genannten Reformirten Unterthanen sonsten und deswegen nichts untersagt/ entwendet oder
genommen / vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen nicht zu üben verbothen/
und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen
befohlen haben/ wie alles solches hingegen von des Königs in Preussen Lbd. in senen Reichs-
Lehenbahren Landen / gegen den klaren Innhalt deren Friedens-Schlüssen/ sonderlich gegen
den deinselben hauptsächlich betreffenden 11. Art. des Westphälischen Friedens/ folgsam gegen
seine Lands- und Huldigungs-Recessen/ auch hauptsächlich wider desselben verbindlichste eigene
Obliegenheit/ wider die mit Uns habende Tractaten und Versicherungen vielfältig höchst-är-
gerlich allbereits geschehen/ und von demselben es nun schrifft- und mündlich auch dahin getrie-
ben ist/ daß sothane Repressalia bey weiten nicht mehr gegen seine Mit-Stände/ sondern gegen
die Käyserliche Majestät und Dero höchstes Käyserliches Ambt selbsten die Gestalt ge-
wonnen / und ein Uns gleichsam vorschreibendes plattes Ziel und Maaß auf sich tra-
gen / indeme die Erklährung deutlich gethan wird / daß bemeldte Repressalien aufgehoben
werden solten/ wann Wir Unser Amt vollzogen/ und Chur-Pfaltz zur Restitution würden
angehalten haben/ welches/wohin es einschlage/und wie Uns all dieses zu Unserm Käyserl. Amt
und Gemüth andringen müsse/ Wir E. Lbd. sammt aller ohnpartheyischen Welt / und allen
wahren Teutschen Patrioten zu urtheilen überlassen. Wir müssen fast zweifflen/ daß diejenige/
welche E. Lbd. zu solchen allzueylfertigen Verfahren/ absonderlich damahlen eingerathen/ Ih-
ro nicht müssen erinnert und vorgestellet haben / wasmassen in denen Reichs-Religions- und
Profan-Friedens-Schlüssen/ und deutlich in dem Oßnabruggischen/ wegen deren Repressalien
Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica immediata &c. §. 12. quantum deinde &c. §.
17. utriusque Religionis &c. §. 19. in Causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §.
Reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero &c. §. & nulli &c. §. pax vero &c. wegen deren gütli-
chen oder höchst-richterlichen Mitteln und deren Reichs-Unterthanen Art. 3. §. quemadmo-
dum &c. Art. 4. §. Controversia &c. §. quod Controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd.
Carol. &c. §. quia vero &c. Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica. §. 12. quan-
tum deinde 17. 19. Art. 10. §. Civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique &c. Art. 17. §. pro
majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero &c. §. Veruntamen &c. §. & nulli &c. §. ut etiam &c.
§. quoties &c. Vigore Legis Communis & pragmaticæ, wie auch in allen andern Reichs-Satz-
und Ordnungen enthalten/ und circa rem & modum vorgeschrieben/ sonderlich aber in den
jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten ist/ daß/ wann
zwischen denen in dem Heiligen Reich tolerirten Religionen Stritt- und Miß-
helligkeiten entstehen/ man über selbige sich miteinander aufm Reichs-Tag/ oder bey
anderer Zusammenkunfft gütlich vernehmen / mit Gewalt und eigenmächtiger Be-
ginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen / sondern ein je-
der dasjenige/ was er vermeinet/ das ihme gebühre / mit behörigen Weg
Rechtens suchen/ und denen/ so darwider beschwehret würden / auf Begeh-
ren/ Mandata Inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden
sollen/ gestalten wir auch dißfalls zu rechter Zeit an Unserer Käyserlichen Obliegenheit nichts
wür-

würden haben gebrechen lassen/ sonsten Euer Lbd. Unserm zu Deroselben in allen Dingen gesetzten festen Vertrauen nach/ Uns und der übrigen Recht/ Ordnung/ Ruhe und Billigkeit liebenden Welt sich solchermassen bloß zu geben so.der Zweiffel nicht würden gut gefunden haben. Wir ersuchen und gesinnen diesemnach an Euer Lbd. freund-oheim- und brüderlich / die Gestalt deren weit aussehenden Repressalien forderist wieder auffzuheben/ dann Wir bereit seynd/ an des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. über desselben nun eingekommene schrifft- und mündliche Berichte/ solche fernere ernstliche Erinner- Ermahn- und Verordnung zu thun/ daß Wir nicht zweiffen/ Dieselbe werden alles Recht und Billiges auch ihres Orts ingleichen gründlich betrachten und verfügen/ zu Fried/ Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke/ wie Sie bißhero in allen Sachen sich ruhmwürdig erwiesen/ ferner Teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und erklären. Allenfals/ und wann indessen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. so wie es Reichs-Satz- und Ordnungs-mässig ist/ die Sachen nicht abgethan oder verglichen seyn solten/ Wir gegen Se. Lbd. auf das fördersamste/ wie es in sich recht und billig seyn mag / auch sich eignen und gebühren wird / sofort über Unrecht und Gewalt Unser allerhöchstes Käyserl. Amt geraden Wegs zu verhengen wissen werden. Versehen Uns schließlichen gegen Euer Lbd. freund-oheim- und brüderlich/ Sie werden auch ihres Orts allem deme/ was recht/ billig/ und Reichs-Satzungs-mässig ist/ immittelst von selbst fördersamst statt thun/ die Sachen von dergleichen allerseits schädlichen Extremitäten abhalten helffen/ und vielmehr durch dero eigenes Teutsch-Fürstl. Beyspiel viel gutes bey andern würcken wollen/ dannenhero sich und Dero Mit-Stände/ von solchen/ gegen Unschuldige/ an denen Chur-Pfältzischen und andern Religions-Sachen nicht den mindesten Theil habende Leute vorgenommenen Repressalien/ welche in dem Grund nicht gutes zu gebehren / sondern zu Ausfindung der Gerechtigkeit den Weg vielmehr zu verwirren/ als zu bahnen pflegen / abmahnen/ Dero eigene Räthe und Ministros aber zur Ruhe/ Bescheidenheit und Respect gegen einem Römischen Käyser / in Wort und Wercken/ sonderlich auf dem Reichs-Tag anweisen. Dessen seynd Wir von Euer Lbd. hohen Prudentz/ Welt-bekannten Moderation und patriotischen Gemüths Billigkeit gäntzlich versichert/ und verbleiben Deroselben hingegen mit rc. Wien den 24. Febr. 1720.

No. 21

Mercurii 20. Decembris 1719.

Hammersleben Closter contra den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstatt/ in puncto der Vertreibung der gesammten Conventualen sive Sub-Prior und sämmtliches Convent ad Sanctum Pancratium zu Hammersleben/ per Joannem Adamum Unrath, sub præsentato hesterno exhibendo allerunterthänigste Anzeige beschehener Sperrung der Kirchen/ Closters und Revenüen/ und daraus beschehener Verweisung/ bitten allerunterthänigst um allergnädigsten Reichs-Constitutions-mässigen Schutz und Protection, appon. Lit. A. & ult. Conclusum in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem.

Lunæ 8. Januar. 1720.

Zu Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt/ die Sperrung des Closters und Vertreibung dasiger Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, Ihro Käyserl. Majestät thun gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst bestättigen/ & in conformitate hujus fiat Expeditio Rescripti.

Copia Käyserl. Rescripti an König in Preussen/ in Sachen des Closters Hammersleben/ contra illum in puncto desselben Sperrung. Wien den 22. Decemb. 1719.

Wir Carl der Sechste rc.

Tit. Euer Lbd. wird aus Unserem an dieselbe unterm 5. dieses erlassenen Schreiben sowohl/ als auch aus der Ihro von Unserm an Dero Hofflager subsistirenden Rath und Residenten Vossio, Unserem ihme ertheilten Befehl gemäß / beschehenen Vorstellung zu vernehmen gewesen seyn/ aus was für angeführten Ursachen Wir Uns über die gantz unvermutheter Dingen zugekommene Nachricht höchst befrembdt befunden/ ob hätten E. Lbd. als Fürst zu Halberstatt/ dem im selbigen Fürstenthum sich befindenden Prælaten und gantzen Convent des Closters Hammersleben bedrohen lassen/ wofern selbiges nicht daran seyn würde/ daß die von des Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. gegen die genannte Reformirte zu Heydelberg vorgenommene Neuerung gegen Ende letzt verflossenen Monaths Novembris ab- und eingestellet/ sämmtliche Ordens-

Ordens-Persohnen aus dem Closter verwiesen / die Kirchen gesperret / und alle Clösterliche Einkümfften sequestriret werden sollen / und dahero E. Lbd. als Fürsten zu Halberstatt / Reichs-väterlich ermahnet haben / dieses an dem Heydelbergischen Werck keinen Theil oder einige Connexion habendes / mithin gantz ohnschuldiges Closter / durch solche / in allen Rechten / dem Westphälischen Friedens-Schluß / denen Religions- und Profan-Frieden / der Executions-Ordnung / und so vielen Reichs-Abschieden und Satzungen verbothene Verfahren nicht zum Effect zu bringen / oder da es vor Anlangung obgedachten Unsers wolmeinenden Käys. Schreibens wider Vermuthen schon geschehen wäre / alles in vorigen Stand zu setzen / und sich gesichert zu halten / daß Wir in obangeführten Heydelbergischen Negotio alles verordnen und starck darauf halten werden / was obangezogenen Frieden-Schlüssen und Reichs-Satzungen gemäß zu seyn befunden werden wird. Wie Wir nun Unser Käyserl. Amt alsbald ordent- und hoffentlich zu handlen keineswegs unterlassen; So haben Wir Uns billig versehen und darauf verlassen / E. Lbd würden ihres dero sonsten Uns bekannten Æquanimität und zur Justitz / innerlichen Ruhe des Reichs geneigten Gemüth nach / als zumahlen eine so vornehme Säulen des H. Reichs / zu einigen Repressalien würcklich weiters zu schreiten keineswegs gesinnet noch gemuthet seyn. Nachdeme Uns aber die gesicherte Nachricht beygebracht worden / auch zum Theil an sich Reichs-kündig ist / daß an eben den Tag obgedachten Unsers an dieselbe resolvirten Käyserl. Schreibens / durch dero hierzu verordnete Commissarios, die sämmtliche Ordens-Geistliche und Conventuales mehrgedachten Closters in das Refectorium beruffen / und nach aufgezeichneter aller An- und Abwesenden Vor- und Zunahmen / die Andeutung beschehen / daß nicht allein die Kirchen / sondern auch das Closter verschlossen / sie Geistlichen daraus gewiesen / auch alle Clösterliche Einkünfften ihnen entzogen und sequestriret werden sollen; gestalten sie alsofort alle Schlüssel / sowohl zur Kirchen / als Creutzgang / und Zimmern / zu extradiren gezwungen / und darauf insgesammt verwiesen; den ersten Tag zwar in dem Zimmer / allwo man die Fremde aufzunehmen pflege / geduldet / des andern Tags aber ohne Speiß und Tranck / auch übrigen Nothwendigkeiten / völlig abgetrieben werden solten; worbey nach würcklicher Versieglung und Sperrung aller Thüren der Kirchen und Closters / die Schlüssel zur Pforten / Korn-Boden / Scheuren und Kellern von denen Commissarien abgenommen / und denen also auf einmahl erarmten Geistlichen keines Kreutzers werth gelassen / sondern die Administration einem Weltlichen / mit der ausdrücklichen Bedeutung / aufgetragen worden / daß ihnen selbigen Tags zwar noch etwas an Essen aus Gnaden / des folgenden Tags aber nichts mehr gereichet werden solte / hierwider auch die häuffig vergossene Zäher und Anruffung der Justitz vor Gott bedrangten armen / zum Theil sehr alten Priestern / und deren ausgetriebenen Religiosen / welches gegen den allmächtigen GOtt / alle geistliche und weltliche Rechten in solcher Art und Disposition Himmel-schreyend ist / nichts geholffen / und sogar das lamentirliche Anerbiethen / bey E. Lbd. um Gnad zu bitten / auch an des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. nochmahlen einen abzuschicken / nicht erhöret / sondern zu emigriren / und anderwerts ihren Unterhalt zu suchen / verwiesen worden; So können E. Lbd. von selbsten leicht erachten / wie sehr Uns dieses wider arme unschuldige Ordens-Persohnen vorgenommene ohngemein harte Verfahren / und die Folge solcher unerhörter Dinge zu Gemüth gehen müsse / und zwar um so mehr / als dasselbe allen so heylsamen Reichs-Satzungen und den pro norma in Religions-Sachen / zumahlen gesetzten Münsterischen und Oßnabruggischen Frieden / auch sonsten allen Rechten / und den mit denen Halberstättischen Land-Ständen (worunter dieses Closter ein Constatus ist) errichteten klaren Recessen / und denen grossen Beneficiis, auch Reciproquen Obligationibus, welche E. Lbd. und Dero Hauß aus benannten Frieden so kostbahr und deutlich zugekommen / Sonnen-klar zuwider und entgegegen ist / und anderst nicht als ein höchst-verpönt ohnzulässiger äusserster / nie erhörter Zwang und Gewalt anzusehen ist / mithin Wir nicht anders ermessen können / als wann E. Lbd. sich entweder über das Chur-Pfältzische Gravamen / als eine in Unser allerhöchstes Käyserliches Ambt gehörigs / als würcklich befangenen Sache / mithin über dero Mit-Stände zum Gesatzgeber oder Richter stellen und anmassen / oder wohl gar Uns / als des Reichs einig allerhöchstes Oberhaupt und Supremum pacis Executorem in dergleichen Differentien gleichsam beyseit zu setzen gemeint wären; Daß Wir also hierunter / nach Anleitung deren klare Ziel und Maaß setzen / den Reichs-Satzungen / und da dieses Factum unwidersprechlich gegen den Religions- und Land-Frieden lauffet und allenthalben unjustificirlich ist / mit Erkennung der Processuum nach der Schärffe zu verfahren allerdings befugte Ursach hätten. Wir leben aber der gäntzlichen Zuversicht / sie werden nicht allein die Unschuld dieser so hoch bedrangten Ordens-Geistlichen von selbsten erkennen / sondern auch / als ein vornehmer Churfürst des Reichs / die innerliche Beruhigung des gesammten Corporis Imperii ehender in allem Glimpff und Vorsichtigkeit des H. Reichs heilsamen Gesetzen hinführo mit besorgen helffen / als wegen einer Particular-Sachen das gantze Röm. Reich und dessen Systema in die gefährlichste Collision und Wei-

terung

terung setzen; Gestalten Wir dann in Conformität Unseres obgedachter massen unterm 5. dieses vorhergangenen Schreibens E. Lbd. als Fürsten zu Halberstatt/ hiemit anderweit Reichs-Väterlich ermahnet haben wollen/ das mehrgedachte Closter und sämmtliche Geistliche ohne Verzug cum omni causa zu restituiren/ und wiederholt versichert zu seyn/ daß Wir Unserem allerhöchsten Käyserl. Ambt/ und als Supremus Executor deß so verbindlich und theuer errichteten und vielfältig guarantirten Instrumenti Pacis in dem Chur-Pfältzischen/ als allen andern Gravaminibus die Justitz zu ertheilen und allen Religions-Verwandten gleichen Schutz angedeyhen zu lassen nicht ermanglen/ allen widrigen ohnvermutheten Falls aber gegen E. Lbd. als Fürsten zu Halberstatt/ Reichs-Constitutions-mässige Verordnungen ergehen zu lassen gemüssiget seyn würden. Wir seynd von E. Lbd. wie solches geschehen/ und diese unsere Reichs-Väterliche Ermahnung befolget worden/ wenigstens innerhalb zweyer Monathen die schuldigsten Anzeig gewärtig/ und verbleiben Jhro rc. Wien den 22. Decemb. 1719.

Jovis 15. Febr. 1720. **No. 22**

Zu Hammersleben Closter ad S. Pancratium contra den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstatt/ die Sperrung des Closters und Vertreibung der Geistlichen betreffend/ sive Jhro Königl. Majestät in Preussen in Lit. ad Imperatorem, sub dato 9. Januarii, & præsentato 4. hujus respondent ad Cæsareas d. 5. Decembr. nup.

Fiat votum ad Imperatorem.

Jovis 29. Februar. 1720.

Zu Hammersleben Closter contra den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstatt/ die Sperrung des Closters/ und Vertreibung der Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Jhro Käyserl. Majestät haben Dero Reichs-Hoff-Raths-Gutachten allergnädigst approbiret & in conformitate ejus fiat expeditio des eingerathenen Antwort-Schreibens.

Copia Käyserl. Antwort-Schreibens/ an den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstatt/ das Closter Hammersleben betreffend. De dato Wien den 23. Februarii Anno 1720.

Wir Carl der Sechste rc.

Wie verlässig Wir verhoffet hätten/ es würden Euer Lbd. auf das von Unsers Käyserl. allerhöchsten Ambts wegen an Dieselbe unterm fünfften letztverwichenen Monats Decembris an statt der Reichs-Satzungen auf ein so ohnverantwortliches Unternehmen wohl statt gehabter Pönal-Verordnung mit besonderm Glimpff erlassenes Käyserliches Ermahnungs-Schreiben/sich die Unbild des verhengten Facti und dem allenthalben entgegen stehenden Reichs-Grund-Gesetzen von selbsten besser begriffen/ mithin noch weniger auf die Vertheidigung eines so ohn-justificirlichen Gewalts sich gesteiffet haben/ mit so grösserer Befremdung haben Wir aus Euer Lbd. unterm neunten vorigen Monats an Uns erlassenen Antwort-Schreiben wahrnehmen müssen/ auf was ohnziemliche Art Dieselbe nicht nur Unser allerhöchstes Käyserliches Ambt und Würde (dergleichen von einem Stand des Reichs wohl niemahlen erkühnet worden) als ob Wir und Unsere Vorfahren am Reich/ von Zeit des so theuer und verbindlichst errichteten Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schlusses/ biß hiehin so vielfältig geäusserten Religions-Beschwerden/ die durchgehende gleiche Justitz nicht verfügt hätten/ sondern auch allezeit des Römischen Cleri Parthey nehmeten und solchen das Wort reden wollten/ als in welchen Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könte/ und was Euer Lbd. sonst zu vermeintlicher Entschuldigung des Hammerslebischen so gewaltthätigen Facti vor irrige und gefährliche Außlegungen vorwenden wollen.

Nun können Wir zuforderist die gegen Unsere Käyserliche allerhöchste Würde und Obrist-Richterliches Ambt von Euer Lbd. unternommenen Vorwurff nicht anderst als mit höchster Käyserlicher Empfindung billig ahnden/ und hätten Uns am wenigsten versehen/ daß Dieselbe/ als ein der vorderisten Mitglieder des Heil. Röm. Reichs/ so weniges Vertrauen und Erkäntnüß auf Uns setzen/ und die aus Käyserl. Neigungen auf Dieselbe gediehene Kräfften und Gnaden in so schlechtem Andencken haben sollten/ da doch Euer Lbd. aus deutlichern Jnnhalt sowohl der guldenen Bull/ als selbsten mit errichteten Käyserl. Wahl-Capitulation und so vielen mit unter-

Ff schrie-

schriebenen Reichs-Constitutionen ohnverborgen seyn können / und sich demnach zu achten wissen sollten/worinn die Vollkomenheit Unsers Käyserlichen Gewalts/und das dahero führende Käyserliche Reichs-allerhöchstes Ober-Richterliche Ambt beruhe/mithin daß Euer Lbd. Unseren gerechtesten Käyserlichen Verordnungen sich zuwider setzen/oder auch sub specie juris,unter wasserley Vorwand die Käyserl. allerhöchste Jurisdiction auf das gefährlichste anzufechten sich keineswegs unternehmen sollten / zumahlen Euer Lbd. nach denen Uns und dem Reich aufhabenden Pflichten / vielmehrers zu allem getreulichen Beystand gegen inn- und auswendige Anläuffe verbunden/als wider Uns und zu einheimischer Trennung oder Zergliederung des Teutschen Vatterlands im H. Röm. Reich geflissentlichen Anlaß zu geben.

Diesem nächst hätten Wir wohl wünschen mögen/ daß wie Euer Lbd. zuvorderist in Dero Schreiben an Uns pro notorio und ohnwidersetzlich so frey und ohngescheuet vorkomen lassen/wie von Zeit der errichteten Friedens-Schlüssen von keinem Römischen Käyser/ folglichen auch von Uns selbsten/ ihres Wissens/ die geringste gerechte und billige Hülffe angediehen seye/ daß dieselbe auch nur mit Benennung eines eintzigen Euer Lbd. betreffenden Gravaminis von dem angezogenen Termino der siebenzig Jahren sich hätten vernehmen lassen/da hingegen von Euer Lbd. alleiniger Regierung vielleicht mehrere Anmassungen / Contraventiones und Facta vorzulegen wären / als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgesammt sich geäussert haben. Daß Euer Lbd. aber damahlen den Chur-Pfältzischen Vorgang zum Vorwand allein gebrauchen wollen; So sollten Dieselbe sich zugleich erinnern/daß eben der verbothene Zwang/den Euer Lbd. gegen Unser Ober-Richterliches Ambt so ohngebührlich und ohnleidentlich zu gebrauchen unternehmen thun / dieses nothdringlich solange in Anstand bringen müsse/biß Euer Lbd. zuvorderist/mittels vollkommener Restitution des Closters Hamersleben und andreri de paritione dociret / und die/ wie man wohl mit Wahrheit sagen können/ von Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses nie erhörte Gewaltthat wiederum abgethan haben werden/als wessentwegen Wir dieselbe auf den deutlichen Inhalt sowol des Oßnabrugg- als Münsterischen Frieden-Schlusses/und zwar im ersteren auf den Art. 17. und dessen §. 7. im letzteren aber dessen §. 124. hiemit erinnern. Woraus dann mehr dann überflüssig zu ermessen / wessen die Status Imperii sich zu verhalten/ und Uns gegen die Contravenienten für eine scharffe Straffe gesetzet seye/ so daß Euer Lbd. vielmehrers Unsern hierunter gebrauchten Glimpff/in Erlassung eines so wohlmeinenden Dehortatorii, zu erkennen gehabt hätten / als daß Sie solches zu einer vermeintlichen Ungleichheit anziehen sollten. Noch weniger können Wir begreiffen / wie Euer Lbd. vorwenden mögen / als würde Unserm allerhöchsten Käyserl. Ambt nicht zu nahe getretten/ wann Dieselbe aus dem Executions-Recess zu beweisen vermeinen/ daß ein jeder Stand des Reichs vor sich selbsten/auch so gar manu militari in Restitutions- Fällen mit der Execution verfahren könne. Auf welchen offenbahren Ohngrund und ersonnenen Vorwand E. Lbd. nach Dero eignen Bekenntnüß/ das zu sagen ohnchristliche Factum des Closters Hamersleben zu justificiren gedencken; So hätten E. Lbd. aus dem nehmlichen Instrumento, woraus Dieselbe die Formalia angezogen/ sich wohl von selbsten besser bescheiden können/daß gedachter Executions- Recess die dazumahlige Restituenda, nach Außweiß der darinen enthaltenen Puncten/zur Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe/nicht aber auch Contraventiones,die in futurum sich vorthun und äussern möchten / welche Uns als obristen Richter/Handhaberen und Executori aller Reichs-Fundamental- Gesetzen allein unterworffen/ wie die oben bereits angezogene Paragraphi der Oßnabrugg- und Münsterische Frieden-Schlüsse ausdrücklich bestärcken / welches allein Euer Lbd. zu schulden gekommenen Ohnfug und all übriges Einwenden zum Uberfluß vernichtet und überzeuget / zu geschweigen / daß der Executions- Recess selbsten nicht anders/als mittels ertheilter Käyserl. Vollmacht und Gewalt/außweis des Käyserl. Executions- Edicti, zur Vollziehung gebracht werden könne; mit welchem Käyserl. allerhöchsten Ambt und Gewalt Wir Uns nimmermehr mit jemand werden parificiren lassen/ wie Wir den hoffen und Uns auch persuadiren wollen / daß es Euer Lbd. Meinung nicht seyn werde. Wir lassen dabey Euer Lbd. dasjenige / was Dieselbe unter Anziehung des so genannten Römischen Cleri, unter welcher Generalität die gesammte Catholische geistliche Chur- und Fürsten mit begriffen/ so anzüglich berühret / derer Verantwortung lediglich über / und wollen jedermann zu erkennen überlassen / wie ohnfreundlich und verkleinerlich Dieselbe hierinfalls begegnen/wie ingleichen/mit was Grund die gegen das Closter Hammersleben gleich Anfangs gedrohete/nachgehends vollzogene/in dem Instrumento Pacis, welches das Grund-Gesetze der Religionen/ selbsten so scharff verbothene Repressalien / mit einem ersonnenen Jure retorsionis zuvergleichen / und dadurch eine Schuld auf gedachtes Closter gebracht werden könne / da weder Euer Lbd. noch dero Landen die geringste Beleidigung oder Beschwerde geschehen/ also auch kein Casus noch scheinbahre Ursach zu einer Retorsion vorhanden/ und es auf solche nie erhörte Weise einen jeden Stand des Reichs nach seiner Einbildung die gefährlichste Gewaltthaten auszuüben / und Uns/ als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt/ bey

Seite

Seite zu setzen / erlaubt seyn werde. Wir lassen dahero Euer Lbd. selbsten zu ermessen über/ wohin es mit allen des Reichs Verfassungen hinkommen würde / und ob solchergestalten die Tumultus im H. Röm. Reich nicht grösser nach dem Westphälischen Friedens-Schluß seyn würden / als solche vorhero gewesen? welches Euer Lbd. wahrhafftig als ein vornehmer Churfürst und Säule des Reichs mehrers aus Liebe zum Teutschen Vaterland behertzigen/ als die zu Verkehrung der klahren so heylsam verfasten Reichs-Satzungen von ihren Universitäten hergeleitete böse Consilia bey sich gelten lassen sollten / da im widrigen bey Eurer Lbd. sich die eigene in Dero Schreiben gethane Anführung/ daß kein Gesetz mehr statt finde / auch alles ohne Treu/ Glauben und Sicherheit umsonst seye/ sich verificiren müste / was am Ende Euer Lbd. gegen Uns / als Supremum Advocatum, mit so ohngeziemlichen Expressionen haben einfliessen lassen; So thun Wir Dieselbe auf die Reichs-Abschiede und Unsere Käyserliche Wahl-Capitulation dessentwegen lediglich verweisen; als aus welchen Sie Unser Käyserl. obristes Schutz-Recht auf Euer Lbd. und Dero Religions-Verwandte gnüglich zu erkennen haben / mithin daß Uns dieses/ als Beschirmeren der Christlichen Kirchen/ und über die Religionen im gantzen Reich / von Käyserl. Ambts wegen / allein gebühre/ und kein besonderer Schutz-Herr denen Protestirenden Ständen gesetzt seye; gleich auch keinem anderen Stand des Reichs solche Anmassung jemahls zu Sinn kommen / und Euer Lbd. darmit vielmehrers ihrem Lands-Fürstlichen Juri Advocatiæ auf das Closter Hammersleben / welches Uns / als obristen Haupt im gantzen Reich / eminentiori modo beywohnet/ sich selbsten und vielen anderen widersprechen würden / noch weniger von Euer Lbd. eine Vertrettung der gesammten Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen / welche schwehrlich an solchen Principiis und Unternehmungen Theil tragen werden / annehmen können; wohl aber im Fall vorkommender Beschwerden auf Dero gegründete besondere Vorstellung / aus Allerhöchst-Richterlichen Ambt alles dasjenige schleunig zu verfügen bereit und willig seyn/ was die durchgehende gleiche Justitz (so Wir vor dem Allerhöchsten auf Unsere Verantwortung haben) an sich immer erforderen kan und wollen. Diesem allen nach Uns zu Euer Lbd. gleichwie Dieselbe hiermit nochmahls Reichs-väterlich ermahnen thun / gänglich versehen / es werden Euer Lbd. vor Unsere Käyserliche allerhöchste Würde und Ambt nicht allein eine mehrere und die gebührende Achtung haben / sondern auch Dero Willen und Meynung dahin patriotisch leiten/ damit schädliche Spalt- und Weiterungen unterbleiben/ hingegen der innerliche Ruhestand des H. Röm. Reichs in nützlich- und löblicher Einträchtigkeit erhalten werden möge. Mit schließlicher wiederhohlter Erinnerung Unserer voriger Käyserl. Verordnungen wegen Restitution des Closters Hammersleben gehorsamlich nach zu leben/ und wie es geschehen/ sub termino duorum mensium an Uns die geziemende Anzeige zu thun/ damit Wir im widrigen zu schärfferen Reichs-Constitutions-mässigen Käyserl. Verordnungen ohne längeren Anstand zu schreiten nicht gemüssiget seyn möchten. Welches Wir Euer Lbd. als Fürsten von Halberstatt / auf Dero Eingangs angezogenes/ an Uns erlassenes Schreiben zur Käyserlichen Antwort und Resolution hinwiederum ohnverhalten wollen. Und verbleiben im übrigen mit 2c. Wien den 23. Februarii Anno 1720.

Copia Käyserl. Schreibens an den König in Preussen/ als Fürsten zu Halberstatt und Minden/ Dehortatoriæ, Inhibitoriæ & Cassatoriæ, wegen der von demselben in denen Chur-Pfältzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten Repressalien. Wien den 24. Februarii 1720.

No. 23

Wir Carl der Sechste 2c.

Tit. Uns ist gebührend vorgetragen worden / welchergestalten Euer Lbd. wegen der ihren Glaubens-Genossen in denen Untern-Chur-Pfältzischen Landen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. thätlich hinweggenommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geist-Kirchen und beschehenen Untersagung des so benahmsten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen den Dohm zu Minden/ und alle Clöster/ Kirchen zu Halberstatt verschliessen/ zu Hammersleben aber alle Ordens-Persohnen / mit verlautender offentlicher Verachtung Unserer Käyserl. ehevorigen höchst-richterlichen Reichs-Satzungs-mässigen Verordnungen / mit dem Bettelstab in der Hand / haben fortschaffen lassen; Indeme aber all dieses von Euer Lbd. den 28. Novembr. zu Minden / sofort zu Halberstatt den 3. und zu Hammersleben den 5. Decembr. vorigen Jahrs / mithin unter der Zeit eigenmächtig vorgenommen worden / als auf die bey Unser Käyserl. Commission zu Regenspurg von dortigen A. C. Verwandten Gesandschaff-

schafften den 13. Octobr. erstgedachten Jahrs/ münd- und schrifftlich angebrachte Religions-Gravamina, Wir also gleich/ nach reiffer der Sache Erwegung/ an die darinnen nahmentlich beklagte Chur- und Fürsten des Reichs/ zur Vollstreckung Unsers von besagten Gesandschafften/ Nahmens ihrer Principalen/ angesuchten Käyserl. Ambts/ den 8. Novembr. nicht allein die Nothdurfft Reichs-Satzungs-mässig haben ergehen/ sondern auch und annebenst durch Unsere Käyserliche Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandschafften Augspurgischer Confession die gnädigste Versicherung thun lassen/ daß Wir nach eingelangten Berichten Uns darüber Reichs-Vätterlich entschliessen/ und das Recht und Billige alsobalden verfügen und verordnen würden/ mit angehengter gerechtester Ermahnung/ man mögte sich unterdessen A. C. Verwandten theils gegen die Reichsständige Bescheidenheit/ und gegen eben die Reichs-Grund-Gesetze/ worauf man sich beruffet/ in der Sach und in denen Persohnen mit ohnzeitigem Eyffer nicht übereilen/ und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben; gestalten in Sachen so platter dingen/ ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl vernommen oder zuvor dehortirt zu haben/ anderster zu verfahren/ in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben/ noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen/ irgendswo erlaubet/ sondern deutlich verbothen seye; Jnmassen auch darauf in den ersten Pro Memoria, Wann nemlich etwa eine oder ande Circumstancia facti in referendo, **wie es geschehen könnte/ gefehlet seyn sollte/ und ein anders dargethan werden könte/ man hierunter nichts gefährliches intendiret haben/ sondern in allen Dingen sich weisen lassen/ dem Recht und Billigkeit Raum geben/ auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wollte/** vernünfftig schon zuruck gedacht worden.

So kommt uns von Euer Lbd. Reichs-ständigen Schuldigkeit fast ohnglaublich vor/ daß unter der Zeit/ da Wir/ als Römischer Käyser/ Obrister Lehen-Herr und höchster Richter im Reich/ auf vorgemeldte Uns unterthänigst gethane Anzeige und Bitte/ Unser Ambt zu handlen/ und die angegebene Beschwerden erstens durch vorgeschriebene güt- oder höchst-richterliche und anderst in des Heiligen Reichs Satzungen nirgends erfindlich- oder erlaubte Mittel auf das baldiste auszumachen/ würcklich begriffen waren/ gleichwie Wir darzu annoch gantz ernstlich und ohnpartheyisch gemeint seynd/ dieselbe als ein Uns/ als Röm. Käyser/ und dem gantzen Reich mit Eyd und Lehen-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Chur-Fürst und Stand des Römischen Reichs/ Uns auf die Weise/ wie es durch Jhre Repressalien und von Jhren Gesandten zu Regenspurg vor- und bey der an Uns im Nahmen der dortigen A. C. Verwandten Gesandschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen/ gegen die Verbindlichkeit aller Reichs-Grund-Gesetzen und Frieden-Schlüssen/ sowohl insgemein/ als mit Uns habenden besonderen Vor-Elterlichen Tractaten ins besonder/ ohne einige Ursache nicht nur anzutasten/ sondern auch dardurch andere in- und ausser Reichs zur Nachfolge anzureitzen Jhro haben gerathen und gut finden mögen/ als ob Dieselbe mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte/ noch nicht beschienene/ untersuchte und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge/ mit denen durch die Reichs-Satzungen höchst verbothen- und verpönten Repressalien/ gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Oßnabrugg- und Münsterischen Friedens/ zumahlen auch gegen unschuldige Leute/ getreue Unterthanen und Mit-Christen/ welche an denen Chur-Pfältzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen/ freywillige Rache oder Gewalt auszuüben/ oder auf so ohngleiche Weise eigenmächtig fürzugehen Recht hätten/ oder für Recht halteten; da doch in vorangezogenen ersten Pro Memoria **selbst gantz deutlich erwehnet wird/ man trette Uns geziemend an/ um dardurch klärlich an den Tag zu legen/ wie die Principalen/ Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben/** sich an Gleich und Recht gerne begnügen/ und dasselbe allda suchen/ von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen; zu Heydelberg auch es nur wegen einer halben Kirche der Streit/ und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-Pfältzischen fundaments und suppositi ist/ welches nach eingekommenen Chur-Pfältzischen Berichten/ ohne so gefährlichen und ohnziemlichen Weiterungen gar bald würde haben können erleutert und geändert werden/ wann Unseren gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs-Vätterlich Erinner- und Ermahnungen ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben worden.

Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können/ weil nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung offtbeweldten Churfürstens zu Pfaltz Lbd. solchen nicht circa symbola

symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist/ mithin nach Ausweiß der in Abschrifft hiebeyliegender Lands-Fürstlicher Verordnungen ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deswegen nichts untersaget/ entwendet/ oder genommen/ vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbothen/ und am allerwenigsten jemanden mit den Bettelstab wegzuziehen/ oder ichtwas dergleichen befohlen haben/ von Euer Lbd. hingegen Anfangs erwehnter massen/ gegen den klaren Enthalt deren Frieden-Schlüssen/ sonderlich gegen den E.Lbd. eigenes Chur- und Fürstl. Hauß hauptsächlich betreffenden 11. Articul des Westphälischen Friedens/ folgsam gegen ihre Lands- und Huldigungs-Recessen/ mithin auch hauptsächlich wider Euer Lbd. eigene Obligenheit/ Tractaten und Versicherungen verfahren worden.

Wie nun Euer Lbd. nach der Anlag ertheilte Vorantwort/ durch dero verstorbenen Residenten/ zu unserer höchsten Befremdung und Zeit deme zu allen obigen/ dero Schreiben de dato 9. Jan. jüngsthin Uns allererst den 4. Febr. zugekommen/ nachdeme es durch den Druck in der Welt sehr ohnanständiger Weiß lange vorhero ausgebreitet worden;

Also müssen Wir nicht ohne höchster Empfindung ansehen/ wohin durch Euer Lbd. und durch dero Räthe und Schrifftstellere/ die forma Regiminis Germanici in dem Teutschen Vaterland verdrehet/ verführet/ und zum Verfall und Umsturtz gemeiner Rechten/ alles Ruhestands/ und des nach denen Reichs-Satzungen einem Römischen Käyser gebührenden Respects und Gehorsam geflissentlich wolle getrieben werden. Wir haben dieses Schreiben unserm höchsten Reichs-Gericht/ allwo die Sache ordentlich eingeklaget/ und deswegen zu Recht verfahren worden/ mit dem Befehl stracks hinüber gegeben/ nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen darob/ und allenfalls rechter Zeit/ wider dergleichen Rathgeber und Schrifftsteller zu verfahren; Anbey eineswegs Euer Lbd. Käyserl. zu Gemüth führende/ daß/ wann gegen die Catholicam Universitatem mit Urthel und Recht/ oder Straff zu verfahren/ wie dieselbe sich solches in bemeldten Schreiben zumessen zu wollen scheinen; daß wann auch wegen Haltung Treu und Glaubens/ Fried und Einigkeit/ wegen Beobachtung der gemeinsamen/ heylsamen Reichs-Satz- und Ordnungen in dem Heiligen Reich zu urtheilen/ zu reden/ vorzuwerffen/ oder zu bessern seye/ es Ihro und ihren so gearteten Räthen wohl am wenigsten zukommen werde: Gestalten wasmassen Wir den Schutz und Schirm/ oder die Advocatiam über alle drey Religionen im Reich übernommen haben/ der erste Articul Unserer Käyserlichen Wahl-Capitulation so deutlich zeiget/ daß Wir eben also auch nicht absehen mögen/ wie Euer Lbd. Briefsteller darzu gekommen/ vorgemeldten ersten Articul Unserer Wahl-Capitulation anderster als er ligt offentlich darzustellen/ oder eigenwillig zu interpretiren/ darüber in den Tag hinein zu schreiben/ und dem Worte Advocatiæ, die Wort Ecclesiæ Catholicæ Unserm Käyserl. Schreiben und gerichtlichem Dehortatorio so vermessentlich anzutasten und hinzu zu setzen. Dann weilen diese allzu sichtbahre Verdrehung der Uns vorgemeldter massen übertragenen Advocatiæ viel zu milde und ungleich geschehen/ hiergegen aber Unser über alle drey in dem Heiligen Reich herkommentlich oder tolerirten Glaubens-Bekanntnüssen gemeinsamliches Käyserl. Amt für einem/ wie für dem andern Theil nicht nur Krafft gedachter Unser Käyserl. Wahl-Capitulation, sondern auch Krafft Art. 5. §. 1. Pacis Westphalicæ ohnpartheyisch und ohnveränderlich zu bestehen hat/ Wir dißfalls noch irgends etwas unterlassen/ oder Uns einiger Partheylichkeit schuldig gemacht zu haben/ schwerlich werden können überwiesen werden; So wird Uns derentwegen wohl auch niemand/ Euer Lbd. aber zum allerwenigsten so voreylig mit Warheit etwas Widriges und Verantwortliches vorwerffen können/ und dahero weder dieselbe noch sonsten jemand rechte Ursach/ Fug oder Macht haben/ Uns Unser Käyserl. Würdigkeit oder richterlichen Amts zu entsetzen/ oder sich dessen zu entziehen. Und da nebendeme man durch obbemeldtes dero Schreiben und ihrer Räthen Vorstellungen/ dahier und anderwerts/ so gar auch durch voreyligen offentlichen Druck sich nicht entblödet/ unter vielen in dem Heiligen Römischen Reich vielleicht nie erhörten kecken Anzapffungen und Vermessenheiten des der Käyserl. Majest. schuldigsten Respects, auch sonderlich Uns als Röm. Käyser/ die Condition wegen der bekanntlich von selbsten so hoch verbothenen Repressalien in das Gesicht zu setzen/ nemlich/ daß solche würden aufgehoben werden/ wann Wir Chur-Pfaltz und andere ad Restitutionem angehalten/ und diese vollzogen seyn würde/ mithin all solches über die Ohngestalt der allerdings in re & modo übertrettender Reichs-Satzungen/ jenes annoch so weit hinaus gehet/ daß es nicht mehr gegen Reichs-Mit-Stände/ sondern gegen die Käyserl. Majestät und Dero höchstes allein richterliches Amt abgezielet ist/ und solches gleichsam deutlich gepfändet werden will:

Als wollen Wir Euer Lbd. des Erfolgs der Sachen/ und deren Reichs-Satz- und Ordnungen nochmahlen Käyserlich erinnert und ernstlich gewarnet haben/ das übrige aber dem

 gantzen

gantzen Reich/ allen wahren Teutschen Patrioten/ und der gantzen ohnpartheyischen Welt zu urtheilen überlassen/ ob und was sothanes Verfahren eines so hoch verpflichteten/ und aus voriger Käyseren und des Reichs Milde so ansehentlich und vielfältig begnadeten Churfürstens und Stands des Reichs/ gegen die Käyserl. Majestät/ gegen das gantze Reich und dero Mit-Stände sagen oder schliessen wolle/ wie zumahlen auch in dieser alleinigen/ wie all anderen Reichs-Sachen/ wovon Euer Lbd. die Königl. Preussische Würde/ vermög dero Cron-Tractats, auf keine Weiß eximiret/ sondern dieselbe bekanntlich zu aller Reichs-Churfürstl. und Ständischer Schuldigkeit und Gebühr/ nach wie vor/ allerdings gantz deutlich anweiset/ einfolglich solche Ehren-Würde dißfalls nicht anzusehen/ und darmit keineswegs zu bemengen ist; So zweifflen Wir keineswegs/ es werde Euer Lbd. und dero Räthen bey wahrer Einsehung der Sachen von selbst zu Gemüth fallen/ was wir endlich zu thun/ und Euer Lbd. Regierung und Verfahrung halber für Satisfaction von dem gantzen Reich anzusuchen/ oder Uns zu verschaffen/ dero Räthe/ Diener und Schrifftsteller aber/ nach ihren natürlichen/ einem Römischen Käyser und dem Reich schuldigen Pflichten anzusehen und anzuweisen werden gemüssiget seyn.

Wir müssen fast zweifflen/ daß diejenige/ welche E. Lbd. zu solchen bey Gott/ Dero Käyser und dem gantzen Reich/ aus allen erstgemeldten Grund-Gesetzen und Umständen unverantwortlich harten/ allzueyl- und eyfferfertigten/ und von Uns und dem gantzen Reich ohnleidentlichen Verfahren eingerathen/ Jhro überzwergs nur die Helffte denen Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden/ und deren dißfälligen Reichs-Satzungen/ herentgegen gar nicht müssen erinnert und vorgestellet haben/ wasmassen in erstgedachten Frieden-Schlüssen wegen des Käyserl. allein richterlichen Amts/ oder deren gütlichen Vergleichen/ dann wegen Euer Lbd. und fremder Unterthanen respectivè Bedruckung oder Schutz/ Art. 3. §. quemadmodum &c. Art. 4. §. controversia &c. §. quod controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carolus &c. §. quia vero &c. Art. 5. 11. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. paragraphis 12. quantum deinde 17. 19. Art. 10. §. civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique, Art. 17. §. pro majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero §. veruntamen &c. §. & nulli, &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. Vigore Legis Communis, & pragmaticæ unter Verboth und Pön des gebrochenen Land-Friedens/ insonderheit auch in allen anderen Reichs-Satz- und Ordnungen circa rem & modum, hauptsächlich aber in dem jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten/ nemlich/ **daß wann zwischen denen in dem Teutschen Reich tolerirten Religionen Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen/ man über selbige sich miteinander auf dem Reichs-Tag oder bey anderer Zusammenkunfft gütlich vernehmen/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeinet das ihme gebühre/ mit behörigen Weg Rechtens suchen/ und denen so darwider beschwehret würden/ auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden sollen/** gestalten Wir auch dißfalls rechter Zeit an Unserer Käyserl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen:

Zu geschweigen daß man Euer Lbd. dabey hätte erinneren sollen/ wie hoch und vielfältig Deroselben Vorfahrer und Dero Chur- und Fürstl. Hauß aus dem Westphälischen Frieden begnadet/ herentgegen auch wegen solcher Gutthaten mit ausdrücklichen Gesetz/ Ziel und Maaß dorten in Art. 11. gegen ihre benachbarte Chur- und Fürsten/ und gegen die abgekommene Ertz- und Stiffter/ Fürstenthum/ Provinzien/ Lande und Leute/ wie auch wegen der dorten noch übrigen Catholischen bißhero getreuen Unterthanen und Mit-Christen/ Reichs-Satzungs-mässig und natürlicher Weiß verbunden seynd/ dahero auch eines ohne das andere in der Länge schwerlich werde bestehen können.

Wir müssen weiters glauben/ daß man deroselben auch verborgen gelassen habe/ daß solchermassen/ wie es dem Vernehmen nach von Ener Lbd. geschehen/ fürzufahren/ dieselbe unter allen Reichs-Ständen wohl die wenigste Ursach und Befügnuß haben können/ nachdeme sie an denen höchsten Reichs-Gerichten/ gegen andere Glaubens-Genossen und deren Behörde/ bekanntlich in so vielfältigen Reichs-kündigen Rechts-Stritten befangen/ die Reichs- und Friedens-Satzungen aber wider die Repressalien Gewalt- und Thätlichkeiten/ Art. 5. §. 1. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero §. & nulli &c. pax vero &c. klar und allerdings ohnlaugbahr seyen.

Wir müssen ferners urtheilen/ daß nebst jetztgemeldten Eröffnungen man Jhro gantz hinderhalten habe/ was wegen deren dreyen Religionen in dem Oßnabruggischen Frieden relativè durchgehends vorgeschrieben und zu vollziehen seye.

Wir zweifflen auch allerdings/ ob man in dem Schluß Ihro vorderist hingeleget und erinnert habe / was in vorerwehntem Euer Lbd. nicht unbekannt seyn sollenden Preussischen Cron-Tractat zu allgemeiner Reichs-Ruhe und Einigkeit der Reichs-mithin auch deren Pfälzischen Religions-Sachen halber ins besonder / Art. 5. & 14. mit reiffem Bedacht auf das allerverbindlichste & mutuo pacto Reichs-Satzungs-mässig stipuliret/ versprochen / und durch beyderseitige Ratificationes verbündlich gemacht worden/ sonsten zuversichtlich dieselbe sich zu solchen Uns und anderen/ auch allen Recht/Ordnung und Billigkeit liebenden Teutschen Gemüthern/und dem gantzen publico einmahl allzustarck in die Augen leuchtenden ungeziemenden/ nach denen Reichs-Gesetzen straffbahren Thätlichkeiten glaublich nicht würden haben verleiten lassen / indeme deroselben annoch mit oder neben Uns einen Richter / Pfänder oder Executoren in dem Teutschen Reich und über dero Mit-Stände darzustellen/ weder von dem übrigen Reich/noch von Unser-alleinigen Käyserl. Majest. und Amt nachgesehen oder aufgetragen worden/ sondern jedermann vorhin wissend ist / wie wenig Euer Lbd. die Schuldigkeit dero Reichs- und Creyß-Præstandorum, deren höchsten Reichs-Gerichten / Verordnungen und Urteln/ und die übrige Reichs-Satzungen: wie hefftig hingegen sie dero Eigen-Nutz und Erweiterung wider ihre Benachbarte/ weit über die Art. des Oßnabruggischen Friedens 16. §. denique omnium &c. & 17. §. quoties autem &c. mit ohnerlaubtem ihrer Officier Werb- und anderen Gewaltthaten/ unter so unnöthig als ungewohnlicher grosser Armatur in dem Reich/ und auf des Reichs Boden/ welche auch so gar Euer Lbd. Reichs-Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig wären / für Augen haben. Solten aber Euer Lbd. zu denen Reichs-Grund-Gesetzen/ und zu gemeldten Preussischen Cron-Tractat sich etwan nicht mehr gebunden zu seyn/ und im Reich Statum in statu für sich fort zu formiren/ ihren Mit-Ständen vorzuschreiben/ selbe zu Rede zu setzen/ überall in dem Reich gleichsam Krieg oder Frieden zu stifften und zu führen oder anzustellen/ und alles nach dero Willkühr eigenmächtig unternehmen/ schreiben/reden/thun oder lassen zu dörffen: Endlich auch einem Römischen Käyser selbsten/ ihren Reichs-Pflicht und Obliegenheiten zugegen / widerstehen / oder desselben höchstes Amt ausser aller Acht und Gehorsam setzen zu können/ glauben; So werden dem natürlichen und vorgeschriebenen Teutschen Recht nach/Wir Uns sammt dem übrigen Reich/ endlich auch ein jeder sich darnach zu achten wissen.

Dann sowol Uns bekannt/ daß Euer Lbd. über dero Mit-Stände und dero oder andere Reichs-Unterthanen / und die Reichs-Satz- und Ordnungen keineswegs ohneingeschrenckt selbst Richter oder Gesatzgeber weder seyn dörffen/ weder sollen / noch können/ mithin Wir Uns selbsten nach dero oder eines jeden anderen Willkür nicht wendig machen / noch nehmen zu lassen gedencken/ was Uns als frey erwähltem Römischen Käyser in dergleichen Begebenheiten die Reichs-Satz-und Ordnungen/nebst Unser Käyserl. beschwohrnen Wahl-Capitulation in Eyd- und Amt auf- und zugelegt haben;

So wenig können Wir vorerwehnte/oder noch weiter etwan unter dessen/sonderlich unter vermeintlichen Nahmen eines Römischen Käysers/ und daß solche von Euer Lbd. und anderen/ unter der neuen vermeintlichen Pragmatica, Nahmens retorsio juris iniqui, gegen unschuldige/ an der Wegnehmung der halben Heiligen Geist Kirche/ und an Verbiethung des sogenannten Reformirten Catechismi zu Heydelberg nicht den geringsten Theil habende Ordens- und andere geistliche und weltliche Persohnen von E. Lbd. ohne Masse/ gegen allem Glimpff/ und die Christliche Milde gebrauchte Repressalien und Gewaltthaten Dero Röm. Käyser billigen müsse und solle/ im geringsten gutheissen/ sondern gleichwie alle Repressalien / Gewalt und eigenmächtige Thathandlung durch die Reichs- und alle andere geist-und weltliche Gesetze vorhin von selbsten verbothen / und sonderlich sehr hoch verpönt seynd / in keinem Geist- oder Weltlichen des Römischen Reichs Gesatz aber von solchen unter eines Römischen Käysers Namen/ Authorität und Billigung oder approbation unternommener eigenmächtiger Thathandlungen/und von der Erlaubnüß inique retorti juris etwas enthalten / vielmehr all dieses nur eine einseitige dermahlen neue Erfindung und Interpretation oder Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetzen ist;

Also thun Wir jene sammt und sonders hiemit allerdings von Käyserl. Amts / Macht und des Reichs Rechten wegen improbiren / für unrecht und unzulässig erkennen / cassiren / null und nichtig erklären/ mithin Euer Lbd. Käyserl. und ernstlich ermahnen / sie wollen dero sonstigen hohen Begabnüß nach/ die Sachen mit reifferem Bedacht/ tieffer als dero Reichs-Satz- und Ordnung verdrehende/ oder deren vergessene Ministri und Schrifftsteller/ deren Eigenschafften und patriotische Art aus solchen Rathschlägen Euer Lbd. nun vollkommen selbst erkennen werden/ einschauen/ und aus allen Umständen die Ohnbilden sothaner übler Ihro selbst gefährlicher Principiorum und Verfahren/ deren Erfolg sammt allen übrigen Ohnziemlichkeiten/ sonderlich aber recht betrachten / daß endlich die abgenöthigte Folge dergleichen Dingen ihren Landen und Leuten / mithin dero Chur-Hauß eben so wenig in solcher Art gemeinsam verträglich als heylsam seyn können:

Gesinnen anbey an dieselbe / als Chur-Fürsten und Stand des Reichs / und befehlen hiermit aus Käyserl. Macht und des Reichs Rechten ernstlich / von weiteren Repressalien / und von allen neuen in denen Reichs-Satzungen ohnerfindlichen Retorsionen / idæalischen Juribus, anmaßlichen Thätlichkeiten / und allem Gewalt sich allerdings zu enthalten / die schon verübte aber ohne einigen Verzug wieder auffzuheben / und alle damit bedrangte Clöster / Kirchen / geist- und weltliche Unterthanen wieder in vorigen Stand und Genuß ihrer gehabten Rechten und Freyheiten zu setzen / die inique ablata vel sequestrata cum omni causa auch alsbalden zu restituiren / damit nicht nöthig seye die Gebühr der vorgesetzten Reichs-Satzungen der Ordnung nach vorzukehren. Gestalten Wir im übrigen / und in Verfolg Unsers Käyserl. Amts / auch an des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. über alle desselben eingekommene münd- und schrifftliche Berichte / nunmehro solche ernstliche Gesinnen / Ermahnungen und Befehle zu thun / in dem Werck seynd / daß Wir nicht zweifflen / dieselbe werden nicht minder alles Recht und Billiges gründlicher betrachten und verfügen / zu Fried / Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke / wie sie bißhero sich in allen Sachen ruhmwürdigst erwiesen / ferner Teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und betragen / allenfalls Wir / wann die Pfältzische Sachen nicht auch bald abgethan / oder verglichen seyn solten / auf das fördersamste / wie es in sich recht und billig seyn mag / sich eignen und gebühren wird / auch Unser allerhöchstes Käyserl. Amt über Unrecht und Gewalt geraden Wegs mit gemeldten Churfürstens Lbd. zu verhengen wissen werden.

Euer Lbd. werden hoffentlich ihres Orts immittelst alsobald deme allem / was recht / billig / Satzungs- und besonders Tractat-mässig ist / dabeneben auch deme / was einem Chur- und Fürsten des Reichs gebührlich / rühmlich und wohl anständig ist / lieber / ehender und förderlichst selbst statt thun / als es zu denen von ihro eigenem Vorfahren selbst herleitenden / ohnangenehmen allerseits schädlichen Weiterungen ankommen lassen.

Des ersteren versehen wir Uns zu Verhütung des letzteren zu Euer Lbd. Prudentz und persöhnlicher Gemüths-Billigkeit gäntzlich / und verbleiben schließlich deroselben mit rc.

No. 24 Copia Inhibitorii an den Hertzog zu Würtenberg / des ihme von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften zu Regenspurg für die Stadt Speyer aufgetragenen Protectorii & Conservatorii sich zu enthalten. Wien den Martii 1720.

Carl der VI.

Tit. Wir seynd mit Unser nicht geringen Verwunderung in die Erfahrnüß kommen / welchergestalten über Stritt- und zwar mehrentheils bey Unserm höhisten Käyserl. Reichs-Gericht anhängigen Sachen / zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer / und Unser des H. Reichs Stadt Speyer / von einem Theil des Reichs / unter den Nahmen eines sogenannten Corporis Evangelici, Dr. Lbd. ein Protectorium & quasi Conservatorium, und zwarn unter Unserm / als Röm. Käysers Nahmen / aufgetragen / und nun von wegen Dr. Lbd. vor kurtzen Tagen solches nicht allein durch Dero dortigen Abgesandten von Schütz mit Danck und gleichsam mit Parition auf Befehl Dero Mit-Ständen angenommen / sondern auch von Deroselben des Landgrafen zu Hessen-Cassel Lbd. zur Beyhülff begehret worden seyn solle. Indeme aber so gestalteter Eingriff in die Käyserl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & Reservata Imperatoria, zumalen in Sachen / in welchen Wir Unser höchstes Käys. Richter-Amt nicht allein noch nicht entsaget / sonder Krafft desselben allerseits die Käyserl. Hand angeleget / auch daß und wie solches geschehen / denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg ohnverborgen gelassen haben / gegen alle Reichs-Satzungen / auf eine niemahlen erhörte / Uns allerdings ohnleidentliche / dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Truck zu allem Umstürtz gebende Weise unternommen seyn würden; So kan Uns solches anderst nicht als höchst befremdlich und allerdings empfindlich seyn / und müssen wir folglich dieses Beginnen von einem Theil des Reichs auch anderst nicht / als höchst vermessen / ohnordentlich und gegen alle Reichs-Satz- und Ordnungen / auch wider eines Röm. Käysers Majestät selbst / auf das allerharteste anlauffend erkennen und ansehen / dannenhero wir auch unter heutigen dato sothanes Beginnen auf dem offenen Reichs-Tag ohnrecht / null und nichtig erkläret / und von Käyserl. Macht Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret haben / wollen anbey Dr. Lbd. hiemit allerdings erinnert und Käyserlich / auch ernstlich / unter der Schärffe und Gewalt des H. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesatz und Ordnungen gewarnet haben / von so gefährlicher Anmassung sich um so gewisser zu enthalten / als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mitstand / nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land-Friedens / sondern auch das Einsehen der Käyserl. Majest. selbsten ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste.

Wir

Wir seynd aber zu Dr. Lbd. sonstiger Moderation und patriotischen Eyfer des ohnzweifsentlichen gnädigstes Vertrauens/ Dieselbe werden nicht allein sich eines bessern schuldigst entsinnen/ und Reichs-Satzungs-mässig gehorsamst begreiffen/ sondern auch der Sachen Nachfolg gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Lbd. mit rc. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Käyserl. Inhibitorii an den Landgrafen zu Hessen-Cassel/ das auf ihne von denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg extendirte Protectorium und Conservatorium für die Stadt Speyer nicht zu übernehmen. Wien den 9. Martii 1720.

No. 25

Carl der VI.

Wir haben nicht allein mit Unser nicht geringen Verwunderung erfahren/ welchergestalten über Stritt/ und zwar mehrentheils bey Unserm Höchsten Käyserl. Reichs-Gerichten anhängige Sachen/ zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer/ und Unser und des H. Reichs Stadt Speyer/ von einem Theil des Reichs/ unter dem Nahmen eines sogenannten Corporis Evangelici, des Hertzogs zu Würtenberg Lbd. ein protectorium & quasi conservatorium, und zwar unter Unserem als Röm. Käysers Nahmen/ aufgetragen/ und nun von wegen derselben vor kurtzen Tagen solches nicht allein durch Dero dortigen Würtenbergischen Gesandten von Schütz mit Danck und gleichsam mit Parition auf Befehl Ihrer Mit-Ständen angenommen/ sondern auch Zeit deme nach des Hertzogs zu Würtenberg Verlangen vorgedachte vermeintliche Commission der Protection und Conservation auf De. Lbd. extendiret worden seyn solle. Wir können nicht begreiffen/ aus welchem Grund/ aus welchem Recht und Reichs-Gesatz oder Ordnung/ aus was für Ursachen oder zu welchem Ziel und Ende/ auch von was Art Teutschen Patrioten solche Rathschläge und Beginnen herfliessen oder nöthig erachtet werden mögen; Dannenhero/ und indeme sogestalteter Eingriff in die Käyserl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & reservata Imperatoria, zumahlen in Sachen/ in welchen Wir Unser höchstes Käyserl. Richter-Ambt nicht allein noch nicht entsaget/ sondern Krafft desselben allerseits die Käyserl. Hand angelegt/ auch daß und wie solches geschehen/ denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg ohnverborgen gelassen haben/ gegen alle Reichs-Satzungen/ auf eine niemahlen erhörte/ Uns allerdings ohnleidentliche/ dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Truck zu allen Umsturtz gebende Weise/ unternommen seyn würde; So kan Uns solches anderst nicht als höchst-befremdlich und allerdings empfindlich seyn/ und müssen Wir folglich dieses Unternehmen eines Theils des Reichs/ auch anderst nicht als höchst vermessen/ ohnordentlich/ und gegen alle Reichs-Satz-und Ordnungen/ auch wider eines Röm. Käysers Majestät selbst anlauffend/ erkennen und ansehen. Solchemnach haben Wir unter heutigen dato sothanes Beginnen auf offenen Reichs-Tag ohnrecht/ null und nichtig erkläret/ und von Käyserl. Macht Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret; wollen anbey hiermit De. Lbd. erinnert/ und Käyserl. auch ernstlich/ unter der Schärffe und Gewalt des H. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesatz und Ordnungen/ gewarnet haben/ von so gefährlicher Anmassung sich um so gewisser zu enthalten/ als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mit-Stand/ nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land-Friedens/ sondern auch das Einsehen der Käyserl. Majestät selbsten ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste.

Wir seynd aber zu Dr. Lbd. bekannter Moderation und Uns mit so vielen ohnunterbrochenen Prob-Stücken Dero hohen Prudentz und patriotischen Eyfers des ohnzweiffentlichen gnädigsten Vertrauens/ Dieselbe werden nicht allein sich eines besseren schuldigst entsinnen/ und Reichs-Satzungs-mässig gehorsamst begreiffen/ sondern auch der Sachen Nachfolge gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Lbd. mit rc. verbleiben. Wien den 9. Martii 1720.

No. 26 Copia Käyserlichen Schreibens / an den Churfürsten zu Pfaltz / wegen der / gegen Ihm / von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI. rc.

Tit. WIr haben Uns geziemend ordent- und ausführlich vortragen lassen / was Uns Euer Lbd. über die wider Dieselbe von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg angebrachte Religions-Gravamina, insonderheit wegen der ihren so genannten Reformirten Unterthanen weggenommener halben Heiligen Geists-Kirche zu Heydelberg / und dortigen Catechismi, auf Unsere derentwegen an Sie ergangene Käyserl. Ermahn- und Verordnungen schrifft- und mündlich gehorsamst berichtet haben. Wir vernehmen darab / was massen Euer Lbd. soviel die von Ihro gethane Wegnehmung der halben Heiligen Geists-Kirche betrifft / nach dem Exempel ihrer der Augspurgischen Confession, und sogenanten Reformirten Religion zugethan gewesener Vorfahrer / und sonderbahr / krafft derer Articulorum jurium & Palatinorum, ex pace Osnabrug. & Monaster. sich darzu befugt / mithin in optimâ fide zu seyn vermeynet / dahero in gantz innocenter Meynung dißfalls verfahren seyen / ohne / daß Sie das allermindeste Absehen oder im Sinn gehabt gemeldte ihre Reformirte in ihrer Gewissens- oder anderen durch vorgedachten Frieden erlangten Freyheiten auf einige Weise zu bedrängen / oder jemand mit Gewalt etwas weg zu nehmen; Allermassen Sie nach Dero Ankunfft zu Heydelberg von obbesagt ihren Unterthanen die Abtrettung / als ihrer eigenen Hauß- Hoff- und Sepulchral- Kirchen mit allem Glimpff und Lands-Fürstlicher Güthe zuvorderist begehret / benebenst die Euer Lbd. dazu bewegende Ursachen ihnen zu vernehmen gegeben / und dieselbe darumben in dem Kirchen-Rath biß zum drittenmahl / und zwar anfänglich in eigener Persohn selbst mit gütlichen Worten angeredet / folglich darab nichts anderst könte vermuthet und geschlossen werden / als daß Sie sich mit ihnen / vermöge des Westphälischen Friedens / zu allerseitiger Vergnügenheit / zu vergleichen / ja solches mit einem weit grössern Surrogato zu begnaden und zu ersetzen verlanget / worüber ihre Reformirte Unterthanen nicht nur gantz still geschwiegen / herentgegen an statt einer schuldigst geziemenden Antwort einen unerlaubten straffmässigen Recours an fremde Herrschafften in- und ausser Reichs / so gar mit Vorbeygeh- und Hindansetzung Der Käyserl. Majestät / als des Reichs höchsten Oberhaupts und Richters / und des gantzen Reichs / zu nehmen keinen Anstand oder Bedencken gehabt haben. Wir können mit allem deme / vermög unsers Käyserl. Ambts / nach allen von Uns mit gutem Rath und rechten Wissen wohlerwogenen allerseitigen Anbringen / und deren dabey befindlichen Umständen dannoch anderst nicht / als krafft deren Reichs-Gesetzen und Rechten / erkennen / und hiemit befehlen / daß von Euer Lbd. das Possessorium der halben Heiligen Geists-Kirche / cum omni causa zu restituiren / inmassen ihre so genannte Reformirte Unterthanen davon anderst nicht / als mit ihren guten Willen entsetzet werden können / es mag auch in vorigen Zeiten / vor oder nach dem Westphälischen Frieden / von einem oder dem andern Theil deren A. C. Verwandten unter sich / ohne wissentliche Contradiction geschehen / oder contra, vel præter pacem Westphalicam, mit oder ohne Bewilligung verändert / weggenommen / zugestanden / abgenöthiget oder eingeraumet / oder von Dero Unterthanen jetzo für einen Recours in- und ausser Reichs (den Wir auch nicht anderst / als für allzueylig / unzulässig und straffmässig erkennen) genomen worden seyn / wie oder was da wolle. Wir seynd dahero nicht allein von E. Lbd. daß Sie die Restitution vorgemeldter massen gehorsamst vollzogen haben werden / innerhalb drey Wochen zu vernehmen ohnfehlbahr gewärtig / damit es nicht nöthig seye / mit würcklicher Execution ohnaufhaltlich zu verfahren / sondern Wir versehen Uns auch Freund- Vetter und gnädigst / daß / wann unter denen gegen Euer Lbd. angebrachten anderweiten Beschwerden Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären / darvon Wir wegen der bißherigen Gestalt deren Klägern und des Anbringens annoch nicht eigentlich urtheilen können / Sie solche ihrer hohen Prudentz nach aus eigenen Trieb entweder von selbsten fördersamst zu vergleichen oder abzuthun / sonderbahr auch nach denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen / durchgehends von allen Thätlichkeiten & viis facti sich zu enthalten / und solches denen Ihrigen ernst- und festiglich zu gebiethen; sonsten aber / so weit ein oder anders schon im Recht befangen / und ohne Abbruch der Rechthängigkeiten sowohl / als der Käyserl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichtern Jurisdiction geschehen kan / nach der auf allgemeinen Reichs-Tag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung / und hernach im Jahr

Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten/ und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Käyserl. Majest. genehm gehaltenen Reichs-Schluß/ auf eine engere Deputation, (worauf Wir bey Chur-Fürsten und Ständen immittelst gnädigst antragen werden) krafft denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen in der Güte sich zu vergleichen/ oder das Rechte zu erwarten nicht entstehen werden; welche Wege auch sonsten jedermann verhoffentlich für sich angenehm und zulänglich finden/ und zu Herstellung allgemeiner Ruhe und Einigkeit gerne anzugehen so billig als schuldig sich erinnern wird. Den so genannten Heydelbergischen Catechismum betreffend/ geben Uns E. Lbd. schrifft- und mündlich zu vernehmen/ daß Sie denselben so wenig als dessen achtzigste Frage circa symbola aut dogmata, sondern nur bey dieser Frage stehende sehr anzügliche Glossam, wegen einiger zum Grund-Stück der sogenannten Reformirten Religions-Lehr und zu dergleichen symbolischen/ durch gemeine Reichs-Satzungen angenommener Lehren und Büchern so wenig gehörigen/ als in dem Westphälischen Frieden und anderen gemein-bündigen Reichs-Schlüssen befindliche/ bevorab auch gegen die eigene Lands-Herrschafft so scomatisch neu hinzu gesetzt seyn sollen/ den in dem ersten gedruckten Heydelbergischen Catechismo nicht erweißlichen schmäh- und lasterhafften Dingen so ohnbedencklicher zu verbiethen nöthig erachtet hätten/ als kundbahrlich solche zu einem wahren Sensu symbolico eben so ohnnöthig als ohnerlaubt seyen/ sondern vielmehr durchgehends gegen den Christlichen Mit-Menschen und die Christliche Liebe und Schuldigkeit gegen die alte Christen-Religion schnur gerade/ mithin in dem Grund gegen die Kayserliche Majestät/ alle Catholische Churfürsten/ Fürsten und Stände sowohl/ als wider alle außwertige Catholische Potentzen sehr hart anlauffenden/ dem Lands-Fürsten selbsten aber allerdings ohnerträglich seyn müsten/ gestalten E. Lbd. schließlichen in der That nichts anderes gethan zu haben vermeineten/ als daß Dieselbe/ vermög aller vorhergängigen Religions- und Profan-Friedens- und Reichs-Schlüssen/ zumahlen des Art. 5. §. 17. Pacis Westphalicæ, vermög aller Käyserl. Edicten/ Mandaten und gegründeten sämmtlichen Reichs-Satzungen von selbst angewiesen/ und krafft unsers aus solchem Ziel und Maaß den 18. Julii 1715. auf verschiedener Catholischer und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Gesandschafften besondere Beschwehrde und Klagten über solche laster- und schmähaffte Bücher/ Lehren/ Druck und Schrifften/ erneuerten Käyserl. Edicts recht- und Ordnungs-mässig befugt und verbunden seyen/ zumahlen Euer Lbd. in besagtem Catechismo Sachen/ welche nicht symbolisch/ dogmatisch und gemeinsam angenommener Reichs-Satzungs-mässig/ sonderbahr gegen die eigene Landes-Herrschafft so anzüglich seyen/ in ihren Landen mit angedichteten ihren Wapen und Privilegio zu gestatten oder zu gedulden nicht könten schuldig geachtet werden. Wir gesinnen und ermahnen mit allem deme Euer Lbd. hiemit ernstlich/ gnädigst und Freund-Vetterlich/ daß Sie nach Dero eigenen Erbiethen und Vorschlag/ zu Erhaltung der gemeinsamen Reichs- und der Ruhe/ Einigkeit und guter Verständnüß ihrer Unterthanen/ die rühmliche friedfertige Lands-Fürst-Väterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbefehlen wollen/ damit circa realia & formalia über den Stein des Anstosses die Sache von ihrem geistlichen Kirchen-Rath und andern gelehrten vernünfftigen Leuten fördersamst untersuchet/ solche nach denen gemeinsamen Reichs-Satz- und Ordnungen angesehen/ wohl eingerichtet/ erläutert und erklähret/ darwider aber dißfalls so wenig/ als was sonsten etwan ausser denenselben und der Christlichen Liebe gegen den Neben-Christen seyn möchte/ nicht eingeführet/ oder darüber hinaus nichts extendiret werde/ welchem nach Sie solchen Catechismum nicht nur gleich wieder freygeben/ sondern ihre so genannte Reformirte Unterthanen bey allen deme/ was ihnen vermög der Oßnabruck- und Münsterischen Frieden rechtmässig gebühret/ bey deme/ was ordentlich/ alt hergebracht und recht ist/ ohne einigen Eintrag/ Bedruck oder Zwang der Gewissens-Freyheit/ Lands-Fürstlich gerne selbst schützen und schirmen wollen/ nicht zweifflende/ daß die Augspurgisch- Confessions- Verwandte Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände selbsten auch diesen Punct/ sonderbahr circa formalia, nach denen angenommenen Religions- Frieden und gemeinsamen Reichs-Satzungen/ besser einsehen/ und sammt Dero Unterthanen den rechten Fug der Sachen erkennen/ mithin zur Ruhe und Einigkeit auch ihres Orts alles gerne mit beytragen werden. Wir haben sonsten an allem deme/ was in dieser und dergleichen Sachen circa rem & modum allerseits bißhero vorgegangen/ Unser Käyserl. Mißfallen bezeiget/ anbey auch nicht unterlassen wollen/ Unser Käyserl. nun allerseits implorirt- und zum Richten in Stand gesetztes Ambt aller Orten würcklich vorzukehren/ mithin und sonderlich gegen die straffbahre Repressalia, denen Reichs-Satzungen zu folge das Nöthige anzuwenden und zu erinnern; seynd allenfalls auch in allem übrigen fort entschlossen/ an bemeldtem Unserm Käyserlichen Ambt nirgends nichts gebrechen zu lassen/ gestalten Euer Lbd. dißfalls das Behörige auf dem gemeinen Reichs-Tag sammt Unserer Käyserl. Einsicht ferner allerdings zu vernehmen haben werden. Schließlichen haben Euer Lbd. De-

ro gehorsamsten Bitte nach in allen billigen Dingen Unsers Käyserl. Schutzes / Huld und Gnade 2c. Womit Wir Ihro vorhin beygethan seynd / sich beständig zu versehen und zu getrösten. Wien den 9. Martii 1720.

No. 27 Copia Käyserl. Schreibens an den Chur-Fürsten zu Maynz / wegen der gegen Ihn von denen A. C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

Wir haben Uns geziemend und ausführlich vortragen lassen / was Uns E. Lbd. über die gegen Dieselbe bey Unser Käyserl. Commission auf fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg von denen dortigen A. C. Verwandten Gesandten angebrachte Religions-Beschwerden / welche Wir E. Lbd. neulich mitgetheilet / um solche entweder selbst nach denen Reichs-Satzungen bald abzuthun / oder darüber den Bericht zu Unserer anderweiten Käyserl. Verordnungen fürdersamst einzuschicken / zur Verantwort- und Erleuterung der Sachen schrifft- und mündlich in Unterthänigkeit vorstellen lassen.

Uns geben E. Lbd. zuvorderist insgemein gehorsamst zu vernehmen / daß zu wünschen wäre / man schreitete auf dem Reichs-Tag mit mehrer Mässig- und Einigkeit in allen das Vaterland / dessen Würde / Ruhe und Wohlfahrt betreffenden Dingen zu Werck / und welchergestalten Ihro die Umstände wegen des Publici und Privati, bevorab auch die Schreib- und Redens-Art / welche man eine Weil hero in verschiedenen Dingen auf den Reichstag insgemein und sonderlich gegen E. Lbd. diesesmahl ins besonder zu gebrauchen / Sie und Ihre drobige Gesandschafft vor einem Theil des Reichs eigenmächtig zu Rede zu stellen / hat gut befinden mögen / zu Gemüth gehen / worüber Sie Sich zu beschwehren / und derentwegen bey Uns als Röm. Käyser die Andung / Satisfaction und Vermittelung zu suchen / sich nicht enthalten können. Gleichwie Wir nun wohl begreiffen / daß E. Lbd. als des H. Reichs ersten Chur-Fürsten / Ertz-Cantzlern und Directorn solche ohnverdiente Anzüglichkeiten sehr empfindlich seyn müssen / Ihro auch / von Ihren Mit-Ständen sich gleichsam zu Rede stellen oder treiben zu lassen / nicht zuzumuthen seye / also werden Wir auch nicht unterlassen dißfalls der Billigkeit nach die behörige Erinnerung zu thun / mithin jetzt und hinkünfftig die Mässig- und Einigkeit allerseits Glaubens-Genossen bey der Reichs-Versammlung und sonsten überall Käyser- und Reichs-väterlich zu erinnern und zu empfehlen. Was deme nach vorgemeldte wider E. Lbd. angebrachte Religions-Beschwerden ins besonder anbelanget / obwohlen Dieselben vermeynen / daß Sie zu allem deme / was von Seiten Dero Ertz-Stiffts in dem Zweybrückischen und Rheingräfl. in puncto juris Diœcesani und sonsten geschehen / vermög der Westphälischen / Rißwickischen und Baadischen Frieden / und der von Franckreich durch den von Chamois aufm Reichs-Tag zu Regenspurg übergebenen Liste befugt seyen / und zwar der Rheingräfl. Orthen halber um so mehr als die Rhein-Grafen noch in 15. Orthen das Catholische Religions-Exercitium zu restituiren schuldig seyen / und selbst die Sache bey Unserm Käyserl. Cammer-Gericht vor Jahren angebracht / E. Lbd. aber allda ein Mandatum in der Haupt-Sach zu Manutenirung des zwischen dem verstorbenen Fürsten von Salm und denen Rhein-Grafen im Jahr 1707. den 20. Octobr. verglichenen und von gemeldten Cammer-Gericht für gültig erkannten / den Rißwickischen gemeinbündigen Frieden pro fundamento habenden Recess auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt erhalten / welches nimmermehr würde erkennet worden seyn / woferne nicht auch das Fundament in der Haupt-Sache für E. Lbd. und Dero Ertz-Stifft richtig befunden / mithin die Rhein-Grafen dorten ihre vermeintliche Beschwerden anzubringen und auszumachen allerseits mit erkennet worden wäre / und wann man in der Sache recht nachsehen wollte / es sich finden würde / daß E. Lbd. sich mehr als jene über ein und andere Turbationes zu beklagen Ursach hätten. Daß man aber von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen den Rißwickischen Frieden / oder desselben Art. 4. nun nicht mehr erkennen wolle / seye nicht E. Lbd. alleinige sondern aller Compaciscenten Sache / da inzwischen Lex scripta, welche von dem gantzen Reich / Krafft dessen Conclusi vom 26. Novembr. 1697. erkennet worden / für das aus solchen Frieden erlangte Recht stehe / gleichwie es aus der Cron Franckreich etliche Wochen nach geschlossenen Frieden zu Rißwick denen Schwedischen Mediatoren ad Protocollum gegebenen Declaration vom 13. Decembr. erstgedachten Jahrs genugsam zu ersehen seye. Wobey E. Lbd. schließlichen gehorsamlich vermeldet / daß Sie zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reich sich Ihres Orts in allen Dingen nach Recht und Billigkeit finden lassen / und derentwegen Unsere Käyserl. Meyn-

und

und Verordnung vernehmen wollten; so können Wir mit allem deme dannoch dasjeni-
ge / was von E. Lbd. gegen die A. C. Verwandte deren Vorgeben nach verordnet oder voll
zogen / und von Dero Räthen und Beambten verübet seyn solle / zumahlen wann einige oder
alle Sachen sich in facto angebrachter massen also befindeten / nicht gut heissen / sondern hätten
vielmehr wünschen mögen / daß biß zu güt- oder rechtlicher Erörterung und Auskunfft / Dinge
von solcher Wichtigkeit / wie diese seynd / in statu quo gelassen / oder zu ordentlichen Käyserl.
Verordnungen bey Uns angebracht und selbige erwartet worden wären. Wie Wir dann sol-
ches an E. Lbd. hiemit Käyserl. gesinnen und ernstlich befehlen / indeme armata manus aut juris-
dictio in alieno territorio weder erlaubt / noch das Jus Diœcesanum solchermassen zu behaupten /
sondern allenfalls für jetzt und hinkünfftig aus Käyserl. Macht nach denen Reichs-Gesätzen
hiemit untersaget ist; Gleichwie im übrigen der Begriff und wahrer Verstand und Gebrauch
des Juris Diœcesani & Juris Reformandi in denen Friedens-Schlüssen / als dem fundamento re-
gulativo generali sich deutlich vorgeschrieben findet. Hingegen können Wir auch denenjenigen
den Beyfall nicht geben / welche dafür halten wollen / daß die Ryßwickisch- und Baadische
Friedens-Schlüsse für keine gantze Reichs-Gesetze von einigen Theil in dem Reich anzusehen /
oder von denen höchsten Reichs-Gerichten darauf nicht- sondern gleichsam pro re inter alios
acta angesehen deren einem Röm. Käyser von Reichs wegen gegebenen Vollmacht erstatteten
Gutachten und sofort darüber von höchsten Käyserl. Ambts wegen beschehenen Ratification zu
achten seye. Wir betrachten auch im übrigen mit E. Lbd. das zu bedauren seyende Vater-
land und die Folge solcher Sachen / zumahlen / wann dessen so heilsame Gesetze gleichsam nur
einseitig bündig geachtet oder in den Tag hinein interpretirt / die in denenselben aller Orten
voraus gesetzte gütliche Mittel oder richterliche Verordnung nicht allein in Religions- sondern
auch in allen Rechts-hängigen Sachen / wo nur ein A. C. Verwandter darunter verwickelt ist /
sofort keiner gerichtlichen Zeit / noch keinem Process oder ordentlichen Weg Rechtens mehr ge-
füget / sondern ohne Autore oder Actore unbescheinigte Dinge / nur wie selbige angebracht /
gleichsam tumultuarie abgethan und ohnerörtert / herentgegen einem oder andern Theil alsobal-
den die Repressalia zugestanden und erlaubet seyn sollen / wann nemlich unter den Nahmen oder
Gestalt eines sogenannten Corporis gegen das andere / mithin ein Theil des Reichs gegen den
andern Theil / oder ein Reichs-Stand wider seinen Reichs-Stand selbst verfahren / denselben
selbst zu Rede stellen / richten oder schlichten solle. Wir wissen nicht minder / daß weder Un-
sere Löbl. Käyserl. Vorfahrere / als ob Sie den über 70. Jahr ordentlich klagenden Theil /
oder ordentlich geklagte Sachen / ohne Hülff oder Trost gelassen / mit Grund beschuldiget
werden / noch auch Dieselbige oder Wir / weder das Reich Catholischen Theils in culpâ aut
morâ seynd / daß man circa usum articulorum 4ti & 3tii der Rißwickisch- und Baadischen Frie-
den sich auf gemeiner Reichs-Versammlung noch nicht miteinander verstanden habe. Was
diesemnach die Duderstattische Commission und andere etwan bey denen Reichs-Gerichten an-
hängige Materien betrifft / welche E. Lbd. selbst aus denen eingegebenen gedruckten Schrifften
deren A. C. Verwandten / wegen vorgebender Gravaminum oder circa facta zum besten bekannt
seyn müssen / ob und wie weit all solches in dem Grund der Sachen und deren Reichs-Satzun-
gen bestehe / darinnen haben Wir zu E. Lbd. als des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-
Cantzlern / das freund- gnädigliche ohnzweiffelhaffte Vertrauen / Sie werden von selbst för-
dersamst das behörige / zulängliche / ohnweitläuffige Einsehen thun / damit nicht nöthig seye
die Duderstättische Commission zu reassumiren / inmittelst aber denen Ihrigen Reichs-Sa-
tzungs-mässig auferlegen / nichts via facti zu unternehmen / sondern alles / ohne Ansehung des
Glaubens / deren Sachen und Persohnen / in dem geraden Weg deren Reichs-Satz- und
Ordnungen einzuschauen / zu richten / zu schlichten und zu handhaben. Wir erwarten hier-
über von E. Lbd. Zeit zweyer Monathen Dero Erklährung / und haben unterdessen dahier
gnädigst anbefohlen / allenfalls in denen ante actis derenthalben auch nachzuschauen / und zu Er-
örterung der Sachen nach denen Käyserl. Rechten alles fertig und an der Hand zu haben.
Wegen deren bey denen höchsten Käyserl. Reichs-Gerichtern anhängigen decidirten oder zur
Execution gegebenen und gekommenen Sachen aber wird hoffentlich ein jeder guter Patriot
sich der Reichs-Stand-schuldigen Parition und Vollzugs oder deren ordentlich exceptionum
& remediorum juris fernerhin in gleicher Maaß selbst erinnern / mithin auch sonderlich E. Lbd.
Dero höchsten Orts / als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzler / darauf ohnunterbrochen mit-
und fest halten wollen / gestalten Wir Dessen von Dero langwürig patriotischen Gemüth und
darab habenden beständigen Prob-Stücken vollkommen beglaubt seynd. Den Usum derer
Articulorum 4ti & 3tii Pacis Risvvicensis & Badensis in dem Reich- und in der Haupt-Sache an-
belangend / wird sich nach der auf allgemeinen Reichs-Tag im Jahr 1702. miteinander güt-
lich verglichenen Handlung / und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten / und
von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Käyserl. Majestät und Lbd. genehm-

gehaltenen Reichs-Schluß bey der Reichs-Versammlung der Weg hoffentlich nechstens ergeben/ wie es dißfalls mit Teutscher Einigkeit und friedsamen Bettrag durch eine engere Deputation in ordentliche Richtschnur/ Ziel und Maaß zu bringen/ mithin auch ratione aller übriger Gravaminum, in so weit nemlich selbige ohne Abbruch der Rechts-Hängigkeit sowohl als der Käyserl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction dahin nicht gehören/ die Sachen nach denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen in der Güte zu erörtern und abzuthun seyen. In dieser Unser gnädigsten Zuversicht wollen Wir nicht minder in dem zu E. Lbd. hegenden freund-gnädiglichen Vertrauen bey der ohnzweiffentlichen Hoffnung beharren/ daß Sie auch ihres Theils hierzu und zu allem deme/ was zu baldiger Stifftung beständiger Freundschafft und Friedlichkeit im Reich gereichen kan/ alles gerne ferner mit beytragen und bewürcken helffen werden/ nebst der zur Göttlichen Güte in allen Unsern Thun und Lassen festiglich setzenden Hoffnung/ daß Derselbe alles nach seinen H. Willen leiten/ und den Geist der Einigkeit aller Orten im Röm. Reich wieder ertheilen/ mithin die allerseits schädliche Extremitäten abwenden werde/ denen soviel an Uns als Röm. Käyser und des H. Reichs Mit-Stand seyn wird/ vorzukommen und zu steuren/ Wir an Unsern Käyserl. Ambt und Obligenheit niemahlen nichts werden noch wollen gebrechen lassen. Worzu Wir auch nicht nur E. Lbd. sondern eines jeden die Ruhe/ das Ansehen und Wohlfahrt des Röm. Teutschen Reichs und Unsers geehrtesten Vaterlands liebenden Churfürsten/ Fürsten und Stands Mit-Würckung zu eines jeden löbl. Nachruhm zu allgemein beständiger Sicherheit und Wohlfahrt ohnzweiffentlich gewärtigen. Verbleiben im übrigen E. Lbd. ꝛc. Wien den 9. Martii 1720.

No. 28 Copia Käyserl: Rescripti an den Cardinal von Schönborn/ als Bischoffen zu Speyer/ wegen der gegen seinen Vorfahrer von denen A. C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

Tit. Es ist E. Lbd. guter massen bekannt/ was der A. C. Verwandten auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende Gesandte/ und Nahmens ihrer Principalen/ bey Unser dortigen Käyserl. Commission für Religions-Gravamina insgemein und unter andern gegen E. Lbd. Vorfahren an dem Bischoff und Reichs-Fürstenthum Speyer/ wegen der zwischen deroselben und zwischen Unser und des H. Reichs-Stadt Speyer waltenden Strittigkeiten ins besondere/ so auch wegen Freymersheimb und sonsten angebracht und gebethen/ solches auch Uns gemeldte Unsere Käys. Commission in aller Unterthänigkeit eingeschickt haben/ und was von Uns derentwegen an weyl. gedachten ihren Vorfahren geschrieben worden/ gestalten nach dessen immittelst erfolgten Absterben Uns Euer Lbd. davon einigen vorläuffigen schrifft- und mündlichen Bericht gehorsamst haben erstatten lassen. So lieb und gnädigst gerne Uns E. Lbd. Versicherung ist/ daß dieselbe nicht allein mit vorgemeldter Unser und des H. Reichs Stadt in allen Sachen/ denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß/ sowohl in geist- oder Religions- als in weltlichen Dingen/ sondern auch mit allen benachbahrten Churfürsten/ Fürsten und Ständen friedsam/ ruhig und nachbahrlich zu leben/ zu heben und zu legen sich eyfrigst bemühen wollen; Sowohl ist Uns hingegen wissend/ daß E. Lbd. an denen bißherigen Stritt- und Händeln mit bemeldter Stadt und an andern auf den Reichs-Tag gegen dem abgelebten Bischoff und Reichs-Fürsten vorgekommenen Beschwerden annoch keinen Theil mit Rath oder That gehabt haben. Wir erkennen gnädigst/ daß ihro derentwegen die von besagten A. C. Verwandten Gesandschafften dem Hertzog zu Würtemberg aufgetragene vermeintliche Protection und andere in re & modo gebrauchte sehr harte unzuläßige Dinge billig zu Gemüth gehen müssen/ inmassen an sich und in allen der Sachen Umständen wahr ist/ daß es eine in dem H. Römischen Reich vielleicht niemahlen erhörte/ in dessen heilsamen Reichs-Satzungen aber nirgends erfindliche Sache/ in sich auch ein gantz unformliches Beginnen seye/ daß sonderbahr in hangende Process-Sachen bey denen höchsten Reichs-Gerichten/ wo man die Parthey ohne Rechts-Mittel und Hülff noch nicht gelassen/ deßwegen/ weilen eine Parthey einer der anderer Religion zugethan/ oder ihre Rechte in dem ordentlichen Lauff Rechtens nicht zu erhärten vermag oder weiß/ dem dritten das Recht gleichsam ipso facto solle abgesprochen und ungültig seyn/ oder ein Stand des Reichs den andern gleichsam offentlich zu Red stellen/ und die in Käyserl. Jura Majestatica und Reservata Cæsarea so tieff einschleichende Protectoria oder Conservatoria ein Theil des Reichs gegen den andern und gegen seinen Mitstand ertheilen oder prætendiren können/

nen / daß ein sogenanntes Corpus; oder unter diesem Nahmen und Gestalt vor oder gegen seinen Mitstand eigenmächtig und zwar unitim verfahre / ohne dem Röm. Käyser / als höchsten Richter und Lehen-Herrn und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings zu nahe zu tretten / oder die Reichs-Satz- und Ordnungen / welche Reichs- und Welt-kundbarlich aller Orthen die gütliche Mittel oder die rechtliche Weg unter dem Käyserl. Ambt und Authorität voransetzen zu überfahren / allermassen auch nur ein erwehltes Reichs-Oberhaupt und dieses in einen lobwürdig ohnzertrennlichen Corpore, sodann in zweyen Theilen und vielen Gliedern zu bestehen habe. Wie nun in allen gegeneinander vorkommenden Religions- und Civil-Beschwehrden Wir Unser höchstes Käyserl. Ambt zu handlen und zu vollziehen im Begriff seynd / auch daran niemahlen und gegen niemand unter GOttes ferneren Beystand etwas werden gebrechen lassen; Also haben Wir zu E. Lbd. bekannter Moderation und Erfahrenheit / ohne dermahlen weiteren Gesinnen oder Befehl/das gnädigste Vertrauen/ sie werden die in materia Religionis wider dero Vorfahrer angebrachte Sachen (von deren Gültig- oder Ungültigkeit / weilen selbige weder bescheiniget / weder ordentlich verführet worden / Wir eben stracks zu urtheilen nicht vermögen) nach dero Prudentz und Fried-liebenden Gemüth / sonderlich denen Reichs-Rechten nach / von selbsten einzusehen oder zu vermitlen/allenfalls auf dem von Uns/ dem gesammten Reich vorschlagenden hoffentlich nächst künfftigen engeren Deputations-Tag die Sache wohl bereiteter vorzulegen/biß dahin aber alles in statu quo zu lassen bedacht / und inmittelst auch mit vorgemeldter guten Stadt Speyer alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / sich mit selbiger auf das baldeste in der Güte zu vergleichen oder durchgehends bey der von Uns schon erkannten Obrist-Richterlichen Commission, soviel es nemlich ohne Abbruch deren höchsten Reichs-Gerichten seyn kan / so kurtz und bald es möglich / in Christ-Fürst- und nachbahrlicher Liebe/ mit guter Verständnüß/ohne sich ausser gebührlichen Weg der Rechten und guten Ordnung im mindesten aufzuhalten/alles selbst auszumachen/ohnvergessen seyn. Worzu Wir im übrigen E. Lbd. hiemit wohlmeynend/ gnädigst und ernstlich ermahnen/ und deroselben mit rc. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Käyserl. Rescripti an den N. Freyherrn von Sickingen / zu Ebernburg / wegen der gegen ihn von den Augspurgisch-Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwehrden. Wien den 9. Martii 1720. No. 29

Carl VI.

Tit. Dir ist vorhin bekant/welchergestalten bey Unserer Käyserl. Commission auf fürwährendem Reichs-Tag die dorten anwesende Gesandte und Nahmens ihrer Principalen verschiedene Religions-Gravamina, insonderheit auch wegen deiner in der Herrschafft Ebernburg befindlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinden/ in Unterthänigkeit angebracht und darbey gebethen haben. Soviel nun wegen deiner Vorfahrer und deinem Verfahren daraus zu ersehen ist / können Wir solches weder in re noch modo, am allerwenigsten aber allenfalls gutheissen / wann du ohne andere Ursach wegen einen in process verfangenem Jure, das Jus patronatus oder die Seelsorge selbst des in dem H. Röm. Reich erlaubten Christenthums entsagen / oder diese gar unterdrucken soltest / und woferne die Sachen in facto sich dergestalten verhalten/so wollen Wir dich nicht nur gnädigst erinnert/sondern auch ernstlich vermahnet und hiermit befohlen haben / mit gedachten deinen Unterthanen und Gemeinden Christlich und gutthätig umzugehen / alles in alleiniger Absicht deren Reichs-Friedens-Schlüssen und Satzungen alsbald in gebührenden Stand und Ordnung zu setzen/ oder sich mit denenselben über sothane Religions-Beschwehrden ohne Verzug zu vergleichen / dann Uns auch von dem gantzen Zustand der Sachen gehorsamsten Pflicht-mässigen Bericht und Verantwortung längstens innerhalb zwey Monathen einzuschicken / inmittelst deinen dortigen Beambten nicht minder ernstlich aufzugeben/von allen fernern Unternehmungen und Thätlichkeiten sich zu enthalten/ damit nicht nöthig seye / mit der Kostbahrkeit einer Käyserlichen Commission auf deine Ohnkosten oder allenfalls mit würcklicher Execution und Straffe wider dich ferners zu verfahren. Das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung. Verbleiben dir im übrigen rc. rc. Wien den 9. Mertz 1720.

Copia Voti Communis Evangelicorum de dato Regenspurg den 26. Novemb. 1697. No. 30

NAchdeme / sicheren aus dem Haag eingelangten Berichten nach/ die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Käyserl. Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium, & Galliam (wie es damit im Anfang/ in progressu ne-

gotii, und im Ende zugangen / und welche auch in sonderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, Juribusque statuum, auch dem Stylo Imperii, und der denen Reichs-Deputirten / von Reichs-wegen ertheilten / und von Käyserl. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornehmlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn / haben halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheit und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen / und selbe damit zu keiner Zeit hören / noch ihre deßwegen vorgebrachte Monita bey dem Friedens-Project attendiren / ja ihnen nicht einmal eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum mediatoris geben / sondern sich über dergleichen so billigmässiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen / woraus im Ende erfolget ist / daß die Frantzösische Ambassade mit der bekannten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheilige Clausula bey dem vierten Articul um solche Zeit herfürgebrochen / da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt; welches gar nicht hätte geschehen können / wann man ihre Religions-Sache gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen / und darüber mit der Frantzösischen Gesandschafft gehandelt hätte; So erachtet man sich gemüssiget hiemit ad Protocollum zu verwahren und zu reserviren / daß alles / was solchergestalt circa modum tractandi pacem, zu grossem Præjuditz und Beschwerde der Evangelischen passiret / und dessen Remedur re adhuc integrâ auf vielfältiges Remonstriren und Erinneren / nicht zu erhalten gewesen / dem Religions-Frieden / und Art. 4. & 5. Instrumenti pacis im übrigen allerdings ohnabbrüchig seyn / und weder jetzt noch künfftig in eine Consequentz gezogen / noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich / wie derselbe in dem Westphälischen Frieden-Schluß dicto Art. 4. & 5. befestiget und gefasset ist / allegirt werden solle / oder könne / nicht zweiffelend es werden die gesammten Catholischen Stände geneigt seyn / denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace Religiosa sarta tecta conservanda, so fort post pacem ratihabitam, von sich zu stellen / daß man ein- und anderseits im Reich dabey acquiesciren könne / und die Evangelische dadurch tranquilliret werden mögen / mithin in der That gezeiget werde / daß man sich utrinque aufrichtig zu meinen / und in einmüthig-rechtschaffener Postur, als die Garantie des Friedens zusammen zu setzen verlange. Welches auf diese Weise am besten geschehen kan / wann man gegen einander sich erkläret / und unanimiter statuiret / daß die Catholische / die ohnedem in terris Imperii keine Neuerung circa pacem Religiosam verlanget haben / noch verlangen können / sich der durch Franckreich dem Reich bey dem 4. Artic. obtrudirten Clausul im gantzen Reich wider die Protestirende Stände weder in- noch ausser Gerichts nimmermehr prævaliren / noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen / sondern es lediglich bey dem Westphälischen Frieden-Schluß bewenden lassen wollen. Solchergestalt bleibet die Clausul allein eine Sache zwischen dem Reich und der Cron Franckreich / wird mit dem Religions-Frieden / welcher Vinculum Concordiæ Statuum ist / nicht meliret / und haben es deßhalben die Stände nicht unter sich mit einander zu thun / sondern seynd vielmehr schuldig einander hierinn treulich zu assistiren / damit niemand sich dieser Clausul durante hac pace zum wenigsten weiter nicht gebrauche / als der Frantzösischen Gesandschafft gegen die Mediation und sonsten geschehene mündliche Erklärungen selbst gehen / daß nemlich diese Clausul allein von wenigen vom König in Franckreich propriis sumptibus neu-erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen seye. Solte wider Verhoffen dieser æquitable Vorschlag keinen Ingress finden / und man Catholischer Seits selbst von dieser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Frieden alteriret / profitiren wollen / so gibt man zu bedencken anheim / was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnedem betrübten und gefährlichen Conjuncturen / zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstehen / und was hieraus für Unheyl erwachsen dörffte / derentwegen man aber Evangelischer Seits / da man allein de damno vitando certiret / jetzo und bey der Posterität entschuldiget seyn / und sich deßhalben bestermassen verwahret haben wolle / cum reservatione ulteriorum & salvô eo, was im Haag dieserwegen mit Franckreich entweder schon verglichen / oder noch verglichen werden möchte.

No. 31 Copia des Käyserl. Commissions-Decreti ad Rescriptum vom 28. Januarii 1698.

Dictatum Regenspurg den 12. Februarii ejusd. anni.

Ihrer Käyserl. Majest. hätten des Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gn. allerunterthänigst berichtet / nicht allein was für ein allerunterthänigstes Gutachten des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu Regenspurg versammlete Räthe / Bothschafften und Gesandten über das von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / occasione

der im jüngsten Frieden-Schluß Art. 4. annectirten Religions-Clausul, bey der Reichs-Versammlung eröffneten gemeinsamen Voti, ihme den 6. Novemb. jüngsthin zu dem Ende geziemend überreichen lassen/damit Ihre Käys. Maj. darauf allergnädigst reflectiren möchten/ sondern auch wie daß um Dero allergnädigste Erklährung den 30. Decembris abermahlen allerunterthänigst angesuchet worden. Nun würden allerhöchstgemeldte Ihro Käyserl. Majestät Dero allergnädigste Gemüths-Meynung auf das erstere Gutachten der Reichs-Versammlung hinwiederum eröffnen zu lassen biß anhero nicht angestanden seyn/ wann Sie nicht in obangezogenem Voto so harte Beschwehrde wider Dero Käyserl. Gesandte wahrgenommen/ daß Sie derenselben gehorsamsten Bericht darüber vorhero einzufordern eine Billig- und Nothwendigkeit zu seyn erachtet hätten. Nachdeme aber solcher nunmehr eingeloffen/ und daraus zu ersehen/ wie ein oder ander der Reichs-Instruction, der Verordnung des Instrumenti Pacis, dem Libero & Comitiali suffragio Statuum, und dem Stylo Imperii gemäß oder zuwider gehandelt/ und wie weit gegründet seye/daß die Käyserliche Gesandschafft deren Augsp. Confessions-Verwandten Angelegenheiten von denen Tractaten abgewiesen/und Selbe zu keiner Zeit hören wollen; So hätten Ihre Käyserliche Majestät gnädigst anbefohlen/ sothanen Bericht mittelst beyliegender Abschrifften der Reichs-Versammlung mit zu theilen/ nicht zweifflend/ wann Chur-Fürsten und Stände von der wahrhafften Beschaffenheit diese gründliche Information und Wissenschafft gehabt hätten/Sie dergleichen/ weder zu Verbesserung der Friedens-Conditionen/ noch zu Befestigung des innerlichen guten Vertrauens/ zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich dienende Gravamina wider Dero Käyserliche Bothschaffter zu führen nicht anbefohlen haben würden. Was sonsten die verlangende Erklärung anbetreffe/ hätten Ihre Käyserliche Majestät männiglichen/sowohl in Ecclesiasticis & Politicis, jederzeit gern gegönnet/ was ihn das Instrumentum Pacis Westphalicæ zugeleget; Derowegen auch und um alle ungleiche Gedancken und Mißtrauen zu verhüten gewünschet/ daß gedachter Westphälischer Friede in allen seinen Puncten ohngeändert wäre restituirt worden: Gestalten dann unlaugbahr/ daß Dero Gesandschafft sowol sothaner Clausulæ des vierten Articuls/ als andern/ wider obgemeldte Westphälische Friedens-Instrument strebenden/ dem Reich höchst nachtheiligen Conditionen/ sich nicht nur eyferigst widersetzet/sondern auch in Dero Namen und aus expressen Befehl/zu gemeinsamer Fortsetzung des Kriegs/ mehrmahlen/ und noch kurtz vor dem Frieden-Schluß erkläret/ und den Frieden nicht ehender eingangen/ als nachdem derselbe von allen und jeden Deputirten/ auch andern Reichsständlichen Ministris, wegen damahligen Umständen/für höchst nöthig/ die Continuation des Kriegs aber für noch schädlicher und ohnmöglich geachtet worden. Und gleichwie man von Deroselben ein mehrers nicht desideriren können/ also/ und nachdem von mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schluß/ mit gesammter Chur-Fürsten und Ständen Einwilligung und Gutfinden/ in der widrigen in Reichs-Deputirten Relation enthaltenen Conjuncturen/ und um grösseres Ubel abzuwenden/ in etwas abgewichen worden/ so gar/ daß auch diejenige/ deren Gevollmächtigte obgedachte Clausulam Anfangs zu unterschreiben geweigert/aus eben diesen Ursachen den Frieden simpliciter und ohne Außnahme zu ratificiren nöthig befunden; So übergeben Ihre Käyserliche Majestät offtgemeldten Churfürsten/Fürsten und Ständen reiffer Erwegung/ ob die Conjuncturen dermahlen besser gestaltet/ und erwarten demnach billig derenselben vernünfftigen Rath und Gutachten/ wie allenfalls die Declaration, zumahlen nach der von den Frantzösischen Gesandten zu Ryßwick beschehenen/ und in der Käyserlichen Gesandschafft Bericht Num. 5. allegirten Anzeigen dergestalt eingerichtet werden könne/ damit eines Theils die sich beschwehrende Stände vergnüget/ und andern Theils es von der Cron Franckreich für keine Contravention aufgenommen/ und Ihro dadurch zu Verzögerung der Friedens-Execution und Einbehaltung der zu restituiren habenden Orther/ wo nicht zu weitern Vor- und Friedens-Bruch kein neuer Anlaß gegeben werde/ versichern inzwischen Chur-Fürsten und Stände/ daß Sie im übrigen auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ, sowohl in Ecclesiasticis & Politicis, zu halten/ einen jeden dabey kräfftigst zu schützen/ und nach dessen Inhalt die Justitz ohne Unterscheid der Religion zu administriren nicht unterlassen werden. Adhortiren aber dieselbe anbey nochmahlen wolmeinendlich und gnädiglich/ dahin ernstlich und ohnaussetzlich ihre Consilia zu richten/ damit die innerliche gute Verständnüß/ mit Beyseitsetzung alles ungegründeten und unzeitigen Argwohns oder Mißtrauen/ beständig erhalten und fortgepflantzet/ und der Genuß des jüngst getroffenen Friedens durch eine würckliche Garantie und allgemeine Reichs-Verfassung zuverlässig und ohnverweilt stabilirt und befestigt werden möge. Welches des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlich Gn. deren Chur-Fürsten und Ständen hier anwesenden vortrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten sollen. Und verbleiben rc. Regensburg den 10. Febr. 1698.

Ferd. H. zu Sagan/ F. v. Lobkowitz.

(L. S.)

Allergnädigster Käyser/ König und Herr Herr.

Euer Käyserl. Majest. sagen wir allerunterthänigsten Danck/ daß Dieselbe allergnädigst geruhet die Regenspurgische Reichs-Gutachten vom 26. Novemb. und dritten Decemb. mit denen Post-scriptis und Beylagen zu unserm allergehorsamsten Bericht uns zu übersenden; Es würde uns auch hoffentlich nicht schwer gefallen seyn/ solchen geziemend zu erstatten/ wann unsere vorgegebene Ubertrettungen des Instrumenti Pacis Westphalicæ deutlich und umständlich erzehlet/ nicht aber bloß insgemein wäre gemeldet worden/ in dem ersten zwar/ daß all dasjenige/ so an Seiten der Käyserl. Gesandschafft im Haag bey währender dieser Friedens-Negotiation circa modum tranctandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden/ und sonsten dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider vorgegangen seyn möchte/ dem Reich weder jetzt noch inskünfftige præjudicirlich seyn/ und zu keiner Consequentz gereichen solle/ noch zuversichtlich von Euer Käyserl. Majest. werde gut geheissen werden; in dem andern aber/ daß sowohl Anfangs zu Regenspurg/ als auch hernach von der Käyserl. Gesandschafft im Haag bey dieser gantzen Friedens-Negotiation, bevorab circa modum tractandi mit der Reichs-Deputation, der Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in viele Wege zuwider gehandelt worden/ und endlich in der von der gesammten Reichs-Versammlung zu Euer Käyserl. Majestät allergnädigster Reflection eingereichten/ und Votum Commune Evangelicorum überschriebene Beylage/ daß der zu Ryßwick von der Käyserl. Ambassade adhibirte modus tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam, wie es damit im Anfang in progressu negotii und im Ende zugangen/ auch in andern Dingen dem libero & comitiali suffragio juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichs-wegen ertheilten/ und von Euer Käyserl. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden/ zu Euer Käyserl. Majest. höchst-erleuchtestem Ermessen stellen wir deßwegen allerdemüthigst/ was darunter von der Reichs-Versammlung weiters zu erfordern seyn möchte. Immittelst ist zuforderst nicht zu begreiffen/ wie gesagt werden dörffen/ daß wir in modo tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation dem Instrumento Pacis Westphalicæ und ihr ertheilten Instruction zuwider gehandelt/ da die zum Directorio verordnete Chur-Mäyntzische Deputirte/ dem Herkommen gemäß/ bey der Käyserl. Gesandschafft sich erst den zwantzigsten Octobris legitimirt/ die Deputation aber/ vermög ihres nacher Regenspurg abgegebenen Berichts/ in der Nacht des dreyssigsten Octobris oder vielmehr nach Mitternacht/ das ist/ nach eingetrettenem 31. Octobris ein paar Stund vor des bereits sauber abgeschriebenen Instrumenti Unterschrifft eröffnet oder angefangen worden/ fürnemlich darum/ weiln mit denen Chur-Mäyntzischen zweyen Deputirten die Chur-Fürstl. Bayrische/ Sächsische und Brandenburgische Gesandte/ des Vorsitzes halber/ sich vorhin nicht vergleichen können/ sondern für schimpff- und verkleinerlich gehalten/ daß Formal-Bothschaffter blossen Deputirten nachsitzen solten/ jene aber die ihrer Herrschafft zukommende Oberstelle/ und den bey und wegen der Deputation allen Deputirten zugelegten gleichen Character angesehen haben wollen; welche Ordnung auch seithero in der zu Meudon gefertigten und vom König in Franckreich unterschriebenen Original Königl. Frantzösischer Ratification scheinbarlich gefolget worden. Es ist gar das Chur-Mäyntzische Directorium, dessen uns gethaner Anzeige nach/ angestanden/ weilen bey demselben zu Zeit der eröffneten Deputation die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandte wider des Reichs Instruction und die Gewohnheit für ihre Personen zu der Deputation sich gantz nicht legitimiret/ ob sie für Deputirte geachtet/ und zu denen Deputations-Verrichtungen zugelassen werden könten: hat gleichwol mit unsern Gutfinden gegen selbige sich mehrern Glimpffs gebrauchet/ und von denen Chur-Brandenburgischen/ nach aufgehobener Deputation, die Vollmacht von dem Chur-Sächsischen aber wegen deren künfftigen Uberreichung ein Versprechen angenomen; aus dieser Ursach ist entsprungen/ daß/ soviel uns wissend/ vor dem ersten Novembri kein offentlicher förmlicher Bericht an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ als Committenten hiesiger Deputation, von dem Chur-Mayntzischen Directorio abgelassen/ wenigstens uns der Reichs-Instruction nach/ durch das gewöhnliche Remiss, davon keine Nachricht ertheilt worden.

Ob nun wohl dannenhero die Käyserl. Gesandschafft/ welche mit der Vernehmung in Reichs-Sachen an die Reichs-Deputation, und die derselben ertheilte Instruction, nicht aber besondere Stände/ oder ihre Gesandte gewiesen worden/ sich auch aus dem Instrumento Pacis erinnert und allhie vielfältig vorgestellet/ daß ubi pax aut fœdera facienda von Euer Käyserl. Majestät solches Comitiali & libero omnium Imperii Statuum Suffragio & Consensu, einfolglich in Form und Gestalt Comitiorum oder zu dem Ende angeordneter Deputation geschehen müsse/ nicht würde zu verdencken gewesen seyn/ wann sie gewartet/ daß nach dem Herkommen und dem Buchstaben besagter Instruction die Legitimationen vorgangen/ die Deputation eröffnet/ von derselben die Berathschlagung in Corpore und in einem Gemach juxta stylum Imperii angestellt/ gehörige De-

Deputation-Schlüsse gemacht / und der Käyserl. Gesandschafft überbracht werden könten / und würden / ehe sie von einer noch nicht angefangener Deputation einig Gutachten erfordert oder angenommen / und mit derselben sich einer einhelligen Meinung verglichen. Wie wir dennoch nebst der von uns ohnaufhörlich getriebenen Eröffnung der Reichs-Deputation jederzeit gern und willigst angehöret / so offt besondere Gesandschafften uns etwas anbringen wollen / mit ihnen auch die Worte in denen ihre Herrschafft belangenden Dingen unweigerlich abgefasset; Also ist von Anfang der Ryßwickischen Handlung biß zu deren Endschafft von uns nicht das geringste gethan / vorgebracht oder geschlossen worden / so wir nicht / auch dazumahl / da wegen Enge der Zeit / durch ein schrifftliches Gutachten uns alles heimgestellt gewesen / denen Reichs-Ständischen Ministris oder denen zu uns geschickten oder von uns beruffenen Deputirten oder Sub-Deputirten vor und nach umständlich vorgetragen / mit ihnen erwogen / und sie nicht nur einhellig eingerathen / sondern auch sehr offt insbesonder verlangt haben; gestalten ihre unter dem Nahmen der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Plenipotentiarien uns überreichte Monita und Gutachten / noch mehrers aber die von ihnen viel weitläufftiger als unsere meistens in der Eyl erstattete allerunterthänigste Relation, gefaste öffentliche Protocolla sattsam bezeugen. Zwar haben wir nicht gestehen oder nachgeben können / wie mehr dann einmahl gegen uns stracks Anfangs / lang vor der zu Regenspurg geschlossenen Deputation, behauptet werden wollen / von keiner völligen Reichs-Versammlung aber jemahls gesucht worden / daß alle unsere in das Friedens-Werck einlauffende Handlungen von uns in der Alliirten Versammlung / insonderheit aber mit denen Reichs-Ständischen Ministris wegen des ihren Herrschafften ex duplici Capite Status nimirum & fœderis, zukommenden Voti decisivi berathschlaget / unsere und ihre Stimmen gezehlet / nach denen mehrern ein Schluß gemacht / und derselbe ohnveränderlich vollzogen / nichts aber vorhero oder allein unternommen worden / so gar / daß wir ohne ihre Einwilligung die von Franckreich in Schweden und allhie / vermög Staatischen Protocolls oder Resolution vom 3. Sept. 1696. gethane deutlichere und unbeschrencktere Herstellung des Westphälischen Friedens-Instruments, wozu Euer Käyserl. Majest. durch dero Wahl-Capitulation verbunden / worauf Sie auch die Schwedische Mediation angenommen und gegründet / nicht vorläuffig begehren / sondern es bey denen den 11. Febr. 1697. dictirten und von ihnen beliebten / von Euer Käyserl. Majestät aber niemahl gut geheissenen Præliminarien bewenden lassen solten. Wir haben auch nicht begreiffen mögen / wie und aus was Ursachen bey formlichen Unterredungen über Reichs-Sachen zwischen einer Käyserl. das Oberhaupt vertrettenden Gesandschafft und Reichs-Ständischen Ministris, welche sonderlich zu der Reichs-Deputation gehören / vor und nach dem von einigen Churfürstlichen Ministris angenommenen Bothschaffterischen Prædicat von ihrer einem oder mehr die Oberhand in der Käyserl. Bothschaffter Hauß gefordert / oder die Käyserl. Gesandschafft um solcher Sachen willen an ein drittes Ort gezwungen werden wolle / da jedermann bekannt und ihnen mit lebendigen Exempeln gewiesen worden / daß bey Capitular- und andern dergleichen Versammlungen das Haupt überall seine Stell zu halten pflege. So willig wir gleichwohl uns erbothen / ausser der Conferentzien einem jeden die Gebühr zu erweisen / so wenig haben wir auch dieser Vorfallenheit halber unterlassen / in unsern Häusern und zu Ryßwick / ihnen sammt und sonders / vor- nach und mitten unter der persöhnlichen Handlung mit der Frantzösischen Gesandschafft / münd- und schrifftlich alles treulich mitzutheilen / und darüber uns mit ihnen zu vernehmen / obwohl weder die von Franckreich eingeschrenckte Zeit / noch die nicht geschehene Eröffnung der Deputation lange Reichs- oder Deputation-tägige Berathschlagungen / vorherige förmliche Commissions-Decreta und nachgefolgte schrifftliche Genehmhaltungen gelitten / noch jedesmahls von allen die Ryßwickische Versammlungen zum fleissigsten und ohne Nachrede besucht worden. Wir haben uns vielmehr von etlichen Reichs-Ständischen Ministris offt verleiten lassen / selbst die Euer Käyserlichen Majestät allein betreffende und uns vorgeschriebene Formalia, ehe wir solche der Königlichen Schwedischen Mediation vorgebracht / der Reichs-Ständischen Ministrorum und gesammter Alliirter Censur zu unterwerffen / ohngeachtet ihrer keiner es gegen uns gethan / sondern etwelche kaum oder nicht einmahl nach geschehener That uns davon benachrichtiget / eben daher wir das meiste erst hernacher / viel auch bloß bey der mündlichen Handelung mit der Frantzösischen Gesandschafft innen worden / wie nicht nur aus andern jetzo kundbahren Geschichten / sondern auch der Chur-Brandenburgischen / Stadt-Bremischen und Embdischen Einschliessung in den Englischen und Staatischen Frieden / zu der Zeit / da Euer Käyserl. Majestät und das Reich noch im Krieg verwickelt gewesen / und was dabey wegen der von Chur-Brandenburg in Africa besitzenden Landschafft oder Gegend Arguyn gestritten worden / sattsam erhellet. Euer Käyserl. Majestät haben auch ein und anders / als niemahls erhörte oder einem Röm. Käyser zugemuthete / gegen die Bündnüssen sowohl als Käyserl. Hoheit lauffende Sachen / theils gegen uns / obschon Ihrer angebohrnen Milde nach / aufs allergelindeste

gelindeste geahndet / theils gegen andere zu ahnden uns allergnädigst befohlen. Wegen des modi tractandi aber haben wir vermeynet nicht fehlen zu können / wann wir dem Buchstaben der Reichs-Instruction üblichen Herkommen / und der gegenwärtigen meisten Reichs-Ministrorum Meynung nach / dasjenige / was durch das Chur-Mayntzische Directorium oder per Sub-Deputationem uns vorgebracht / oder sonst mit ihnen gut gefunden worden / denen Königlichen Frantzösischen Plenipotentiariis entweder durch die Mediation, oder wie es sich sonsten fügte / beybrächten / ihre Erklährung darüber vernehmten / solche der Deputation oder Reichs-Ständischen Ministris abermahls communicirten / und solchergestalt alles communicato Consilio, auch worauf man endlich zu bestehen / angiengen / letztlich den also tractirten und geschlossenen Frieden mit und neben der Reichs-Deputation unterschrieben / wie geschehen zu seyn der Erfolg für Augen lieget. Sonsten ist kein Zweiffel / daß viele weltliche Dinge in dem jetzigen gegen dem Westphälischen Frieden eingangen werden müssen. Uns ist auch bekannt / wie fälschlich und mit was für harten unziemlichen Worten nicht so sehr uns als Euer Käyserl. Majestät selbsten von einigen Leuthen aus Unverstand oder Boßheit beygemessen werden wollen / ob verstünden wir uns anjetzo mit der Frantzösischen Gesandschafft / oder wären vorhin zwischen Euer Käyserl. Majestät und Francreich alles / insonderheit Straßburg anlangend / abgeredet worden / und wäre lauter Spiegelfechten was wir ihnen sagten / oder aus Käyserl. Rescripten vorzeigten / daß wir darauf bestehen wolten und müsten / Euer Käyserl. Majestät auch lieber mit dem Reich den Krieg allein fortzusetzen / als in selbige Zurücklassung oder andere dergleichen schwere Zumuthungen zu willigen gedächten. Es weiset aber der Verlauff selbsten / daß / wie von Franckreich nichts bessers zu erhalten gewesen / also wir von denen Reichs-Ständischen Ministris dazu genöthiget worden. Ja es ist nicht nur alles insgemein und jedes ins besonder mit ihren Vorwissen und auf ihr vielfältiges Einrathen / Anhalten und Treiben / als sie das Reich von auswärtigen Alliirten verlassen gesehen / von uns nachgegeben / sondern im Anfang und Fortgang der Handelungen / weilen wir auf wiederholte deutliche Præliminar-Feststellung des Instrumenti Pacis Westphalicæ, anderer Meynung nach / allzuhefftig angetragen / noch folgends uns schlechthin zu denen den 11. Febr. dictirten Præliminar-Puncten verstehen / oder so geschwind / als man verlangt / in den Statum occupationis von Straßburg / auch andere Dinge einwilligen wollen / uns solches von In- und Ausländischen für einen gesuchten Aufenthalt des Friedens und Verlängerung des Kriegs oder andere Gefährde mit herben Worten gedeutet / und mehr dann einmahl gedrohet worden / daß im Fall des geringsten längern Anstands man sich selbst Rath schaffen / insonderheit zuletzt anderer / welche der Gefahr nicht wie sie unterworffen / Exempeln nach / in den Spanischen oder Englischen und Holländischen Frieden einschliessen lassen würde / inmassen ihnen von denenselben wäre angetragen worden. Was demnach der Protestirenden Gesandten zu Regenspurg besondere Beschwernüssen angehet / geben sie vor / daß sicherem aus dem Haag eingelangten Bericht nach / die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Käyserlichen Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam (wie es damit im Anfang in progressu negotii, und im Ende zugangen / und welcher auch in anderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichs-wegen ertheilten / und von Käyserl. Majestät approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornemlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen / und selbe damit zu keiner Zeit hören / noch deßwegen ihre vorgebrachte monita admittiren / ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum mediationis geben / sondern sich über dergleichen so billigmässige Verlangen vielmehr entrüsten wollen; Woraus am Ende erfolgt ist / daß die Frantzösische Ambassade mit der bekannten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheiligen Clausula bey dem 4. Art. um solche Zeit herfür gebrochen / da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt / welches gar nicht hätte geschehen können / wann man ihre Religions-Sach gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen und darüber mit der Frantzös. Gesandschafft gehandelt hätte. Wir seynd darauf nicht in Abrede / daß im Majo, bey anfänglicher Verfassung der Käyserl. Postulatorum, und da man im Junio Articuls-weise zu handlen vermeinet / darinn man jedoch nicht über den ersten Articul kommen / in dem von uns gemachten / und denen Reichs-Ständischen Ministris mitgetheilten Entwurff des dritten Articuls wir bey der geforderten oder bedungenen Herstellung des Westphälischen Frieden-Schlusses wegen der dadurch zuruck kommenden Orten die Worte / in sacris & profanis, für überflüssig oder auch bedencklich gehalten / indem die gemeine Herstellung besagten Frieden-Schlusses auf allen dessen Innhalt sich vorhin verstünde / und derselbe in allen des Reichs Bothmässigkeit unterworffenen Landen jetzt und ins künfftige statt finden und

gehand-

gehandhabt werden müste/ noch darzu Franckreichs Einwilligung zu begehren nöthig / oder auch rathsam scheine / sondern damit zu widrigen Zumuthungen leicht Anlaß gegeben werden könte. Uns hat auch gedüncket/mehr dann ein Protestirender Minister finde diese Vorstellungen nicht ungereimt / etliche liessen sich auch mehr von anderen ihren Glaubensgenossen mit ziehen/ als daß sie es selbst hefftig treiben. Selbst die Schwedische Mediation, und der Schweden-Bremische Plenipotentiarius haben hernacher keine andere Ursach / als die Gleichgültigkeit vorzubringen gewust/ warum sie die vorhin in dem von ihnen uns/und durch uns der Frantzösischen Gesandschafft übergeben Zweybrückischen Articul gesetzte Worte: Restituatur &c. &c. Ducatus Bipontinus &c. &c. ad normam Instrumenti Pacis Westphal. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis cùm annexis, in die jetzt im Instrumento pacis Riswic. Art. 9. stehende alleinige Worte: Ad norm. Pacis Westphalicæ, freywillig oder gezwungen/ ohne unser Zuthun/ verändert/und die andere außgelassen haben. Wir haben gleichwohl / nachdem wir die Reichs-Instruction gelesen / und einige Protestirende alles auf ihre Gefahr genommen / in unserer denen von uns vorher eingeholten Erinnerungen der Reichs-Ständischen Ministrorum gemäß eingerichteten und ihnen den 1. Aug. zur Berathschlagung nochmahlen zugestellten/ der Frantzösischen Gesandschafft aber den 5. Aug. überreichten Antwort auf den 3.4. und 5. Articul des Frantzösischen Friedens-Projects, sothane Worte zu zweymahlen ausgedruckt / in sacris & profanis plenè executioni mandetur &c. quæ ullâ ex causa seu ratione in Ecclesiasticis vel politicis à Rege Christianissimo mutata seu innovata sunt, aboleantur ac redintegrentur &c. nicht minder derselben Ministrorum Verlangen nach / wegen der beneficiorum Ecclesiasticorum ad Art. 15. & 16. das Wort Catholica zugesetzet / auch das erste und letzte in unserm nachgehends im Anfang des Octobris gezwungener Weise enger eingezogenem erstern Friedens-Project wiederholet. Zwar haben die Protestirende Ministri und der Reichs-Ständen gemeiner Versammlung den 7. Octobris begehret / zwey Fürstliche/auch hernacher uns zu Rißwick zugemuthet / dem 3. Articul weiters beyzurücken: Ita ut jam dicta Pax Westphalica una cum insecutis postea recessibus executionum in suo robore firmiter permaneat, & contra perpetuam hanc Imperii legem fundamentalem ac singulos ejus articulos in specie quoad Ecclesiastica contra articulos IV. & V. in iisque passim determinatum annum 1624. & respectivè statum qui fuit immediatè ante motus Bohemicos nullæ exceptiones & limitationes locum habeant, imò verò omnes, que durante hoc bello in terris ad Romanum Imperium quocunque modo spectantibus & eidem per hanc pacem restituendis irrepserunt novitates, de quibus articulus specialis restituendorum ad protocollum Excellentissimi Domini Mediatoris exhibebitur, protinus removeantur. In politicis verò eæ tantum modo admittantur mutationes, de quibus in hoc tractatu expresse conventum est. In dem 6. Articul aber wegen Straßburg auszudrucken verlangt: Concedit quoque Sacra Christianissima Majestas non tantum prædictæ Civitati Argentinensi, sed omnium locorum ab Imperio Romano sibi vindicatorum incolis liberum Religionis Exercitium cum annexis, quò anteà sub Imperio gavisi sunt, liberrimamque fruitionem atque dispositionem omnium bonorum, decimarum, redituumque omnis generis, quocunque nomine veniant. Neben dem wir aber billige Ursach gehabt / uns / soviel möglich / an den Buchstaben der Reichs-Instruction zu halten / noch mit neuen besondern Dingen / welche entweder nicht anhero gehörten / oder in der gemeinen Vorsehung schon begriffen wären / die in so enge Zeit eingeschrenckte Friedens-Handlung aufzuhalten oder schwehrer zu machen / zumahlen auch zweifflen müssen / ob wir uns auf nicht geschehene / sondern dem Vermelden nach / erst von denen Protestirenden zu verfertigen vorhabende Verzeichnüß der ex capite Religionis restituendorum einzulassen/ oder der Frantzösischen Gesandschafft Erklährung zu begehren / oder auch die Handlung mit wieder Erregung des so offt schon von ihnen ausgeschlagenen Nürnbergischen Executions-Recesses von neuem zu verwicklen hätten / haben wir unmöglich anderster gekönnt / als alles auf der anwesenden gesammten Reichs-Ständischen Ministrorum Berathschlagung und uns gebendes Gutachten zu verweisen / nachdem in denen uns durch das Chur-Mäyntzische Directorium den 9. Octobris 1697. überbrachten Monitis Sacri Imperii Electorum, Principum & Statuum Legatorum & Plenipotentiariorum, Hagæ præsentium ad projectum Instrumenti Pacis futuræ à Legatione Cæsarea communicatum, wir die Wort gefunden ad §.3. Abstrahatur ad huc ad hoc articulo usque dum status Caholici super monito Protestantium ad Directorium dato in deliberatione desuper habenda de certo quodam concluso convenerint: und ad art. Argentinensem: In hoc articulo Status Evangelici omni meliori modo recommendarunt conservationem Religionis suæ in Civitate Argentoratensi opemque Catholicorum impetrarunt, qui resolutionem suam adhuc reservarunt, donec desuper consulationem instituendam habuerint. So fern aber ist es / daß solches gemeines Gutachten uns jemahlen wäre eingereicht worden / ausser daß einige besondere Catholische Ministri uns zu verstehen gegeben/ wohl leiden zu mögen/ daß die Gewissens-Freyheit für die Protestirende Stadt Straßburgische Einwohner / damit ihnen kein Zwang geschehe / von uns begehret

werde / daß vielmehr ihrer etliche in Schertz und Ernst die Protestirende gefragt: Ob sie zu Münster und Oßnabrugg arbeiten helffen / daß der von vielen hundert Jahren her geübte Catholische Gottesdienst und dazu gewidmete Güther erhalten worden / und lieber den Krieg mit Franckreich und Schweden fortgesetzet / als denen Catholischen deren Abtrettung und Dahintenlassung abnöthigen lassen? Dennoch beyfügende / daß man denen Protestirenden die von ihnen erlaubte / und zu ihrer Religion gestifftete Güther gern lassen würde. Uns und anderen zum Theil auch Protestirenden Ministris ist ferners die von Catholischen und Protestirenden beschehene Anzeige zu Gemüth gangen / daß nach erhaltenem solchem gemeinen Articul man Protestirender Seite den zu dem Ende von ihrer etlichen zu Regenspurg in geheim entworffenen weiteren Articul oder Anhang No. 1. in das errichtende Friedens-Instrument gleichmässig einzubringen trachten / und darinn unter anderen nachdrücklichen Dingen / nicht Euer Käyserl. Majestät als Supremo ac unico Imperii Capiti ac protectori & Pacis Executori, noch auf die im Instrumento Pacis Osnabrugensis Articulo quinto §. in Conventibus &c. 50. & Art. 16. §. Imprimis quidem Imperator &c. & §. seq. sondern andern auftragen und die Macht geben wolle / omnes & singulos juxta Westphalicam & præsentem pacem restituendos protegendi & intra spatium quatuor Mensium à publicatione Instrumenti Pacis computandorum sublatis & rejectis omnibus exceptionibus nudâ facti possessione inspecta, purè restituendi & executionem peragendi, mit dem Zusatz: quod si quis huic restitutioni & executioni repugnaverit, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus sive Laicus sit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, zumahlen man ohne grosses Nachsinnen fassen mögen / wann gleich die Catholische und besondere nicht angesehen werden wollten / daß im Fall solches statt finden sollte / das Exempel bald gefolget / und es damit nicht um die Käyserl. Hoheit im Reich / sondern um des Reichs gantze innerliche Verfassung auf einmahl gethan seyn würde. Ein mehrers / als in einer weiters aussehenden Sach / als vorgebracht werden mag zu geschweigen.

Als gleichwohl die Schwedische Mediation den zehenden und zwölfften Octobris bey Durchgehung unsers Friedens-Projects zu zweyenmahlen offentlich gemeldet / daß beyde Theile den dritten Articul nicht für richtig halten möchten / weilen die Mediation im Nahmen der Protestirenden Reichs-Ständen wegen ihrer Religion eine noch nicht völlig zum Stand gebrachte (dann die Protestirende selbst unter einander nicht einig gewesen) aber ehestens erwartende Erinnerung zu thun hätte; haben die Frantzösische Gesandte geantwortet / daß sie zwar sich darüber nicht vernehmen lassen könten / ehe es ihnen vorgebracht würde / inzwischen aber besagten Ständen gerathen haben wollten / damit zurück zu halten / wofern sie ihnen nicht eine unangenehme Gegen-Erklährung oder Gegen-Geding zu zuziehen verlangten. Eben so wenig hat die Frantz. Gesandschafft wegen der Stadt Straßburg oder anderen Franckreich verbleibenden Landen / ausser des auf unser Anhalten verlängerten Abzugs und einigen gemeinen mündlichen Vertröstungen wegen nicht zu besorgen habenden Zwangs in Religions-Sachen etwas in das Instrumentum Pacis setzen lassen / sondern alles verworffen / was dahin einiger massen zu zielen geschienen. Vielmehr hat die Frantzösische Gesandschafft den 5. Octobris trucken gemeldet / und nachgehends wiederholet / da wir ihr das von dem Hertzoglichen Wolffenbüttelischen Plenipotentiario eingereichte schrifftliche Begehren wegen der in Instrumento Pacis Westphalicæ vorbehaltener Augspurgischer Confessions-Verwandten Canonicaten / zu Straßburg Num. 2. in der Schwedischen Mediatorum Gegenwart von Wort zu Wort vorgelesen / und hernacher zu Handen gestellt / daß ein Lutherischer Canonicus in Franckreich und folglich zu Straßburg für ein Monstrum gehalten werde; ein andermahl auch bey dem sechzehenden Articulo sich vernehmen lassen / daß weder ihrem König noch ihren Gesandten wissend wäre / daß einige Beneficia Ecclesiastica einer andern als der Catholischen Religion zugethan seyn könten / folglich der Zusatz Catholica allerdings unnöthig wäre / sondern ausgelöscht werden müste / was auch dagegen erwehnet worden. Hierzu ist den 22. Octobris kommen / daß bey abermahliger Durchgehung des Friedens-Instruments die Frantzösische Gesandschafft die im Art. 3. annoch befindliche Worte / in sacris & profanis, ebenmässig durchstrichen haben wollen / auf unsere Bemühung aber selbige zwar stehen lassen / doch anbey wiederum in der Mediatorum Gegenwart zur Ursach ihrer Nachgebung vermeldet / daß dieselbe wegen der nachgesetzten Worte / nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit, ihrer der Religion halber annoch zu thun habenden und ausdrücklich vorbehaltenden Erinnerung / wie sie bereits öffters zu verstehen gegeben / keine Hinderung oder Nachtheil bringen könten noch sollten. Alles dieses ist nicht nur angerührter massen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Mediatoren und in ihrer Gegenwart geschehen / sondern auch von uns / deren einer oder mehr offt deßwegen eigens aufgestanden und zu denen Reichs-Ständischen Ministris gangen / sowohl bey noch wehrender als nach geendigter jedesmahliger Unterredung ihnen allen angezeigt und von ihnen stracks so fleissig angemerckt worden / daß wir kein Bedencken getragen / aus ihren Protocollis und Relationen es für uns ausziehen / vorhero

auch

auch von dem/ was das Chur-Mayntzische Directorium ihnen dictirt/ und unvergleichlich umä
ständlicher ist/ als Euer Käyserl. Majestät von uns wegen unserer anderwerther vieler Verhin-
derungen hinterbracht werden können/ Abschrifften nehmen zu lassen/ obwol nicht von allen jeder-
zeit alles aufs beste eingenommen worden. Mit der von uns verweigerten schrifftlichen Versi-
cherung ad Protocollum Mediationis und unsere dagegen bezeigte Entrüstung/ wie die Worte in
den sogenannten Voto communi Evangelicorum lauten/ hat es diese Bewandnüß: Den 29.
Octobris Nachmittags seynd eben uns/ auf unser und der Reichs-Ständischen Ministrorum Er-
suchen/ die Spanische/ Englische und Staatische Gesandschafften zu Rißwick erschienen/ ob durch
ihre Mit-Bemühung in einigen zwar öffters vorgewesenen/ aber noch nicht völlig verglichenen
Dingen etwas nähers zu erhalten seyn möchte/ die Zeit aber ist durch vieles hin- und wieder gehen
der zwey letzteren Gesandschafften und einiger Protestirenden Reichs-Ständischen Ministrorum
in- und aus der Mediatorum Zimmer biß ungefehr sieben oder acht Uhren Nachts verzehret wor-
den; Als demnach wir bey denenselben und denen Mediatoren getrieben/ daß bey der übrigen ge-
ringen Frist/ entweder die versprochene Fürkehrung geschehen/ oder wir zu Fortsetzung der münd-
lichen Handlang/ sonderlich zu Ausmachung des schweren Pfältzischen Articuls, gelassen werden
mögten/ die Mediatoren aber geantwortet/ daß vorhero die Alliirte mit uns sich nochmahlen zu un-
terreden verlangten; seynd kurtz darauf die Englische und Holländische Gesandte in der Media-
toren Zimmer eingetretten/ und ausser des bey dem Feuer stehen gebliebenen Ld. Pembrocks, auf
die in der Runde gestandene Stühlen bald nieder gesessen/ wir aber bey dem Ld. Pembrock und
dem einen an einem Stuhl gestandenen Mediatore stehen geblieben/ und von denen vorgewesten
Puncten zu reden anfangen wollen. Ehe wir aber den Mund recht aufgethan/ seynd der Chur-
Sächsische von Bose/ Chur-Brandenburgische Schmettau und Danckelmann/ Würtenber-
gischer von Kulpis und einige andere in selbiges Zimmer kommen/ und haben sich gegen uns über
gestellt; der erste Schwedische Mediator Graf Bonde aber/ so gleich in aller Nahmen uns zu er-
kennen gegeben/ was massen die Protestirende über die im neuen Friedens-Instrument enthaltene
Clausulen/ zu ihrer mehrerer Sicherheit und Beruhigung/ von uns eine Erklärung verlangten/
daß ihrer Religion halber Euer Käyserl. Majestät denen Westphälischen Frieden-Schlüssen/
Wahl-Capitulationen/ Nürnbergischen Executions-Recessen/ arctiori modo exequendi, und an-
dern Reichs-Gesetzen ein völliges Vergnügen allzeit leisten würden. Als wir über diese auf ei-
ne so ohngewöhnliche Weise und mit so scharffen Worten uns beschehene Zumuthung unser Be-
fremden entdecket/ da Euer Käyserl. Majest. Steiffhaltung dero beschwornen Capitulation und
der Reichs-Satzungen vorhin offenbahr/ noch dieses der Ort oder die Anwesende diejenige wä-
ren/ von und für welchen solche neue Verpflichtung gesucht oder gethan werden könte/ oder mü-
ste; hat der andere Schwedische Mediator, und nach ihm der von Schmettau das Wort ge-
nommen/ und nächst Vorzeignung des seither uns wieder zukommenen Num. 3. gegen uns so lange
geführet/ biß ich Graff von Kaunitz denselben gelesen (zu welchem Ende dann/ damit wir nicht
aus dem Umkreyß zu dem Licht zu gehen nöthig hätten/ einer von denen gesessenen fremden Both-
schafftern freyer Stücken einen höltzernen Leuchter mit dem darauf gestandenen Licht in die Mitte
gestellet hat/ annebenst aber auch die dabey observirte/ eines Römischen Käysers Bothschafft aller-
dings unanständige äusserliche Gestalt/ für allem aber die uns zur ungefährlichen Handlung al-
lein noch übrige/ nicht Wochen/ sondern wenige Täge oder Stunde/ und endlich so vieler unter dem
Joch seufftzender Seelen sehnliches Verlangen/ nach dem unverweilten Schluß betrachtet/ den
N. 3. auf den Leuchter geleget/ und mit dem widerholten Vermelden davon und in dem Conferentz-
Saal gangen/ daß da andere theils ihren Frieden gemacht/ theils sich darein einschliessen lassen/
wir nicht verdacht werden könten/ daß auch wir für Euer Käyserl. Majestät und des Reichs
Frieden unserer Obliegenheit nach sorgten/ noch um solcher unzeitiger anhero nicht gehöriger
Sach willen uns besliessentlich ab- oder aufhalten liessen. Nach einiger Weile seynd dahin auch
beydes die Mediatoren und die Frantzösische Gesandten kommen/ und ist der Anfang von der
Pfältzischen Sach wieder gemacht/ insonderheit aber in dem Articulo Separato ein- und anderes zu
ändern Frantzösischer Seiten begehret worden. Dieweilen aber solches bey anderwärtigen
Gespräch nicht so geschwind geschehen können/ sondern wir und die Frantzösische Gesandte erach-
tet/ daß damit ich von Seilern eher würde fertig werden/ wann ich in deß Mediatoris Neben-
Zimmer gienge; so haben unterdessen die Frantzösische Gesandte aus vorgegebenem Königl.
Befehl bey dem 4. Articul die Religions-Clausul vorgebracht/ und darauf desto ernstlicher gedrun-
gen/ je eyfferiger sich die Mediatores dagegen gesetzet/ und je besser ab derselben Beyspiel sie Frant-
zösische Gesandte lernen könten/ wie sehr auch sie um ihre alte/ ungezweiffelt die wahre glauben-
de oder wissende Religion sich bekümmeren solten. Es ist auch vergebens gewesen/ was zu Er-
haltung guter Einigkeit im Reich wir bey ihnen fürgekehret/ auch wofern die Clausul nicht
ausgelassen/ und die Sach Euer Käyserl. Majest. mit denen Protestirenden zu allerseitiger Ver-

gnügung einzurichten übergeben werden wollte/ nach der Protestirenden weiteren Gesinnen/ noch des folgenden Tags vorgetragen/ daß selbige auf die von Franckreich erbauete Kirche / und aus Frantzösischer Freygebigkeit gestifftete Pfarren eingeschränckt werden/ oder letztlich sowohl in denen Franckreich verbleibenden / als denen zurückgebenden Reichs-Landen beyderseithiger Religion halber alles in jetzigem Stand bleiben mögte. Die Frantzösische Gesandschafft hat vielmehr nächst vorgewandten widrigen Königl. Befehl / von dem sie nicht abweichen dörffte/ der begehrten Einschränckung halber geantwortet / daß dadurch/der gemeinen Rede nach / ein Haar / das ist / ein vorhin kleines oder geringfügiges und in sich untheilbahres Ding in vier Theile getheilet werden wollte. Nicht besser ist es denen Mediatoren ergangen / als sie für sich und im Namen der Engelländer und Holländer ihre vorige Mühe wiederholet / dergestalt daß ihrer keiner sich darüber weiters mit der Frantzösischen Gesandschafft zu reden getrauet hat. Endlich jedoch hat dieselbe auf unser nach der Mediatorum beweglichen Ersuchung gethanes nochmahliges inständiges Anhalten/einen Augenblick vor Ablesung und Unterschrifft des Friedens-Instruments verwilliget/ daß weilen die Protestirende Deputati den Abgang herrschafftlichen Befehls vorschützeten/ sie entweder sub spe rati, und vorbehaltlich ihrer Herrschafften Genehmhaltung / mit dem übrigen Friedens-Instrument auch diese Clausul unterschreiben / oder dißmahlen ihre Unterschrifft anstehen lassen/ an deren statt aber ihre Herrschafften allhie und zu Regenspurg / zu deren Annehmung innerhalb der zur Ratification gesetzten Zeit sich erklären / und biß dahin des Friedens geniessen / im Verweigernüß-Fall aber hernacher im Krieg bleiben mögten; da dann insonderheit der Chur-Brandenburgische Articul ausgelöscht / und was davon in Englischen und Holländischen Frieden stünde/ für ungültig erklähret werden sollte/ oder vielmehr zu nun an würde. So angenehm nun uns und denen Reichs-Ständischen Ministris hievon der erste Theil gewesen / so bedencklich ist uns vorkommen / mittelst schrifftlicher Abfassung/ und mit Unterschreibung der gantzen Erklärung in den Schluß zu willigen/ und haben dahero mit selbiger Ministrorum Gutfinden uns vergnüget/daß die Mediation die Sache in ihr Protocoll bringen mögte; darauf auch erst die biß dahin bestrittene Clausul in dem schon sauber abgeschriebenen Instrument dem 4. Articul beyrücken lassen/ aber nicht verhinderen können/ da wir in der Frantzösischen Gesandten Gegenwart denen Mediatoren das Anständige erzehlet / daß die Frantzösische nebst dessen Bestättigung zugleich das unanständige wiederholet haben. Das Friedens-Instrument ist darauf neben uns der Frantzösischen Gesandschafft/ und aller Catholischen Deputirten Reichs-Ständen anwesenden Gesandten und Plenipotentiariis, aus der protestirenden Anzahl allein von Würtenberg / denen Wetterauischen Graffen und der Stadt Franckfurth unterschrieben / die wegen der Frantzösischen Erklärung von denen Mediatoren ertheilte Nachricht aber auf die Weise gefast worden / wie der Num. 4. und 5. besagen. Ab dieser wahrhafften Erzehlung einer allhier vorhin kundbahren Geschicht geruhen E. Käyserl. Maiest. ihrer allerhöchsten Vernunfft nach zu urtheilen/ wie gegründet und sicher der in dem mehrberührtem Voto Evangelicorum angezogene Haagische Bericht gewesen / woran verschiede Protestirende Reichs-Deputirte keinen Theil zu nehmen uns bezeuget. Wie ungegründet im Gegentheil sey / daß man der Protestirenden Religion Angelegenheiten von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen / und dieselbe zu keiner Zeit hören wollen / wie vielmehr man Ursach hätte die Euer Käyserl. Maj. in ihren Bothschafftern erwiesene Ungebühr zu empfinden und anzusehen / wie wenig demnach der Käyserl. Gesandschafft den 30. Octobris gethane Bezeigung beygemessen werden könne/was auf so vielfältige Zunöthigung die Frantzösische vorher lang gedrohet/und wie leicht dannenhero nach so langem Wetterleuchten der endlich erfolgte Donnerschlag vorgesehen werden können. Was aber auch diese zu Regenspurg von denen Protestirenden gethane/ und von denen Catholischen/ ohngeachtet ihrer hiesigen Collegarum oder Deputatorum anderen Verfahrens/ mit dem Ersuchen/daß Euer Käyserl. Majest. darauf allergnädigst reflectiren mögen/ mit übergebene / in allen hieländischen Zeitungen / nahmentlich der Harlemer/ von Wort zu Wort gedruckte und von der Hinaufschiebung ausländischen Protestirenden gewiesene / von ihnen aber allergewissesten Bericht nach widerrathene Beschwernüß gefruchtet / gibt die fernerweite Frantzösische Erklärung Num. 6. mit mehreren zu erkennen / so gern wir schließlich dieser verdrießlichen An- und Ausführung überhoben gewesen wären / so sorgfältig wir uns auch gehütet/ einige nicht wohllautende Personalia und andere vorgangene Dinge/obwohl daraus die allhie in Reichs-Sachen gehabte Beschaffenheit besser hätte herfür leuchten können / einlauffen zu lassen / so wenig können wir uns enthalten noch den Umstand anzuhencken/ daß ohnangesehen Euer Käyserl. Majest. in allergnädigsten Andencken ruhen wird / wer vor fast anderthalb Jahren den ersten Vorschlag bey der Conferentz zu Wien gethan / daß die bey dem Frieden-Schluß ruckständige Contributionen getilget werden mögen / wie es auch darauf in die uns ertheilte Instruction und von uns in unserer Antwort auf das Frantzösische Project gesetzet / auch hernacher so offt gesucht worden / einige dennoch uns beyzumessen sich nicht

geschenet/

geschenet/daß in dem Instrument die Frantzösische Gesandschafft die Zeit auf die Ratification gestellt habe/ inmassen auch in dem Spanischen Frieden geschehen/ Euer Käyserl. Majestät allergerechtesten Käyserl. Gemüths sowohl als ihrer beharrlicher allerhöchsten Gnaden halten wir dennoch uns allerdings versichert/ empfehlen auch dazu uns hiemit fernerweits allerdemüthigst,

Euer Käyserl. Majest.

Haag den 19. Decemb. 1697.

allerunterthänigst treu gehorsamste

D.A.G. von Kaunitz. Hein. Gr. von Strattmann. Joh. Fr. Freyherr von Sailern.

Num. 1.

PRæsupponitur Articulus generalis de restitutione omnium in Ecclesiasticis & Politicis, cui sequentia subjungi possunt.

In primis vero ratione Ecclesiasticorum expresse conventum est, ut in specie in Palatinatu inferiori, ejusque appertinentiis, Ducatu Lutrensi, Simmerano, Bipontino, Veldentino, Montispelgardensi, item Comitatu Sponheimensi, utraque Alsatia, item in Comitatu Nassoviensi ad Saram, in Comitatu Hanau-Lichtenbergæ, Leuningen, Decem Civitatibus Alsatiæ, ut & Argentorati, Wormatiæ & Spiræ &c. &c. omnibusque aliis Ducatibus, Principatibus, Provinciis, Comitatibus, Castris, Civitatibus, Oppidis, Pagis, Villis atque Locis, ad Sacrum Romanum Imperium pertinentibus tam à Coronâ Galliæ restituendis, quam jam tum derelictis & recuperatis, in quibus circa Ecclesiastica à tempore Pacis Westphalicæ, sub quocunque titulo aut prætextu, quicquam immutatum fuerit, exercitium Religionis tam publicum, quam privatum unà cum annexis aliaque omnia & singula Jura Ecclesiastica, Templa, Oratoria, Collegia, Consistoria, Ministeria, Xenodochia, Hospitalia, Scholæ, eoque pertinentia Bona, mobilia & immobilia, agri, reditus, Census, Decimæ, fructus, ut & Præbendæ sive Canonicatus, pariter cum Documentis & Actis in eundem Statum, in quo juxta tenorem præfatæ Pacis Westphalicæ, ejusque executionem facta fuere, planè & plenè restituantur, eumque in finem illi omnes, cujuscunque Dignitatis, Status atque Conditionis, Immediati atque Mediati, Vasalli & Subditi, qui ex restitutione semel factâ, tale exercitium habuerunt, vel ejusmodi Jura atque bona possederunt, sed postea sive jussu, vel injussu Regis per Ministros Gallicos, tam Civiles, quam Militares, sivè per Diœcesanos, istorum Vicarios & Officiales, ac quoscunque alios impediti, turbati, vel penitus destituti fuerint, vel ipsi, vel illorum hæredes & successores dictum exercitium Religionis, aut jurium & bonorum possessionem, non adhibita judiciali discussione propria sua authoritate reinstituere, recipere atque recuperare valeant. Non obstantibus, sed cassatis, hoc ipso, omnibus in contrarium factis mutationibus, Decretis, Mandatis & provisionibus, nullusque planè Consilio, seu ope huic restitutioni resistere, aut eandem impedire audeat.

Quo verò eo facilius hæc redintegratio procedat, & restituendi pristinum Religionis Statum, Jura atque bona obtineant, *Serenissimus ac Potentissimus Rex Sueciæ*, vigore fidejussionis atque guarantiæ in se receptæ omnes & singulos juxta dictam Westphalicam & præsentem pacem restituendos protegat, *& intra spatium quatuor mensium à publicatione hujus Instrumenti computandorum, sublatis & rejectis omnibus exceptionibus*, nuda facti possessione inspecta, pure restituat & executionem peragat. Quod si quis *huic & restitutioni & executioni repugnaverit*, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus, sive Laicus sit, *pœnam fractæ pacis*, ipso Jure & facto incurrat.

Et quamvis ex præcedentibus satis constet, quæ & quatenus restituenda, placuit tamen hic ulteriorem aliquorum mentionem facere, sed hac expressa conditione, ut non nominata pro omissis non habeantur, sed pari Jure, cum nominatis, censeri debeant, restituantur ergo &c. &c.

Hic inserendi, qui specialiter restituendi sunt. Quod autem reliqua attinet Gravamina Ecclesiastica inter Status Imperii utriusque Religionis, aut inter ipsos, eorumque Subditos versantur, ea remittuntur ad punctum restituendorum in Comitiis adhuc durantibus sine ulteriori morâ per Deputatos ex utraque Religione reassumendorum & ad finem assiduè pertractandorum. Intereà verò cuncta & singula ad dictum punctum restituendorum spectantia, in statu, quo tempore conclusæ hujus pacis sunt, per omnia & in omnibus simpliciter permanere debent, pœna fractæ pacis publicæ & amissionis causæ in eos constituta, qui sub quocunque nomine aut titulo aliquid immutare ausi fuerint, quod prædicto Statui cujusque loci quomodocunque repugnat.

Mm Num. 2.

Num. 2.

QUod Serenissimi Augusti Ducis Brunswicensis & Lüneburgensis gloriosæ Memoriæ duobus filiis natu minoribus, Serenissimis Dominis, Dn. Antonio Ulrico, & Dn. Ferdinando Alberto duæ Præbendæ in Episcopatu Argentinensi loco aliqualis satisfactionis, & ut postulationibus & coadjutoriis in quibusdam Episcopatibus antea obtentis renuntiarent, collata fuerint, ex ipsis Pacis Osnabrugensis tabulis Art. 12. §. 11. & 12. liquet.

Nec minus ex actis modo dictæ Pacificationis notum est, quod Electorum, Principum & Statuum legati Monasterii, tum temporis præsentes Senatum Argentoratensem per litteras 9. Martii 1649. ad illum datas admonuerint, ut curiam fratrum, vulgò der Bruder Hoff dictam, nec non dimidiam partem pagi Lambertheim, omniaque bona ac reditus huc pertinentes, utpotè quæ Anno 1624. à Canonicis Augustanæ Confessioni addictis possessa, & hactenus ab illo occupata fuissent, Serenissimis Principibus, quibus per transactionem Pacis debebantur, traderet, atque hæc omnia ad regulam dicti Instrumenti legitimè executioni data sunt, & Serenissimi Principes Brunswicenses, & Megapolitani litibus, quæ inter Canonicos utriusque Religionis intercesserant, per pacem Westphalicam sopitis, in quietâ illorum bonorum possessione, quadraginta ferè & unos secundum pacta inter se conventa fuerunt; postea vero civitate Argentinâ à Rege Christianissimo occupatâ præter omnem spem & exspectationem accidit, ut non solum Canonici Catholici, contra expressam prohibitionem Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. & 24. quod neutri parti licere debeat, de bonis Ecclesiasticis invicem redditis alteri seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, coram suprema curia in Alsatia erectâ, Augustanæ Confessioni addictis novam litem moverint, sed & dicta bona per sententiam Anno 1687. ibi latam, antè memoratis reliquisque Serenissimis possessoribus adempta, & Canonici quibus ista per hanc sententiam adjudicabantur, in eorum possessionem missi fuerint.

Cum verò Instrumentum Pacis Westphalicæ basis & fundamentum futuræ pacis esse debeat Serenissimi altè memorati Duces à justitia & generositate Regis Christianiss. Restitutionem dictarum Præbendarum cum annexis expectant, & ideò futuræ pacis tabulis sequens articulus inserendus erit.

Restituantur Serenissimis Ducibus Brunsvico-Lunebrugicis linea Guelpherbytanâ, reliquisque Canonicis Episcopatus Argentoratensis Augustanæ Confessioni addictis omnia bona, in quorum possessione ante latam à curiâ suprema Alsatiæ sententiam, secundum regulam instrumenti pacis Osnabrugensis fuerunt, cum omnibus appertinentiis proventibus, emolumentis & reditibus. Omnes quoque fructus toto illo tempore, quò ab aliis ea bona possessa sunt, percepti & percipiendi plenissime refundantur. Hagæ Comitis d. $\frac{1}{11}$ Octob. 1697.

Fridericus à Steinberg.

Num. 3.

POstquam Electorum, Principum & Statuum Imperii Evangelicæ Religionis Legati & Plenipotentiarii, qui præsentibus Pacis Tractatibus intersunt, requisiverunt, ut Art. tertio Instrum. Pacis nunc concludendæ, monitum eorum in scriptis traditum, hic junctum & restitutionem in Ecclesiasticis concernens inseratur Tit. (Legatio Cæsarea verò suum in illam insertionem consensum ob hanc rationem denegavit, quod executio Pacis in Imperio ac restitutio gravatorum tam in sacris quam in profanis sub authoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis fieri debeat, & consequenter punctus hic executionum & restituendorum nil quicquam ad Galliam attineat, sed inter Cæsarem & Imperium tantum exemplo ejus, quod in executione Pacis Westphalicæ observatum fuit, terminandus sit: Prædicta Legatio Cæsarea ad majorem tranquillitatem & securitatem Legatorum & Plenipotentiariorum Electorum, Principum & Statuum Imperii utriusque Religionis hoc ipso ad Protocollum Mediationis declarat, nullam aliam, quam clementissimam hanc & sinceram Sacræ Cæsareæ Majestatis intentionem, ut Pax de ejus conclusione nunc agitur, ad normam Pacis Westphalicæ, nec non juxta emanata tum temporis à Sacra Cæsarea Majestate executionum edicta, & arctiorem modum exequendi statim post ratificationem absque ulla mora tam in Sacris quam in profanis plenè executioni detur, atque ita restituendis omnimodo satisfiat.

Num.

Num. 4.

Extrait du Protocoll de Sa Mediation tenu au Château de Rysvvigk le 30. Octobr. 1697.

MEssieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Imperiale étant entrez avec Messieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Tres-Chrestienne dans le cabinet de nôtre appartement, ou les conferences se sont tenues ordinairement, & nous ayant fait prier de nous y rendre, nous ont dit, que Messrs. les Ambassadeurs de France ne vouloient accorder aucune des conditions, que Messrs. les Ministres des Etats Protestans demandoient; mais qu'à la requisition de l'Ambassade Imperiale ils voudroient bien permettre, que les dits Ministres Protestans signassent d'abord la paix avec tous les autres sub spe rati, ou bien fissent leur declaration de l'accepter, soit à Ratisbonne, ou icy, avant le terme de l'echange des ratifications, & qu'en attendant ils jouïroient de la Paix comme les autres, qui alloient signer. Ce que les Ambassadeures de France ont avoyé en nôtre presence: Et ils y ont ajouté ce qui est contenu dans l'extrait du present Protocoll, qui a été extradé ce jourdhuy à part.

C. Bonde. N. Lilienroot.

Num. 5.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chasteau de Rysvvick le 30/20 d'Octobr. 1697.

SUr ce qui a esté rapporté par l'Ambassade Imperiale à Messieurs les Ambassadeurs de France, que quelques uns des Estats de l'Empire de la Confession d'Ausburg ne pouvoient pas faut d'ordre signer le traité de Paix qui 'agissoit de conclure à cause de l'article qui regarde de la Religion à la fin du §.4. du dit Traité, Messieurs les dits Ambassadeurs de France nous ont declaré, que le defaut de signature n'empecheroit point la conclusion de la paix, & qu'ils consentoient, que les dits Etats ne laissassent pas de jouir du benefice de la cessation d'hostilitez durant le terme de six semaines, convenu pour l'echange des ratifications, pendant lequel temps ils feroient aussi obligez de declarer *soit icy ou a Ratisbonne* s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit traité: & faute par eux de les accepter purement & simplement, ils declaroient que la guerre, continueroit contre les refusans, non obstant même les articles portez dans le dit Traité en leur faveur, qui en ce cas deviendroient caducs; la paix en surplus demeurant reciproquement fait pour estre executée à l'Egard de tous les autres Estats de l'Empire qu'ils auroient signée & acceptée.

Les Ambassadeurs de France ont dit dans leur premiere declaration faite à l'Ambassade Imperiale, *icy & à Ratisbonne &c. &c.*

AMBonde. Lilienroot.

(L.S.) (L.S.)

Num. 6.

NOus Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy Tres-Chrestien declarons au nom & par ordre exprés de Sa Majesté, que comme son intention est d'executer ponctuellement le Traitté de paix, que nous avons signé au Château de Ryswick le 30. du mois d'Octobre dernier, avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de l'Empereur & de l'Empire, munis reciproquement des plenipouvoirs necessaires, Sa Majesté ne permettra pas, qu'il soit fait aucun changement, obmission, restriction, ou reserve, à la teneur d'aucun des articles du dit traitté, soit en tout, ou en partie, qu'ainsi Elle nous a ordonné de declarer, comme nous declarons par le present acte que toutes protestations, conventions, promesses, lettres ou autres actes pretendus derogatoires, soit publics ou particuliers fait avant ou depuis la conclusion du dit Traitté de paix, si aucuns y en a par où on pretendist abolir, diminuer ou affoiblir le sens & l'effet d'aucun article du dit Traitté ou d'aucune clause desdits articles sont & demeureront nuls & de nulle valeur; comme estant contraires aux conditions convenues, reglées & accordées pour le parfait retablissement du repos de la Chrestienté, & afinque personne ne puisse tirer à l'avenir aucun droit ny induction de pareil-

les actes ou escrits, nous avons remis nôtre presente declaration à Messieurs les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy de Suede Mediateurs pour les Traittés de la paix generale, conjoinctement avec la ratification pure & simple de Sadite Majesté sans aucune restriction ny reserve pour estre echangée avec les ratifications de l'Empereur, & de l'Empire par les mains des dits Sieurs Ambassadeurs Mediateurs & nous les avons requis d'inserer nôtre dite declaration dans leur Protocoll & de nous en donner Acte signé de leurs mains. Fait à Ryswick ce 13. Decembr. 1697.

Verjus de Crecy. (L. S.) | N Callieres. (L. S.)

No. 32

Copia Conclusi trium Collegiorum S. R. I.
Regenspurg den 11. Martii 1704.

Demnach mit Käyserl. Majestät / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen / vermög eines untereinander stipulirten Promissi verglichen / daß die vorkommene allerseitige Religions-Gravamina unter einander zu Erhaltung guten einmüthigen Vertrauens und besseren Vernehmens unter denen Ständen selbsten abgethan werden solten; So hat man für gut angesehen und beschlossen / daß / gleichwie eine Enge / in sechs / mithin aus jedem Reichs-Collegio zweyen Ständen / in paritate Religionis bestehende extraordinari Reichs-Deputation für dißmahl niemand an seinen Ordinari-Deputations-Rechten / oder sonsten zu keinem Nachtheil am zulänglichsten erachtet / folglich der Numerus minor Deputandorum aus vielen erheblichen und wichtigsten Ursachen dem majori Numero præferiret; Also seynd in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwarn im Churfürstl. Chur-Mayntz und Chur-Sachsen; im Fürstl. Pfaltz-Neuburg und Magdeburg; im Städtischen Cölln und Regenspurg / zu vorgemeldter Extraordinari-Reichs-Deputation (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen erkieset und benennet worden. Signatum Regenspurg den 11. Martii 1704.



Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

No. 33

Primus Extractus Ihrer Käserl. Majestät allergnädigsten Rescripti an den Fürsten von Löwenstein / als Dero Käyserl. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Augspurg. Wien den 10. Julii 1714. die von denen A. C. Verwandten verlangte Aufhebung der Religions-Clausul Art. 4ti. Pacis Riswicensis betreffend.

Uns ist aus Dr. Lbd. gehorsamsten Relationen vom 28. Maji, 14. und 21. Junii nächsthin in Unterthänigkeit vorgetragen worden / was bey der Reichs-Versammlung an Uns und Dr. Lbd. die A. C. Verwandte zu Aufhebung der Clausul des 4. Articuls des Rißwickischen Friedens / um es an Uns verschiedentlich gelangen zu lassen / gebracht haben. De. Lbd. können / wann bemeldte A. C. Verwandte sich bey ihro um Unsere Resolution anmelden / zu verstehen geben / daß dessen Aenderung so wenig in Unserer Macht als in Franckreichs Willen seyn werde / es möchten dessen Ministri ihnen und andern gleich vorsagen und Hoffnung geben was und wie sie wollen: Diese Cron habe in dem letztern Feldzug die Oberhand / mit des Reichs Wissen aber vorhin ins besonder abgetrettener Bunds-Genossen Zuthun / erhalten / und wie der Krieg geführet worden / so habe man auch den Frieden / wie er liege / annehmen müssen / worzu Wir nicht geschritten wären / wann man die von Uns

zum

zum öfftern zeitlich genug erinnerte Anstalten im Reich gesammter Hand vorgekehret / und Unsern Reichs-väterlichen Ermahnungen rechtschaffen gefolget / endlich mit und neben Uns und andern guten Patrioten ein jeder dem Vaterland seine Liebe und Schuldigkeit zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten und Ehr mit treu-hertzig ohnverstimpelten Wercktaten bezeiget hätte. Sie die A. C. Verwandte würden folglich ihrer Vernunfft nach von selbsten ermessen / ob rathsam seye / diesen Punct bey jetziger Friedens-Handlung viel zu rühren / und solchen frembdem Gebrauch zu ihrem Vor- hingegen zu Unserem und des Teutschen Vaterlands Nachtheil und grösserer Verwirrung gleichsam zu überlassen? Ob mithin nicht besser sey / diese gantz einheimische und auswärtig gantz nichts angehende / auch darinnen nicht zu mischen habende Sache / biß nach geschlossenen und würcklich exequirten Frieden / auf sich beruhen zu lassen / alsdann aber in aufrichtigen gegeneinander suchenden und bezeigenden Vertrauen sich darüber gütlich zu vernehmen / und zu sehen / wie man selbige mit allerseitiger Zufriedenheit unter sich ohne frembde Hände schlichten und richten könne / gestalten diese eben so wenig Uns und dem Reich gestatten sich ihrer Lands-Sachen anzunehmen.

Secundus Extractus Ihrer Käyserl. Majestät Rescripts an den Fürsten von Löwenstein / als Käyserl. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg. Wien den 25. Julii 1715. die Aufhebung vorgemeldter Religions-Clausul betreffend.

Sonsten ist Dr. Lbd. erinnerlich / was an Uns der A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände zu Regenspurg anwesende Räthe / Bothschaffter und Gesandte / mittelst eines unterm 5. Decemb. vorigen Jahrs an Uns erlassenen Schreibens / Nahmens ihrer Principalen / wegen der von ihnen fort suchenden Absolvirung der Clausul des 4. Articuls Pacis Rysvvicensis in Unterthänigkeit gelangen lassen. Nachdem Wir nun dasselbe gnädigst erwogen / und nach wie vor befunden / daß sothane Abolition in Unserer alleinigen Macht nicht stehe; So haben De. Lbd. solches dem Chur-Sächsischen und anderen zu ihro kommenden A. C. Verwandten Gesandten / bevorab denen Moderat-und Bescheidensten / bey Gelegenheit zu vernehmen zu geben / mit dem Beysatz: Daß nicht allein weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Käyserl. Majest. Majest. sondern auch Wir öffters gewünschet / und Reichs-väterlich hätten beybringen lassen / daß man die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Anliegenheiten oder Irrungen zu Regenspurg nach dem Rißwickischen Frieden angefangene gütliche Handlungen nicht abbrechen sondern fortsetzen / und dadurch unter sich in guten gegeneinander zu bezeigen nöthigen Vertrauen der Billigkeit nach / abthun / nicht aber derentwegen sich an Auswärtige wenden möchte; welche / wie es leyder die Erfahrenheit schon viehmahlen gezeiget / an statt zum Guten einzurathen / das Widerspiel zu ihren besondern Absichten einzuflechten / und sich die Gelegenheiten zu ihrem Vortheil / mittelst Stifftung neuer- und Vermehrung alter Ohneinigkeiten zwischen Haupt- und Gliedern des Reichs / und diesen unter sich selbst vielmehr zu Nutz zu machen öffters gesucht / sodann hernach sich um das übrige wenig oder nichts zu bekümmern wissen. De. Lbd. können im Schluß dieselbe von Unsertwegen versicheren / daß Uns nichts liebers und angenehmers seyn würde / als wann man beyderseits vorgedachte von Seiten der A. C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung über diese Sach / so ja einmahl ihrer Natur und Eigenschafft nach / pura res domestica Imperii, mithin keinen Auswärtigen zu gestatten seye sich darein zu mischen / wieder zur Hand nehmen thäte / und selbige in aufrechten gegen einander zeigenden Vertrauen der Billigkeit nach zu End bringe / worzu Wir / um Stifftung guten Vertrauens / Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit im Reich Unsers allerhöchsten Orts / aus besonderer Reichs-väterlichen für alle und jede Stände hegenden Liebe und Achtung / mit Freuden alles Uns mögliche und zur Sachen diensame gern beyzutragen nicht unterlassen wolten rc.

No. 34 Copia Reichs-Tags Conclusi de dato Regenspurg den 9. Octob. 1714. die Ratificirung des zu Baaden im Ergau mit der Cron Franckreich geschlossenen Friedens betreffend.

DEr Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns/ zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carln/ Fürsten zu Löwenstein-Wertheim/ Hochfürstl. Gn. bleibt hiemit in Namen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten/ wie daß man aus dem unterm 2. hujus communicirten Käyserlichen Commissions-Decret, und diesem beygelegtem Friedens-Instrument, mehrern Innhalts vernommen/ was massen der Friede zwischen Ihrer Römischen Käyserl. Majest. und dem Heiligen Röm. Reich eines/ und der Cron Franckreich andern theils zu Baaden im Ergau den 7. jüngst verflossenen Monats Sept. zu folge der Rastatter Friedens-Handlungen/ und vom Heiligen Römischen Reich ertheilten Gewalt geschlossen und unterschrieben worden/ und wie diesemnach allerhöchst-gedachter Sr. Käyserl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordert/ und hieraus mittelst vorgangenen ordentlichen Vortrag- und Berathschlagung die Sache und deren Umstände Wichtigkeit nach reifflich erwogen/ auch dafür gehalten und geschlossen/ daß oberwehnter/ zu Baaden im Ergau/ zwischen Ihre Käyserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich an einem und der Cron Franckreich am andern Theil den 7. letzt abgewichenen Monats Septemb. geschlossene Friede von Käyserl. Majest. und Reichs-wegen zu ratificiren/ und zu bestättigen seye/ wie man dann solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestättiget/ Käyserl. Majestät auch nebst allerunterthänigsten Danck Erstattung für dero hierinn bezeigt und angewendete Reichs-väterliche Vorsorge in schuldigst geziemenden Respect von Reichs-wegen/ wie hiermit beschiehet/ ersuchet/ Sie allergnädigst geruhen mögten/ mehrgedachten Frieden in ihrem Allerhöchsten und des Heiligen Röm. Reichs Nahmen in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestättigen. Womit höchst-besagten Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden/ der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe/ Bothschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 9. Octobr. 1714.



Churfürstliche Mäyntzische Cantzley.





